



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

Achtes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Octob.Schwähri-
keiten, so sich
circa Modum
Exhibitionis
der Kayserl.
Responſion
zu Oſna-
brück geäu-
sert.

Dieses war der Verlauf desjenigen, was sich bey extradition der Kayserlichen Responſion, auf die von Frankreich geſchehene Proposition, zu Münster begeben hat. Zu Oſnabrück hingegen äußerten sich über den modum exhibitionis mehrere Schwährikeiten, dann die Kayserliche Geſandten alda, wollten die Kayserliche Resolution auf die Schwedische Propositiones, den Schwedischen Legatis, durch die Chur-Maynische und Chur-Brandenburgische Geſandten nur alleine überreichen lassen, die Fürstliche und Reichs-Städtische Geſandten aber hierunter vorbegehen. Die Schweden dagegen zeigten hierwider an, es würde sich viel besser schicken, wann solches in aller Reichs-Ständischen Geſandten Gegenwart geſchehe. Darauf die Chur-Maynische und Chur-Brandenburgische Geſandtschafft, durch ihre Legation-Secretariis, bey dem Schwedischen Legato SALVIO, ihre Officia, in Ueberreichung solthaner Resolution, anbietzen lieffen, mit der offerte, daß sie auch hiernächst der Schwedischen Legaten Replie, den Kayserlichen Geſandten hinwieder überreichen wollten. Man legte diesen Modum, Kayserlicher seits, dahin aus, als ob hierdurch, daß man der Churfürstlichen Geſandten Ministerium darunter gebrauchte, den Schwedischen Legatis eine sonderliche Ehre und Distinction erwiesen würde:

§. XXIX.

1645.
Octob.

Alleine die Schweden mutmaßeten, es möchten die Kayserliche und Churfürstliche Abgesandten, unter diesem Schein, ein Primordium ihrer vermessenen Interposition zu machen, und andere Stände zu excludiren gemeint seyn; daher der Graf von OXENSTIERNA gegen den Chur-Brandenburgischen Geſandten, Grafen von Wittgenstein, welcher ihn dazu zu disponiren suchte, sich erklärte: „Die Schweden bedankten sich zwar der anerbötenen Ehre, sie könnten aber nicht absehen, warum man die Fürsten und Stände ausschließen wollte, auch würde ihnen zu größerer Ehre gereichen, wann aus den dreyen Reichs-Collegiis allemahl Deputirte abgeordnet würden. Und als der Graf von Wittgenstein geantwortet: solches würden die Churfürstliche nicht thun, sondern lieber davon bleiben; replicirte OXENSTIERNA darauf: so werden wir auch die Churfürstliche Abgesandte alleine zu Mediatoren und Internunciis nicht admittiren. Endlich wurde als ein Temperament von einigen in Vorschlag gebracht, weil doch dieser Actus infinuationis eben von keiner importanz wäre, indem solches auch wol ein Notarius verrichten könnte; so möchten die Kayserliche Geſandten die Infination den Schweden, durch einen Secretarium thun lassen. Welches auch, den 12. Octobr. geſchehen ist.

Summarischer Inhalt

des

Achten Buchs.

- I. Ursachen, weshalb die Reichs-Stände befugt seyn, über die Kayserliche Replias auf der Cronen Friedens-Propositiones, der an die Cronen geſchehenen exhibition ungeachtet, annoch zu deliberiren: Wer eigentlich die Contrahirende Partbeyen bey gegenwärtigem Friedens-Negotio ausmachen?
- II. Der Evangelischen Stände zu Oſnabrück Gutachten über die in den Kayserlichen Responſionen enthaltene Materien.
- III. Der Evangelischen Stände Consultation über sol-

ches Project: N.I.II.III.IV.V. & VI. hierüber geführte *Protocolla*.

§. IV. Derselben Deliberation in puncto *Gravaminum Ecclesiasticorum*: dabey geführtes *Protocollum*.

V. Fortsetzung der Deliberationen inter Evangelicos. N.I.II. & III. dabey geführte *Protocolla*.

VI. Des Oesterreichischen Geſandten Ankunfft in Oſnabrück, und daselbst präntendirtes *Directorium*: der Evangelicorum Deliberation, ob mit dem concertirten Auffas hervor zu gehen, oder damit annoch zu warten sey? *Protocollum*.

§. VII.

§. VII. Der Evangelischen Stände Deliberation über den wegen der Magdeburgischen Admission verlangten Revers, und andere Puncta, N. I. & II. Protocolla hierüber.

VIII. Schluß von der Evangelischen Stände Deliberation, N. I. II. & III. dabey gehaltene Protocolla.

IX. Vollständiges Gutachten der Evangelischen Stände zu Osnabrück, auf der Cronen Propositionen und die Kayserliche Resolutiones, aus den seitherigen Deliberationen abgefaßt.

X. Zessen-Darmstädtsche Protestation gegen der Wetterausischen Grafen Memorial.

XI. Des Weymarischen Gesandten zu Osnabrück privat-Bedencken über der Cronen Propositiones und die Kayserliche Resolutiones.

XII. Item des Brandenburg-Culmbachischen Gesandten zu Münster Bedencken.

XIII. Nahmen und Tituln derer Wetterausischen Grafen, so nomine Collegii Gesandten abgeschicket.

Achstes Buch.

§. I.

1645.
Octob.

Ursachen, weswegen die Reichs-Stände befugt seyn, über die Kayf. Replicas, der geschehenen extradition ohngeachtet, annoch zu delibereiren.

S war nunmehr die Kayserliche Resolution auf die, von Frankreich und Schweden gethane Friedens-Propositiones, beyden Cronen übergeben, und hielt man es unter den Ständen vor richtig, daß, obschon solche Ausständigung von den Kayserlichen Gesandten, auf Ansuchen der Chur- auch Fürstlichen und Städtischen Legaten, geschehen sey, gedachte Resolution dennoch kein Reichs-Bedencken wäre, worein die Status in materialibus gewilliget hätten; anerwogen nomine Imperii, nichts kräftiges gehandelt werden möge, wenn nicht zusehrst, der Reichs-Stände Gutachten eingebracht, und solches alsdann von der Kayserlichen Majestät sey beliebt worden; daß aber die Stände in die exhibition der von Kayserlicher Majestät einseitig verfaßten Antwort gewilliget, solches hätte die Zeit und andre Umstände bey diesem Friedens-Negotio erfordert, denn, wöferne die anwesende der Chur-Fürsten und Stände Gesandten nicht veranlasset hätten, daß die Kayserliche Resolution den Cronen wäre ausgestellt worden, ohne vorher zu erwarten, biß anfänglich die Stände unter sich, dann diese hinweg mit der Kayserlichen Majestät sich verglichen hätten; So

würde die ganze Haupt-Sache haben abgethan, und an der einen Seite der Friede gänglich geschlossen werden müssen, ehe von den Kayserlichen, ein Allgemeines Reichs-Bedencken den Cronen hätte können ausgestellt werden; dannhero auch noch weiter dieses nothwendig erfolget seyn würde, daß die Evangelischen mit den Catholischen, ohne Zuthun der Cronen, hätten conflictiren müssen; Zu dem, so bestünde die exhibition nur in einer bloßen formalität; hingegen, wenn man die Materialia und Realia gründlich considerirte; so wären die Schweden und die Evangelische in Reichs-Sachen gang einig, wie auch größtentheils die Franzosen, auffer, daß diese in Gravaminibus Ecclesiasticis zu Zeiten differiren möchten. Diesemnach machten bey diesen Tractaten die Schweden und die Evangelische Reichs-Stände eine Parthey aus; die andere Parthey aber der Kayser und die Catholische Stände im Reich; die Franzosen hingegen adstipulirten pro re nata, bald dieser, bald jener Parthey. Auf diese Art mußten die vorsehende Tractaten consideriret, auch die Haupt-Sache nicht per Majora, sondern Consensu Partium, geschlossen werden.

1645.
Octob.

Der eigentl. die Contrahirende Parthey bey diesem Frieden sind?

§. II.

Der Evangel. Stände Gutachten über die in den Kayf. Responsionen enthaltene Materien.

Die seithero ins Mittel gekommene Neben-Puncte, sonderlich der beschwehrlische Admissions-Streit, welcher zumahl noch nicht völlig erlediget war, hatten nun zwar den Fortgang des Friedens-Negotii

sehr zurück gesezet, und schien es, daß, nachdem die Münsterische Gesandten auf der exclusion einiger Mit-Stände beharreten, dieses eine gängliche Ruptur nach sich ziehen möchte; weil die beyden Cronen

Na a a 2

1645.
Octob.

nen Cronen schlechterdings darauf bestun-
den, keinen einigen Reichs-Stand von den
Consultationibus ausschliessen zu lassen:
gleichwol aber vereinbarten sich die Evan-
gelischen Stände zu Osnabrück, dahin,
daß sie, solcher litispandez ohngeachtet,
vor nöthig und rathsam hielten, ihre Ge-
danken über der beyden Cronen ausge-
stellte Friedens-Propositiones, und die
darauf ertheilte Kayserliche Resoluciones,
zusammen zu tragen, weil sich doch, in pro-
gressu Causæ Principalis, das übrige
wegen solcher Neben-Puncten, endlich wol
selbst geben würde. Weil aber diese Ar-
beit von allen und jeden mit einander auf
einmahl, ohne grosse Verwirrung, nicht
wohl verrichtet werden konnte; so wurden
einige Deputirte aus dem Fürstlichen und
Städtischen Collegio, und zwar der Sach-
sen-Altenburgische, Braunschweig-

Was für Ge-
sandten hiezü
deputiret
worden.

Lüneburgische, der Nürnbergische we-
gen der Fränkischen Grafen, und der
Straßburgische Abgesandte ersucher, 1645.
besagte Propositiones und Resoluciones
in Berathschlagung zu nehmen, und, was
nomine Statuum Imperii, dabey zu er-
innern seyn möchte, schriftlich zu verfas-
sen. Es haben auch diese 4. Gesandten die
Arbeit unter sich dergestalt getheilet, daß
der Braunschweig-Lüneburgische Ge-
sandte, die 6. ersten Puncte; der Sach-
sen-Altenburgische, die Gravamina
Ecclesiastica; der Nürnbergische das
Justiz-Wesen, und der Straßburgische
die Politischen Beschwerden auszufüh-
ren übernahmen: wie dann ein jeglicher
seine Meynung bey einem jeden Punct
eröffnet, immassen das nachstehende Pro-
ject ausweiset:

1645.
Octob.

Dictatum Osnabrück den
27. Octobris An. 1645.

Erster Entwurf der Evangelischen Stände zu Osnabrück Gutachtens auf
der beyden Cronen Propositiones und die darauf ertheilten
Kayserlichen Responiones.

Im Nahmen der Allerheiligsten und hochgelobten Dreyfaltigkeit. Amen.

Erster Ent-
wurf des
Gutachtens
der Evangeli-
schen.

Demnach der Allmächtige, Barmherzige Gott, durch seine Göttliche Providenz,
auch väterliche Gnade und Güte, der fürnehmsten Potentaten der wehrten Christen-
heit Herzen und Gemüth dahin geneiget und bewogen, daß sie ihre fürnehme, hoch-
ansehnliche Gesandten und Plenipotentiarios nach Osnabrück und Münster abge-
fertiget, den hocheuwünschten Ruhestand zu reduciren, und sonderlich unser geliebtes
Vaterland Deutscher Nation, aus den langwürrigen Zerrüttungen und jegigem kläg-
lichen Ubelstand zu erretten und zu befreyen; so hat man für solche Göttliche Gna-
de und Schickung ewiges Lob und Danck zu sagen, auch in kindlicher Demuth und
Zuversicht zu sehen und zu bitten, der grundgütige Gott wolle fürters von oben
herab den hohen Potentaten heilsame, Christ- und friedliche Consilia inspiriren, da-
mit ein Christlicher, allerseits billigmäßiger Friede und Ruhestand gepflancket, und auf
die geliebte Posterität beständiglich propagirt werden möge. Als nun (a) * der Kö-
niglich-Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, hochansehnliche Herren
Commissarii den 14. Septembr. jüngsthin, ihre Resoluciones auf der beyden Cro-
nen beschene Propositiones eröffnet, und der Reichs-Stände zu Osnabrück an-
wesenden Rätthen, Vorschafften und Gesandten zu Einbringung ihres Gutachtens
(b) ausgestellet; (c) So haben sie erachtet (d) kein moment zu verabsäumen,
sondern, was etwa bey der Herren Königlischen Abgesandten Propositionen und
der Herren Kayserlichen Resoluciones, zu erinnern seyn möchte, ohne allen Verzug
zu erwägen und einzubringen; Immassen sie sich sofort zusammen gethan, und
obenberührte Kayser- und Königlische Propositiones und Resoluciones mit Fleiß
erwogen.

Be-

* Dieser und die folgende in parenthesis inserirte Buchstaben, bemerken diejenige Stellen, allwo, nach
gehaltenen Deliberationen der Evangelischen über dieses Project, eine Aenderung oder Zusatz ge-
sehen ist, wie aus dem Vollständigen Gutachten unten §. IX. zu ersehen.

1645.
Octob.

Bedingen anfangs hiermit feyerlich, ein für allemahl, daß sie, in Eröffnung ihres Gutachtens, gar nicht gemeynet seyn, der Römisch-Kaiserlichen Majestät, wie auch der Christlichen Könige und Potentaten hohen Respect einiger massen zu minuiren, oder auch fürfänglich etwas anzuführen und zu erwiedern, was allerhöchst-gedachten Ihren Majestäten allerseits, und zumahl einigem Menschen zu Verdruss und Offension gereichen könnte oder möchte.

1645.
Octob.

Es wollen aber darneben die anwesende Abgesandten der allerunterthänigsten, unterthänigen und sichern Hoffnung geleben, es werde auch nicht ungnädig und uneben empfunden werden können, wann sie, des Reichs und ihrer eigenen Nothdurfft nach, in materialibus die wahre Beschaffenheit der ergangenen und noch fürgehenden Dinge berühren, und Ihrer gnädigsten, auch gnädigen Herren und Obern Nothdurfft und Anliegen, der Gebühr beobachten und fürtragen müssen.

AD PROOEMIUM.

Von den Sal-
vis Condu-
ctibus pro
Mediatis.

Und als dann in Prooemio der Herren Königlich-Schwedischen Legaten Proposition, und der Herren Kaiserlichen Commissarien darauf ertheilten Resolution, der bewussten *Salvorum Conductuum pro Mediatis* Erwähnung geschehen; und jetzt hoch- und wohlgemeldte Herren Kaiserliche Commissarii die Benennung, wie auch einen gewissen numerum der Personen vorgeschlagen: so haben zwar der Fürsten und Stände anwesende Abgesandten darbey sonders nichts zu erinnern, im Fall die Herren Königlich-Schwedischen Legati darunter acquiesciren, und solche restriction zulassen wollen. Falls aber dieselbe solche restriction nicht admittiren wollten: (wie dann aus deroelben jüngst den Kaiserlichen Herren Plenipotentia-riis übergebener Schrift, so viel, und daß sie eigentlich die vormahls verwilligte general Salvus Conductus auf Immediat- und Mediat-Stände, auch Adhærentes, zugleich verstehen, zu ersehen ist:) So können die anwesende Abgesandten nicht dafür halten, daß deroelben (e) die Friedens-Tractaten im geringsten aufzuhalten, und das geliebte Vaterland in jegigem Trübsal, Jammer und Noth gelassen werden sollte. Es ist auch in jetzt gerührtem Prooemio beyderseits der Schönbeckischen Puncten Erwähnung geschehen. Nun ist bekannt, daß solche Handlung zu keinem Schluß gekommen, es seynd auch Fürsten und Stände darzu nicht gezogen; und können sich demnach an solche Schönbeckische Puncte nicht adstringiren lassen.

Schönbecki-
sche Tracta-
ten.Clausula ad-
dendi, de-
clarandi &c.

Es haben auch sowol die Herren Kaiserliche als Königlische Legati, in gedachtem Prooemio ihnen vorbehalten, ihre respective Propositiones und Resolutiones, nach Befindung zu erweitern, zu ändern und zu erklären. Daß nun jedem Theil in progressu Tractatum bevorstehe, die allbereit ausgestellte Puncte zu declariren, davon zu remittiren, und, nach ereigneter Beschaffenheit zu ändern, solches erfordert die Eigenschafft und Natur der angestellten hochwichtigen Friedens-Tractaten. (f) Sollten aber die Herren Kaiserliche und Königlische Legati gemeynet seyn, noch andere capita fürzutragen, die in angeregten Propositionibus & Resolutionibus nicht begriffen werden könnten: So werden hochgemeldte Herren Legati allerseits ersuchet, alle solche Puncta förderlich zu exhibiren und auszustellen; damit man die völlige materiam der angestellten Tractaten, ohne Aufenthalt, zu Beförderung des edlen Friedens, in Berathschlagung ziehen könne.

AD PROPOSITIONES ET RESOLUTIONES.

Von den Ur-
sachen des 30.
jährigen Krie-
gs.

Ad Artic. I. Propos. & Resolut. Es ist inn- und aufferhalb Reichs allermän-iglich bekannt: was gestalt die jegige Empörung Anno 1618. im Königreich Böhmen ihren würcklichen Anfang genommen, und seitdem solcher gestalt ins ganze Reich erweitert worden, daß fast alle Provincien, Städte, Flecken und Obrffer, mit Ach und Wehe, bis jezo continue angefüllet worden.

1645.
Octob.

Und obwohl die Böhmisches Unruhe Anno 1620. durch das bewusste Treffen auf dem weissen Berge, seine Endschafft (g) erreicht; so seynd doch von der Zeit an, die Reichs-Stände mit Kriegs-Volk und Anlagen unaufhörlich beschwehet, und gleichsam überschwemmet worden; unangesehen, daß viele Churfürsten, Fürsten und Stände, mit solchem Böhmisches Unwesen nichts zu schaffen gehabt. Und als solche Kriegs- und andere mehr Belästigung durch kein suppliciren und bitten abgestellt werden wollen: seynd endlich die Evangelische Chur-Fürsten und Stände des Reichs genöthiget worden, Anno 1631. zu Leipzig auf ihre defension zu gedencen, und die Waffen zu ergreifen.

1645.
Octob.

Warum die
Eronen sich
in den Krieg
gemenger.

Was nun die hochlöblichste beyde Eronen bewogen, sich ebener massen zu opponiren, und in die Reichs-Sachen zu mischen, solches haben dieselben in ihren öffentlichen Scriptis angedeutet: darob nicht zu ersehen, daß höchstgemeldte Eronen die Waffen gegen die sämtliche Churfürsten und Stände des Reichs, sondern nur gegen dieselben ergriffen, welche sich angeregter Proceduren theilhaftig gemacht. Es haben auch die Eronen in ihren Propositionibus (h) helle Andeutung gethan, gegen wen sie sich armiret, und bishero die Waffen geführet haben: und werden sich demnach angezweifelt, wider ihren Willen und Erklärung, keine andere Feinde oberudiren lassen wollen.

So können und wollen auch die Reichs-Stände, welche siedert Anno 1618. bis 1631. und sörders bis anhero, ohne ihren Consens und Einwilligung, mit unsäglichem Kriegs-Beschwehrungen graviret worden, für mehr höchstgedachter Eronen Feinde sich nicht halten und declariren.

Wie weit
Spanien zu
diesem Frie-
den gehöre?

Die Herren Kayserliche Legati haben auch der Königlich Majestät in Hispanien Erwehmung gethan, und dieselbe in jegige Friedens-Tractaten gezogen; und wird solches so weit dahin gestellet, als Ihro Königlich Majestät bey dem Deutschen Kriege interessiret seyn mögen; daß aber Churfürsten und Stände sich in die Portugisische, Catalonische, Navarrische, Italiänische, Niederländische und etwan andere Kriege mischen, und dieselbe in diese Tractaten kommen lassen sollten; darzu erachten sie sich so wenig verbunden, als hochschädlich und nachtheilig solche Confusion dem hochaffligirten Vaterlande Deutscher Nation seyn würde:

Fürsten und Stände des Reichs gönnen (i) allen Christlichen Königen und Potentaten ihre Ruhe, und rechtshaffene wahre Einigkeit von Herzen, damit man allerseits in Christlicher, von Gott so hoch befohlener Liebe und Freundschaft leben, und conjunctis viribus dem Erb-Feinde Christliches Nahmens kräftigen Widerstand thun könne und möge. Wann aber obberührte auswärtige Kriege, eorumque causa, mit dem Deutschen Unwesen und jegigen Friedens-Tractaten confundiret werden sollten; so würde eines mit dem andern gehemmet und dergestalt intriciret werden, daß man fast keinen erwünschten Ausgang dieser Tractaten absehen könnte. (k)

Der Krieg ist
nicht erst An.
1630. sondern
An. 1618. an-
gegangen.

Die Herren Kayserliche Commissarii haben den Anfang des langwierigen Krieges zwar auf Annum 1630. restringiret: Es redet aber die untrügliche Erfahrung, daß der Zuinder des jegigen Krieges An. 1618. angezündet, und bis jeko ganz Deutschland für und für in flammiret, und einen Krieg aus dem andern erwecket habe. Soll demnach das geliebte Vaterland Deutscher Nation zu beständiger Ruhe gelangen; sollen die wahrhaffte Ursachen des unglückseligen Krieges, gänzlich aufgehoben werden; so wird man die Friedens-Tractaten (l) von Anno 1618. erhohlen müssen.

Ob der Her-
zog von Loth-
ringen mit in
den Frieden
einzuschlies-
sen.

Der Fürsten und Stände Abgesandten lassen auch gern geschehen, daß der Herzog von Lothringen in diesen Frieden begriffen werde, weil aber die Königlich Majestät in Franckreich, desselben Fürstenthum und Länder fast überall eingenommen; so wird zusehender zu vernehmen seyn, was höchstgemeldte Ihro Königlich Majestät derhalben sich erklären werden. Wegen des Armiliticii wollen sich der Fürsten und Stände Abgesandten danieden vernehmen lassen.

Ad

1654.
Octob.Von der Affe-
curation des
Friedens.

Ad Art. II. Proposit. Suec. & II. & III. Propof. Gall. item Resolut. Es wird für billig, und zu Erhaltung eines beständigen Ruhestands hochdienlich erachtet, daß die hohen Potentaten allerseits, nicht allein sich, sondern auch ihre Successores, zu Handhabung dieses Friedens pflichtbar machen und obligiren. Wie dann auch zu mehrer Erläuterung nicht undienlich gehalten wird, daß (m) der freyen Reichs-Ritterschafft (n) Meldung geschehen (o) möge.

Keinen
Reichs-Krieg
sine Statuum
Consensu an-
zunehmen.

Wegen der Königlichen Majestät in Hispanien, lassen es der Fürsten und Stände Räte und Abgesandten, bey obgehörter Erklärung bewenden, und können gar nicht gerathen befinden, daß Deutschland sich in die absonderliche Französische und Spanische Kriege einiger massen mischen sollte, sive inter illas Coronas restituta fuerit Pax, sive non restituta. (p) Und weiln (q) das Heilige Römische Reich durch die jetzige Unruhe, an Mannschafft und Kräfteu äußerst abgenommen, die Reichs-Verfassungen auch vermögen, daß, ohne der sämtlichen Stände Einwilligung und Belieben, mit auswärtigen Potentaten kein Bündniß zu machen, oder gegen dieselbe Krieg zu erregen: Und dann der Römischen Kaiserlichen Majestät hochansehnliche Herren Plenipotentarii, ad Propositionem Suecicam Art. V. sich rühmlich erkläret, daß dergleichen nimmer fürgenommen werden sollte, so wird dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation ersprießlich (r) erachtet, daß die Römische Kaiserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, sich in die, zwischen den beyden Cronen Frankreich und Spanien, jetzige oder künftige Kriege keinerlei Weise mischen; sondern vielmehr alle Occasionen vermeiden und abwenden, dardurch das geliebte Vaterland Deutscher Nation in jetzigen Kriegen beharren, oder in anderweite Unruhe gestürzet werden möchte.

Die Herren Kaiserliche Commissarii haben endlich eine General-Bedingung und Vorbehalt der Königlich-Französischen Legaten Proposition Art. III. angehängt (salvis tamen semper juribus, tam Imperatori, quam ejusdem Ordini- bus & Statibus, ipsique Regi Catholico, ex Imperii Legibus ac Constitutio- nibus; & signanter ex Transactione Burgundica Anno 1548. ab Imperio confirmata, competentibus) Als nun durch solchen Vorbehalt und Bedingung, die verglichene Friedens-Punkte sehr geschwächt, und unbindig; oder je sehr zweifelhaftig gemacher werden wollten: so werden die Herren Kaiserliche Plenipotentarii (s) ihnen belieben lassen, solchen Vorbehalt auszulassen, und allen Anlaß zu vermeiden, dardurch die verglichene Friedens-Punkte einiger gestalt geschmälert (t) werden möchten.

Die Amnestie
sol unlimitirt
seyn, und von
1618. angehen.

Ad Art. III. Propof. Suec. & IV. V. VI. Propof. Gallicæ und darauf ertheilte Resolutiones. (u) Nun wollten der Fürsten und Stände Räte, Botschafften und Gesandte ganz ungerne das geringste berühren und erwiedern, was der Römischen Kaiserlichen Majestät, oder einigem Menschen zum Mißfallen gereichen könnte und möchte. Man hat aber allseits langhero, und zumahl noch bey jetzigen Friedens-Tractaten mehrfältig wahrgenommen, ob wollte dafür gehalten werden, daß die Evangelische Churfürsten, Stände und Unterthanen, der Amnestie allein benöthiget seyn möchten; und so gar alles recht und wohl gethan seyn solle, was sonderlich sieder Anno 1618. biß 1631. gegen dieselben fürgenommen und verübet worden.

Es schwebet aber den Evangelischen in unentsundenem Gedächtniß, was massen sie sieder Anno 1618. biß Anno 1631. mit Einquartierung, Exactionen, Abnahm, Raub, Brandschazungen und andern unzehligen hochverbotenen Exorbitanzen, geängstiget, gepresset und gedrucket; auch endlich gedrungen worden, gegen solche in Deutschland, von vielen Seculis hero, unerhörte Bergewaltigung, ihre Regalia, Fürstenthume und Lande, Hoheit, Ehre und Würde, Leib und Leben, Haab und Güter zu retten, und zu defendiren. Nun will man Evangelischen theils (x) des hocherwünschten Friedens halber, solche Begegniß dahin setzen, und in Vergessen stellen: Ersuchen aber dargegen die Römische Kaiserliche Majestät (y) Sie wolle von Anno 1618. biß jeto, eine ganz unlimitirte, nullisque conditionibus vel persona-

1645.
Octob.

Die Reichs-
Ritterschafft
soll dem Reich
die Handlung
des Friedens
melden.

Die Reichs-
Ritterschafft
soll dem Reich
die Handlung
des Friedens
melden.

Die Reichs-
Ritterschafft
soll dem Reich
die Handlung
des Friedens
melden.

1645. sonarum, vel rerum Provinciarumve, restringirte universalem Amnestiam, 1645.
 Octob. allermänniglich ertheilen, und zu Werck stellen lassen. (z) Octob.

Beider Resti-
 tution sey in-
 ter mobilia
 & immobilia
 zu distingui-
 ren.

Als es aber unmögliche Dinge seyn, daß einem jeden, was ihm sieder Anno 1618. abgenommen, ersetzt werden sollte oder könnte: so wird unter beweglichen und unbeweglichen Gütern nothwendig ein Unterscheid zu machen seyn. Die sieder Anno 1618. abgenommene bewegliche Güter, seynd mit gar vielen Millionen nicht zu bezahlen. Und, will man im Reich den hocherwünschten Frieden nicht ad terminos impossibilium restringiren, so wird allermänniglich solche Abnahm und erlittene Beschädigung in mobilibus & semet moventibus, sive perceptione fructuum (aa) quoquo modo ab adversariis, sive ex deposito, (bb) sive alias abrepta fuerint, dem Publico condoniren, und von Niemanden einige Erstattung suchen müssen. (cc)

Es ist auch ganz unerfeglich, was sieder Anno 1618. biß jeso, an Kirchen, Eldstern und andern unzehligten Gebäuden, abgebrochen, niedergedrissen, abgebrandt und beschädiget worden; oder auch etlicher Derter, publicæ securitatis causa, demoliret werden müssen: Und müssen demnach alle solche Beschädigungen, zu Erhaltung des hochdefiderirten Friedens, in Vergessenheit gestellet, und durchaus remittiret werden.

Die unbeweglichen Güter aber, so einem oder andern, sieder Anno 1618. entzogen, werden billig jedermänniglich ohne Entgelt wiederum restituirer, und eingeräumet, dergestalt und also, daß alle in Ecclesiasticis ergangene Transactiones und Accorde, (dd) ohne alle Einrede, Fürwand und Unterscheid, Krafft dieses Friedens-Schlusses, nichtig und abgethan seyn sollen. Was auch in Politicis den Evangelischen, vi, metuque armorum (ee) concussis & adeo metu majoris mali, mit den Catholischen Fürsten, Ständen und Unterthanen, etwan auf vorhergegangene Erkenntnisse, oder sonsten transigiret und behandelt; wie bey der Stadt Speyer, Weissenburg am Rhein, laut der Beylagen sub n. II. & III. und anderer Orten, mehr geschehen, wird ebener massen (ff) billig aufgehoben und cassiret: (gg) Ingleichen werden alle (hh) Proscriptiones, Confiscationes, dann auch die zwischen den Catholischen und Evangelischen mitler Zeit eröffnete (ii) Urthel, und dahero erfolgte Res Judicata, oder auch durch Commissiones und andere Wege ergangene Executiones, Krafft dieses Friedens ungültig erkennen, (kk) gänglich abgethan und aufgehoben, damit zumahl (ll) das Fürstliche Haus Württemberg, Baden (mm) die Stadt Augspurg, wie auch andere Reichs- (nn) Städte, (oo) und jedermänniglich in den Stand, darinnen ein jeder Anno 1618. in Ecclesiasticis & Politicis gewesen, wieder gesetzt (pp) werden möge. (qq)

Der Majestäts-Brief in Böhmen sey zu erhalten.

Den Statum Politicum des Königreichs Böhmen, setzen Fürsten und Stände an seinen Ort, und wollen derothalben so wenig der Römisch-Kaiserlichen Majestät als den Cronen, dißfalls einige Maas geben. (rr) Was aber den Majestät-Brief, und dahero im Königreiche Böhmen dependirenden Statum Ecclesiasticum bezanget; so ist bekandt, daß solche stattliche theuer erworbene Privilegia nicht allein den Proceribus, die etwan Anno 1618. bey der Unruhe interessirt gewesen; sondern auch andern Ständen, und zumahl den Unterthanen ertheilet worden. Als nun viele Proceres in Böhmen, Schlesien und Mähren, die Unterthanen auch insgesamt, solcher Sachen nicht theilhaftig gewesen; dasieder aber biß diese Stunde, gar viele verstorben, und die übrigen unfäglich Unglück, Elend, Jammer und Noth erlitten; so wird die Römisch-Kaiserliche Majestät allerunterthanigst ersuchet, allen Ständen und Unterthanen in Böhmen, Schlesien, Mähren (ss) obberührten Majestät-Briefs (tt) fürterhin würcklich (uu) genießsen (ww) zu lassen.

Gravamina in puncto Justitia.

Ad Art. IV. Propos. Suecica & Resol. Gleichwie insgemein einig Reich, ohne die Grund-Weise der heilsamen Justiz, so gar keinen Bestand haben kan, ut, remota

1645. mota ista, Regna fiant latrocinia, & propter injustitiam Regna de gente in 1645.
 Octob. gentem transferantur: Also ist un widersprechlich wahr und offenbahr, daß die, Octob.
 von vielen langen Jahren her, zurück gestellte und hinterbliebene, so oft und beweglich gebetene endliche Erledig- und Abhelfung derer, sonderlich auf Evangelischer Seiten, inner- und aussere der Reichs-Conventen, nach Ausweis der Acten, vor- und angebrachten Gravaminum iustitiae (xx) die vornehmste Haupt-Ursache und Brunnquell derer daraus, sowohl zwischen den Ständen unter sich selbst, als auch zwischen denselben, und dem höchstgeehrten Oberhaupt, hergestossenen, und endlich zu gegenwärtigen, vor Augen stehenden leidigen Zerrüttungen und Ubelstand des Heiligen Römischen Reichs ausgebrochenen Mißtrauens, innerlichen Zwietrachts, Unruhe und Trennung, wie auch bißhero vera & præcipua Pacis & Communis Boni obstacula & remora so fern gewesen, und noch seynd: daß den, sowohl von beyden höchstlöblichen kriegenden Cronen selbst, in ihren Propositionen, als auch sonst und insgemein vorgestetzten Haupt-Scopum Pacificationis internæ & externæ, mit Bestand zu erreichen, und das geliebte Vaterland Deutscher Nation, von dem nechstanstossenden Unter- gang und dissolution der unverbesserlichen Reichs-Harmonie zu vindiciren, anderer gestalt unmöglich; Es sey dann, daß zusörderst bemeldten Gravaminibus vor dißmahl, mit und neben andern Friedens-Handlungen, seine endliche abhelfliche Maasse und Erledigung verschaffet, das heylsame Justiz-Wesen in einen unpartheyischen schleunigen Stand und Gang gerichtet, eine durchgehende Gleichheit, zwischen den Ständen beyder Religionen, ohne allen Respect und Unterscheid, gehalten, dadurch das eingerissene und fernere Mißtrauen und Gefährlichkeit aufgehoben und verhütet, hingegen gutes Deutsches Vertrauen, Aufrichtigkeit, beständige Sicherheit, Einigkeit, Friede und Ruhe wieder gebracht, erhalten und fortgeplanget werden möge.

Beschweh-
 rungen gegen
 den Kayserli-
 chen Reichs-
 Hof-Rath.

Und gleichwie fürs erste, die unbetrüglische Erfahrung, mit unermesslichen Schaden bezeuget: welcher massen die vor diesem, bey allen Gelegenheiten, vornehmlich wider des hochlöblichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths nicht allemahl kundirte Jurisdiction und geschwinde Processen, Evangelischen theils eingekommene Lamentationes, Klagen und Beschwehreden, keinen andern als contrarium plane effectum so fern nach sich gezogen, daß sonderlich occasione bellorum, hochermeldter von lauter Römisch-Catholischen Assessoren bestellter Reichs-Hof-Rath, mit an sich Ziehung, sowohl der Religion und des Staats als anderer, auch wohl zuweilen in Camera bereits rechts-anhängenden Sachen, je länger je weiter um sich gegriffen; auf eines jeden, auch wohl Privati Anlauffen, Processus & Mandata sine clausula &c. erkennet; dadurch den Ständen das beneficium Primæ Instantiæ, Appellationis & Revisionis entzogen, allerhand geschwinde, und zum theil partheyische Commissiones angeordnet; Auf der Commissariorum blosser Relation, inauditis partibus, alsobald hochbeschwehliche Decreta, Repressalien und Arresta erkannt und zugelassen; auch die Evangelische Stände, sonderlich aber die Frey- und Reichs-Städte zur execution angestrenget; ja so gar zum theil höchste und hohe Stände, ohne vorhergegangene ordentliche Verhör, und Erkantnis der Sachen, ihrer Dignität, Land und Leute entsetzet; und in unterschiedliche andere Wege, contra Evangelicos derogestalt procedirt und verfahren worden, daß im Fall dißmahls verbleibender Fundamental-Remedirung, denenselben, auch nach erlangtem Frieden, ex odio Religionis, sub specie iustitiae, fast eben so grosser Schade, als mit offenem Kriege zugesüget werden möchte. (yy)

Gegen das
 Kayserliche
 Cammer-Ge-
 richt.

Also hat es auch, fürs andere, mit dem hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichte, leider allzuviel bekantter, und oft insgemein geklagter massen, neben andern nach und nach eingeschlichenen defecten und Mißbräuchen, vornemlich eine solche Bewandnis: daß es mit der administration der Justiz daselbst den vermassen langsam und verzögerlich daher gehet, daß die gerichtliche Processen bey einem Menschen, ja offtermahls Kindes-Kinder ganzen Lebzeiten, kaum zu ihrem endlichen Beschluß, zugeschwigen Urthel und execution (wie neben unzehligen vielen andern be-

1645.
Octob.

kantten Präjudiciis, gleichsam zu einem Muster, das eingekommene Memorial und die Relation, den langwierigen Streit des Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein contra Chur- und Erz-Stift Trier, die halbe Herrschaft Ballenthar betreffend, sub N. V. hiebey gelegt, und gebetener massen bestens recommendiret wird) nicht gelangen können; und also der finis Justitiae, ut Jus suum cuique tribuatur, so gar dabey nicht erreicht wird: daß vielmehr contrario plane effectu den Bedrängten, sub prae-textu juris, das ihrige calumniose aufgehalten, und des Gegentheils malicia fomentiret wird, ja sie noch darzu, was sie anderweitig übrig haben, darbey aufwenden und zusetzen müssen: und aber die Schuld solcher immortalis litium diuturnitatis, nicht sowohl den litigantibus eorumdemque Advocatis seu Procuratoribus, noch Dominis Judicibus & Assessoribus, viel weniger prudentissimis Legibus & Sanctionibus & procedendi formæ modoque per se, als vornemlich immensa causarum multitudini zuzuschreiben: welche bereits auf viel tausend zum theil geschlossener, zum theil noch obschwebender Handel, dermassen erwachsen, daß, gleichwie bereit mit derselbigen alleinigen Erdterung die Herren Assessores, auch in völliger Anzahl, länger denn ein ganzes Seculum, zu schaffen haben würden: Also, im Fall noch immerzu neue Sachen darzu kommen sollten, sich selbige gar in infinitum aufhäuffen, und kein ander Mittel oder Hoffnung mehr, zu der meisten und zumahl jüngern Handel expedition und Erledigung übrig verbleibe, und also in effectu das hochlöbliche Kayserliche Cammer-Gericht, respectu derselben campana sine pistillo seyn, und mehr den Bösen und schuldigen zum Mißbrauch, als den Bedrängten und Unschuldigen zu gute kommen würde.

1645.
Octob.

Gegen das
Kayserliche
Hof-Gericht
zu Rothweyl,
Land-Vogtey
in Schwaben
und Hagenau.

So seynd über das, drittens, die, von den dabey interessirten Ständen, wider das Kayserliche Hoff-Gerichte zu Rothweyl, Land-Gericht in Schwaben und Land-Vogtey Hagenau, sowol bey jüngsten, als vorher gegangenen Reichs-Tagen, und in andere Wege beweglich eingekommene viel und grosse Klagen und Beschwerden, so fern aus den Reichs-Actis und sonst bekant: daß selbige anhero zu erhohlen, billig mehr verdrießlich, als nothwendig geachtet wird ic.

Vorschlag, 4.
Reichs-Gerichte anzustellen.

Welchen und andern bey dem heilsamen Justiz-Werck bißhero vorgelaufenen, und zur höchsten confusion und Zerrüttung des gemeinen Wesens je länger je stärker einreissenden Excessen, Mißbräuchen, Unordnungen und Verhinderungen dann, ex fundamento abzuhelffen, und alles gleich in einen durchgehenden und schleunigen Rechts-Stand einzurichten, kein anders austrägliches remedium und Mittel, beschaffenen Sachen und des Heiligen Römischen Reichs Constitutionen und Zustande nach, übrig erscheinen will: Denn daß, weil die vorher ermeldte beyde höchste und universal-Gerichte einer solchen fast unzähligen Menge der täglich sich vermehrenden Rechts-Handel, des Heiligen Römischen Reichs sich so weit ausstreckenden Gränzen nach, nicht gewachsen; und benebenst auch dieses inconvenienz sich ereignet, daß, wegen Weitentlegenheit unterschiedlicher Provinzien, den darinnen gesessenen Partheyen, so lange und geraume Terminen, von 6. 8. 10. bis in 12. Monaten, zu merklicher Aufhaltung der Sachen, auf Begehren nicht füglich abgeschlagen werden mögen; und über dis auf die, so einen weiten Weg, oftmahls von 100. und mehr Meilen, hin- und widerschieckende Boten, grosse, ja manchemahl größere Unkosten, als die summa legitiosa für sich selbst austraget, aufgehen ic. zu förderst, neben solchen beyden Gerichten, im Römischen Reich, noch zweene andere, als etwan eines in den beyden Sächsischen neben dem Westphälischen; das andere in den Fränckisch- und Schwäbischen Craysen, beydes an wohlgelegenen Orten (darüber sowol, als auch wegen des nothwendigen Unterhalts, sich die Stände in jeden Craysen unter sich selbst zuvergleichen wissen werden) besonders angeordnet: Und also dem hochlöblichen Kayserlichen Reichs-Hoffrath der Oesterreich- und Bayerische; dem hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht aber die beyde Rheinische, samt dem Burgundischen, zugetheilet und überlassen: Hingegen aber vorbemeldte Rothweyl-Schwäb- und Hagenauische Hof-Land- und Vogtey (22) aus ob- und jetzt bedeuteten und andern erheblichen Ursachen, allerseits calliret, abgestellt, und aufgehoben:

Im

1645. Im übrigen aber der Stände hergebrachte Privilegia Primæ Instantiæ, Austrega- 1645.
 Octob. rum wie auch Appellationis, in qualitate & quantitate, in unverhinderem Stan-
 de gelassen würden: also, daß besagte Vier, als Kayserliche und des Reichs höchste
 Gerichte und Universalia Dicasteria, in gleiche Jurisdiction, Porestat und Di-
 gnität bestehen; den bisher wohl bedächtlich gemachten Cammer-Gerichts-Ordnun-
 gen und deren Verbesserungen auch Revisionen unterworfen; keine Prävention
 zwischen denselben, vielweniger einige Avocation oder Inhibition statt haben; son-
 dern ein jeder Actor des Rei forum, in den Craysen, da selbiger geseßen, um Ver-
 hütung allerhand besorgender Confusion, Ungleichheit, und von Weite des Weges
 oder sonst herrührenden Verzug, Kostens, und anderer Angelegenheiten, nachzuz-
 folgen schuldig seyn; auch um förderlicher expedition willen, die bereits geschlossene
 oder noch anhangende Händel und Acta, in bemelte 4. Gerichte, nach denjenigen Crays-
 sen, darinnen jedenfalls pars rea seßhaft, außgetheilet; Und etwan auch, zu merk-
 licher Verminderung derselben, insgemein ein gewisser Termin zu reassumirung
 deren, zu meistentheil vor vielen langen Jahren beschlossenen, zumahl in Revisione
 schwebenden Rechts-Sachen, subpœna defertæ causæ, wie auch eventuali commi-
 natione gravioris pœnæ temere moti litigii, angefeket und publiciret werden möge.

Insonderheit aber, weil die gleichmäßige administratio Justitiæ vornemlich in
 dem bestehet, daß der Richter unpartheyisch, und keinem Theil mehr als dem andern,
 zugethan und gewogen sey: Als wil man Evangelischen Theils zuörderst und vor
 allen Dingen die, von langer zeithero, so oft und inständig gethane Bitte und Re-
 monstration anhero dahin wiederhohlet haben: Daß, der höchsten Noth, Ver-
 nunfft, natürlichen Billigkeit, und aller Völkcker Rechten, wie auch vinculo sta-
 biliendæ in Republica libera, inter Status paris dignitatis & juris concor-
 diæ & amicitiaæ gemäß, alle und jede von obbemeldten 4. höchsten Gerichten, mit
 ohngefahr 12. oder 16. minder oder mehr, der conjungirten Craysse Gelegenheit nach,
 von den Evangelischen und Römisch-Catholischen in gleicher Anzahl, mit eitel Deut-
 schen, und im Reich geseßenen, auch aus den Craysen des Reichs, von selbigen
 Ständen selbstn præsentirten, auf die Kayserliche Capitulation, fundamental-
 Reichs-Satzungen, Crays- und andere verglichene Ordnungen, wie auch sonderlich
 nechst künfftigen Friedens-Schluß eydlich verpflichteten Præsidenten, Assessoren und
 Reichs-Hof-Räthen, auch Cansley-Verwandten, und andern justitiæ Ministris
 beständig besetzt; und zumahl keine zwischen Evangelischen und Römisch-Catholischen
 Partheyen bestehende Sache anders, dann vor- und von paribus numero, beyder
 Religionen Räthen, Assessoribus und Commissariis, referiret, entschieden, oder
 sonstn verhandelt, und also jedermänniglich, sine ullo rerum vel personarum re-
 spectu, an gehörigen Orten, unpassionirtes, schleuniges Recht wiederfahren und
 ertheilet werden möge.

Denn gleichwie der Kayserlichen Majestät Hoheit darunter eben so wenig abge-
 het, wann gleich die Assessores und Kayserliche Hof-Räthe der Evangelischen Reli-
 gion zugethan; als wann selbige der Römisch-Catholischen verwandt und beypflichtig
 seynd, als ist je leichtig zu erachten, welchergestalt beyderseits in gründlichem bestän-
 digen Friede, Einigkeit und Vertrauen mit einander zu leben, und alles hochschädliche
 Mißtrauen und Widerwillen radicitus aus dem Wege zu räumen, nicht möglich,
 und für sich selbstn, sowol der Evangelicorum Statuum, neben den Römisch-Ca-
 tholischen im Reich unwidersprechlich hergebrachten gleichem Stande, Reputation,
 Rechten und Freyheiten, höchst præjudicir- schmäler- und nachtheilig; als auch vin-
 culo societatis humanæ, & stabilis in Imperio concordiaæ, neben andern oban-
 gezogenen unwidersprechlichen Fundamenten und Rationen, allerdings ungemäß und
 zuwider seyn würde: dafern die Evangelische, intuitu Religionis, so gar verhasset
 und verdacht seyn sollten, daß auch dieselbe zu Dienern und Administratoren der
 Justiz, in gehöriger gleicher Anzahl, durchgehends nicht geduldet und fähig geachtet
 werden sollten. Evangelici æquali Jure cum Catholicis de Reipublicæ Juri-
 bus participant; suntque Maximi, Minimi, Summi, Infimi, æqualia mem-
 bra

Gleichheit der
 Religion bey
 den Reichs-
 Gerichten zu
 beobachten.

1645.
Octob.

bra unius Imperii. Ipsa igitur æquitas & naturæ principia exposcunt, ut ad Magistratus seu Reipublicæ munera, Evangelici æque ac Catholici, pari Jure, admittantur. *Æqualitas mutua & reciproca tuetur Civitates, ait Aristot. 2. Politic. 1. item 2. Pol. 2. Amicitia Civitatibus maximum bonum est: sic enim a seditionibus maxime distrahentur.*

1645.
Octob.

Wie es bey der
paritate Vo-
torum zu hal-
ten?

Darbey dann auch dieses, so nothwendig als billig, ferners zu verordnen, und beständig zu beobachten seyn will, daß, so oft einig dubium & paritas Votorum unter beyderseits Religions-Verwandten Judicibus & Assessoribus vorfällt, die Decision und Ausschlag auf einen Allgemeinen Reichs-Tag, und Vergleichung zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und den gesamten Reichs-Ständen, ex natura deren in vim Contractus, mit und gegen einander aufgerichteten Reichs-Constitutionen und Abschieden, bloß und unpräjudicirlich remittiret und ausgestellt; desgleichen auch, neben gänzlicher Abschaffung obangeregter, bisher angemachter Excesse und Vorgriffe, hinführo kein Stand eher und anderer gestalt, als auf Allgemeinen Reichs-Tägen, prævia legitima causa cognitione, zu Verhütung deren sonstigen bekandten und zum theil frischen Expedienz nach, gemeinlich daraus erfolgenden maximorum motuum & tumultuum in Imperio, proferibiret, vielweniger de facto etwas wider seine Person, Dignität, Land und Leute, attentiret und vorgenommen; auch sonst Niemand wieder hergebrachte Privilegia, Recht und Billigkeit, an Religion und Gewissen, Stand und Würden, Haab und Gut, beschwehret noch beschädiget werden möge.

Was aber die Unterthanen, so keine Stände des Reichs seynd, belanget, sollen dieselbe ihren ordentlichen Gerichten, dahin sie zuvor von Rechtswegen gehörig gewesen, in einem und dem andern unterworfen seyn.

Darbey es dann aber insonderheit keine andere Meynung und Verstand hat, als daß an allen und jeden mehr bemeldten 4. höchsten und gleichen Gerichten, alle Citationes, Mandata, Decreta und Commissiones im Rahmen und Autorität der Römischen Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, und unter Dero Secret ausgehen, auch sonst deroelben in Präsentirung der Präsidenten (welcher (bbb) zu Ersparung vergeblicher Unkosten, zugleich die Cammer-Richterliche Stelle vertreten könne,) jedoch von beyden Religionen, anher gebrachter höchsten Jurisdiction, Regal, Potestät, und Præminenz; sonderlich in den bekandten refervirten Fällen Feudorum Regalium; wie auch an Dero competirenden concurrenten in causis fractæ pacis, im geringsten nichts derogiret noch benommen, sondern solches alles mit gebührendem schuldigsten Respekt vorbehalten; jedoch auch allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät darbey allergehorsamst ersuchet und gebeten seyn und werden sollte: Weil jetztbemeldte letztere Fälle von sehr grosser Wichtigkeit, und zum theil des gemeinen Reichs Ruhe und Wohlstand betreffen, neben obbedeuteter Besetzung Dero Reichs-Hof-Raths, mit beyder Religion-Verwandten in pari numero, auch aus allen und jeden Crassen, gewisse desselben üblichen Herkommens wohlkündige und erfahrene Personen, zu Assessoren und Reichs-Hof-Räthen anzunehmen und beständig zu behalten: auch zumahl keinesweges zu gestatten, daß einige an hochwohlbermehdtem Judicio Imperiali Aulico anhangende Sache, vor oder nach verfaßter Sentenz, einiger gestalt, wie es Rahmen haben, und heim- oder öffentlich geschehen mag, sub prætextu Rationis status aut Conscientiæ, vor den geheimen-vielweniger vor den Consciencz-Rath gezogen, oder sonst von daraus dem Reichs-Hof-Rath einiger Vor- und Eingriff zugesüget werde; Und geleben der sämtlichen Evangelischen Fürsten und Stände allhier anwesende Räte, Botschaften und Gesandte der allerunterthänigsten Hoffnung und Zuversicht, daß, gleichwie dieser wohlgemeynter Vorschlag zu keinem andern Ende, als einig und allein zu Beförderung und Handhabung des heilsamen Justiz-Wesens, und völliger, beständiger innerlicher Beruhigung und Einigkeit des so hocheerbarmlich zerrütteten Heiligen Römischen Reichs, adeoque ad supremam omnium Legum salutem, videlicet Populi, gemeynet und angesehen: Also die Römische Kayserliche Majestät darenin be-
sto

1645.
Octob.

sto ehender zu geheslen, allergnädigst geruhen werden, zumahl nicht allein obbedeute Bertheilung beyder hochlöblichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths und Cammer-Gerichts in mehrere absonderliche, höchste und letztere Gerichte, bereit vormahls für das einige und beste Mittel, dadurch männiglich mit wenigster Beschwehriß, zu seinem Recht verholffen werden möchte, von unterschiedlichen vornehmen und erfahrenen Juris Consultis Practicis gehalten und vorgeschlagen worden, sondern auch in andern, und so gar Erb-Königreichen und Fürstenthümern, als in Frankreich (darinnen 10. Parlamenta) und Spanien, unterschiedliche dergleichen höchste Gerichte, ad decisionem causarum judicialium, juxta fundamentales Regni cujusque Leges & Constitutiones, ohne einige Diminution und Verletzung selbiger Könige und Potentaten hergebrachter Königlichener Gewalt, zu finden seyn: Et per Assessores judicata per ipsum Imperatorem judicata & pronunciata censentur: quippe qui omnia sua faciat, quibus auctoritatem suam impertitur.

1645.
Octob.

Im übrigen, demnach man so viel Nachricht, daß, bey dem zu Franckfurth jüngst gehaltenem lang gewährten Reichs-Deputations-Tag, sowol über die neu verfasste und verbesserte Reichs-Hof-Raths-Ordnung, als auch über unterschiedliche, von den Herren Cameralibus Assessores eingeschickte Considerationes, vornehmlich ratione formæ & modi procedendi, und wie neben andern beyder Orten eingesehenen Mängeln und Gebrechen, das Justiz-Wesen, sonderlich in Camera & Revisorio Judicio, in einen kürzern Gang, neben Erditerung der überhäufften Revision, und anderer geschlossener Sachen, mit Bestande zu bringen, nach Veranlassung des vorher zu Regensburg gemachten Reichs-Abschiedes, viel und reife Deliberationes in beyden Råthen vorgegangen, darbey allerhand nützliche Erinnerungen und Vorschläge zusammen getragen, auch endlich gewisse Bedencken schriftlich verfasst, und zwar respective Ihro Kayserlichen Majestät zugeschicket, aber bißhero noch nicht resolviret, viel weniger zu einem ordentlichen Deputations-Abschiede gebracht worden: Als wird dafür gehalten, daß die endliche Resolvir-Revidir- und Ratificierung dessen (als welches für sich selbst, der allzugrossen Weitläufigkeit, beyder Cronen besorgenden Verdrußes, und anderer der Sachen Umstände halben, zu gegenwärtigen Tractaten, nicht füglich zu ziehen) auf einen Allgemeinen Reichs-Tag, mit gehdrigem Vorbehalt, auszusagen, und alsdann dem allhier beliebten Modo nach, werckstellig zu machen seyn werden, da dann, gleichwie aus den bißhero unterbliebenen, und nicht angeordneter massen, jährlich vor die Hand genommenen Visitationibus Camerae, unzehlbare Defectus, Mißbräuche und Inconvenientien, sonderlich dergestalt entstanden, daß, wider die Constitutiones Imperii, Cameralische Senatus-Consulta gemacht, die, in Causis etiam arduis, erlangte Revisiones nicht beobachtet, sondern, illis etiam non obstantibus, die Executiones, wider den Deputations-Abschied de Anno 1600. fortgestellt, der Evangelischen Stände in Religions-Sachen eingebrachte Supplicationes auf eine Seite geleyet, den Römisch-Catholischen dagegen Process darauf erkannt; Arresta und Repressalien wider gehorsame und gesehene Stände des Reichs, ohne Unterscheid verstatet, und dergleichen Exorbitantien mehr verübet worden: Also zu förderst auf nächstkünftigen Reichs-Tage dahin zu gedencken, eine hohe Nothwendigkeit seyn wird, damit berührte Visitationes künftigt, und sobald bißherige Obstacula, durch vorhabende Pacification, aus dem Wege gehoben seyn werden, in ihren ordentlichen Gang hinwiederum gebracht, und dabey kein Stand des Reichs, so darzu gewiedmet ist, übergangen und ausgeschlossen werde.

Schuld- und
Credit-We-
sen in
Deutschland.

Endlich weilm bekandt, und leider allzuviel vor Augen, was gestalt die meisten Stände, neben unzehlig viel Privat-Personen im Reich, bey so gar lang gewährtem Kriegs-Unwesen, und darbey fast continuirlich ausgestandenen Pressuren, Schaden und Abgang, adeoque mero fortunæ vitio, in übergrosse Schulden-Laß und zugleich äußerstes Unvermögen und Verderben, gesezet worden: Und gleichwoln ein guter Theil deroeselden bißhero schmerzlich erfahren müssen, welchergestalt am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht zu Speyer, in Schuld-Processen,

Bbb bb 3

keine

1645.
Octob.

keine in dergleichen Fällen, sowohl den gemeinen Rechten, als auch der natürlichen Vernunft und Billigkeit nach, competirende Exceptiones attendiret, sondern, auf der Creditoren blosses Suppliciren, mit Mandatis sine Clausula, arctioribus, declaratoriis, Arresten, Repressalien, und andern verhassten Executions-Mitteln, dergestalt verfahren worden sey, daß, in Verleibung gehöriger höchstnötiger Remedirung und Temperaments, auch nach erlangtem Frieden, dasjenige, so truculentia belli übrig und zurück gelassen, per rigorem juris entzogen, und jura severiora armis seyn würden: Alß halten, derer allhier versammelten Fürsten und Stände Gesandte unvorgreiflich darfür, daß, wie zwar dieses Werk seiner weitreichenden Consequenz und Wichtigkeit nach, zu einer eigentlichen richtigen Verabscheidung, auf einen Allgemeinen Reichs-Tag zu remittiren; also doch, bey instehenden Tractaten, auf ein solch Provisional-Mittel zu gedencken, damit inzwischen, und biß auf erfolgende endliche Erörterung, bedeuteten Extremis und Inconvenientien zeitlich remediret (ccc) werden möge.

1645.
Octob.

Von der Römischen Königs Wahl.

Ad Art. V. Propof. Succicæ & Art. VII. & XI. Propof. Gallicæ und erfolgte Resolutiones. Wegen Erwählung eines Römischen Königs, lassen es Fürsten und Stände bey der Guldenen Bulle CAROLI QUARTI allerdings bewenden, und werden die Herren Churfürsten sich hierunter ihrer treuen Pflichten erinnern, und fürnehmlich ihre Sorgfalt dahin anwenden, damit das Römische Reich zu keinem Erbe gemacht, sondern bey der freyen Wahl erhalten werden möge. Es werden auch die Herren Churfürsten nicht uneben nehmen, wann Fürsten und Stände bey den künftigen Erwählungen eines Römischen Kayfers, nützliche Erinnerungen zu thun, dem Heiligen Römischen Reich nöthig befinden möchten.

Von Reichs-Gesetzen.

Allermassen auch des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, Fundamental-Satzungen vermögen, und von undenklichen Jahren üblich hergebracht worden, daß keine Universal-Gesetze und Reichs-Constitutiones ausserhalb eines Allgemeinen Reichs-Tages, und Einwilligung der sämtlichen Churfürsten und Stände gemacht, und, was etwa, einen oder andern Orts, zweiffelhaftig, dunkel, und nicht allerdings hell determiniret seyn möchte, ebenergestalt ohne Bewilligung der sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände, nicht erläutert und declariret, noch einisger Fürst oder Stand des Reichs in die Acht gethan, und seiner Lande, Güter, Würden entsetzet werden möge, und dann die Herren Kayserliche Commissarii sich hierunter allerdings gewierig, und den Reichs-Constitutionibus gemäß erkläret; so wird all solches mit Dancknehmigem Gemüth acceptiret und beliebet.

De Jure Belli, Pacis, Foderum, Contributionum, Fortaliorum.

Gleichergestalt wird beliebet und angenommen, daß allerhöchstgedachte Römische Kayserliche Majestät sich allernädigst durch dero Plenipotentiarios erklären lassen, ausserhalb eines Allgemeinen Reichs-Tages, und ohne unbehinderten freyen Consens und Bewilligung aller Reichs-Stände, keinen Krieg zu erregen, oder Friede und Bündniß zu machen: Dann auch, die Reichs-Stände, ohne dero selben freye Bewilligung, mit keinen Contributionibus, Anlagen, Einquartierungen, Durchzügen und andern Kriegs-Beschwehrungen, wie dieselbe der Krieg nach sich zu ziehen pfleget, zu belegen und zu beschwehren: Sodann, keine Bestungen in der Fürsten und Stände Landen zu erbauen; oder auch der Fürsten und Stände Bestungen nicht zu besetzen. Und stellen solcher allernädigsten Kayserlichen hochrühmlichen Erklärung zufolge, Fürsten und Stände ausser Zweifel, jetzt allerhöchst gemeldte Römische Kayserliche Majestät werde unverweilet abschaffen, was dargegen bishero auch durch ebenbürtige und Mit-Stände fürgenommen und biß jetzt continuiret worden.

Alß dann auch Bestungen zum Schus, und nicht zur Unterdrückung der Unterthanen, so gar auch ad æmulationem der anrainenden Stände nicht zu erbauen: und aber die Bestung Philippsburg bey Speyer, wie auch die Petersburg zu Ohnabrück und Bensfeldt im Stiffte Straßburg, Lauenburg und dergleichen, nur zu Unterdrückung und Beschwehrung der Unterthanen und benachbarten Stände, angerichtet und erbauet worden; so werden die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii höchstes Fleißes ersuchen,

1645. Octob. chet, an allen dienlichen Orten zulangende Erinnerung zu thun, daß solche unnöthige schädliche Befestigungen als die Petersburg zu Ösnabrick und dergleichen, nach erfolgter restitution förderlich nieder gerissen und demoliret werden mögen. 1645. Octob.

Fürsten und Stände seynd erbietig und willig, der Römischen Kayserlichen Majestät als ihrem allerhöchstegehrtem Oberhaupt, alle Ehre, Respekt und gebührenden Gehorsam zu erweisen: Seynd auch gar nicht gemeynet, deroselben einigermaßen zu nahe zu treten, und in dem zu beeinträchtigen, was Ihrer Majestät, vermög der Reichs-Satzungen allein gebühret, und als summo Principi reserviret: Sie lassen es auch darbey bewenden, was den Herren Churfürsten, laut der Guldenen Bulle, allein zustehet. Es würde aber ungezweifelt, zu Verhütung künftiger Irrung hochdienlich seyn, wann die Deutsche Kayserliche Majestät allergnädigst belieben wollten, die Kayserliche Reservata und propria Jura zu designiren. Fürsten und Stände erklären sich nochmahls dahin, hierunter nicht den geringsten Eintrag zuthun: Der Herren Churfürsten Præcipua sind aus mehr gerührter Guldenen Bulle bekandt; darbey hat es sein Verbleiben: (ddd)

De Jure Fœderum,

Ad Art. VI. Propof. Suecia & VIII. Propof. Gall. & Cæs. Resolut. Der Fürsten und Stände, Räte, Borschafften und Gesandte haben bey den angemerkten Punkten nichts sonderliches zu erinnern, ausser dem, daß inter Imperatorem & Imperium etwas Unterscheid zu machen. Contra Imperium & Rempublicam gebühret Niemand, werde Haupt noch Glieder, wer der auch seyn möge, einige Bündniß zu machen, oder auch sonst das geringste zu machiniren: Ingleichen gebühret allerhöchstem Oberhaupt, alle Ehrerbietung und Gehorsam zu erweisen, bevorab wider dieselbe, noch einigen Stand, keine Bündniß zu machen, oder das Reich darein zu mischen. Gleichwie aber die Römische Kayserliche Majestät allemahl bey fürgehender Erwehlung, sich hoch beheurlich verpflichten, Churfürsten, Fürsten und männiglich bey seinem Stande, Hoheit und Würden zu erhalten, und dargegen nichts zu thun, oder zu verstaten: also wird hingegen in keinen Zweifel gestellt, die Kayserliche Majestät werde solcher Kayserlichen Verpflichtung auch ihrer Seits rühmlich nachsetzen. (eee)

GRAVAMINA ECCLESIASTICA.

Ad Artic. VII. Propof. Suecica & Resol. Cæsar. (fff) Wie sehr die Evangelischen zuwider dem Passauischen Anno 1552. aufgerichteten Vertrag, und dem 1555. verglichenen hochbeheurlichen Religions-Frieden, wie nicht weniger zu entgegen allen andern Reichs-Constitutionen, gedrückt und jederzeit beschwehrt worden: ist eßlichermaßen aus nachfolgenden der Evangelischen biß dato vergeblich geklagten Gravaminibus zu ersehen. Welche aber gleichwol nicht darum erzehlet werden, Trennung zu machen, eines oder das andere zu syndiciren, jemanden zu beleidigen, oder den Religions-Frieden, und andere Reichs-Constitutiones in einigen Disputat zu ziehen, sondern nur zu erweisen, was dißfalls für Obstacula Pacis ganz offenbahr am Tage liegen, ohne derer Begränzung, kein sicherer Ruhestand im Reich zu verhoffen, noch zu vermuthen, daß die löbliche Cronen, welche ihre securität in der Deutschen Beruhigung setzen und fundiren, die Waffen niederlegen werden; ehe und zuvor diese starcke Quelle des Mißtrauens, Widerwillens, und daraus folgender Zerrißungen, durch gütliche Beylegung, gänglich und aus dem Grund erhoben und abgeleitet worden. Und zwar

I.

Vom Reservato Ecclesiastico.

Geben die Römisch-Catholische vor, wann ein Erz-Bischoff, Prälat oder einer von Capitularen und Canonicis zur Augspurgischen Confession trete, mache er sich hierdurch seines Erz-Bissthums, Prælaturs, und aller Beneficien verlustig; wann auch gleich das Capitul darmit zufrieden seyn, oder wissentlich einen Evangelischen wählen, oder auch selbst zur Augspurgischen Confession sich bekennen wolte. Zu welchem Ende und mehrer Behauptung dieses Intents, seynd durch die Päpstliche Censur, fast in allen hohen- und andern Stifften und Collegial-Kirchen die Juramenta und Statuta geschärfet, und geändert, und bey dem Kayserlichen Hof dahin unter-

1645.
Octob.

terbauet, daß den Evangelischen Primat-Erz- und Bischöffe, keine Regalia (ggg) gelichen, sondern sie pro inhabilibus geachtet, und ihnen weder Session noch Votum auf Reichs-Versammlungen gestattet werden will. Welches dann wieder die hellen klaren Worte des Religion-Friedens lauffet; dann allda stehet die Regula mit Deutschen unbewundenen Worten: „Daß kein Stand des Reichs, von wegen der „Augsburgischen Confession einigerley Weise beschwehret, oder verachtet, oder von „der Augsburgischen Confession abgedrungen, sondern bey solcher Religion, Land, „Leuten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, ruhiglich und friedlich gelassen werden „sollte. Dergleichen Universal-Regul auch allbereit zuvor Anno 1541. ingleichen, mit Aufhebung aller widrigen Abschiede Anno 1544. wie nicht weniger Anno 1552. zu Passau beliebt worden. So hat auch das Churfürstliche Collegium Anno 1555. bey erstem Entwurff des Religion-Friedens keine Aenderung begehren können, daß die Evangelischen, da man eben beysammen, die vorigen Friedens-Handlungen zu ergänzen, und eine unpartheyische Gleichheit einzuführen, ihrer Religion zu großem Nachtheil, von obgemeldter Regula und jure quæsito abschreiben; ihnen und ihren Glaubens-Genossen, den Zugang zu Geistlichen Würden und Nütungen versperrern, und mit unauslöschlichem Schimpff und Gewissens-Verletzung, ihre Religion selbst vor eine verworfene Lehre und causam & modum amittendi Dominia & Dignitates, machen sollten.

1645.
Octob.

Ob auch gleich ehliche Geistliche, bey Aufrichtung des Religion-Friedens, erinnern, man möchte zu dem Wort: Stand, das Wörterlein: Weltlicher, hinzusetzen: so haben sie doch solche restriction nicht erhalten, sondern es ist, auf der Evangelischen Remonstration, daß solch Begehren den Reichs-Tages-Abschieden 1541. ingleichen 1544. stracks entgegen lieffe, bey der generalität des Wortes: Stand gelassen worden. Wie dann solches alles und anders mehr, als Anno 1583. GEBHARDUS Archiepiscopus & Elector Colonienis, darum, daß er die Augsburgische Confession angenommen, zu nicht geringem Schimpff und Prajudiz Kaiserlicher Majestät und des Reichs, auf Befehl des Pabsts, seines Erz-Stifts und Chur-Dignität entsetzt worden, allerhöchstgedachten Kaiserlicher Majestät von Chur-Pfalz, Sachsen und Brandenburg, mit so stattlichem Grunde zu Gemüth geführt worden: daß Sie es, wie THUANUS saget, nicht beantworten können, sondern, als vor einem Scopulo, stillschweigend vorbeypassiret.

Sonsten bemühen sich aber die Römisch-Catholische exceptionem à regula zu probiren, und bezubringen, daß obangezogene Regula nur von Weltlichen Ständen, zu verstehen sey: dann, sagen sie, von den Geistlichen Ständen, die zur Augsburgischen Confession treten, wäre im §. des Religion-Friedens, der sich anfähet: Und nachdem ic. gar einanders verordnet; welchen Paragraphum sie den Geistlichen Vorbehalt nennen. Nun ist es gewislich sichtbar und greiflich, daß dieser §. ganz unverbündlich sey, und vim legis niemahls gehabt, dann, was in vorigen Reichs-Abschieden, ja eben in hac ipsa Constitutione Pacis Religionis, in genere verwilligt und verordnet, daß kein Stand, um der Augsburgischen Confession willen, sein Land und Herrlichkeiten verlieren soll, das soll dieser von den Römisch-Catholischen angeführter Paragraphus corrigiren, und Respectu der Geistlichen Stände ein anders ordnen, da doch in ipso contextu desselben, ausdrücklich stehet, daß die Stände sich hierinnen nicht vergleichen können. Nun ist ja einem jeden, der von Deutschen Sachen nur ein wenig Wissenschaft traget, nicht unbekandt; und ist aus der Kaiserlichen, den Fränkischen Crays Abgesandten den 20. Augusti 1629. ertheilten (hhh) Resolution art. 5. mit mehrern zu ersehen, daß in dem Römischen Reich kein neu Gesetz gegeben, noch die alten interpretiret werden könnten; es geschehe dann mit Einwilligung der gesamten Reichs-Stände. Darzu 2) auch dieses kommet; daß Anno 1552. zu Passau verglichen worden, es sollte in Religions-Sachen das mehrere nicht gelten; damit kein Theil des Ueberstimmens sich zu befahren haben möchte.

In Religions-
Sachen haben
Majora nicht
statt.

Die-

1645.
Octob.

1645.
Octob.

Wieweil dann ad validitatem cujusque actus nicht allein voluntas, sondern auch potestas erfordert wird: so folget aus den vorhergehenden un widersprechlich, daß, ob es schon, bey Einrückung dieses Paragraphi und vermeynten Vorbehalts, Könige FERDINANDO und den Catholischen Ständen am Willen nicht ermangelt, doch gleichwol potestas ipsorum sich dahin nicht erstreckt habe, die Reichs-Satzungen und den Religions-Frieden ihres Gefallens, ohne Einwilligung der Evangelischen, (iii) zu ändern und zu restringiren, sondern was solcher gestalt geschiehet, und also auch dieses gerühmte Reservatum, ist an sich selbst null und unkräftig.

Wie die
Heimstel-
lung eigent-
lich zu verste-
hen sey?

Daß aber hierauf von Römisch-Catholischen die instanz pfeget gegeben zu werden, es hätte diesen Punct Könige FERDINANDO die Evangelischen heimgestellt, ist den Buchstaben des Religion-Friedens und den Reichs-Actis ganz entgegen, dann die bezeugen klärlich, daß die Evangelischen in diese Dinge niemahln gewilliget, sondern König FERDINAND hat es aus Kayserlicher Heimstellung und Gewalt also hinein gesetzt: Welche Gewalt und Heimstellung aber dieses nicht würcken kan, daß Seine Königliche Majestät, invitis Statibus, ein Gesetz hätte können fürschreiben. Ohne ist es nicht, die Evangelischen haben sich vernehmen lassen, sie könnten Ihrer Römischen Königlichen Majestät weder Maas noch Ziel geben, was sie aus Heimstellung Kayserlicher Majestät, thun oder lassen wollten; aber stracks darauf, und in eodem scripto, bedingen sie mit ausgedrückten Worten, sie vor ihre Person könnten in das Reservatum nicht willigen. Und weil sie ja endlich das factum inferendi Reservati nicht wehren können, haben sie zum wenigsten nur die Worte zumidern gebeten; damit aber so wenig in das Reservatum eingewilliget, als einer pro confesso zu halten, wann er seinen Gegenpart bäte, er möchte das übergebene Libell ändern, und die anzügliche verkleinerliche Worte aufsen lassen.

Die in fine aber des Religion-Friedens befindliche Asseruration und Subscription beruffet sich auf das, was obstehet: Nun stehet aber oben, nemlich in contextu des Religion-Friedens, daß die Evangelischen in das vermeynte Reservatum nicht gewilliget, welchen Dissensum bey allen folgenden Reichs-Versammlungen, und anderer bequemen Gelegenheit, sie eiferig wiederholet, und hat sich absonderlich Kayser FERDINAND der Erste den 17. Februarii Anno 1557. erboten, solcher Widersprechung eingedenk und geständig zu seyn. Dahero auch, Kayser MAXIMILIANUS II. Anno 1566. in einer ertheilten Kayserlichen Resolution, diesen Punct vor streitig hält, der, in Gottes Rathen auf andere sugsame Tractaten zu verschieben, und nebenst andern unverglichenen Religions-Puncten, zur Christlichen Vergleichung zu bringen sey.

Wiewol es, an Seiten der Evangelischen für unstreitig gehalten wird, und nichts billiger ist, als daß, zufolge so vieler klarer Reichs-Abschiede, die das Fundament des innerlichen Friedens und Wohlstandes des Römischen Reichs darauf setzen, daß kein Stand, er sey Geist- oder Weltlich, um der Augspurgischen Confession willen, beschwehret, verachtet, oder seiner Lande und Herrlichkeit beraubt werden sollte, die Römisch-Catholischen von ihrem prätendierten ungegründeten Reservato, als welches verbis, rationi & intentioni Constitutionum Imperialium diametraliter entgegen läuft, dermahleinsten abstehen: So viel Churfürstliche Fürstliche Gräfliche, Herrliche und andere Häuser, (kkk) deren Vorfahren doch die meisten hohen Stifter fundiret, auszuschließen, ferner nicht begehren; sondern die disfalls geänderte Juramenta und Statuta in vorigen Stand, und den Reichs-Abschieden gemäß, einrichten, auch, wie bishero ohne allen Zug geschehen, der Evangelischen Erg-Bischöfe und Prälaten Beleihungen mit den Regalien, gebührendem Titul, und admission ad Sessionem & Vota, in Reichs-Deputations-Visitations- und Revisions-Tagen hinfürter nicht sechten, oder den Evangelischen einigerley Weise den Zutritt zu den hohen und andern Stiftern, Prälaturen, Capituln, Ritter-Orden, Commenden, Beneficien, sub prætenu der Jurium Papalium, (lll) verhindern, noch
E c c c c
sonsten

1645.
Octob.

sonsten anderer gestalt schwehr machen: vielweniger diejenige Geistliche, die zur Augspurgischen Confession sich bekennen, von ihrem Amt, Dignität und Nutzen dringen; sondern alles, was dem zuentgegen gehandelt worden, ehestes und gänglich abthun, auch, wie nicht unbillig, es dahin vermitteln, daß in den Erz- und Stiftern, darvon die Evangelischen Erz- und Bischöfe, wie auch Canonici de facto verstoßen worden, zum förderlichsten Evangelische Canonici nicht allein zur Perception der Præbenden, sondern auch ins Capitulum recipiret, sowol bey ehester Sedis-Vacanz, Evangelische Erz-Bischöfe und Prælaten eligiret oder postuliret, und also, was zu Nachtheil der Evangelischen geschehen, widerum emendiret werden möge.

1645.
Octob.

II.

Jus Sacro-
rum depen-
dret à Jure
Territoriali.

Daß die Bestellung und Anordnung des Publici Exercitii Religionis, Kirchen-Ordnung, Ceremonien, und was dem ferner anhängig, immediate, von dem Jure (mmm) Territoriali dependiret, setzen des nechst verstorbenen Römischen Kayserß Kayserliche Majestät, in einer den 22. Decemb. Anno 1627. Pfalzgraf AUGUSTO erteilten (nnn) Kayserlichen Resolution selbst: Es vermag auch solches der Religions-Friede Anno 1555. ausdrücklich: und habens ihnen Chur-Fürsten und Stände allbereits Anno 1526. vorbehalten, in ihren Landen es also zu verordnen, wie es gegen GOTT und gegen die Römisch-Kayserliche Majestät zu verantworten. Den Augspurgischen Confessions-Berwandten ist zu allem Ueberfluß Anno 1541. mit gutem Wissen und Willen der Römisch-Catholischen, von Kayser CAROLO V. eine absonderliche Declaration hierüber gegeben; auch Anno 1544. den Evangelischen Stiftern und Abstern sowohl als den Catholischen providiret worden, daß die Renthe und Zinse, so ihnen aus andern Fürstenthum und Landen gebühreten, unweigerlich sollten gefolget werden; und haben die Evangelischen solchem ihren Juri, bey Beschließung des Religion-Friedens, niemahls renunciiret, auch im Religions-Friede, wie allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät in dero Resolution selbst anführen, eben dieses fundiret, daß die cura Religionis und deroesellen Bestellung dem Domino territorii gebühret; so kan ja Niemand verläugnen, daß den Evangelischen noch diese Stunde frey stehe, dasjenige, was zu Bestellung des publici Exercitii Religionis gehörig ist, Christlich zu disponiren, Kirchen-Ordnung zu machen, und mit denen zur Geistlichkeit gewidmeten, und in ihren Landen gelegenen Gütern, solche Verfügung zu thun, wie es der gottseligen Fundatoren Christliche intention, und Beförderung GOTTES Ehre, auch des Orts Zustand erfordert: wie dann die Evangelischen solche disposition über dergleichen, unter ihnen gelegene geistliche Güter, jederzeit behalten und geübet haben.

De Jure Re-
formandi.

Dahingegen aber sich die Römisch-Catholischen, wider Recht und Billigkeit, unterwunden, diesem allerfürnehmsten Juri Superioritatis der Evangelischen, mancherley Eintrag zu thun. Alles unter dem nichtigen Vorwand, die Mediat-Stifte, Klöster und Kirchen, welche von den Geistlichen, tempore Passaviensis Transactionis, sive naturaliter, sive civiliter, sive etiam interimittice wären possidiret worden, hätten von Chur-Fürsten und Ständen Evangelischer Religion, ob sie schon in ihren territoriis gelegen, nicht können reformiret werden. Und dieses Vorgeben zu erweisen, gründen sie sich auf dem 5. Dargegen 10. 5. Diweil auch 10. 5. Damit 10. und 5. Als auch 10. des Religion-Friedens: und wird im Kayserlichen Edict Anno 1629. gemeldet, daß dieses mit dem Reichs-Abschiede Anno 1544. allerdings correspondire, da doch weder in diesen 5is noch in gemeldetem Reichs-Abschiede de Anno 1544. der Evangelischen Freyheit, die Mediat-Stifter, Klöster und andere geistliche Güter zu reformiren, mit keinem Wort etwas benommen wird; sondern der Sensus literalis bringet an sich selbst gar ein anders mit. Und ist anders nicht, die allegirten 5i sind aus dem Reichs-Abschied Anno 1544. genommen und formiret worden: und haben keinen andern Verstand, als daß den Reichs-Ständen, wie auch den Mediat-Geistlichen und Ordens-Leuten, welche der Religion halber anderswo Residenz nehmen, die Renthe und Zinsen, so aus der Evangelischen Landen

1645.
Octob.

Landen an selbe Derter gehören, abgefolget werden sollen; so viel davon die Geistliche, zur Zeit des Passauischen Vertrags annoch im Besitz gehabt. Daß solches der rechte Verstand sey, bezeuget Kayser CAROLUS V. in der Instruction, die Seine Kayserliche Majestät Dero Commissariis Anno 1555. nach Augspurg mitgegeben hat, im §. Und wiewohl ic. und ist Seiner Kayserlichen Majestät explication desto höher zu achten, dieweil Sie oftgedachten Reichs-Abschied Anno 1544. auf allerunterthänigste beyderseits Religions-Berwandten Heimstellung, selbstent aufsetzen lassen. Es würde über dieses der Römisch-Catholischen ungleiche interpretation, eine correction vieler anderer Reichs-Abschiede mit sich bringen, und erzwingen, daß die Evangelici ihren Rechten renunciiret hätten: welches aber, wo nicht expressa verba vorhanden, aus blossen conjecturen nicht zu behaupten ist.

1645.
Octob.

Cujus est Regio, illius est Religio.

Dieses alles hat den Herren Cameralibus zu Speyer dieses beständige Axioma an die Hand gegeben; Cujus est Regio, ejus est de Religione dispositio &c. und verursacht, daß sie diese quæstion, so den Evangelicis von den Römisch-Catholischen, wegen der, nach dem Passauischen Vertrag, eingezogenen Mediat-Geistlichen Güter moviret werden will, niemahls decidiren wollen, sondern es ad Comitum Imperialia remittiret. Die Römisch-Catholische aber haben hingegen andere Wege ergriffen, und durch ausgebrachte geschwinde Processu, Mandata und Commissiones vom Kayserlichen Hofe, sonderlich aber das Anno 1629. emittirte Edict, und darauf angestellte eifertige Executiones, die Evangelischen aller Orten angefallen, und ihnen hin- und wieder viele Stifter, Klöster und andere geistliche Einkünfte, causa non cognita, und da mancher Stand nicht gewußt oder erfahren können, wer ihn verlaget habe, mit Gewalt hinweg genommen.

Soll demnach beständiger Friede und gutes Vertrauen wiederum gestiftet werden: so ist in alle Wege von nöthen, daß die Römisch-Catholische von dergleichen widerrechtlichen Thätlichkeiten hinführo abstehen; Chur-Fürsten und Stände Evangelischer Religion, in ihren Landen (und zwar die Reichs-Städte, ob gleich bey Aufrihtung des Religion-Friedens, beyde Religionen bey ihnen nicht getrieben worden, (ooo) als welche die Jura Superioritatis sowohl als andere Stände haben, nicht allein in der Ringmauer, sondern auch in ihren Territoriis) an dem Christlichen Reformation-Werck nicht hindern; sondern ihnen alle, seit Anno 1618. und zuvor abgenommene Stifter, Klöster, Kirchen, Schulen, Hospitalien, geistliche Einkünfte und dergleichen, wiederum einhändigen, und an derselben Disposition und Administration nicht den geringsten Eintrag thun. Welches alles von der Freyen Reichs-Ritterschafft und deroelben erbgelübigten Unterthanen und Hinterlassen nicht weniger zu verstehen. So viel aber die Reichs-Städte betrifft, in welchen zur Zeit des Religion-Friedens beyde Religionen zugleich im Gang gewesen, hätte es, nach Inhalt jetzt-erwehnter Constitution, billig dabey bewenden sollen. Wie nun solche Reichs-Städte tractiret worden, stehet das klägliche Nachische, Augspurgische, (ppp) und viele andere exempla vor Augen, und ist die höchste Billigkeit, daß auch hierinnen alles in vorigen Stand, ohne Verzug gesetzt werde: dessen dann in sehr vielen Supplicationen und Intercessionen, wie männiglich bekannt, ganz unwiderlegliche rationes angeführet worden, die anhero als Reichs-kündig zu wiederholen, unvonnöthen ist.

III.

Von Evangelischen Unterthanen Catholischer Landes-Herrn.

Bey Abhandlung des Religion-Friedens ist auch dieses beschloffen und verwilliget worden, daß die Evangelische Unterthanen, so unter Römisch-Catholischer Obrigkeit geseffen, der Religion halber nicht sollten verdrungen werden, sondern es sollte in ihrer Willkühr stehen, zu verbleiben, oder, gegen Erlegung billiger Nachsteuer, anderzwohin sich zu wenden. Wiewohl nun die disposition des Religion-Friedens, auch in diesem passu deutlich genug ist, so haben doch die Römisch-Catholische bey Zeit zu scrupuliren angefangen. Deshalben dann König FERDINAND ihnen den 20. Septembris Anno 1555. ernstlich zu Gemüth führen lassen: daß, wann die

Ccc cc 2

Unter-

1645.
Octob.

Unterthanen des Religion-Friedens nicht genießen sollten, so wäre es nur ein halber und hinfender Friede, der das glimmende Feuer unter der Aschen liegen ließe; Man hätte dabey zu betrachten, daß nicht allein zwischen den hohen Ständen, sondern vielmehr unter Obrigkeit und Unterthanen, allein aus dem Gewissens-Zwang herrührenden Mißtrauen, Unwillen und Unheil vorzukommen wäre: derowegen man auf allgemeine durchgehende Gleichheit, und nichts aufs Particular zu verengern, willig und geflissen seyn wollte zc. und was die contenta dieser tapffern, Königlich und Christlichen Vorhaltung mehr gewesen. Worauf die Römisch-Catholische Churfürsten und Stände, die ganze Sache und diesen Punct, Königlich Majestät zu erklären anheim gestellet, immassen dann Seine Königlich Majestät, noch vor publicirung des allbereits abgefaßten Religions-Friedens, eine Declaration ertheilt, daß die Unterthanen bey ihrem hergebrachten exercitio Augustanzæ Confessionis gelassen werden sollten. Gestalt auf dem Wahl-Tage zu Regensburg 1575. solche Declaration originaliter fürgelegt, auch von den Geistlichen Herren Churfürsten, als richtig, recognosciret, und nur damit beantwortet worden; sie und ihre Råthe wüßten nichts davon, es wären auch die Declarationes im Religions-Frieden verboten, welches aber von futuris, und ad instantiam unius partis ertheilten Declarationibus zu verstehen. So kan auch die vorgeschlügte Unwissenheit wider die notoricität der Reichs-Acten nichts gelten.

1645.
Octob.

Dessen aber allen ungeachtet, sind die armen Evangelischen Unterthanen hin und wieder, auch an den Orten, da sie das Exercitium theuer erworben, auf das allerunbarmherzigste gedrückt und verfolget worden; indem man ihnen nicht allein das publicum Exercitium genommen, sondern auch in der Nachbarschaft sich dessen zu gebrauchen, aufs schärfste verboten; ja auch nicht privatim eine Predigt zu hören, oder zum wenigsten Evangelische Bücher zu lesen, und Gott mit Gesang zu loben, verfiatten wollen, sondern auf das schärfste Acht gegeben, und wo nur einer, zu Beruhigung seines Gewissens und um mehrern Trostes willen, etwan Predigt, Nachtmahl, Tauffe und Copulation, an Orten, da das Evangelium rein gelehret, (qqq) gesucht, oder Evangelische zu sich erfordern lassen, ist solches, wie noch vor kurzer Zeit in diesem Stiffte geschehen, viel höher, als man etwa grobe verbotene Laster anzusehen pfeget, mit grossen unerträglichen Geld-Bußen, oder langwierigem Gefängniß gestrafft worden. (rrr) Zu geschweigen der Verachtung, daß männiglich sie scheuet, ja wol gar, wann sie als Zeugen angegeben, als infames zu rejiciren sich unterwindet. Zu keinem Ehren-Amte werden sie zugelassen, bey vorgehenden Lebens-Veränderungen wollen ihnen die Beleyhungen, ohne vor abgelegtem Juramento Religionis, nicht wiederfahren, ingleichen auch den Lehr-Jungen weder Geburts- noch Lehr-Briefe abgefolgt werden: ja so gar verhasset sind sie, daß auch die Christliche Sepultur, als wann sie in reatu des ärgsten Bubenstücks verstorben, nach ihrem Tode versäget wird. Andere unzählliche grausame pressuren zu geschweigen, welche alle dahin angesehen, durch solche Schmach und Unterdrückung, die armen unschuldigen Leute und der verstorbenen Erben, zum Abfall zu zwingen.

De beneficio
Emigratio-
nis.

Wann auch gleich einer sich des Juris Emigrandi gebrauchen will, so wird es ihm so schwer gemacht, daß er das meiste darüber zurück lassen muß: dieweil ihm ein enger kurzer termin zum Verkauf angesetzt, und ehe er noch verkauft, die Nachsteuer für voll ausgepresset, und ihm hernach, nach verfloßnen termin, das Gut wieder zu beziehen, nicht verstatet, und also mancher gezwungen wird, alle sein Vermögen um ein liederliches hinzuschlagen, welches er gleichwol hernach, aus Mangel der Justiz, langsam und beschwehrlich erlanget, und viel solche Kauff-pretia sind unter gesuchtem allerley prætext, gang confisciret; theils Eltern auch ihre Kinder vorenthalten worden. In vielen Orten ist die Emigration den Unterthanen gar verweigert, und sind sie mit Gefängniß und andern schwehren Zumuthungen, zum Pöpstlichen Glauben gezwungen (sss) worden; theils Römisch-Catholische Stände sind nicht begnügt gewesen, an Ort und Enden, da ihnen das Jus Territorii zustän-
dig

1645.
Octob.

dig, dem Evangelio also zuzusetzen; sondern sie haben unter dem prætext meri & mixti Imperii, auch die Unterthanen, die notorie unter anderer Stände territorialische Hoheit gehdren, zu reformiren, mit Gewalt sich unternommen, andere, die nur ein blosses Jus retentionis zu allegiren, haben solches zu Ausschaffung der Evangelischen gebrauchet, ohne einigen Schein Rechtsens ic. (ccc) welches alles mit vielen unlängbahren exemplis, wann es nicht ohne diß mehr als zu viel bekannt wäre, könnte bestätigt werden. Ob aber solche Schmach und Verfolgung der Evangelischen, nicht eine Wurzel sey des Mißtrauens, und besorglicher grosser Verbitterung, ist nicht Ursache zu fragen; sondern vielmehr dahin zu gedencken, wie dem Ubel aus dem Grunde zu helfen sey. Es werden verhoffentlich die Römisch-Catholische solches selbst beherzigen, die bißhero hierunter gebrauchte Unbefugniß und acerbität abstellen, und ihren armen Evangelischen Unterthanen die abgedrungene Güter wiederum einlieffern; das Publicum Exercitium, da es vor dessen gewesen, insenderheit, wo es durch Pacta oder Præscriptiones hergebracht, auch fürter vergönnen; denen aber, die das Publicum Exercitium Evangelicæ Religionis nicht haben, solches nachmahls anzurichten verstaten: keinesweges aber jemand, der Evangelischen Religion halber, zu verkauffen zwingen, oder zu einen Unterthanen, Bürger oder Vassallen aufzunehmen verweigern, noch sie von Ehren-Ämtern und Gemeinschaften einiger weise ausschliessen; am allerwenigsten aber, wegen Primogenitur, Pfandes-Gerechtigkeit, peinlicher Gerichte oder anderer Prætexten, sich einiger Reformation nicht anmassen, sondern auch disfalls alles in integrum zu restituiren: sonderlich aber Pfalzgraf Augusti Christmilden Andenkens, hinterlassene Fürstliche Herren Söhne in den vorigen, von Anno 1615. (da dero Herr Vater, und dessen Herrn Bruder Pfalzgraf Hans Friedrich beyder Christlichen Gedächtniß, die Erb-Ämter eingeräumt und abgetreten worden) biß auf Anno 1627. gewesenem alten ruhigen Stand, tam in Ecclesiasticis quam Politicis, hinwegwiederum setzen, und dabey unbeeinträchtigt lassen.

1645.
Octob.

IV.

De rebus
Ecclesiasticis
ex alieno
Territorio.

Renthe, Zinsen, Gülte, Zehenden und andere Intraden, so die Evangelische Stifter, Klöster, Hospitalien ic. in Catholischen Landen zu fordern haben, sollen vermöge des Religions-Friedens und Reichs-Abschiedes, ihnen unweigerlich gefolget, wie auch von den Geistlichen Gefällen, so, wie obstehet, aus den Evangelischen Orten in Catholische Lande gehdrig seyend, die Ministeria, Schulen, Hospitalia, und Almosen, die sie vor dessen zu bestellen schuldig gewesen, auch ins künftige bestellet werden. So wird doch dem schmirtracts zuwider gelebet, die Renthen nicht abgefolget, zu den Almosen kein Evangelischer gelassen; die Ministeria und Hospitalia bestellen sie auch nicht, und sonderlich in Reichs-Städten, da vor diesem beyde Religionen bey einander gewesen, gehen in diesem Punct sehr grosse Beschwehrungen vor; wie die Augspurgische, Biberachische, Rauffbeyerische (uuu) und anderer Städte mehr Gravamina jedermänniglich wohl bewußt sind.

V.

Mißbrauch
der Jurisdic-
tionis Ec-
clesiasticæ in
Evangelicos.

Die Geistliche Jurisdiction und prætendirte Jura Papalia und alles andere, das dem Religions-Frieden in einerley Weise hinderlich und abbrüchig seyn könnte, ist eingestellt und aufgehoben. Darunter dann auch nothwendig die von den Päbsten mit vorigen Kaysern gepflogene Transactiones und Concordata, alle Canones, und was diesem Frieden zuwider, begriffen seyn. Nichts desto weniger unterstehen sich die Römisch-Catholischen Erzb- und Bischöffe, auch andere Geistliche, der Evangelischen Stände Unterthanen an theils Orten, in Ehe- und andern Sachen, vor ihr Geistlich Gericht zu ziehen. (www) Ja es haben sich wohl Päbstliche Nuncii unterfangen, die Geistliche Jurisdiction in Evangelischen hohen Stifftern zu üben, Evangelische Prælaten ad videndum se privari zu citiren, Dispensation zu ertheilen, Præbenden zu vergeben; und durch Protestationes demjenigen, was im Reich bey den Ständen abgehandelt wird, sich zu widersetzen. Wie nicht weniger

1654.
Octob.

der Pabst (xxx) den Evangelischen zustehender Geistlichen Güter halber, noch vor wenig Jahren, (yyy) Commission ertheilet, (zzz) daß also der Religions-Friede auch hierinnen auf eine Seite gesetzt, und alles dem Pabst in die Hände gespielt werden will. Wie dann

1645.
Octob.

VI.

Von verbit-
terten Schiff-
ten gegen den
Religions-
Frieden.

Restitutions-
Edict Anno
1629.

Aus Burchardi Autonomia, und der Dillinger friedhäßigem Buch, Compositio Pacis genannt, sowol andern verbitterten Scriptis, gnugsam zuersehen, daß selbige unruhige Leute den Religions-Frieden, durch allerhand gefährliche assertiones, gern ganz überten hauffen, und die Evangelische wieder unter die Gewalt des Pabsts werffen und stecken möchten. Andere erkennen zwar den Religions-Frieden für einen steten ewig wählenden Frieden, sie suchen aber gleichwol sub specie recte eben den Zweck, nemlich die Durchlöcherung des Religion-Friedens, und daran hangende Ausreutung der Evangelischen. Derohalben sie importunis & falsis precibus, bald wider diesen, bald wider jenen Stand, dergleichen Proceß erhoben, derer Anfang ipsa executio gewesen, endlich aber vorß beste erachtet, alle Evangelicos auf einmahl zu condemniren, und nechst verstorbene Kayserliche Majestät bewogen, daß Sie, exemplo plane inaudito, ungehört einiges Evangelischen, auch nicht aller Catholischen Stände, Anno 1629. ein Edict emittiret, und darinnen den Religions-Frieden in den fürnehmsten Punkten pro Romano. Catholicis declariret: So viel aber das übrige belanget, selbige zwar zu fernern Bedacht ausgeset, gleichwol aber das Edict auf solche Principia gegründet, daraus leichtlich abzunehmen, was man insgemein vor einen Religions-Frieden inskünftige zu gewarten haben möchte. Und sind hierauf alsobald die Executions-Commisarii ins Reich geschicket, auch den Kayserlichen Generalen die assistenz ernstlich anbefohlen, und die execution mit allem Ernst, alles der Evangelischen bitten und remonstrans ungeachtet, an die Hand genommen, und fortgesetzt worden. Atque hinc tot annorum lachrymæ!

Gedachtes Edict nun nennen Seine Kayserliche Majestät ein Edict und Declaration, die Römisch-Catholische Geistlichen aber pflegens eine Edictalische Sentenz zu nennen. Es ist aber also darmit beschaffen, daß es, als eine Declaration nicht binden kan, dieweil die einseitigen Declarationes im Religions-Frieden ausdrücklich verboten. Vim legis kan es auch nicht haben, dieweil, wie obangeführet, im Römischen Reich ad formam Sanctionis Pragmaticæ, consensus Statuum erfordert wird, welcher hier ermangelt; eben so wenig hat es die substantial-Stücke eines kräftigen Richterlichen Ausspruchs, dann Seine Kayserliche Majestät nennen sich Advocatum des Stuhls zu Rom, Sie sind selbst der Religion zugethan gewesen, und also Part: Gleichwie auch König FERDINAND in Aufsetzung des Religion-Friedens, sich unterschiedlich, als Part, mit den Römisch-Catholischen sich conjungirer: Nemo autem potest judicare in propria causa; saget der Kayserliche Reichs-Hofrath in notis ad Literas Serenissimi Saxonix Electoris de 28. April. Anno 1629. n. 4.

So sind auch 2) die Evangelischen niemahls darüber gehöret worden, die doch Beklagte seyn sollen, andere Defectus zu geschweigen, welche in unterschiedlichen der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände, wegen dieses Edicts abgegangenen Schreiben überflüssig beygebracht, und dargethan worden, wie auch dieses zur gnüge widerleget, daß der Römischen Kayserlichen Majestät sie niemahls heimgestellt, über ihre so lang geführte Gravamina auf eine solche ungewöhnliche Weise zu erkennen, und, neque auditis, neque consentientibus ipsis, den Religions-Frieden zu declariren, und zwar dergestalt, daß dardurch die Evangelici in viel gefährlichem Stand, als vor dem Religions-Frieden, oder vielmehr augenscheinlich aus allem Frieden gesetzt würden.

Welches den Römisch-Catholischen um so viel leichter zu erlangen, dieweil sie sich selbst zu Richtern aufwerffen, wer für einen Evangelischen zu halten oder nicht, welche

1645. che Cognition ihnen so wenig eingeräumt werden kan, als wenig die Evangelischen be- 1645.
 Octob. gehen zu judiciren, wen sie für Römisch-Catholische erkennen, oder als Uncatholisch Octob.
 halten sollen. (24)

Diese vorhergehende Gravamina nun, wären mit viel mehrern Umständen und Fundamentis an- und auszuführen, auch tam in genere quam in specie, andere viele Beschwörden mit gutem Grunde beyzubringen, welches aber noch zur Zeit verbleiben, und bis zu ehest verhoffender gütlichen freundlichen Unterred- und Vergleichung, seinen Anstand haben mag, und seynd ohne des alle vorgesezte Puncken, und denselben annectirte postulata, nach Gelegenheit der Handlung, salvo jure addendi, minnendi & declarandi, zu verstehen. Inmittelst erkennen die Evangelischen, daß die Römische Kayserliche Majestät, wie auch höchst gedachte löblichste Cronen, die Reichs-Gravamina, ohne fernere Verweisung, bey diesen Tractaten gern beygelegt sehen, nochmahls mit schuldigstem Danck und Ruhm: Leben auch der gewissen Zuversicht, es werden die Herren Römisch-Catholischen nicht gesonnen seyn, ihren bishero geführten Extremitäten, darüber ganz Deutschland betrübet und elendiglich zerstöret ist, noch ferner zu inhärriren, sondern vielmehr Beliebung tragen, durch freundliche, Christliche, gütliche Vergleichung über den von ihnen erregten Dubiis des Religion-Friedens, ohne Verzögerung sich also mit den Evangelischen zu vereinigen, daß der, im Proemio des Religion-Friedens exprimirte finis erlanget werden, und ein jeglicher wissen möge, was er sich zu dem andern zu versehen habe, ohne welches, der lieben Vorfahren hochvernünftigen Meynung nach, nicht möglich, daß Friede und Ruhe erhalten werden könne, sondern nothwendig Krieg und endlicher Untergang erfolgen müsse, wie dann dessen traurige Experiencz vor Augen stehet. (b4) Evangelischen theils suchet man, (c4) mit ihren lieben Reichs-Mit-Gliedern, ungeachtet des Unterschieds der Religion, in redlichem Deutschen Vertrauen, Friede und Einigkeit zu leben, bis Gott Gnade giebet, daß sie in Einigkeit des Glaubens und der Wahrheit zu uns treten, und also beyde Theile eine Heerde, unter dem einigen grossen Seelen-Hirten Christo Jesu werden und verbleiben mögen.

GRAVAMINA POLITICA.

I.

Reichs-Conventus sollen künftig öfters, wenigstens alle 3. Jahr gehalten werden.

Und demnach, neben den Religions-Beschwörden, auch den Politischen Gravaminibus ihre abhelfliche Maasse dismahls gegeben, und dardurch der Stände distrahirte Gemüther, zu guter Vertraulichkeit und Freundschaft vermittelt werden sollen, halten der Fürsten und Stände anwesende Räte, Vorschafften und Gesandte, vors 1) an ihrem Orte dafür, daß zu Cumulirung angeregter Beschwörden nicht geringen Vorschub und Anlaß gegeben habe, die, vor letzt gehaltenen Regenspurgischen Reichs-Tage vieljährige Unterlassung der Allgemeinen Reichs-Convente, ohne welche der Gemeine Friede, Ruhe, und Wohlfahrt im Heiligen Römischen Reich, wie die Formalia des Reichs Abschieds de Anno 1555. §. Und aber 2c. lauten, nicht befördert und erhalten werden kan, zumahl, weil in einem so weit gespannen Regiment nicht wohl möglich ist, daß nicht allerhand Mißbräuche, Irrungen und Gebrechen, nach und nach, einschleichen, denen in Zeiten remediret, und ersprießlich vorgebogen werden muß.

Stellen derowegen ihren unmaßgeblichen Vorschlag dahin, daß hinführo alle 3. Jahr ordinarie; und darzwischen, so oft es des Reichs eilende Nothdurfft erheischen möchte, eine Allgemeine Reichs-Versammlung von der Römischen Kayserlichen Majestät, wie Herkommens, ausgeschrieben, kein Stand darbey umgangen, und auch andere Conventus aller Möglichkeit nach, beschleuniget und aufs längst in einem viertel Jahr geendiget werden könnten.

II. Wann

1645.
Octob.Status bey ih-
rer Libertät
und Rechten
ungekränckt
zu lassen.Status können
sich in Ermän-
gelung ande-
rer Mittel
selbst defen-
diren.

II.

Wann nun des Heiligen Römischen Reichs Nothdurfft hiernächst erheischen sollte, daß man sich auch in Kriegs-Versaffung und Bereitschaft stellen und einlassen müste, welches der Allerhöchste in Gnaden lange Zeit verhüte, werden verhoffentlich Ihre Majestät, in istum eventum, Ihre allergnädigst belieben und gefallen lassen, nicht allein zeitliche Vorsehung zu thun, daß die Reichs-Matricul vorhergo ergänget, etlicher Stände allzu hohe Anschläge, bey Ordinari-Reichs- und Crays- Steuern (c 4) auf ein erträgliches moderiret, und die dismembrirte Circuli redintegriret werden, sondern auch zu präcaviren, daß Churfürsten und Stände des Reichs (d 4) nicht, wie Zeit wählender dieser Kriegs-Unruhe geschehen, entweder an ihren Dignitäten, Würden und Hoheiten gekräncket, beschimpffet, und despectiret, oder mit Einführung fremdes Kriegs-Volcks, Durchzügen, Einquartierungen und eigenthätigen Extorcionen belästiget, ausgezogen und aller Kräfte beraubet (e 4) werden. In mehrer Betrachtung, daß die Präeminenz des Heiligen Römischen Reichs, neben der Majestät des allerhöchstegehrten Oberhauptes, in der Churfürsten und Stände, auch des gesamten Reichs Libertät, Respect und Conservation fürnehmlich radiciret, und demnach in fleißige Observanz zu ziehen, wider alle oppressiones & injurias zu schützen, und in Ermangelung anderer ausländischen Remedien, den Ständen selbst, unbilliger Zundhigung mit erlaubter Gegengewehr sich defensive zu entbrechen, ungehindert aller Pflichten und Verwandniß, laut Land-Friedens, heimzugeben sey.

III.

Von den Ma-
joribus, wo
die gelten sol-
len.

Es haben auch insonderheit die Evangelische Stände, bey vormahls gepflogenen Reichs-Conventen, wie nicht weniger auf Deputation-Crays- und andern dergleichen Tagen öfters, nicht ohne sonderbare Beschwehden, erfahren und verspühren müssen, daß man Römisch-Catholischen theils auf die mehrere Stimmen, in allen und jeden Fällen, indifferenter gehen, und darwider kein Ein- und Widerreden gelten lassen wollen, daraus dann nicht allein grosse Alteration bereits entstanden, sondern noch grösser Unheil künftigt erwachsen könnte, wo nicht zeitliche Remedirung, bey gegenwärtiger Friedens-Handlung, durch vernünftige Separation der Fälle, darinnen geschehen sollte. Es erinnern sich zwar der Fürsten und Stände Gesandten gar wohl, daß, in gewissen Geschäften, und sonderlich, wann es um Defension des Heiligen Römischen Reichs, oder Erwählung eines Oberhauptes zu thun; wie nicht weniger, da zwey Reichs-Collegia einer Meynung mit einander seynd, die Majora ihre Gültigkeit, nach Ausweisung Pacis Publicæ und Aureæ Bullæ, un widersprechlich haben und behalten: In freywilligen und denen Sachen aber, da bey der Religionen zugethane Stände, Partheyen mit einander machen, und keiner dem andern, was er thun oder lassen solle, Maas und Ziel zu stecken hat, würde aller menschlichen Vernunft, und von Natur implantirten Billigkeit zuwider laufen, wann eine Parthey der andern Geseze geben, oder einige Beschwehungen aufdringen sollte. Haltenes demnach dafür, man hätte sich deswegen mit einander freundlich und also zu vergleichen, daß nicht allein in Religions-Contributions-Sachen (f 4) sondern auch in allen und jeden andern, sie treffen an was sie immer wollen, darinnen die Römisch-Catholische eine, und die Evangelische die andere Parthey constituiren, das Überstimmen hinführo nicht mehr gelten, noch der schwächere von dem stärckern dardurch überlänget, sondern eine durchgehende Aequalität unter den Ständen des Reichs gehalten, und keiner vor dem andern, wider Billigkeit und Recht, beschwehret werden solle. Widrigensfalls, da die Evangelische Stände dem partheylichen Ausschlage und Belieben des mehrern theils, sich jedesmahls ergeben und unterwerffen müsten, würden sie von Allgemeinen Reichs-Versammlungen anders nichts, dann Schaden, Nachstand, und endliches Exterminium zu gewarten haben.

IV.

Statuum
Gravamina
contra Ele-

Zu Conservirung jetzt berührter Gleichheit unter den Ständen, und Vermehrung beständigen guten Vertrauens, würde weniger nicht vorträglich seyn, wann die

1645.
Octob.Morale Col-
legium.
verz

1645.
Octob.

verschiedene Eingriffe, welche von dem Churfürstlichen Collegio den übrigen beyden Reichs-Räthen eine zeithero geschehen und begegnet sind, künfftig ein- und abgestellt verbleiben.

1645.
Octob.

Daß die Herren Churfürsten auf Wahl-Tagen die Kayserliche Capitulation erwägen, bereden, und, welchergestalt die Kayserliche Regierung weißlich und wohl zu führen, dienliche Erinnerungen beybringen, sodann auf andern Collegial-Conventen, (g 4) was zur Wohlfahrt und Incolumität des gangen Römischen Reichs gereicht, preparatorie bedencken, können Fürsten und Stände gar wohl geschehen lassen. Dieses aber nicht, daß bey dergleichen Zusammenkünften, sie der übrigen Stände Jura communia, als Pacis & Belli, Fœderum, Collectarum, Proscriptionum &c. allgemächlich per Majora an sich ziehen, die Reichs-Verfassungen ändern, und wider desselben Constitutiones solche Haupt-Schlüsse machen, dardurch ihre Mit-Stände und derselben Unterthanen merklich beschwehret werden, wie eine zeithero notorie geschehen ist. 2) Daß die Churfürstliche Herren Gesandten, auf Ordinari-Reichs-Deputations-Tagen sich mit übrigen, der Fürsten und Stände Deputirten, nicht conjungiren, sondern, darwider eingewandter protestationum ungehindert, beharrlich separiren wollen, da man doch, nach Anleitung der Reichs-Abschiede, beyammen sitzen, und die vota viritum ablegen sollte. Ein neues Präjudicium hat 3) auch (h 4) dem Städte-Rath, erst in Neulichkeit bey diesem Friedens-Geschäfte, so viel die Bestellung ihres Directorii betrifft, wollen zugezogen werden: unangesehen sie sich auf des Reichs-Herkommen und übliche Observanz beruffen, darinnen ihnen andere Collegia weder Maasß noch Ordnung fürzuschreiben haben. Hierbey wird 4) nicht ohnbequem geahndet, daß, auf Reichs- und Deputations-Conventen, bey vorgangenen Re- und Correlationen, wann die Vota different erschienen, von den Directoriis weder Abschrift noch Bedenk-Zeit wollen zugelassen, sondern, daß die Resolution stante pede, und gleichsam aus dem Stegreiff geschehe, urgiret worden, welche Ubereilung zu nichts anders, als Confusion und Verwirrung der Geschäfte auslauffen und gereichen können. (i 4)

V.

Daß der Erbaren Frey- und Reichs-Städte Votum Decisivum etiva in Disputat gezogen werden wollen, ist befanndt. Demnach aber selbige auf Comitia und andere dergleichen Tage beschrieben werden, nicht als Consiliarii oder Diener, sondern als würckliche Stände des Reichs, und zwar signanter zu dem Ende, daß sie, mit und neben andern Ständen des Reichs, denen das Votum Decisivum undisputirlich zustehet, desselben Nothwendigkeit helfen erlebigen, schliessen, und zu würcklicher Execution vermitteln, wie beydes der Reichs-Abschied de An. 1545. §. Dem Allen nach ic. und die jederweilen an sie abgehende Ausschreiben in klaren Buchstaben mit sich führen, ohne derselben Consens auch nichts verbindliches concludiret und beschloffen werden mag, massen die Subscriptiones solches zu erkennen geben; dahingegen, was sie helfen schliessen, vim contractus hat, laut Reichs-Abschied de Anno 1500. circa finem, qui in alterius voluntatem collatus, non tenet, anderer vortrefflichen Fundamenten anjeho, geliebter Kürze halber, zu geschweigen. Als wird man sie verhoffentlich, zu Abwendung fernerer Mißhelligkeit, Spaltung und Dissidenz, quæ, teste Livio, Lib. 3. Ordinum est venenum, præcursor ruinæ, & omnia opportuna insidiantibus faciens, über und wider dasjenige, wessen Jhero Kayserliche Majestät, de Comitiali liberoque omnium Imperii Ordinum Suffragio, sich allbereit insgemein erkläret, weiters nicht begehren zu graviren, noch für Patrimonial- und Cammer-Güter anzusehen und zu halten, wie bey diesen leidigen Zerrüttungen, sowol in scriptis publicis, als Privat-Discursen geschehen, sondern im Gegentheile, jeho und ins künfftige, bey ihrem zustehenden Jure Suffragii Decisivi unangefochten lassen, ihnen ihren hergebrachten freyen Stand, samt allen Rechten, Privilegien, Regalien, Compactaten, Verträgen, löblichen Gewohnheiten, Statuten, Pfandschafften, eigenthümlichen und andern Besizungen, bey jetztmahligem

Ddd dd

Frie-

Von der
Reichs-
Städte Sef-
sion und Vo-
to in Comi-
tiis.

1645. Friedens-Tractaten von neuen confirmiren, handvesten, und vor aller Beeinträch-
 Octob. tigung bewahren.

1645.
 Octob.

VI.

Von Reichs-
 Deputa-
 tions-Tägen. Als auch eine grosse Ungleichheit sich bisher in dem erzeiget, daß, auf Ordina-
 ri-Deputations-Tägen, die Evangelische von den Römisch-Catholischen weit über-
 stimmt gewesen, halten der Fürsten und Stände Gesandten, zu Verhütung allerhand
 daraus erwachsender Beschwerde und ungleicher Gedanken, rathsam (k 4) zu seyn,
 daß bey der Reichs-Deputation der Evangelischen Deputirten Anzahl verstärket, und
 den Römisch-Catholischen gleich gemacht, sodann dieselbe mit sonderbarem Fleiß er-
 innert werden, die ihnen in Reichs-Abschieden gesetzte Limites und Schrancken im
 wenigsten nicht zu überschreiten, noch sich solcher Sachen anzumassen, welche auf Co-
 mitia und vor gesamte Stände des Reichs gehören, vielweniger es dahin gedehen zu
 lassen, daß, was insgemein beliebt und geschlossen worden, durch einen allein hin-
 dertrieben und vernichtet werden möge; wie etwa geschehen zu seyn, im frischen An-
 dencken ruhet. (l 4)

VII.

Restitution
 der Stadt
 Donawerth. Weils auch die Stadt Donawerth durch geschwinde Mandat- und Executions-
 Proceß, um alle ihre Privilegia und Freyheiten, in Geist- und Weltlichen Dingen,
 befandter massen kommen: Und aber weyland Kayser RUDOLPH, Christmilde-
 ster Gedächtniß, dero selben vollkommene Restitution in Anno 1609. ohne einig Be-
 ding und Entgeld, versprochen; Als vermeynen der Fürsten und Stände Gesand-
 ten, es sollten Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersuchen und angesprochen
 werden, selbige promissionem Antecessoris in Imperio, nunmehr zu Werck zu
 richten, gemeldte Stadt in ihre vorige Freyheit, circa Ecclesiastica & Politica,
 wiederum zu setzen, und darbey continuirlich handzuhaben. (m 4)

Ad Art. VIII. Proposit. Suecica & V. Gallica itemque Responf. Cæsar.
 Der 8te Articul Röniglich Schwedischer Proposition, mit dem 5te Französische
 concordiret, so von allgemeiner Amnesti, deren auch die Kriegs-Officier,
 Soldaten und Politische Ministri, welche einer und der andern kriegenden Parthey,
 (n 4) für sich und ihre angehörige, jetzt lebende und nachkommende, tam persona-
 liter quam realiter genießen sollen, handelt, ist an sich selbst gut, den Rechten
 ganz gemäß, und derowegen nicht unbillig anzunehmen. Gleichwie sich aber die Kay-
 serliche Herren Plenipotentiarii in ihrer darauf ertheilten Antwort, auf vorherge-
 henden 2ten Articul referiren: also erhohlen der Fürsten und Stände Gesandten
 ihre daselbst gethane und wohlmeynend angeführte Erinnerungen (o 4) ebenmäßig hie-
 her, wollen aber, vor fernerer Gemüths-Eröffnung, erwarten, was sowol die Rön-
 nigliche Schwedische Herren Plenipotentiarii für Gedanken hierbey führen, als die
 Rönigliche Französische Herren Gesandten sich, der Lotharingischen Soldatesca hal-
 ben, dargegen resolviren und erklären werden.

So viel sonst die Restitution der Güter anlangt, halten der Fürsten und Stän-
 de Gesandten darfür, daß die restituendi jetzigen Inhabern einigen Abtrag zu thun,
 und expensas zu erstatten, im geringsten nicht gehalten, sondern gnug an dem sey,
 daß sie der immittelst aufgehobenen und genossenen Fructuum entrathen und erman-
 geln müssen. (p 4)

Ad Art. IX. Propof. Suec. & X. Propof. Gallic. itemque Responf. Cæf.
 Was diß Orts, und in der Französischen Proposition Art. 10. der Gefangenen hal-
 ben gesucht, und auf Seiten der Kayserlichen Herren Plenipotentiarien ist verwilli-
 get worden, schläget allerdings zusammen, bis auf Prince EDWARDS von Portugall
 Erlassung. Deswegen dann, sowol bey beyder alliirten Röniglichen Cronen, als
 den Kayserlichen hoch- und wohlansehnlichen Herren Plenipotentiariis einzukommen,
 und das Werck dahin zu unterbauen wäre, daß jene diesen in die, mit der Cron Spa-
 nien

1645. nien vorhabende Haupt-Tractaten einlauffenden, und das Heilige Römische Reich nicht concernirenden Punct dieses Orts aussen lassen; diese aber Ihro Kayserliche Majestät, um Intercession bey der Cron Spanien, für mehrberührtes Pringen Eledigung, beweglich ersuchen wollten, weil derselbe auf Deutschem Boden, und gleichsam in Angesicht der in Anno 1641. zu Regensburg versammlet gewesenen Stände des Reichs, gefänglich angenommen worden, sonst aber das Heilige Römische Reich, mit den zwischen beyden gemeldten Cronen entstandenen Differenzien, ganz nichts zu schaffen hat.

Ad X. XI. & XII. Propof. Suec. & XIII. XIV. & XV. Propof. Gall. itemque Responf. Cæs. Diese von beyder Königlichen Cronen Deroselben Soldaten und Conföderirten begehrt Satisfaction redende drey Articuli, sind etwas general, und dergestalt gefast, daß man daraus nicht eigentlich ersehen kan, quid, & à quo peccatur? Beziehen sich derowegen der Fürsten und Stände Gesandten förderist auf dasjenige, so sie bey dem ersten Punct von den Subjectis belligerantibus erwehnet und angedeutet haben: wollen im übrigen ihre special Erklärung gern so lang bey sich und in suspenso halten, bis beyder Königlichen Cronen ansehentliche Herren Plenipotentiarii, nothwendige Determination und Erläuterung in einem und dem andern, von sich gestellet haben werden. (q4)

Ad Art. XIII. Propof. Suec. & XVI. Gallicæ, itemque Responf. Cæs. Bey diesen Puncten und darinnen enthaltener Restitution eingenommener Plätze, und was denselben zugehört, haben der Fürsten und Stände Räte, Botschafften und Gesandten anders nichts zu erinnern, als was von Demolition derjenigen Bestungen und Fortificationen, welche entweder wider der Stände Privilegia und Verträge, oder zu deroselben Unterdrückung sind aufgeführt, schon hier oben bey dem V. Punct wohlmeynend ist erinnert worden, (r4) darzu sie dieses wenige allein addiren, daß, was von groben oder kleinen Geschütz von einem Ort an den andern verführet worden, und noch wirklich vorhanden ist, antiquis Dominis, auf ihr Begehren und Bescheinen, ohne einig Entgeld und Widerrede, restituiret und ausgefolget werden solle. Was die Kayserliche Hoch- und Wohlanschentliche Herren Plenipotentiarii in ihrer auf den XVI. Französische Art. ertheilter Antwort der Lotharingischen restitution exprimirer, läuft in den ersten Punct mit ein, dahin sich der Fürsten und Stände Gesandten referiren, und das übrige auf der Königlichen Französischen Herren Plenipotentiarien special Erklärung, ausgestellt seyn lassen.

Ad Art. XIV. Propof. Suecicæ & XVI. Gall. itemque Responf. Cæs. Daß, mit geschlossenem Frieden, alles Krieges Volk, ohne der Stände des Reichs Beschwörung, Inhalts Kayserlicher Capitulation, sobald von Ihrer Kayserlichen Majestät abgedancket werden solle, nehmen der Fürsten und Stände Gesandten der Gebühr und billig an. Geleben aber darbey der allerunterthänigsten Zuversicht und Hoffnung: Ihre Kayserliche Majestät werden über dasjenige, was zu Besatzung einiger Bestungen auf Dero Kosten von nöthen, weiter nichts noch etwa ein Reichs-Kriegs-Heer auf den Beinen zu behalten gedencken. Doch soll denjenigen, welche Profession vom Degen machen, ausländischen Potentaten, so fern dieselbe wider das Heilige Römische Reich nichts feindliches vorhaben und verüben, und es ohne des Reichs Beschädigung geschehen kan, zu dienen, und Krieges-Volk zuzuführen, auf Maas und Weise, wie in Anno 1560. erläutert und geordnet worden ist, unverwehret und unmaßthätig seyn. (s4)

Ad Art. XV. Prop. Suec. & XI. Propof. Gall. itemq. Resp. Cæs. Der 15. Articulus, darinnen von Wiederbringung voriger Freyheit der Commerzien, und Abstellung darwider eingeschlichener Beschwörungen gehandelt wird, ist der Kayserlichen Capitulation gemäß: und gereicht dem ganzen Römischen Reich zu gutem, bestehet aber, noch zur Zeit, auf der Höchstbliblichen Cron Schweden fernere Erklärung, so der Fürsten und Stände Gesandten billig zu erwarten haben. Immittelst aber ohnberühret nicht lassen können, daß, sonderlich bey bisherigen und noch anhaltenden irregulirten

Von der
Freyheit der
Commer-
cien.

Von neu ge-
setzten oder
erhöheten
Zöllen.

1645.
Octob.

regulirten Kriegs-Läuften an verschiedenen Orten des Heiligen Römischen Reichs, neue Zölle, Imposten und Licenten, unter allerhand Nahmen, Titul und Prætext, theils de facto und occasione dieses Kriegs, theils vermittelt sub & obrepticie ausgewirkter Concessionen, eingeführet und angestellet; am andern die alten und vorhin erlangten, auf gleiche Weise erhöhet, gesteigert und prorogiret worden seyn. Demnach nun an ungehindertem Lauf der Commerciën, nicht nur dem Heiligen Römischen Reich, und desselben eingeseffenen, zumahl Gewerb- und Handel-Städten, sondern auch dem benachbarten Römischen Reich, Landen und Provinzien über alle massen viel gelegen, und das Band der Vicinität darinnen zum guten theil beruhet: Als will hoch vonnöthen seyn, daß sie in vorigen freyen Stand (t 4) hinwiederum gebracht, alle deswegen, in- und außershalb des Reichs, getroffene Compactaten und Verträge, gemachte Ordnungen, und respectiv erlangte Privilegia unverrückt gehalten, vornehmlich aber, was zu Behinder- und Beschwörung deroeselben, seit Anno 1618. sowol auf Schiffreichen Wassern und Strömen, als öffentlichen Land-Strassen und Pässen, von Zöllen, Staffel-Geldern und Licenten, auch Kriegs-Mitteln, Passate-Geldern und dergleichen, auf- und in Schwang gebracht, (u 4) samt deswegen, wie auch anderer fremden Schulden halber, auf dem Rhein und andern Strömen verübten Repressalien und Arresten, Krafft verhoffenden Frieden-Schlusses, gänglich und zumahl cassiret, abgethan und aufgehoben, im übrigen auch dahin gerichtet werde, zum Fall je des gemeinen Wesens Wohlfahrt, oder andere vordringende Bewegnissen erheischen sollten, daß neue Zölle künftigt angeordnet, oder die vorhin zugelassene erhöhet, gesteigert, und erweitert werden müssen, daß solches, in Ansehung des Heiligen Römischen Reichs jeztmaligen bekannnten Unvermögens, dem vielmehr auf thunliche Weise und Wege zu remediren, als durch Bewilligung neuer Imposten oder Extension der alten, der garaus zu machen ist, nirgends anders wo, dann auf öffentlichen Reichs-Versammlungen gesucht, noch ohne ausdrückliche Bewilligung der sämtlichen Interessenten, zugelassen werde, (w 4) vielweniger den Herren Churfürsten, sich samt den ihrigen und derselben Baaren, zu der übrigen Mit-Stände und der Unterthanen desto größser Beschwörung, davon zu eximiren und zu befreyen, (x 4) ferneres nachgesehen und verstattet werde.

Anlegung
und Steigerung
der Zölle
ist auf
Reichs-Versammlungen
zu suchen.

1645.
Octob.

Ad Art. XVI. Propof. Suec. & XVI. Propof. Gall. itemque Responf. Es lassens der Fürsten und Stände Gesandten allerdings dabey bewenden, und bitten allein gebühlich, daß die Könige, Fürsten und Stände, welche im Friedens-Schluss mit begriffen seyn sollen, förderlich benahmset, und hinc inde ausgeliefert werden möchten.

Ad Art. XVII. Propof. Suec. XII. Gall. & Responf. Caesar. Gleichwie der Fürsten und Stände Gesandten, diesen Punct von den Königlich Schwedischen Herren Plenipotentiariis den Rechten gemäß eingerichtet befinden, und mit geziemendem Dank erkennen: also halten sie der Kayserlichen Herren Plenipotentiarien darbey gethanen Vorschlag für gar heilsam und ersprießlich, daß nemlich amicabilis compositio, (y 4) ehe man zu den Waffen greiffet, jedesmahl vorhero tentivet, und den extremis vorgezogen werden solle. Stellen im übrigen dahin, ob man sich des modi Tractationis & Compositionis (z 4) halber, bey diesen Tractaten, freundlich mit einander bereden und dergleichen wolle.

Ad Art. XVIII. Propof. Suec. & XII. ac ult. Propof. Gall. itemque Responf. Cæs. Die bey diesen letzten Punkten auf Seiten der Kayserlichen Herren Plenipotentiarien geschene Erinnerungen, daß nemlich dieser Frieden, gleich von dem Momento vorgegangener Auslieferung der Friedens-Instrumenten an, seinen Bestand, Krafft und Effect erreichen solle, erachten der Fürsten und Stände Gesandten für sehr gut und nützlich, sind auch ihres theils erbötlich, die Instrumenta Pacis, in gleicher Anzahl von beyden Religionen-Verwandten, so viel deroeselben bey der Stelle sind, mit zu unterschreiben; stehen darneben in den unmaßgeblichen Gedanken, es werden der Exemplarien nicht wohl weniger dann 12. seyn können, weil

vor

1645. vor Ihre Kayserliche Majestät eins, beyde Alliirte Königlich Cronen zwey, und 1645.
 Octob. die Herren Mediatores zwey; sechs aber vor die drey Reichs-Collegia, und dar- Octob.
 in enthaltene beyderley Religions-Verwandte (a 5) kommen, nach deren Aushändi-
 gung die Publicatio allhier und zu Münster, als in Locis Tractatum, gesehen
 könnte. (b 5)

§. III.

Der Evange-
 lischen Stän-
 de zu Syna-
 brück Consul-
 tation über
 das Project,
 und die 6. er-
 sten Articul.

So stattlich aber gleich das vorherste-
 hende Project, von den dazu Deputirten
 der Evangelischen Stände, war verfasst
 worden, so sahe man jedoch die Sache vor
 so wichtig an, daß öfters als einmahl
 darüber Rath, und alle Worte gleichsam
 auf die Gold-Wage geleyet wurden, ge-

stalt dann bey solcher Berathschlagung, in
 den 6. ersten Sessionen, nur allein die
 sechs ersten Articul absolviret werden
 konnten, wie nachgesetzte Protocolla N.
 I. II. III. IV. V. & VI. in mehrern aus-
 weisen.

N. I. - VI.

N. I.

Protocollum Osnabrugense in ædibus Dominorum Magdeburgensium den
 31. Octobris 1645.

N. I.
 Protocol-
 lum.

Directorium: Man wisse, daß man dafür gehalten, weil der Admissions-Punct
 der vermeynten Excluserum, sich lang zu verziehen schien, es wäre rathsam, die Pro-
 positiones der Kayserlichen Majestät und höchstlöblichen Cronen zu durchgehen.
 Nun wären damahls zweyen Wege vorgeschlagen, aber nur einer approbiret worden,
 nemlich, daß das ganze Werck etlichen gewissen Deputatis, in ein förmlich Project
 zu bringen concrediret, und solches hernach den gesammten hochlöblichen Fürsten und
 Ständen, zur Einwendung ihrer Monitorum, lieber vorgeleyet werden, dann daß
 man von Punct zu Punct in pleno gehen, und damit lange weile und manches Di-
 sputat, zur Verzögerung der Sachen, zu schulden kommen lassen sollte.

Demnach nun erst wohlangerigte Herren Deputirte mit dem Aufsatz fertig wa-
 ren, so stünde es dahin, ob man das ganze Werck auf einmahl, oder einen Punct
 nach dem andern durchlaufen wollte. Jedem wäre sein freyes Votum unbenom-
 men, und kein Mensch an diß Werck unauflöblich verbunden, sondern es nur, zu Ge-
 winnung der Zeit und Abschneidung vieler Scrupulositäten angesehen.

Weymar: (weiln Altenburg nicht so bald bey der Stelle war) Contestirte, wie
 man stracks anfangs dieser Deputation bezeuget, daß diß für kein formlich Werck
 oder Conclusum, gestaltsam es auch dasselbe bey den bekantten Circumstancien
 nicht seyn könnte, zu achten, sondern nur dahin gemeynet, damit man Evangelischen
 theils offenherzig gegen einander heraus gehen, und diejenige, welche, dem hiesigen mit
 den Herren Münsterischen pacificirten Schluß nach, nacher Münster zu reisen, und
 den öffentlichen Consultationibus daselbsten beyzuwohnen hätten, der hierbleibenden
 Intention und Gutachten, sich in Votis darnach zu reguliren, etwas berichten sollte.
 Also zweiffelte man auch noch nicht, es würde bey Niemanden das Absehen ruhen, die-
 sem Werck formam Conclusi beyzufügen, oder füreilend damit an den Tag zu ge-
 hen, weniger aber dadurch Ursach zu geben, daß man sich stracks in primo limine
 mit den Herren Münsterischen zersplittern, und eine Collision oder Separation ein-
 führen wollte. Salvis hisce præsuppositis, und da man bloß von den Sachen
 discours-weise unvorgreiflich zu handeln bedacht, wollte man von Seiten obher er-
 wehnten Fürstlichen Häusern sich unverbündlich von einem zum andern Puncte, weiln
 das ganze Werck zusammen zu fassen unthunlich, vernehmen lassen.

Altenburg: So inzwischen angelanget, wie auch

Ddd dd 3

Braun

1645.
Octob.Braunschweig:
Hessen-Cassel und
Mecklenburg:

} folgen alle dem Weymarischen Voto.

1645.
Octob.

Pommern: Ingleichen; allein, weil er, tempore Deputationis, zu Münster gewesen, stellte er solche ad Majora; so enge Deputationes wären bey dem Reich nicht Herkommens, da man den Proceß de Anno 1631. zu Leipzig anhero ziehen wollte, so wäre am Tage, daß man daselbst keinen Reichs-Tag gehalten, und hätte man alle Actus bey dieser Pacification auf solche form zu reguliren; den Deputatis zu Franckfurth hätten die übrigen Stände selbst widerprochen, als sie ihnen Jura Pacificationis nur in etwas vindiciren wollen; so könnten die Gravamina auch nicht per Deputatos erörtert werden, cum, quod omnes tagit, ab omnibus expediti debeat. Weilen Chur-Brandenburg contra omnes Catholicos die admisionem Statuum in univrsam behauptet, könne es den Aufsatz für mehr nicht, denn 3. Vota gelten lassen, acceptire dahero solchen weiter nicht, als er mit dem Chur-Brandenburgischen und Pommerischen Werck consonire, und weil dieses nur Informations- und Conferenz-weise angestellt, so wäre dahero jederman darüber zu hören, er begehre es nicht ganz bey seit zu setzen, sondern sich auf jeden Punct besonders vernehmen zu lassen, die Herren Deputirte würden seine Erinnerung im besten nehmen, und die für dißmahl ihnen attribuirte Gewalt, nicht in consequenz nehmen; seines theils wisse er nicht, ob er den Deliberationibus würde beywohnen können, weil seine Herren Collegæ zu Münster verreisen, und ihn dahin verordnen möchten, wünschte, daß man die Conferenz vor 4. Wochen in pleno angestellt, so hätte man auf dato fertig seyn können. Er seines theils hielte dafür, weil Status causa inzwischen mutiret, indem die Schwedische und Französische copiam der Kayserlichen Proposition erlanget, man sollte, biß auf solcher Cronen erfolgte Replie, hinter dem Berge halten.

Sachsen-Lauenburg: Ein jeder Punct solle absonderlich, salva Protestatione præmissa, tractiret werden, Niemanden sey per hanc Deputationem præjudiciret worden, und habe man der Schwedischen oder Französischen Replie nicht zu erwarten, sondern die vorgethane gute Arbeit mit Dank anzunehmen.

Anhalt: Conformiret sich den Majoribus, doch, weils das ganze Werck nicht völlig noch zur Zeit ad dictaturam gekommen, als würde das beste seyn, Legem totam zu inspiciren, und hernach von Punct zu Punct zu conferiren.

Wetterauische und Fränkische Grafen: Repetiren Eingangsvorgegangene Protestationes, und wären sie mit den vorstimmenden gleicher Meynung, doch wäre ihnen lieb, wann ihrer Gravaminum in specie gedacht würde.

Directorium: Die Deputation wäre den 30. Septembris unanimiter geschlossen, und alles citra præjudicium cujuscunque, diß bezeuge diese gegenwärtige Deliberation, die Herren Deputirte hätten nicht geringe Mühe gehabt, dahero ihnen billig Dank zu sagen, weil man durch ihre Arbeit viele Zeit gewonnen hätte. Periculum sey in mora, stehe also auf Belieben, ob man das Werck sobald antreten, oder es noch auf etliche Tage differiren wolle? daß man jeden aufgesetzten Punct abermahlen völlig ablesen sollte, wäre ein Überfluß, dann denselben ja ein jeder vorher zu Hause gehabt, so wäre auch nicht rathsam, der Königlich Cronen Replie zu erwarten, weil man sich deren nicht eher, als wann die ganze förmliche Kayserliche Declaration ihnen insinuiret, zu versehen.

Altenburg: Wünschten, daß sie den Zweck im Aufsatz erreichen helffen, es wäre kein Conclufum, sondern nur ein Project, den Animadversionibus und Correctionibus unterworfen, wolle sich ratione temporis, gern conformiren, meynet doch, es wäre rathsam, je eher je besser zum Handel zu schreiten, das Austriacum Directorium zwar, könnte nicht viel hindern, und würde doch sein munus, ante discussam controversam admisionem quorundam exclusorum, nicht gebrauchen. Sollte dieser Punct nicht richtig werden, und die Päpstliche dadurch zur Separation

1645.
Octob.
Nov.

paration Ursach geben, sodann würde sich davon reden lassen, ob dem, welches unanimiter bleiben würde, nicht qualitas Voti omnium hic congregatorum beyzufügen. Daß man sonst der Wetterauischen Gravaminum in specie nicht gedacht, wäre um Vermeidung der Weitläufigkeit willen, ne opus immensum excresceret, beschehen, und könnte hypothesis der thesi leicht appliciret werden.

1645.
Octob.
Nov.

Weymar: Erkennet die grosse von den Deputirten angewandte Mühe mit Dank, und würde sich, pro varietate circumstantiarum, mittlerweile schon geben, was Nahmen man diesem Aufsatz zueignen wollte, wäre auch nicht vonnöthen, auf die Schwedische Replie zu warten, weilm diß kein vollkommen Werk, sondern nach der Zeit in obangeregten Terminis beruhe; schloß racione temporis, wie vor ihm, und wäre zu warten, biß man in dictatura fertig.

Braunschweig-Lüneburg: Consentiret per omnia.

Hessen-Cassel: Bedancket sich auch gegen die Deputatos, er habe die Sache noch nicht durchgelauffen, man solle sich also noch etliche Tage bedencken, könnte Pomern nicht bleiben, möchte es jemanden Gewalt geben.

Mecklenburg: Stimmet in allen bey.

Pommern: Interloquebatur, er hätte etliches gelesen, finde starcken Fleiß und Mühe darinn, da er gegenwärtig gewesen, hätte er etliches erinnern wollen, wäre besser, daß man das Werk collegialiter deliberiret; in 8. Tage könne man nicht durchkommen; Es würde doch schwehlich jeder auf alle incidentia instruiret seyn, ergo referire er sein Votum, man solle sich nicht præcipitiven, sondern der Replie erwarten, sonst würde man doch cramben recoquiren, und das alte Lied aufs neue anstimmen müssen.

Lauenburg: Man sollte sich in dem Aufsatz vor recht erschen, die Schwedische Replie würde grosses Licht geben, aber damit würde es noch lange anstehen; die difficultäten racione Salvorum Conductuum pro Non-Statibus, item punctus admissionis seyn noch nicht richtig, also sey sich interim nicht aufzuhalten. Die Qualitas dieses Aufsatzes würde auf den Ausgang ruhen, ob die Catholischen herüber kommen, oder nicht; kommen sie, so sey es eine bloss Information, wo nicht, so wäre es ein förmliches Werk und Begriff unserer Meynung, ne actum agamus; es sey hier kein ordentlicher Reichs-Tag, und würde auf solche Formalitäten nicht zu sehen seyn.

Anhalt: Cum Majoribus.

Wetterauische und Fränckische Grafen: Weil das ganze Concept nicht dictiret, also sollte man biß dahin die Deliberation differiren, halten, der Königlischen Replie wäre zu erwarten, weil die starck Licht geben werde, könne man solche solenniter nicht bekommen, wäre sie per indirectum zumege zu bringen, und Herr OXENSTIERN darum per tertium zu compelliren.

Directorium: Es sollte mit der Deliberation, biß künfftige Woche stillgestanden, der Königlischen Replie, als vermuthlich diesem Begriff ohne dessen nicht abstimmd, nicht erwartet, und der Aufsatz nach advenant, und Verhalten der Münsterischen, qualificiret werden.

Sonsten hätten die Herren Schweden erinnert, die Herren-Kaiserlichen Plenipotentiarios um Declaration auf die begehrte Salvos Conductus pro Mediatis zu begrüßsen, quæri an, & per quos?

Responsum unanimiter: Quod sic, & per Ordinarios Deputatos, nemlich, Altenburg, Weymar, Braunschweig, Mecklenburg, Wetterau, Straßburg.

N. II.

Protocollum Osnabrugense de 4. Novembr. 1645.

Directorium: Weilm jüngsten aus bewegenden Ursachen Zeit genommen worden, sich vor Ablegung der Votorum in der Herren Deputatorum Aufsatz zu erschen, und

Num. II.
Protocol-
lum.

1645.
Nov.

und solches vermuthlich nunmehr geschehen seyn würde, als möchte ein jeder seine Meynung ohnbeschwehret, salvo jure, entdecken.

1645.
Nov.

Der Eingang wäre ohnversänglich, das Procemium ruhe mehrentheils auf den Salvis Conductibus pro Non-Statibus, darvon wolten die Cronen, sonderlich Schweden, nicht weichen, noch sich an eine benamte Anzahl binden lassen, man habe dervwegen wohlgethan, daß man die Kayserlichen, hierdurch die Tractaten nicht zu remoriren, ersuchet, sonderlich weil sie das so gar wohl aufgenommen, und könn- te dieses, in casum moræ, nochmal geschehen. An der Deliberatione præsen- ti würde die Gegenwart des Oesterreichischen Directorii, so sich solenniter noch nicht angemeldet, hoffentlich keine Hinderniß geben.

Altenburg: Referirte sich auf dem Begriff loco Voti, und referirte, wie die Ansprach bey den Kayserlichen erst angereget, abgegangen. Schliesse wann die Kayserlichen in declaratione morosi wären, sollte man sie nochmalen ersuchen.

Weymar: Reperiret seine in der vorigen Session bezeugte Meynung, conformiret sich sonsten mit den vorigen, und vermeynet, weil in dem Kayserlichen mündlichen Vortrag den Ständen fast ein Verweis gegeben worden, daß sie Ihrer Majestät nicht ultro, mit ihrem Suffragio auf der Cronen Propositiones, an die Hand gegangen, man sollte solche Culpam bescheidenlich von sich ablehnen.

Braunschweig-Lüneburg: Consentit.

Pommern: Hätte vermeynet nach Münster zu reisen, wolte aber nun hier blei- ben, das Votum sey sehr gut, er stellte aber die Extension andern anheim, man müste die Reflexionem ad Imperatorem nehmen.

Sonsten meinte er, 1) man sollte um die Begierde zum Frieden, tam Cæsari, quam Coronis danken, 2) die causas belli nicht rigorose erinnern, sondern 3. Ab- sätze machen, in dem ersten das Böhmische, in dem andern dasjenige Wesen sehen, was von 1620. bis 35. als dem Pragischen Frieden vorgangen, und dem dritten die sub- secuta bis jezo einverleiben. 3) Das ganze Werk in eben so viel Classen verthei- len; 4) dem Passui wegen der Passporten pro Mediatii mehrere rationes entwe- der schriftlich annectiren, oder sie mündlich den Herren Plenipotentiariis beybringen, daß nemlich Ihre Majestät die Verweigerung aus Kayserlicher Magnanimität so hoch nicht zu treiben, weil Privati oder Mediatii Dero so wenig, als ihren Directis Do- minis schaden könnten. 5) wäre er der Schönbeckischen Tractaten wegen indiffe- rent, meynet doch, man könnte solchen zum puncto Satisfactionis ziehen, und eine Erläuterung, was darunter verstanden würde, einholen, Herr CRANE sage, zu Schönbeck wäre der Anfang gemacht, und das Werk zu Wisimar und Stralsund, doch allerseits ohne effect, continuiret worden, daß er aber gerne sehe, man schlage diese ganze Handlung nicht gar in die Haber-Weide, geschehe dannhero, daß man allerseits fast das Haupt-Werk auf Geld, und nicht auf Land und Leute ge- stellt, daher die Frage, ob man diß Propositum nicht zu differiren, damit man von Seiten der Cronen nicht meyne, man wolle sich stracks zur Satisfaction mit Land und Leute verstehen; man könnte vorschügen, weil man Fürsten und Stände nicht dazu gezogen, wisse man nicht in was terminis die Sache bestanden, man sollte also Nachrichtung davon geben. 6) Endlich könnten sich Fürsten und Stände eben solche Reservata, wie beyde Parteyen, bedingen.

Mecklenburg: Er wäre ratione Mediatorum mit den andern einig, hätte zwar wegen Rostock und Wisimar Instruction, wolte es aber doch geschehen lassen. Man müsse zwar die Reflexion auf den Kayser nehmen, doch Causas belli also an- richten, damit man von Seiten der Kayserlichen Ministrorum gleichwol auch sehe, daß man auch gesündiget; den Cronen könnte man pro studio Pacis auch danken, die Schönbeckische und darauf erfolgte Tractaten, wären ungeschlossen geblieben, und von den Kayserlichen deseriret worden, er wäre indifferent, ob man deren geden- ken wolle, oder nicht; Ihrer Majestät wäre es kein Ernst gewesen, sondern von Dero

1645. Dero fernere oblationes versaget worden, ja, man hätte so wenig darauf geachtet, daß man darüber nie kein Protocoll gehalten, wo man das Werck hinstelle, gelte ihnen gleich; erinnerte sonst in formalibus, dem Worte (Gutachten) die verba: und Meynung, beyzufügen.

1645.
Nov.

Wobey Altenburg die Erklärung gethan, die Schönbeckischen Tractaten hätte man nicht gar umgehen können, weil deren beyde Propositiones expresse gedächten, daß man sie aber nicht genehm gehalten, sey die Ursache, weil man darin die Satisfaktion den Evangelischen allein heimweisen wollen, da doch auch die Kayserlichen im Pirnischen Project gestanden, daß sie zum Krieg, durch beehrte restitution der Geistlichen Güter, Ursach gegeben.

Welches Braunschweig, als auch ein Compiler, mit dem Abschen auf die Verba Imperat. in 13. Art. utpote, quorum maxime interest, bestärckete.

Hessen-Cassel: Placet, daß man die Kayserlichen wegen der Passporten, nochmahlen ansprechen solle, stellet das übrige auf fernere Umfrage.

Sachsen-Lauenburg: Ratione Salvorum Conductuum, wie die vorstimmende. Auf die Pommerische Erinnerungen aber, erscheine des Aufsatzes Nutz klärllich, der Religion-Friede sey auch auf diese Weise per Deputatos zusammen getragen, und hernach perficiret worden, die Monita wären nicht auffer Acht zu lassen; des Suffragii wäre neben dem Gutachten zu gedenden, Causarum belli recentio würde Haß gebähren, also solle man die crude berühren. Inter cætera militire pro Mediatis contestatio Suecica, daß damit keinem Herrn zum Verfang gearbeitet würde. Der Schönbeckischen Handlung möchte man, der von Pommern eingeführten Motiv wegen, gedenden, hättens die Cronen einmahl auf Geld gestellet, so könnten sie animi sententiam in alterius injuriam nicht mutiren.

Inhalt: Erinnert anders nichts, als daß die Stände die ihnen imputirte moram in offerendis Suffragiis decliniren sollen.

Wetterauische und Fränckische Grafen: Wie Pommern.

Directorium: Die Kayserliche sollen der Mediat-Stände wegen, nochmahlen ersuchet werden:

- Quærit. 1) Ob die insimulatio moræ zu berühren?
- 2) Die Curialia gratiarum actiones zu inseriren?
- 3) Causarum belli zu gedenden?
- 4) Item Ordo deliberandi zu contrahiren?
- 5) Mehr rationes pro Mediatis einzurücken?
- 6) Der Schönbeckischen Tractaten wegen, wessen sich zu erklären?
- 7) Clausula reservatoria mit einzurücken?
- 8) Mecklenburgische monita zu attendiren?
- 9) Die Herren Schwedischen um vertrauliche Communication ihrer Replie anticipando zu ersuchen?

Altenburg: 1. 2. 3. placere; 4. möge beym Aufsatz bleiben; 5. placet; 6. lasse mans beym vorigen; 7. 8. richtig; 9. esse inconsultum, und werde es auch, ehe Schweden mit Franckreich daraus geredet, vergebens seyn.

Weymar: Folget, doch dem von ihm concipirten unvorgreiflichen Aufsatz, circa causas belli, gemäß.

Braunschweig-Lüneburg: In Curialibus könne man nicht sündigen, doch dem Kayser noch zur Zeit für anders nichts, als die Oeffnung der Friedens-Tractaten dancken, weil man den Ausgang nicht wisse.

Pommern: Ehe man die Kayserliche, der Salvorum Conductuum pro Non-Statibus wegen, anspreche, solle man zufürderst vernehmen, wessen sich Mayns erkläre.

E e e e

1645.
Nov.

kläre. Der caufarum belli solle man nicht successive gedencen, sonst mit den Vorfimmenden. Bey der Satisfaction sey Pommern und Mecklenburg starck interessiret, als rathe er, man solle die Schönbeckischen Tractaten in passibus utilibus & favorabilibus nicht verschlagen, und die Sache nur auf Erläuterung stellen: Chur-Brandenburg habe den Krieg nicht angefangen, also würde sie sich auch zu keiner Satisfaction verstehen, und möchte man das Werk nicht auf Land und Leute, sondern auf die Satisfaction generaliter zu stellen haben.

1645.
Nov.

Mecklenburg: Ist indifferent, die Catholischen und sonderlich die Churfürstlichen hätten die Evangelischen von Land und Leuten votiret, also würde es billig auf sie gerechnet, was die Satisfactionem betreffe.

Hessen-Cassel: 1) Wie Braunschweig, 2) placet, 3) fiat, 4) man bleibe bey dieser Ordnung, 5) fiat. 6) Sey, nur ein unvollkommener Tractat, ergo sich dessen nicht theilhaftig zu machen; 7) 8) 9) cum majoribus.

Sachsen-Lauenburg: Die Schönbeckische Tractaten können utiliter acceptiret werden.

Anhalt: Die Curialia solle man gebrauchen, die Schönbeckische Handlungen würden die Schweden nicht vinculiren.

Wetterauische und Fränckische Grafen: Cum Majoribus.

Conclusum: Wie Altenburg & Majora ei consentanea.

N. III.

Protocollum Osnabrugense post Meridiem, 4. Novemb. 1645.

N. III.
Protocol-
lum.

Directorium: Nachdem man den Eingang revidiret, sey auf die Articulos zu kommen, und würden die Fürstliche Herren Abgesandte ersuchet, weil das Oesterreichische Directorium bey der Stelle, und man daher von dem etwa übereylet und verkürzet werden möchte, sich in allem ohne Umschweiff und nothwendige recapitulation der Votorum, mit denen man sich zu conformiren vor habe, vernehmen zu lassen, und dardurch Zeit zu gewinnen.

Altenburg, Weymar und Braunschweig: Placet.

Pommern: Weil im Aufsatze nur 3. Vota begriffen, also könne man keinen artiren, noch die Sache præcipitiren, es könne sich leicht ereignen, daß man die Vota erklären müste, man würde vor dem Oesterreichischen Directorio diese Woche noch wol sicher seyn.

Mecklenburg: Præcipation sey zu vermeiden.

Hessen-Cassel:

Sachsen-Lauenburg:

Anhalt:

Wetterauische und Fränckische Grafen:

} Dictum semel non repetendum.

Directorium: Die Nothdurfft sey Niemanden verwehret, sondern man habe nur für die Weitläufftigkeit gebeten.

Ad Artic. I.

Habe zwey notabilia. 1) Daß in der Kayserlichen Proposition die Cronen und deren Confederati & Adhærentes, pro hostibus totius Imperii dargestellt würden, dessen sie nicht geständig seyn, und darfür wir die auch nicht halten können.

2) Daß der Terminus à quo auf Annum 1630. gestellet würde, wodurch die Beruhigung des Heiligen Reiches nicht zu verhoffen, sondern es sey nothwendig An-
nus

1645.
Nov.

nus 1618. darzu zu benennen. Man wäre daher von Seiten des Directorii der Meynung, man sollte setzen; die Cronen gestünden nicht nur nicht, daß sie ihre Waffen wider das ganze Heilige Reich geführet, sondern sie geben durch ihre Proposition, und alle deren Articuli anders nichts zu erkennen, als daß sie dardurch quietem & tranquillitatem Reipublicæ Christianæ, zumahlen Germanicæ suchten; sodann sollte man sich erbiethen, rebus nostris confectis, den Cronen, in den unter sich extra causas Imperii gegen einander habenden differentien, interponendo nach Möglichkeit auch zur Ruhe behülflich zu erscheinen.

Altenburg: Wiederholet den Aufsatz loco Voti, und findet des Directorii Erinnerungen gut.

Weymar: Folget.

Braunschweig: Ingleichen.

Pommern: Frankreich und Schweden wären circa modum Pacificationis etwas different, Schweden gedächte Spanien nicht; in dem aber wären sie eing, daß der Krieg zu cassiren: Ihre Kayserliche Majestät verstehe darunter den Deutschen Krieg, die Cronen hingegen, tam internum quam externum bellum; also wäre gut, wann sie eine rechte basin denominirten; man hätte in disseitigem Aufsatz Spanien gedacht, das wäre besser heraus geblieben.

Worbey Altenburg die Ursach dessen dahin angezeigt, nemlich, weil Ihre Kayserliche Majestät solche Cron expresse angefüget.

Pommern: Causas belli, meynte er, sollte man mit allen Umständen einführen, der Böhmische Krieg hätte durch die Schlacht auf dem Weissenberge seine Endschafft nicht gar erreicht, wäre also besser, man setze: Es scheine zc. als daß man diß assertirte, zu mahlen die Continuation der Waffen von der Liga, unter dem Prætext des Mansfelder zu tilgen, bestanden; wo des Prager Friedens gedacht würde, daß man nemlich dadurch theils Stände zu frieden gestellet, solle man præoccupiren, man hätte verhofft, dadurch einen vdligen Frieden zu erlangen, und nicht, einen neuen Krieg zu erregen; weil es aber gesehlet, müste man anders zur Sache thun. Das Spanische Wesen sollte separiret, und auf 3. Art. Gallorum gestellet werden. Externum bellum könne ab interno nicht wohl separiret werden, ob nun schon die Cronen nicht Anno 1618. sondern Anno 1630. zu den Waffen ge-griffen, so sey doch causa auch ante Annum 1618. vorhanden gewesen, also billig, daß der Termin dort her zu nehmen, und bey dem Prager Frieden wäre zu gedencken, daß ihrer viele ex mera Desperatione solchen nicht hätten annehmen können, man sollte sich also nicht weiter an den vorigen Stein anstoßen.

Mecklenburg: Wie das Directorium und nachfolgende. Pommern mache 3. Absätze, Belli, Personarum & Temporis, weil aber Ihre Majestät und die Cronen solche nicht attendiret, müchte man in ihrer Ordnung bleiben, meynte, man sollte die Herren Churfürstlichen auslassen, weil man nicht mit allen belligeriret hätte. Mecklenburg, hätte nie keinen Degen contra Imperatorem entblößet; dem Prager Frieden sollte man gar übergehen.

Hessen-Cassel: Wie das Direct. & seqq. Eine bessere Ordnung hätte wohl gemacht werden können, allein man bleibe am sichersten im gebahnten Wege, da man kürzlich die Causas belli einführen könne, wäre es gut, den Prager-Frieden sollte man an einen andern Ort reserviren.

Sachsen-Lauenburg: Folget in allem.

Anhalt: Ingleichen; man hätte Anno 1635. allbereit gefunden, daß 1630. zu kurz; vermeynet, Hispanien wäre sub domo Austriaea begriffen. Den Prager Frieden, welchen man nicht simpliciter, sondern intuitu futurae Pacis angenommen, könne man etwas berühren. Weilen ihme sonst das Votum wegen Pfalz-Simmern

1645.
Nov.

1645. und Lautern zu führen aufgetragen, als wollte ers hiermit suo loco & ordine auch
Nov. angezeigt, und repetiret haben, cum potestacione.

1645.
Nov.

Wetterauische und Fränckische Grafen: Folgen.

Directorium: Die Erinnerung sey richtig, man hätte freylich bessere Ordnung finden können, weil aber Ihre Kayserliche Majestät der Cronen Articulos behalten, also bleibe man billig auch darbey, und habe man sich in fremde Händel nicht einzuflechten.

Ad Artic. II.

Directorium: Vermeynet, man solle an statt, daß Ihre Majestät Ihre wolle belieben lassen, setzen, man ersuche sie zc. sodann sich gegen den Cronen, zu etwas Interposition bey ihrem auswärtigen Friedens-Werck, rebus nostris confectis, erbieten.

Altenburg:

Weymar:

Braunschweig:

} Man solle lieber gelinde dann harte Worte gebrauchen.

Pommern: Die Schweden gedencen der Succession in hoc puncto ihres theils nicht, ergo solle man solches auch einrücken, dann, den Frieden auch zwischen denen stabiliren, die nie Feinde gewest, Ihrer Majestät sich in Pacifications-Werck gar nirgend entziehen, was Spanien antreffe, absonderlich setzen; wegen der Burgundischen Handlung Erläuterung suchen, damit man nirgend impingire, und die Cronen sich nicht unter einander selbst stossen.

Mecklenburg: Sey ratione ordinis indifferent, halte, weilen Burgund das Reich nur in favorabilibus erkenne, und lange Zeit keine Anlage bezahle, könnte man es wohl anstrengen, den Hinterstand zu bezahlen, da würde man ein starkes Fach im Satisfactions-Wesen mit füllen können, die Status solle man dahin erklären, nemlich cujuscunque sint conditionis, adeoque nemine excluso &c.

Bey der Ritterschafft könne man die Han- und See-Städte auch benennen.

Bey dem Wort (ersprießlich) zu setzen: den Capitulationibus und Reichs-Constitutionibus gemäß.

Fraget, ob die Kayserliche Gewalt nicht eo ipso etwas zu enge gefast würde, wann Ihre Majestät Sich nirgend einzumischen gleichsam geboten, und andern Ständen nachfolgend, in puncto Fcederum, fast mehr eingeräumet würde, und ob es nicht also zu declariren, tanquam Imperator solle er sich dessen mäßigen, sonst andern Ständen gleich seyn.

Hessen-Cassel: Wie die vorstimmende; meynet, die See-Städte wären wohl auch mit bezurücken. Burgund sey gar dahin.

Sachsen-Lauenburg: Cum Directorio. Burgund wäre mit guter Moderation zu gedencen, um zu demonstriren, daß es de Jure zum Reich gehöre, und das utile nicht aus der Hand zu lassen gedencke. Ratione ordinis, lasse ers beym vorigen, und müsse jedermann im Friede begriffen seyn, der See-Städte hätte er im Städtischen Collegio gedencen wollen, es sey freylich deren Meynung, unausgeschlossen zu bleiben, und hoffen sie solches desto mehr, weilen sie dardurch keinem Herrn etwas an seinem Jure quovis modo quærsto zu benehmen Vorhabens wären.

Anhalt: Ad stipulatur antecedentibus.

Wetterauische und Fränckische Grafen: Cum majoribus,

Directorium: Concludit auf alle Erinnerungen.

1645.
Nov.

N. IV.

1645.
Nov.

Protocollum Osnabrugense vom 5. Novembris Anno 1645.

Ad Art. III.

N. IV.
Protocollum.

Directorium: Quærit, 1) weiln eine neue Amnestia publiciret, ob deren nicht auch zu gedencken? Sintemahlen sie ad rem insufficient, und treffliche Limitationes führet, quamvis limitationem esse restrictionem Pacis, und könne ohne dem eine völlige Operation, nisi iusta Pace, nicht haben.

2) Ob nicht nach dem Haus Saarbrücken, die Worte; und andere, zu setzen?

3) Ob der Prager Friede zu nennen?

4) Ob nicht Pfals von Böhmen zu separiren, und inter Status restituendos zu rechnen, reservatis contra eos actionibus, si quis quid intendere velit.

5) Ob nicht der Oesterreichischen Exulanten, so sub Bohemis nicht zu comprehendiren, und mit dem Majestät-Brief nichts zu thun gehabt, specificice zu gedencken.

Altenburg: Repetiret, loco Voti, den Aufsatz, sonst sey die neue Amnestia nova belli denunciatio, und könnte man wohl sagen, daß ex parte der Evangelischen man so wenig zu Franckfurth, als Regenspurg, die Gedanken gehabt, wie sie in contextu gedachter Amnesti angezogen würden. Des Prager Friedens würde man bey dem puncto Assurationis, daß er cassiret werden solle, zu gedencken haben, sonst finde er alle Fragen erheblich.

Beymar: Ratione Amnestiæ und 3. Quæst. consentit prioribus; Circa Pacem Pragensem indifferent, ob dessen hier oder andern Orts Anregung zu thun; Mit Pfals geschähe die Separation billig, und sey der Oesterreichischen Exulanten gleichförmig zu gedencken: Im Aufsatz, und bey dem puncto Restitutionis ablatorum, circa mobilia, stehen unzählbare Millionen, obs nicht zu viel, und zu moderiren sey.

Braunschweig: Ad 1) Die neue Amnestia taugt weder in forma noch materia etwas, Deputati hätten præter mandatum gehandelt, wann sie sich dessen unternommen, so ihnen darin beygemessen wird; Sein gnädigster Fürst und Herr, würde sich wohl wissen zu entschuldigen, bis käme von den Papisten her, die uns alszeit überstimten, also solle mans ändern.

Ad 2) Könne der Grafen, Ritterschafft und jedermänniglich gedacht werden.

Ad 3) Die Prager Handlung sey semen dissidiorum, und in den Gravaminibus zu erläutern, also ipso facto zu cassiren.

Ad 4) Pfals würde billig von Böhmen separiret, und solche causa bey dieser General-Handlung, nicht aber durch particular Tractaten erlediget, und finde er nicht rathsam, daß man den prætendirten Interessenten, post restitutionem wider sie actiones reserviren könne.

Ad 5) Böhmen gehöre nicht zum Reich, wohl aber die Erb-Länder; Also sollte man deren in specie gedencken, sintemahlen sie inter annexos nicht stehen.

Mecklenburg: Es sey bey diesem Punct gute Umsicht vonnöthigen, und könne der nicht zu wohl und gut gefasset werden, die Amnestia müsse unlimitiret seyn, sonst wie Braunschweig. Pfals solle man post restitutionem nicht inquietiren. Den Prager Schluß solle man in specie cassiren: Bey der Amnestia werden sich die Cronen an die Reichs-Consorten nicht binden lassen: Bey den Rebus Judicatis halte er, möchte eine differentia zu machen seyn, zwischen denen, so von Krieg- oder Civil-Sachen geschlossen ic.

1645.
Nov.

Pommern: Weilen Ihre Majestät den Punct, da bey der Crone Schweden der *causarum belli internarum & externarum* gedacht wird, gar mit Still-schweigen übergehen, sey solches wohl zu erinnern; Mißtrauen sey die gemeinste Ursach am Kriege, also auszurotten. Mit der Amnesti könnte man nicht zufrieden seyn, die Evangelische hätten dergleichen Amnesti weder zu Regenspurg noch Franckfurth gesucht, noch darauf geschlossen; Bayern sey an allen Händeln schuldig, wie *Bannier* zu Regenspurg ante *Portas* gewesen, wären die *limitationes* heraus gewesen, hernach post *ejus discessum* eingerückt worden; fast alle Evangelischen hätten darwider gerathen, und an beyden Orten *contradiciret* und *protestiret*; Er hätte sich so stark *opponiret*, daß man ihn bey dem Kayser & *Serenissimo* verklaget, ja so gar seine *Vota* an den Kayserlichen Hof gesandt. Der Prager Friede sey *Fundamentum Amnestiæ*, also billig abzuthun, massen Ihre Churfürstliche Durchlaucht solches *specialiter* ihm in Schrifften befohlen, es sey ja nur ein *Provisional-Werck* und *Induciæ*, würde an sich selbst fallen. Ihre Majestät massen sich dadurch der *Direction* aller Bestungen im Reich an, wie sie dann solches ausdrücklich an Ihre Durchlaucht zu Magdeburg geschrieben:

1645.
Nov.

Die Pfälzische Sache solle man Chur-Pfälzische nennen, und nicht nur auf das Land, sondern auch die Würde extendiren, keinen Vorbehalt beysügen. *Dänne-marck*, *Engelland*, und andere Cronen sagen, es sey kein *Equilibrium* im Churfürstlichen Collegio, nisi hoc *plenarie restituto*, es wäre ja zu erbarmen, daß man Bayern *obtrudire*, da 10. Herren *præteriret* worden, welche *jus potius* bey dem *Electoratu* gehabt hätten, *Particular-Tractaten* thun nichts. Die Böhmen solle man des Majestät-Briefes, wie vorhin, genießen lassen, was den *Civil-Staat* anbetreffe, der stehe zwar dahin, doch können den die Stände nicht *præjudiciren*, zumahlen auch Catholische Böhmen mit dem *Jure Successionis* nicht allerdings zufrieden. Sonsten sey sein gnädigster Herr darbey selbst *Jägerndorff* *interessiret*, so man anderweit *verschendet*, der junge Herzog wäre dem Kayser *reconciliiret*, aber nicht *restituiret* worden, und seither gestorben, also Ihre Durchlaucht, *proximus hæres*, die würdens nicht zurücke lassen.

Hessen-Cassel: Erinnert wegen Pfalz, Böhmen und der Amnestie, obiges, und daß man *circa Res Judicatas* nicht nur auf diejenigen zu sehen, welche zwischen Catholischen und Evangelischen, sondern auch gleicher Religion-Verwandten, vorgefallen.

Sachsen-Lauenburg: Der Prager Friede sey zu *calliren*, und unter die *comprehensos* auch die *See-Städte* zu stellen.

Der Pfälzischen Sache wäre *cum qualitate* zu gedencken, das *Equilibrium* erfordere *plenariam restitutionem*. Der Böhmischen Erb-Rechte solle man sich nicht theilhaftig machen, doch ihrer, der Böhmen, kühnlich annehmen, *Res Judicatae* können nicht eben alle *calliret*, sondern es müsse auf *causam decidendi* gesehen werden, *Causas internas & externas* solle man berühren. Der Prager Friede habe viele *Neben-Recesses*, welche auch nichts taugen, die, und andere *Particular-Tractaten* solle man ganz abthun.

Anhalt, item Pfalz: Conformiret sich, bey der Amnesti solle man *exprimiren*, die Evangelische hätten also und also *ic. votiret*, auch der Städte *Votum* anziehen, auf diese Amnesti würde kein Friede folgen. Mehr Häuser, so dar- ein zu schließen, können wohl benannt werden, und stehe dahin, ob man auch die *Res Judicatas inter mere Evangelicos* aufheben wolle: Der Prager Frieden sey zu *calliren*, die Churfürstliche Sächsische Unterthanen hätten selbst erkandt, daß da- bey keine Sicherheit zu hoffen.

Wetterauische und Fränckische Grafen: Man solle die Amnesti auf jederman extendiren, die Churfürstliche Sache zur Richtigkeit treiben; *Causarum internarum & externarum* gedencken, die Amnesti *reciproce* fassen, weilen die Pabst-

1645.
Nov.

Päpstliche eben sowol als wir, das Wasser betrübet; Kein Mittel sey zum Frieden vorhanden, wann der Terminus nicht auf Anno 1618. gerichtet werde; Lothringen hätte den Herren Grafen von Nassau-Saarbrücken, wegen abgenommener Mobilien ꝛc. Saarmünde und Saarlube offeriret, also würde man dieselbe nicht so gar dahinden lassen können, so wären auch zu Speyer deposita gewest, welche die Camerales angegriffen, die müste man wenigstens in die Unterhalts-Gelder imputiren. Transactiones metu initæ, armisque extorsæ, wären zu cassiren; Die Wetterauische hätten sich mit 3. Geistlichen Churfürsten und Hessen-Darmstadt vergleichen müssen. Die Fränkische Grafen wären auch interessiret; Wegen Böhmen und Oesterreich cum majoribus.

1645.
Nov.

Directorium: Man könne den Palatinis keine Unruhe gönnen, mdge also reservatio actionum in isto puncto aussen bleiben.

Ratione der Neben-Recessse müsse das Lausnitzische Werck, welches ex alio Fundamento herrühre, excipiret werden.

Transactiones & Res Judicatas cassandas könne man dahin limitiren, daß nur die darunter verstanden würden, quibus an facta dederunt, occasio Belli, metus & vis Armorum &c. und da voluntas coacta gewest, worbey circa mobilia restituenda auch der Lambergischen Abnahm zu Coburg gedacht werden könnte.

N. V.

Protocollum Osnabrugense d. 6. Novembris Anno 1645.

Ad Artic. IV.

N. V.
Protocollum.

Directorium: Erinnert beym 4. Punkte, anderer eingerissener Mißbräuche in genere neben dem Special-Werck zu gedencken. Wo des Reichs-Hof-Raths gedacht würde, daß der auf dem Oesterreichischen und Bayerischen Crayß allein gemeynet, das Wort: allein, auszulassen.

Zum Wort: Prävention, Concurrentz zu setzen. §. Dabey es aber insonderheit ꝛc. zween Præsides zu benennen.

§. Und geloben, elidatur (absolut) Potestät.

Altenburg: Conformiret sich; ob nicht rathsam zu præcaviren, weil man dem Oesterreichischen und Bayerischen Crayße den Reichs-Hof-Rath beständig assignire, daß es nicht des Reichs halber, einer Succession und perpetuirlichem Wercke ähnlich sey.

Weymar: Lasse es bey dem Auffas und obigen Erinnerungen, unndthige und nachgriffige Gerichte würden billig aufgehoben, und die Worte calumniantium iniquitates &c. welche Trier auf sich ziehen könnte, aussen gelassen, bey den Assessoriis möchte auch der Præsidenten gedacht werden.

Braunschweig-Lüneburg: Wie die vorsigende, bey dem Reichs-Hof-Rath könne man die Worte setzen, jetzigen Umständen nach ꝛc.

Hessen-Cassel: Die Reformirten seyn in diesem Punct vorbey gegangen worden, nun trässe sie in utrisque Propositionibus die Reihe, also solle man sich Lutherischen theils darüber auch vernehmen lassen, sonst möchte es einer separation gleich sehen. Ihre Majestät hätte in effectu die Schwedische Proposition allerdings approbiret, weils sich die beygefügte conditiones ohne dessen bey allen Ständen verstanden, es möchte ins künsttliche Irung und üblen Nachklang geben, also würde solche conditio billig omittiret.

Mecklenburg: Cum anterioribus; daß der Kayser setze in posterum neminem de facto dejiciendum, præsupponire, daß man auf diese Weise vorhero pecciret, wegen der Herren Reformirten würde eine Special-Umfrage vonnöthen seyn;

1645. feyn; sein gnädiger Fürst und Herr begehre sie nicht auszuschließen, wann sie uns
Nov. nur unbeunruhiget lassen.

1645.
Nov.

Wobey Altenburg die Erläuterung gethan: warum man diesen Punct über-
gangen, das rühre daher, weil man der Evangelischen und Reformirten Churfür-
sten und Stände nahe Verwandtschaft und Verein gewußt, sich auch erinnert, daß
man Arma contra Pontificios conjungiret, hätte man zur diffension nicht Anlaß
geben, noch sich übereilen, sondern vorher mit andern Evangelischen aus der Sache
communiciren wollen. Man müsse der Schweden intencion zuörderst auch wif-
sen, und sey man vermeynt, hoc negotio expedito, mit ihnen, den Reformirten,
freundlich zu handeln.

Dem Hessen-Cassel begegnet, man wolle ihrer Seits nicht Ordnung fürschrif-
ten, sondern müsse es geschehen lassen; allein bitte man, des Wercks nur nicht gar
zu vergessen, noch außser dieser Handlung zu verschieben.

Pommern: Agnosciret in hoc passu inter Imperatorem & Coronas kei-
ne sonderliche differenz, beyrn Auffas aber bedüncke ihm, die Sache etwas zu weit-
läufftig zu seyn, dessen die Fransosen bald Verdruß hätten; diese Gravamina seyn
mehrentheils zu Franckfurth debattiret und resolviret worden, die Reichs-Hof-
Raths-Ordnung hätte man auch daselbst abgefasset, aber dem Kayser nicht fürgetra-
gen, Chur-Sachsen habe viel nachgegeben, und dem Pragischen Frieden angehangen,
sie Brandenburgens aber, dem Judici in Ecclesiasticis & dubiis contradiciret,
Moguntini aber hätten nichts attendiret, man würde sich von den Evangelischen
nicht separiren, das Cameral-Bedencken wäre überreichet, Paritas Votorum wä-
re nur in Religions-Fällen besorglich, und würde die Präsentatio schwehr hergehen;
hielte, man sollte das Werck etwas contrahiren, und nur die fürnehmsten Puncte
berühren; Maynz würde die exhibition der Aufsätze nicht difficultiren. Ein Reichs-
Tag würde moram verursachen, die Catholischen seyn in vielen eins.

Altenburg: Erinnerete, Herr D. Delhasen hätte eben dis bedeutet, das Franck-
furthische Wesen sey nur der Herren Deputirten Bedencken, so andere Stände nicht
binde, und sey der Sache damit nicht geholffen, wenn etliche Puncta aussen gelassen
würden, man hätte von 100. Jahren empfunden, daß der Reichs-Hof-Rath und das
Cammer-Gericht, zu so viel Handeln nicht sufficient, und verhalben extraordina-
rios Assessores bestellet, darum sey die Sache ad Comitia remittiret, wann nur
die Gerichte angeordnet, würde den Sachen schon zu helfen seyn; Catholici können
den Reichs-Tag nicht ad alia extendiren.

Braunschweig addirte: Man hätte diesen Punct zweymahl aufgesetzt, und
sey die Unpartheylichkeit in den Personen zu setzen, der Proceß aber gehöre auf den
Reichs-Tag. Die Schwedischen hätten punctum Justitiæ gar nicht einbringen
wollen, allein, nachdem man ihnen imprimiret, der Krieg hätte sich per pratextum
justitiæ erregt, hätten sie animum geändert, sonderlich weiln man auch solche Für-
sten, die gar nicht mit in der Union gewest, mit angetastet, und hätte Lützow ge-
gen Herrn SALVIUM zu Hamburg gemeldet, die Justiz wäre der Striegel, damit
man die Fürsten und Stände sauber machen könnte.

Pommern fuhr fort: Das Bedencken sey zu Franckfurth ziemlich ausgefüh-
ret, diversitas consistire in personis & multiplicatione Judiciorum, viele passus
seyen schon berührt, also könnte man solche wohl übergehen. Ob Franckreich circa pa-
ritatem Religionis mit uns einig seyn werde, zweiffle er sehr, man könnte einem
Extract machen, und finde er nicht rathsam, der Fransösischen und anderer Parla-
menten specificie zu gedencken. Das Credit-Werck wäre zu Franckfurth auch vor-
gekommen, und vielen bedenklich gefallen, Augspurg, Nürnberg, Franckfurth, Ulm,
auch Grafen und Edelleute hätten am meisten urgiret, im Ende wäre es auf eine
Intercession ad Imperatorem ausgelauffen, nach dem Frieden würde man wohl
in diesem negotio auf ein expediens gedencken müssen.

Die

1645.
Nov.

Die Erklärung wegen der Herren Reformirten hätte er angehöret, die ruhe auf 5. Umständen, sein gnädigster Herr bekenne sich zur Augspurgischen Confession, discrepire davon nicht, nun zielten die Schweden auf solch Fundament, und wären ihre Worte lauter, würde also kein Dubium vorkommen, im Reichs-Abschied de Anno 1566. wäre das Werk lauter befindlich. Man solle keine Trennungen verursachen, Niemand hätte man offendiret, die Unterthanen nicht reformiret, also würde man ihnen nichts übles anmuthen, noch fomices discordiarum unterhalten: die Geistliche machten solche lose Handel; er bitte für moram und difficultäten, man sollte den Cronen nicht Ursach zur Censur, Zerung und Weitläufigkeit geben. Er versehe sich, man werde dieses Project, vor Erörterung dieses Puncti, nicht ausfertigen, sondern sich bald expectoriren, weils er basis negotii sey, man solle offenkündig gehen, und nichts in recessu behalten; Chur-Brandenburg meynte, dem Kayser gebührete Dank, daß er ipso facto die Schwedische Proposition hierinn nicht improbiert, man sollte Ihro Majestät bitten, die Clausul, si velint, auszulassen, damit sie bey andern schimpflich, und alte Genossen dadurch graviret würden, cum protestatione eventuali: die Landes-Unterthanen in allen ditionen wären ohne Klage, hätten ihre Land-Reverfalien &c.

1645.
Nov.

Sachsen-Lauenburg: Conformire sich dem Directorio &c. zweiffelt, ob Mayns das Bedencken exhibiren werde, dem Credit-Werk müsse also abgeholfen werden, damit der Glaubiger nicht verkürzet werde.

Die Derter, wo die Tribunalia hinzulegen, wären zu benennen. Den Unter-Gerichten, müßten Privilegia salva bleiben &c.

Mit den Herren Reformatis solle man in gutem Vernehmen bleiben, und zu keinem widrigen Ursach geben. Chur-Brandenburg habe sich hierinn unverweisslich erzeiget, auf solche Weise könnte bey andern das Werk auch gefast werden, und man das Werk zwischen uns, weils die Catholische dabey kein Interesse, etwas ausstellen.

Worauf Pommern die Verba Instructionis abgelesen: daß nemlich Ihro Durchlauchtigkeit sich zur Augspurgischen Confession bekenne, aber ad opinionones in ea non comprehensas, sich nicht verbinden liesse, der Kayser und das Reich hätte bisshero die Reformirten bey Reichs-Wahl- und andern Tügen admittiret, ihnen keine controversiam aufgedrungen. Ergo &c.

Anhalt: Conformiret sich, das Werk wäre weitläufftig, würde den Cronen Beschwerde machen, und wäre etwas einzuziehen, halte also mit Pommern, man sollte sich in der Deputirten Bedencken ersehen, sich darauf referiren, und nicht eben eines Reichs-Tags erwarten. Das Credit-Werk wäre von Consideration, Anhalt hätte man mit dergleichen Justiz tapffer gestriegelt, und das factum Imperatoris, daß man nemlich durch die contribution ausgezogen, nicht gelten lassen. Wegen der Herren Reformirten, wie Hessen und Pommern, Anhalt hoffe, es werde keinen Zwiespalt geben, stellet es dahin, ob mans sobald erdtern wollte, bitte, keine lange Zeit hierinnen zu gebrauchen.

Wetterauische und Fränkische Grafen: Wie Pommern, halte, weils nur die Schwäbische Grafen Votum & Sessionem in Deputatione hätten, auch die andere Collegia dazu zu befördern, könne den Evangelicis was zuwachsen, und könnte man der Grafen Gravamina in specie mit beyrücken.

Conclusum: Die Erinnerungen wären einzurücken, sodiel aber den Aufsatß betreffe, fünde man zwar darinnen einen weitläufftigen stylum, allein, weil man gleichwol die Prätenzion zu befestigen, und die Relation der Deputirten, als eine Beslage die Sache mehr vergrößern würde, sey das beste es hierbey beruhen zu lassen. Die Sache mit den Herren Reformirten solle noch mit dem Project in Wichtigkeit, so viel möglich und in conscientia verantwortlich, gebracht werden.

3ff ff

N. VI.

1645.
Nov.

N. VI.

1645.
Nov.

Protocollum Osnabrugense de 6. Nov. post Meridiem.

Ad Artic. V.

Num. VI.
Protocollum.

Directorum: Wiſſe am Auffaß nichts zu verbessern, man verträuſte ſich, Electores würden in eligendo ohne deſſen ihre Pflicht bedencken, und dahin trachten, daß aus einem Wahl-kein Erb-Reich gemacht werde. Krafft der Prager-Handlung attribuire ihm der Kayſer die diſpoſition über die Beſtungen, das wäre oben ſchon gehandelt.

Altenburg: }
 Weymar: }
 Braunſchweig: } Caſſens darbey.
 Heſſen-Caſſel: }

Mecklenburg: Man ſollte bey dem §. der Erwehlung beyſetzen: den Reichs-Conſtitutionen zu folge, und morem ab antiquo receptum, weils der ſchlecht genug geweſen, ausſtreichen.

Pommern: Der Kayſer bekenne, es wären biſshero viele unverantwortliche Sachen vorgegangen, das ſollte man præmittendo pro confeſſio annehmen. Sonſten hätte man in die Churfürſten kein Mißtrauen zu ſehen, als ob ſie dem Juri electionis etwas zu Präjudiz wollten geſchehen laſſen, neceſſitate ita poſtulante, möchte man wohl, bey Lebzeiten eines Kayſers, einen Römischen König erwehlen. Beym §. Es werden auch 12. limitirte man poteſtatem Electorum, und reſervirte Crayß- oder in andere Weiſe bey der Wahl Erinnerung zu thun, das möchte offenſion cauſiren, wäre alſo zu moderiren, zu dem wiſſe man, daß die Catholiſche bey den meiſten Crayßen die potiora machen, alſo würde es den Evangelischen nicht fürträglich ſeyn, die Guldene Bulle attribuire den Ständen kein Intereſſe. Die Churfürſtliche Häuser würden ſelbſten ihr Intereſſe hierunter bedencken, und allerhand diſputat verhüten; er müſſe in eventum proteſtiren. Die benannten Beſtungen ſtünden alle in der Cronen Händen, ob ſie nicht beſſer auszulaffen, und bey der indefinita zu bleiben.

Sächſen-Lauenburg: Wie Mecklenburg, & anteriores. Bey Lauenburg hätte der Kayſer auch ein Fort aufgeworffen, das wäre ſchädlich, alſo wäre bey der Generalität zu bleiben.

Anhalt: Wie die vorſtimmenden. Was Pommern ahnde, wäre unabbrüchig der Electorum Jurium gemeynet, Sana conſilia wären nicht zu verwerffen, ſonderlich, wo manchmal dergleichen wenig in Collegio ausfallen.

Wetterauſche Graſen: Wie Anhalt. Reſervata würden ſchwehrtlich exprimirt werden.

Fränckiſche Graſen: Künftig könnte es vor der Wahl geſchehen. Doizenburg wäre geſchleift, könnte keinen Schaden mehr thun.

Concluſum: Es ſollte alles eingerückert werden, und ſtünde dahin, ob man die Erinnerung bey der Wahl Crayß-weiſe auslaſſen wollte.

Altenburg: Erklähet den Auffaß, man begehre aus Wahl-Tägen keine Crayß-Tage zu machen, wollte ſich gern conformiren, welches Rüneburg, als welches dieſen Punct begriffen, explicirte, man begehre den Churfürſtlichen keinen Eintrag zu thun, Aurea Bulla ſey richtig, und ein Unterſcheid inter medium & ultimum finem. Anhalt hätte wohl erinnert. Die Erinnerung ganzer Crayße oder der Stände inſeſamt, hätte mehr Nachdruck, denn eines oder das andere in particulari. Jene erinnern, wenns nöthig iſt, die Nothdurfft, warum es membra nicht auch thun ſollten; ein Vicarius möge Reichs-Tage auſchreiben, warum nicht auch die Stände monita einſchicken.

Wey

1645.
Nov.

Weymar: Wie Altenburg.
Hessen-Cassel: }
Mecklenburg: } Folgen.

1645.
Nov.

Pommern: Was er erinnert, hätte er Pflicht halber thun müssen, wann eine Milderung, wie Altenburg und andere gerathen, erfolgte, wäre der Sache schon geholffen, sonst reservire er die Nothdurfft; man könnte privatim und nicht eben publice die Nothdurfft bedencken.

Sachsen-Lauenburg: Wie Altenburg, man solle odiosa aussen lassen.

Anhalt: Repetiret sein voriges Votum.

Wetterauische und Fränckische Grafen: Sequuntur, man solle die Pommerische monita observiren.

Ad Artic. VI.

Directorium: Es werde dabey kein dubium entstehen.

Altenburg: }
Weymar: } Folgen.
Hessen-Cassel: }
Mecklenburg: }

Pommern: Er finde die disparitatem inter Imperatorem & Imperium. Man sollte setzen: Contra Imperium & Rempubicam ejusque libertatem & Pacem Religiosam & Prophanam, gebührete Niemand weder Haupt noch Glieder ic. Anno 1636. habe man bey dem Churfürsten-Tage viel de Fœderibus geredet.

Sachsen-Lauenburg: Wie die vorstimmende. Der Kayserliche Aufsatz sehe nur aufs futurum.

Anhalt: Läßt es dabey.

Wetterauische und Fränckische Grafen: Folgen, bitten der Gräfflichen Correspondenz auch mit zu gedendencken.

Conclusum: Es solle ad notam genommen werden.

§. IV.

Der Eoan-
gelischen fer-
nere delibe-
ration in
puncto Gra-
vaminum
Ecclesiasti-
corum.

Der Punctus Gravaminum Ecclesiasticorum, gleichwie er ab Seiten der Evangelischen einer der vornehmsten bey diesen Friedens-Tractaten gewesen, also war er auch, nicht allein in Ansehung der Catholischen Stände des Reichs, sondern auch der Crone Frankreich, wichtig, und bedurffte es eine grosse Behutsamkeit, in was

für terminis man damit hervor treten wollte. In dem gemachten Aufsatz waren zwar die Gravamina sehr bündig deduciret; was aber gleichwohl ein und der andre Evangelischer Gesandte dabey zu erinnern nöthig gefunden, vermeldet das folgende Protocollum.

Protocollum Osnabrugense de 7. Novembr. 1645.

Ad Artic. VI.

Protocollum.

Directorium: Vermeynet, man könne diesem Articulo eine Dancksagung für die Eröffnung dieser Tractaten, und eine acceptation derselben præmittiren. Der Kayser hätte circa amicabilem compositionem die Worte: Non nisi, aussen gelassen, welche zu inseriren wären. In fine i. puncti des Aufsatzes sollte man die Jura Papalia nennen prætensâ a Catholicis; bey den Reichs-Städten auch die Noths-Verwandten einrücken.

Fff ff 2

Quari

1645.
Nov.

Quari: Ob die Gravamina den Catholicis vor der Schwedischen Replie zu exhibiren? und die oblation zu thun, daß man circa bona Ecclesiastica das uti possidetis von Anno 1618. spielen wolle?

1645.
Nov.

Altenburg: Repetiret den Auffas, und sonst, wie das Directorium? Man sage dem Kayser in sine Danck, das könnte man auch forne thun. Er halte, man könnte auch beyrücken, daß man im Pymischen Project selbst erkandt, durch das Edict, und dessen execution, wäre der Krieg erreget worden.

Mit Ueberreichung der Gravaminum dürfte man auf die Schwedische Replie nicht warten, dann man doch mit den Catholicischen absonderlich handeln müste. Die oblation sey stracks anfangs verfänglich, weil man doch capituliren werde.

Weymar: Cum Directorio. Was aber die Gravamina betreffe, werde die Handlung geben, wann die bequemlich den Catholicischen, welche die ihrigen zu comportiren und uns zu übergeben, auch im Werck seyn sollen, zu überlieffern.

Der Schwedischen Replie aber, werde vor der Kayserlichen förmlichen Declaration, zu deren Einrathen man hierinnen ersucht worden, schwerlich zu erwarten seyn. Der Oblation halben stehe es dahin, ob man sich stracks Anfangs expectoriren wolle, man müsse aber auf allen Fall, behutsam gehen, damit man die Herren Französische nicht stracks Anfangs vor den Kopff stosse, und zum fervor ihrer Religion zu patrociniiren veranlasse; Gleich bey dem ersten Punct dieses Articuls stehe, daß die Regalia den Bischöffen nicht geliehen werden wollen, da werde die Ursache dazu gesezet werden müssen, nemlich, wann sie nicht zuförderst des Pabsts Confirmation aufzuweisen. Mehr, die an solchem Ort angezogene Kayserliche Resolution sey dem Fränckischen Crayse nicht Anno 1619. sondern 1629. ertheilet worden. Bey den Churfürstlichen und andern Häusern, könnte man wohl uhralte Adelige und Stifts-mäßige Familien mit gedencen, und den Erzbischöffen und Prälaten, Canonicos, Chor-Herren &c. anhangen. Das Jus Reformandi der Lands-Fürstlichen Obrigkeit zu attribuiren, sey allzugefährlich, und recht das imperium über die Conscientias eingeräumet, zu geschweigen, daß man wisse, wie schwehre Casus im Vocabulo dieses Werck bisher erlitten, ihm wolle bedüncken, das Wort Territorium könne, ohne eine lautere Explication, der Sache um so viel weniger abhelffen, weiln es vieler Orten controversum intellectum hätte; Bey dem Prager Frieden habe man den ausschreibenden Reichs-Städten einen Neben-Recess aufdringen, und ihnen das Jus Reformandi extra Pomceria allein attribuiren, den andern Städten aber dasselbe beschneiden wollen. Nun variire majus & minus die speciem nicht, also sey solcher Neben-Recess nicht allein zu cassiren, sondern auch zu begehren, daß die verfängliche und abscheuliche Reverse, welche die zum Pabsthum gezwungene armen Leute, vermittelst leiblichen Eydes, und mit Verdammiß ihrer leiblichen bey dem Evangelio verstorbenen Eltern, von sich stellen müssen, abgethan, und die Drangsalen, so unter dem Prætext der Observanz des neuen Calenders, den armen Evangelischen Unterthanen im Pabsthum, zugefüget, eingestellet werden möchten. Bey N. 6. würde die Kayserliche Majestät assertive zum Advocato Sedis Papalis constituiret, das könnten wir nicht gestehen, so er aus guter Meynung wolle erinnert haben.

Lüneburg: Folget in allem, und meynet, man solle das Werck mit Stumpff und Stiel insgesamt den Münsterischen per Deputatos, loco Voti Curiaü übergeben lassen, und die Sache anfangs aufs höchste treiben, damit man nachgeben könne.

Pommern: Der Auffas sey sehr weitläufftig, Ihrer Majestät sey billig Danck zu sagen, das Fundamental-Werck könne im Stand Rechtens behauptet werden, aber pro statu moderno, und da die Franzosen partheyisch hiervon judiciren würden, sey caute zu gehen, alle Conditiones zu oberviren, sich in nichts zu præcipitiren, jederman, Protestirende und Pabstliche wünschen reallumtionem Tra-

1645.
Nov.

Tractatus Gravaminum, und zwar ohne Verzug, die Deductiones aber wären dazu keine Media, sondern möchten die Cronen darüber eine nausam bekommen, Franckreich agire per Mediatores, die wären der Päbstliche Nuncius und Benedig, zu denen sich nicht allzuviel zu versehen, also achte er besser zu seyn, summarisch zu handeln, das Petitorium würde uns wüßte Händel machen. Man hätte zu Franckfurth dieses Wercks wegen, eine Extraordinari-Deputation, auf den 1. Maji 1646. ausgestellt, damit nun selbige von den Papisen nicht acceptiret, und diß Werck, wann mans schwehr mache, weit hinaus, und etwa ad finem, aut post peractos hosce Tractatus differiret werde, sollte man sich recht drein schicken, wann die Cronen ihre Satisfaction hinweg hätten, möchten sie nicht lang ausdauern, sondern, wie sie sich schon hätten vernehmen lassen, Secundarios Legatos, bey denen das vödlige Ansehen nicht sey, substituiren. Modum Tractandi hätte man nicht a Deductionibus, sondern Positionibus anzufangen, also sey alle Verwirrung schädlich, und ein Extract dieses Wercks besser, als opus ipsum. Causas externas solle man nicht ab internis separiren. Dem Extraordinari-Deputations-Tage hätten nur theils, nicht aber alle Stände beliebet, meynte derowegen, so viel den Geistlichen Vorbehalt betreffe, man sollte brevissimis recensiren, was von Anno 1555. biß Anno 1619. derhalben vorgegangen, und in was Possels man biß dahin gestanden, daß man derhalben alle Onera Imperii mit getragen, und nur in favorabilibus ausgeschloffen worden. Die Actus possessorii wären ex bona fide hergestoffen, die Güter könnte man nicht deseriren, es wären Consciencz-Sachen u. Daher der Vorbehalt cum consensu Imperatoris zu cassiren, oder, den Cronen heimzugeben, ob es auf das: Uti possidetis, zu richten, damit man nicht nach dem Schatzen mit Verlust des Fleisches schnappe; Rätlicher duncke ihm es fast, man erwartete der Vorschläge von Schweden. Gleiche Erinnerung thäte er in puncto Justitiæ, Paritas numeri schneide suspicionem Partialitatis abe, man werde doch, ad Exemplum Exterorum, die Parlamenta multipliciren müssen. Er protestire, wann gute Gedanken nicht wollten statt finden; Von der Franckfurthischen Herren Legation und Pfalz-Grafs AUGUSTI Sachen wisse er nichts, also solle mans beylegen; Das Edict aber müsse specificice aboliret werden.

1645.
Nov.

Hessen-Cassel: Wie das Directorium, welches interloquirte. Ob man dann nicht exprimiren solle, in possessione wie Anno 1618. zu bleiben, und des Restes wegen besonders, doch durante hac Diata zu tractiren, mit dem reservato, was man hätte, könne man nicht fahren lassen.

Mecklenburg: Ad quæst. wie Braunschweig. Das Wort indiciren wäre zwar hart, aber aus den Reichs-Abschiede abgenommen. Zu gültlicher Beylegung solle man durchgehende Gleichheit setzen, des Concilii Tridentini Decreta auch mit abzuthun. Bey der Kayserlichen Resolution, den Franckischen Crayfes-Ständen ertheilet, der Kayserlichen Confession Art. 5. gedencken, und der Jesuiten Ausschaffung wenigstens in Puncto Assurationis urgiren. N. 2. Solle die Bestellung des Exercitii Religionis Christlich disponiret werden. N. 3. Wo das Evangelium rein und nach der Richtschnur Göttliches Worts geprediget, addendum; und die Hochwürdige Sacramenta unverändert administrivet u. Der Geistliche Vorbehalt sey ganz zu cassiren. N. 5. Nicht für die Geistliche Gerichte zu ziehen, addendum: und sie in ihren angeordneten Consistoriis nicht zu turbiren. Art. 6. Böse Leute, addatur Frieden-Stöhrer. In puncto Justitiæ der Austregarum mit zu gedencken.

Sachsen-Lauenburg: Repetit priora & majora. Halte nicht, daß der Schwedischen Replie zu erwarten, der Familien solle man in genere, und nicht nur der Stifts-mäßigen gedencken. Damit die Fransosen sich besser in die Sache finden möchten, solle man die Sache Positions-weise, subjunctis rationibus, kurz und nervose extrahiren, Lateinisch verteiren, und per Deputatos zu Münster übergeben. Die Fundamenta seyn pro nobis so gut, daß wann auch der Türck, welchen er in hac causa alleine für einen unpartheyischen Richter halte, judiciren sollte, er uns

1645.
Nov.

gewonnen geben müste. Ob, wann und wie das Werk nach Münster zu bringen, halte er fürs beste, zu erwarten, wessen man sich ratione admissionis exclusorum resolvire, falls es auf ja, so meynte er, man müste hinüber reisen, wie geschlossen, wo nicht, so separirte man sich drüben ultro von uns, und wären wir ohne Schuld.

1645.
Nov.

Des Interims müste man auch, als eines losen Gastes gedencken, item der Particular-Accorden, auch die Päbstliche Autorität in etwas imminuiren; die Ordines zum Gehorsam treiben, die keinen Dicecesanum erkennen; Declarationem FERDINANDEAM inseriren, und die Jesuiten zum Teuffel jagen.

Anhalt: Wie Altenburg. Über dem halte er dafür, man hätte die Franzosen wohl vor dieser Ubergabe zu informiren, rationes ex Jure Publico & Status anzuziehen, dann die Päbstliche gewiß ihres theils schon Unterbauung würden gethan haben. Welches Braunschweig dahin excipiret: Man könnte Gallos ex Jure Naturæ & Reipublicæ gar wohl gewinnen. Securitas Reipublicæ Coronarum dependire a libertate nostra, die Jesuiten hätten Immediat-Stifter, auch post Pacificationem Pragensem, contra ejusdem tenorem sich ausgebeten, benanntlich Gehrroda, und zu Goslar, Mühl- und Nordhausen, auch Hameln, Collegia anstellen wollen, die Monachi wären noch das minus malum &c. und eher zu dulden.

Wetterauische Grafen: Ratione Extractus, wie Lauenburg, der solle per Deputatos übergeben werden; Die Jesuiten wären nominetenus zu exprimiren. Item den Päbstlichen Concessionen auch Commissiones zu annectiren, die Franzosen inquirirten auf etliche Ämter im Hanauischen, als Buschweiler, wisse nicht quo fine, Würzburg verfare wiederum gegen Hanau wegen Schlichtern.

Conclusum: Die Erinnerungen, so per majora gut befunden, sollen eingetucket, werden. Die Pommerischen Monita wären sehr gut, und zu erwünschtem Ende dienlich, wenn nur die Herren Churfürsten solche secundirten.

§. V.

Fortsetzung
der Delibera-
tionen inter
Evangelicos.

Was noch von andern, in den Friedens-Propositionen und Kayserlichen Respon- sionen, dann dem projectirten Gutachten, enthaltenen Puncten, übrig war;

darüber wurde folgendes, nach Inhalt folgender Protocollen, N. I. II. III. inter Evangelicos deliberiret: N. I. II. III.

N. I.

Protocollum Osnabrugense, post Meridiem d. 7. Nov. Anno 1645.

N. I.
Protocollum.

Directorium: Circa Politica werde wenig vergessen seyn, Quari; ob nicht anstatt 3. Jahr, worinnen allezeit Reichs-Tage zu halten, 4. oder 5. Jahr zu definiren? it. §. 4. Ob nicht der Punct ratione der Churfürstlichen etwas zu moderiren, und dahin zu stellen, man getrüste sich, sie würden den Fürstlichen Respect nicht schmälern; auch, ob nicht zu begehren, den Deputatis mehr ex Statibus Evangelicis zu adjungiren?

Altenburg: Bleibet beym Aufsaß.

Weymar: Placere monita Directorii. Es möchte zu Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, auch andere dessen ohnmittelbar zugethane, gesetzt werden; der Paß, da des tituli Excellenz gedacht würde, könne heraussen bleiben, und wäre sonst moderation zu gebrauchen, weil man den Legaten doch solchen nicht zu geben resolution gefasset hätte.

Braunschweig: Es wäre bisshero ein sonderbahres Secretum Status in dem gestanden, daß man seit 1613. keinen Reichs-Tag gehalten; diß wäre ein Medium den

1645.
Nov.

den Statum Reipublicæ besser zu enerviren, neminem enim sponte pacisci servitute. Kayser CAROLUS V. hätte es observiret, daß ihm an seinem Vorhaben, so viele Comitria geschadet. Da man nach der Schlacht auf dem Weissenberge einen Reichs-Tag aufgeschrieben hätte, wäre der Palatinus nicht in die Acht, und Deutschland nicht in diesen Ruin gekommen; den Collegial-Tag könne kein Kayser hindern, darmit sey es aber nicht gethan, zu Mühlhausen hätte auch Böhmen Sessionem & Votum præterdiret. Das Reich wäre weitläufftig, also würde sich schwerlich zutragen, daß es nicht jährliche Händel zu erdrücken geben würde, damit nun nicht Tumult entstände, könnte alle 3. Jahr kein Reichs-Convent schaden. Der Titul Excellenz käme von Bayern her, damit er die Evangelischen Stände von den Evangelischen Electoribus separiren wolle, und hätte sich Electorale Collegium seit der Bayerischen intrusion, mehr denn vorhin nie, unterstanden, also wäre potestas absoluta billig etwas zu compesciren, ne vim Imperii sibi attribuerent. Numerus Deputatorum sey zu vermehren, zumahlen Bayern grosse Händel darmit durchzudringen gesucht, weilen die Catholischen allemahl præponderiren.

1645.
Nov.

Pommern: Potissima solle man circa Comitria in consideration ziehen, sonst würden sie vilesciren. Er wäre ratione Termini indifferent, und finde selbst das erst angezogene Mysterium der unterlassenen Reichs-Tage, die Deputati wären auch der Meynung gewest, allein man müste auch einen Terminum definiren, wie lange sie währen sollten, vermeynet auf 3. Monath längstens, und daß man Ihro Majestät die Conventa Capitulationis wohl inculciren. In Politicis & Ecclesiasticis wäre Potestas Legum ferendarum nicht allein penes Imperatorem, und solches in fine des Pragischen Wercks angezeigt, wie wol nur in puncto der Kriegs-Verfassung, dieses sollte man stärker expliciren.

N. 4. Müchten die Electores mit den Imputationibus zu verschonen seyn, die Acta geben, das theils derselben Imperatori den Proceß mit Chur-Pfalß hart remonstriret, exprobriret, und contradiciret, man könne solche imputata wenigstens den majoribus bey messen, ne omnes tangantur & inter eos innocui.

N. 2. Sollte man der exceptioni, worinnen die Majora nicht gelten, nemlich in causis Religionis & Contributionis, auch tertiam speciem, quando Status ut Status, & tanquam singuli considerantur, beyfügen.

Wo der Collectarum, Fæderum &c. gedacht werde, bitte er um moderation; Sonst wisse er sich nicht zu entsinnen, daß bey Deputations-Tagen, die Chur bey den Fürsten gelesen, also wäre die Separation keine Neuerung, gestaltsam auch zu Franckfurth verhalten keine Separation vorgegangen, und die Churfürstliche Vereinen solches ausweisen, welche man in diesen und vielen andern Pässen pro re inter alios acta æstimiret; Hinter dem Prædicat Excellenz stecke gewiß ein Geheimniß, und suche Bayern dadurch was anders, bitte aber, man solle diesen Paß omittiren. Was es des Eingriffs, der dem Städtischen Directorio beschehen, für eine Meynung hätte, wisse er auch nicht. Daß man vom Directorio keine Abschrift vorher bekommen, item, daß zu zeiten, und in causis exigui momenti, nicht in pleno re- und correferiret würde, wäre nichts neues. Der Städte Sache solle man billig nicht hiehero ziehen, und eben so wenig ihnen ein Jus Suffragii æquale attribuiren. Den obwol favor Religionis groß, müste doch etwas differenz inter Status, ratione qualitarum bleiben ic. Deputatio gehe certis casibus auch auf andere, als Justiz-Sachen. Sonsten bitte er nochmahl der Churfürstlichen mit invektivem zu verschonen, cum contestatione & protestatione.

Hessen-Cassel: Ratione Comitiorum & moderandi puncti circa attentata Electorum, wie die vorstimmende; Chur-Brandenburg sey nicht darunter gemeynet, der Excellenz wegen sey er indifferent.

Mecklen

1645.
Nov.

Mecklenburg: Folget. Electores wären der Fürsten und Stände Curatores nicht; er halte dafür, man solle den Reichs-Städten ein odlig Votum attribuiren. Wo des ohnmaßgebigen Vorschlags gedacht werde, loco dessen zu setzen: halten derowegen dafür u. Wo Kayserliche Majestät Ihro sollen belieben und gefallen lassen u. zu setzen: Ihre Majestät werden u. Die Worte: bisherige Observanz, als wiederrechtlich, zu omittiren, die Deputation auf gleiche Zahl zu richten, oder gar aufzuheben.

1645.
Nov.

Sachsen-Lauenburg: Chur-Brandenburg sey zu verschonen, dann Ihre Durchlauchten à partibus Statuum stets stehend geblieben, die Limitation solle auf die Guldene Bulle gehen, der Rest bleibe ein Consilium, dann die Majora ruhen bey den Catholischen.

Anhalt: Cum majoribus. Wo der Majorum gedacht werde, addendum: daß man ungleiche Meynung nie in die Relationes bringen wollen.

Wetterauische und Fränckische Grafen: Wie vorgehende.

Conclusum: Alle Erinnerungen beyzufügen, und hielte dafür, daß auch die Deputationes in den Reichs-Räthen auf beyde Religionen in gleicher Anzahl zu extendiren wären, sonderlich, wann Bayern und Oesterreich auszutreten hätten.

N. II.

Protocollum Osnabrugense de 8. Novembr. Anno 1645.

Ad Artic. VIII. § seqq.

N. II.
Protocol-
lum.

Directorium: Weilen die noch übrige Punkten mehrentheils beyderseits richtig, oder auf der Cronen Erklärung stünden, könne man die wohl zusammen fassen, und kurz durchgehen.

Dem 8. Art. möchte man auch die Leute mit einschließen, welche keinem Part ex professo gedienet, doch etwa wegen ihrer Herrschaffen in diesen Läuften geführter Geschäfte, nicht ausser Gefahr gestanden, wie man derer viel wisse, welchen hart wäre gedrohet worden. Bey der Besatzung der Bestungen möchte das Wort eigne addiret werden. Beym 15. Art. wäre die Churfürstliche Zoll-Freyheit nur ad personas, nicht aber auf die Unterthanen zu extendiren.

Art. 17. stehe via Juris, da wäre zu setzen, man solle jedesmahls gültlichen Vergleich tentiren, hernach, und in dessen Entstehung, unverdächtigen und unparteyischen Entscheide statt geben.

Art. 18. Man könne zum Armisticio nicht rathen, als etwa wegen deren, die extra rell iactum siegen, sonst aber überhaupt würden dadurch mehr arme Leute gemacht, und Niemand gebessert; man würde es, da es gleich anfangs auf wenig Monathe angesehen, immer prorogiren, und mehr Leute betrüben, als erfreuen. Das fürgesteckte Ziel wäre der Friede, und nicht der Stillstand, unsers theils; die Päbstlichen thäten nichts in guten, und könnte den Evangelischen dergleichen vom Kayser nicht wiederfahren, sondern er schiebe nur immer Moras ein; hieran hindern nichts 1) die Exempla, weilen denen gar leicht andere entgegen zu stellen, und wäre die Frage, ob man jederweiln gleiche Intentiones gehabt, hier wisse man, daß der Kayser und wir widrige Principia führen. 2) Wären die Blutstürzungen wohl in Consideration zu ziehen, aber diß wäre kein general-Werck, was privata auctoritate geschehe. Die Kriege schicke Gott zur Strafe. 3) Stünde die Unbeständigkeit des Glücks bey Gott, der habe die Sache geführet, und werde die auch vollenden, das hero das beste wäre, man jage dem Frieden nach, und setze alles andere hindan.

Altenburg: Conformiret sich, ausser, was beym 15. Art. der Churfürstlichen Zoll-Freyheit betreffe, welche auch billig auf die Hofstadt zu erstrecken, doch also, damit die schädliche Monopolia abgeschnitten werden.

Bey

1645.
Nov.

Bev dem Puncto Armistitii wäre beydes gefährlich, man rathe es nicht directo, sondern mit solchen Conditionen, welche fere impossibiles wären, stracks gerad darzu zu ratthen, wüsten die Generales am besten, man meyne jedoch, Blutigung zu verhüten wäre humanius, er stellte es derentwegen dahin, wie das Werck einzurichten.

1645.
Nov.

Weymar: Im Schwedischen Auffatz würden Art. 8. die Oesterreichischen Erb-Unterthanen mit eingeschlossen, und im Kayserlichen übergangen, mit den guten Leuten wäre ja billig Erbarmniß zu haben. Beym Artic. 10. 11. und 12. kämen die Schönbeckischen Tractaten, und bey 9. Art. die Spanischen Händel mit ein, was dabey wohl zu thun seyn möchte? Art. 13. wäre der Terminus de Anno 1618. in Acht genommen, die ratio æmulationis aber viel älter, ob derowegen es nicht besser wäre, es bloß bey der causa impulsiva zu lassen, die Restrictio der introductorum præsidiorum occasione belli hujus wäre etwas general. Art. 15. wären der Repressalien auffin Rhein allein gedacht, dergleichen doch auch anderweit zu schulden kommen, ergo addendum, und anderstwo u. Cursum Commerciorum hätte mit Anno 1618. nichts zu thun, derhalben das Werck ohne limitation auf das alte löbliche Herkommen zu richten. Art. 17. wäre sich ratione Fœderatorum vel Adhærentium auch etwas vorzusetzen. Artic. 18. approbirte er contra Armistitium des Directorii Erinnerung.

Braunschweig: Restitutio in integrum sollte jederman insgemein, auch den Erb-Landen gedeyen; der 15. Art. hätte zweyerley Respect, die alte Zölle sollte man nicht schmälern, hingegen die man zur Ungebühr aufgerichtet abthun, solches wäre der Capitulation gemäß, zwischen Bremen und Cassel, wären auf der Weser 22. Zölle aufgestellt. Ohnpartheyische Gerichte hätte man oben in Puncto Justitiæ anzuordnen, und müßten die Controversiæ inter Imperatorem & Status, Coronas & Status, & inter Imperatorem & Coronas, solches falls wohl contradistinguiret werden. Des Armistitii halben begehrte er, wie Altenburg, solches weder zu ratthen, noch zu widerrathen, conditionem nihil ponere in esse. Fortunæ ludibria sollte man zwar, so viel möglic, evitiren, aber nicht, wie die Romani gepflogen, dafür halten: Quod pacem ibi fecerimus, ubi solitudines erexerimus, gestaltfam, es fast von Seiten Spanien und Bayern, also practiciret worden: halte derwegen, es wäre am besten, man stelle diesen Punct auf die Cronen.

Mecklenburg: Wie das Directorium, und sollte man die Erbländer auch inseriren, und des Juris Postliminii mit gedencken, ne omnia gratiæ Cæsaris attribuerentur; Man hätte auch die 27. Jahre Art. 8. außsen gelassen, und hujus militiae causam surrogiret. Beym 14. Art. sollte man numerum exercitus auf die Nothdurfft restringiren, dann der Kayser und Bayern möchten ganze Armées unterhalten, und die Stände mit graviren wollen. Ratione Armistitii, wäre man vor dessen von Seiten der Papisten gar kaltfinnig so lange gegangen, biß sie das Feuer auch anfahen zu brennen, was würden sie dann bey zugedeckten Kohlen nicht vornehmen; also sollte man sie in dubio stehen lassen, doch schliesse er mehr auf negativam.

Pommern: Wegen der Weymarischen Armee sollte man, den 8. Punct auf Reichs-Stände und Adhærenten extendiren, ingleichen die, so in den Reichs-Provinzien oder in den Erblanden geböhren. §. 8. wären wohlmeynende Erinnerungen hinzuzuthun, sowol wegen der anfänglichen Ursachen des Deutschen Krieges und Amnestiæ von Termino Anno 1618. wie auch des Herzogen von Lothringen. Beym 9. §. zu contestiren, man wolle sich nicht in die Spanische Händel mischen. Darbey Altenburg erinnerte, der Prinz von Braganza wäre in des Reichs Diensten gewesen, und in confessu & conspectu omnium Statuum unbillig gefangen worden, deswegen sich billig seiner anzunehmen. Pommern fuhr fort: Art. 12. sollte man setzen, die begehrte Satisfaction, auch die Worte, in Cæsarea propositione ändern: quorum maxime interest, man versehe sich zu Kayserlicher Majestät, Sie wür-

1645.
Nov.

den die determinirte und geforderte Satisfaction den Evangelischen Ständen nicht aufbürden, weil sie nicht Anfänger des Kriegs, und was zu Schönbeck tractiret worden, ihnen unwissend; alle Stände, und zumahlen Ihre Majestät, wären bey seither mercklich geänderter facie belli, stark interessiret, daher sie sich nicht entbrechen würden. Weil RAGOTZKY das Reich nicht angegriffen, und mit dem nichts zu thun, also gebührte ihm auch daher keine Satisfaction, zumahlen man auch schon Frieden mit ihm gemacht hätte. Was Hessen-Cassel fordern würde, stünde zu erwarten. Beym 14. Art. sollte jedem Stande frey gelassen werden, sein Land, Gränz und See-Kanten, Bestungen. propriis sumtibus, so viel nöthig, zu verwahren, und wäre gut, wann man die Plätze und Garnisons definire, auch sich des Termini der Delogirung vergleiche, Ihre Majestät sollten auch auf Ihre Unkosten, ohne Verachttheilung des Reichs, ihre Bestungen besetzen, mit nichten aber perpetuum militem auf den Beinen halten; die Schweden und Franzosen sollten sich auch verbinden, ihrer Nation, im Reich zu militiren und sich nieder zu lassen, nicht zu verwehren. Ad Art. 15. wäre sein gnädigster Herr der Commerciën wegen sehr interessiret, ergo reservire er sich monita ulteriora. Die Consumtium-Mittel, sonderlich in den Städten wären abzustellen. Den Herren Churfürstlichen sollte man ihr Præceptum der Wahl-Freyheiten nicht schmälern, und die harten phrasen in hoc passu moderiren. Ad Art. 17. Hätten sich nicht nur Federati & Adharentes, sondern auch wol andere zu beklagen, diewegen man jederman einzuschließen. Ad Art. 18. Es sollten 12. Exemplaria gefertigt und das 12te Hessen-Cassel zugestellet werden. Des Armistitii wegen referiret er sich aufs Collegial-Bedencken de Anno 1636. da mans abgeschlagen, die Principalen pflegten effectum Pacis so lang zu suspendiren, als das Armistitium währe, und müste man hernach manchmahl duriores conditiones eingehen, der Insolenz und des schweren Unterhalts der Soldatesque zu geschweigen, die Conditiones Pacis könnten so bald, als die Ratificatio Armistitii, einlangen; Schweden würde dazu nicht geneigt seyn, also sollte man mit Nein alsobald heraus gehen. Ratione consummandæ Pacis würde Imperator hoffentlich nicht vermeynen, die Stände des Deutschen Reichs mit den Ständen in Schweden und Frankreich zu vergleichen; Minorennitas Regis Gallorum wäre considerable, und würden es die Schweden hierin, vermuthlich wie mit Dano, halten.

Hessen-Cassel: Ad Art. 8. liesse ihm alle Monita besteben. Ad Art. 9. bliebe es beym Aufsat. Ad 10. wäre man indifferent, wegen seiner wolte er ein Memorial einreichen. Ad 13. bey den zu demolirenden Bestungen das Wort schädlich zu setzen. Der Numerus der Garnison könnte nicht beniemet werden. Ad 14. bey dem Puncto Gravaminum könnte man setzen, man sollte ins künftige die Executions-Ordnungen und Crayß-Verfassungen wohl observiren, und die reciprocation bey den Cronen bedingen. Ad 18. Niehte er kein Armistitium, doch sollte man den Stylum brauchen, wie Altenburg und Braunschweig gerathen.

Sachsen-Lauenburg: Cum Directorio & Majoribus. Wegen des Armistitii sollte man behutsam gehen, weil bellum anceps wäre, doch aber in negativam incliniren, da mans aber expresse setzen wolte, hätte man böse Nachrede und scrupulos conscientia zu erwarten, würde also das Werck am besten in arbitrium Coronarum gestellet. Der Unpartheyischen Schieds-Leute wegen wäre auf ein Model zu gedencen, wie Anno 1570. zwischen Schweden und Dänne-marek geschehen. Die von Braunschweig angezogene diversitas Partium controversarum müsse auch attendiret werden. Die Commercia würden im Städte-Rath mehre-res aufgeführt werden. Quæri: Wiewol man sich zu dem jetzigen Kayser nicht verseyhe, quod velit paternizare; wann jedoch ein Kayser einen Stand vergewaltigte, ubi tunc esset conveniendus? Ob er nicht schuldig, ad instantiam læsi, oder eines Crayßes, einen Reichs-Tag auszuschreiben per se aut Moguntium, welches zwar eigentlich zum Puncto Assurationis gehdrete. Ferner erinnerte er, es es wäre zusetzen: Ehe Haupt und Glieder unter sich, oder mit andern. An

1645.
Nov.

1645. Nov.

Anhalt für sich und Pfalz : Cum Majoribus. Ratione Armistitii cum Directorio, auf 20. 30. Jahr möchte es noch passiren.

1645. Nov.

Wetterauische und Fränckische Grafen : Restituendi sollen weder expensas, recompens, noch weniger die tempore destitutionis verfallene Pensiones zahlen, sondern die Interims-Possessores solche den Creditoren abtragen. Lothringen wäre sich nicht anzunehmen, dann der drohe, noch ante pacificationem jederman zu weisen, wie einem zu muthe wäre, der sein Land und Leute verlohren hätte.

Der Zoll-Freyheiten wegen, hätte man vor dessen der Grafen ausgegebenen Scheinen getrauet, jetzt wollte mans aus Chur-und Fürstlichen Cammer-Canzleyen haben. Armistitium gebähre nur neue Kriege.

Conclusum : Die Erinnerungen sollen alle inseriret werden.

N. III.

Protocollum Osnabrugense, de 11. Novembris 1645.

N. III. Protocollum.

Ist abgelesen worden, wohin man die Puncta und Monita eingerichtet, welche man insgemein gut befunden, und derhalben keine sonderbare Umfrage gehalten, sondern jeden frey gestellet, wann er etwas zu erinnern, solches ungeschueet ins mittel zu bringen, welches dann auch geschehen.

S. VI.

Der Oesterreichische Gesandte zu Münster, gehet nach Osnabrück, um daselbst das Directorium zu führen.

Mittler Zeit, da die Evangelische Gesandten zu Osnabrück, über den angeführten Aufsat der vier deputirten Gesandten, deliberirten, fand sich der Oesterreichische Gesandte, D. Richterberger, von Münster zu Osnabrück ein, in Meynung, das Directorium in dasigem Fürsten-Rath zu führen, dem noch viele Catholische Stände von Münster, nachfolgeten. Dahero die Evangelici zu Osnabrück, mit ihren Deliberationen über der Deputirten Bedencken, schleunig zu verfahren bemühet waren, damit weder das Oesterreichische Directorium, noch die andern ankommende Catholische Gesandten, Hindernisse einwerffen und der Evangelischen Consens turbiren möchten; worab sie auch noch diesen Vortheil vermutheten, daß die Oesterreichische und andere Catholische Gesandten nicht sonderlich vernehmen könnten, was eines jeden Evangelischen Fürsten und Standes absonderliche Meynung gewesen und noch sey, sondern ein jeder Evange-

lischer Stand könnte sich auf das gemeine Bedencken allemahl beziehen und fundiren. In solcher Absicht versäumten sie keine Zeit, sich über diejenige Considerationes, welche ferner vorkamen, zu vergleichen, insonderheit, ob der in den bissherrigen Conferenzen regulirte Aufsat, dem leztlin angekommenen Oesterreichischen Directorio einzuhandigen, auch dem Fürstlichen Collegio zu Münster zu zusenden sey? oder ob man das Werk, nach dem, anfänglich dabey geführten Scopo, bloß pro informatione der Evangelischen Stände, amnoch an sich halten, die Re- und Correlation hierüber mit dem Städte-Rath, auch den Beytritt der noch abwesenden Evangelischen abwarten, und den Punct wegen der Reformirten, zuvor berichtigen; nicht weniger auch Bensfeld und Philipsburg, aussassen sollte: Wohin nun die Meynungen ausgefallen, stehet aus beygelegtem Protocollo zu erschen:

Der Evangelischen zu Osnabrück Deliberation, ob mit dem Aufsat der Gravaminum hervor zu gehen sey.

Protocollum Osnabrugense de 15. Novemb. 1645.

Protocollum.

Directorium Magdeburg proponirte, das Oesterreichische Directorium hätte ansagen, und die Exclusos auch mit wollen beruffen lassen, weilen man aber Difficul-

1645.
Nov.

facultäten besorget, als hätte mans im Ende dahin gestellet, die Resolution per Deputatos zu indagiren, und sich sodann darüber zu erklären. Quæri ergo, wer da zu zu verordnen? Sie meynten Altenburg und Wetterau.

Altenburg: Schloß auf Weymar und Wetterau.

Weymar: Et omnes subsequentes, wie das Directorium.

Magdeburg: Proposuit ulterius: Ob das aufgesetzte Werck nach Münster zu senden? Item, quando, quomodo & per quem? Sie hielten, es wäre am besten, weils man sich einer einmütigen Meynung nummehro verglichen, darbey zu bleiben; Sollte aber ein jeder de novo votiren, möchte es Alterationes geben. Hingegen bekenne man, wenn man das Project nach Münster senden würde, daß es anders nichts, dann eine totale Separation seyn würde, welches auf alle Weise zu verhüten. Also wäre das beste, wann man ganz einig und schlußig geworden, man præsentirte es Herrn D. Richtersperger, und sagte, unter währendem Admissions-Streit hätte man nicht feyern mögen, sondern die Meynungen einstimmig über die Propositiones insgesamt comportiret, man begehre sich von den Herren Catholischen nicht zu separiren, und stelle man ihm frey, ob er ad consilium wollte ansagen lassen, allein es würde doch Niemand anders, als der Begriff lautete, votiren:.

Altenburg: Man solle zuörderst mit dem Städte-Rath re- und correferiren, welches Oesterreich nicht würde hindern können, und zwar je eher je besser; Das Werck nach Münster zu senden, wäre nicht dienlich, sondern man müsse die Sache dem Oesterreichischen Directorio frey stellen, ob sie nehmlich die Catholischen hier, darüber vernehmen wollen, der hiesigen Evangelischen Meynung wäre doch einerley; In solchem Fall könne der förderste das Bedencken über jeden Punkt ablesen, und die andere das Placet sagen.

Von den Catholischen könne man in Politicis noch viele gute Erinnerung vernemen, und darinnen Beyfall verlangen.

Weymar: Dieses Werck wäre auf eine bloße Information angesehen gewesen, also dahin nicht zu richten, damit es eine Collision verursache, und ein mehreres Mißtrauen würcke, daher könne man in die Verschickung dessen nach Münster, gar nicht condescendiren, sondern halte für das beste, weils Evangelische und Catholische, doch neben einander leben müssen, und die Evangelischen einander zu extorbiren, keinen Befehl, sondern die gewisse Hoffnung hätten, daß die meisten, denen libertatis Reipublicæ studium beywohne, mit ihnen einstimmen würden, und zumahlen sie dadurch von sich allen ein grosses Stück der invidiæ ablehnen können, so solle man zwar Herrn Richtersperger, dem unsere Arbeit doch aliquantulum unverborgen, andeuten, daß wir etwas vorgearbeitet hätten, aber sich benebens offeriren, wann er, confecto negotio admissionis exclusorum, würde ansagen lassen, daß wir erscheinen, und mit und neben den Herren Catholischen, unsere Meynung in causis prophanis & communibus, wie die dem allerseits vorgesezten scopo gemäß, und unter den Evangelischen auch dahin gerichtet worden, zusammen tragen, auch an Gottes Beystand zu erwünschter Wirkung nicht zweiffeln wollen:.

Braunschweig: Divinæ esse providentiæ, e malis elicere bonum. Gott hätte heilsame impedimenta gesandt; Man solle den Städtischen zusprechen, daß sie sich mit ihrer Relation beförderten, und darin ferner Termin zu nehmen verspahrten. Ein Schluß wäre gemacht worden, daß aus dem hiesigen und dem Münsterischen Reichs-Collegio ein Collegium solle constituiret werden, theils von hier sollten hinüber, allein der Admissions-Streit wäre erregt worden, idque bonis avibus. Die Kayserlichen hätten aufs Eysen gedrungen, und die Evangelischen hätten nicht gefeyert, noch feyern sollen; Das concipirte Werck wäre zwar kein Conclusum, weils es nicht collegialiter begriffen worden, sondern es bestünde auf weiterer Vergleichung, allein man müsse doch die Sache damit angreifen, durch einen Boten oder Deputatos wäre es nach Münster nicht zu bringen, dann es würde et-

ne

1645.
Nov.

1645.
Nov.

ne Separation redoliren; zumahlen, weil Oesterreich allhier angelanget, er wäre resolviret gewesen, neben Weymar und den Fränkischen Herren Grafen nach Münster zu reisen; aber der Hoffnung, sie würden die Sache stracks vornehmen, und nicht auf 3. und 4. Monath aufschieben, und so lange Zeit herdurch feyern; jeso thäte ers nicht mehr. Man solle derowegen das Oesterreichische Directorium respectiren, ihm den Aufsatz präsentiren, und andeuten, etliche Evangelische wären noch nicht vernommen, die möchte er weiter darüber ausforschen, man könne dieselben auch nicht disgultiren; Es würde sodann bey dem Oesterreichischen Directorio sehen, ob es wolle ansagen lassen, und mehre Catholische hier herüber ziehen, Gott würde hierinnen alsdann weiter Mittel an die Hand geben.

1645.
Nov.

Hessen-Cassel: Ehe man zur Ausantwortung schreite, solle man zuvor erörtern.
1) Punctum admissionis exclusorum. 2) Die Re- und Correlation mit den Städtischen. 3) Sollte man einen Vergleich derer Abwesenden herbey bringen. 4) Den Streit mit dem Reformirten in Richtigkeit bringen.

Pommern: Er hätte dieses Werck nur pro informatione gehalten, damit man im Votiren eine gleichmäßige intentionem führe, dann es wäre nur ein halbes Werck, auch, respectu der Abwesenden, nicht vöblig. Der Reformirten wegen würde nichts darin gedacht, und die Formul, so ihnen insinuirt worden, so verwerfänglich, daß er sie seinem Gnädigsten Herrn nicht einmahl hätte überschreiben mögen, könnte derentwegen in die Auslieferung nach Münster nicht consentiren, weil es allzugesährlich, und contra modum procedendi lieffe, auch einer Separation ähnlich seyn würde. Man solle derowegen behutsam gehen, und lieber die Lieferung dem Oesterreichischen Directorio thun, auch bedencken, ob mit den Städtischen die Re- und Correlation zuorderst vorzunehmen, welche dem Maynsischen Directorio anzustellen gebühre; Dergleichen reciproca exhibitiones wären nur in Ecclesiasticis Gravaminibus Herkommens, in Politicis solle man die Observanz nicht vorbegehen. Derhalben könnte man dem Richterspergern anfügen; man hätte Zeit gewonnen, und ein Interims-Bedencken abgefasset, man wolle es ihm, wann ers begehre, exhibiren. Doch wäre es besser, wann es nicht geschehe, sondern man zusammen käme, und der förderste den Begriff, successive von Articuli zu Articuli ablöse, und die nachsiegende sich darauf bezügen; bitte aber, causam Reformatorum in recommendatione zu halten.

Mecklenburg: Stimmet mit vorigen überein, er sehe nur aufs Oesterreichische Directorium allein. Die Sache mit den Städtischen und Reformirten müsse zuorderst richtig seyn, dem Directorio allein solle man das Werck übergeben, dann es noch kein Schluß wäre, sondern ein blosses Bedencken. Man hätte nicht wollen feyern; es stünde der Evangelischen und Catholischen ihr Votum bevor, er schloß im Ende auf Insinuation. Ferner substitui nomine von Hessen-Darmstadt: Man solle die Materias distinguiren, welche die Evangelischen allein betreffen; Causas communes könne man eher nicht, als wann punctus admissionis richtig, tractiren.

Sachsen-Lauenburg: Bey diesem Werck wäre die Intention nur auf ein Informat, und nicht auf einen Schluß gegangen, also solle man separationes verhüten, er stünde derowegen an, ob man das Werck übergeben solle, dann man es pro Voto Curiato halten würde. Damit man nun das Ziel erreiche, solle man bey dem Directorio darmit einkommen, doch es nur vor eine Abrede angeben; Quid statuendum de materia, da würde von derselben kein redlicher Patriot weichen. Wann das Directorium umschweiffige Fragen proponirte, würde man bey dem Wercke zu bleiben haben; Schloß also wie Altenburg, daß primus in votando das Werck ablesen, und die andere folgen sollen, wordurch alle Inconvenientien, auch die Separation zu verhüten wären, und würde es im Gegenschall eine rechte Absage seyn.

1645.
Nov.

Wetterauische und Fränckische Grafen: Wie Hessen-Cassel. Wann man das ganze Werck auf einmahl übergebe, würde man doch keine Zeit gewinnen, sondern die Affection verlihren, also wäre es besser, man gieng von Punct zu Punct.

1645.
Nov.

Directorium: Das Werck wäre eine bloße Informatio, und nicht um eine Trennung einzuführen verfasst, ehe das Directorium hergekommen, hätte es eine andere Meynung gehabt, es würde nummehr solches nicht übergangen werden können. Theils schlossen auf eine Notification, und daß man von Punct zu Punct in pleno gehen solle, die mehrere aber lieffen auf eine Insinuation aus. **Quæri:** quando, & per quos, das Werck zu insinuiren? **Ratione temporis,** müssen die unerörterte Sachen zuvor richtig seyn, doch nur nomine des Fürsten-Raths, und müsse die Präsentation mit der Anzeige geschehen, die Städtische wären hierüber noch nicht einig. **Ratione Personarum,** sollen etliche darzu gewählt werden, die den Aussatz nicht hätten machen noch stylisiren helfen.

Altenburg: Wann und durch wen, könnte Anstand haben.

Weymar: Liesse es bey voriger Contestation, sonst wie Altenburg.

Braunschweig: Mit gutem Gewissen wäre mit den Städtischen zuvor zusammen zu kommen. **Forma Comitiorum** litte zwar nicht, daß sich das Fürstliche Directorium mit den Städtischen vermischte, allein diß wäre ein extraordinair Werck; Der Personen wegen wäre er mit dem Directorio einig, benannte dazu, Magdeburg, Weymar, Mecklenburg, Wetterau.

Hessen-Cassel: **Ratione temporis,** wie Altenburg, Weymar; **Personarum** wie Braunschweig.

Pommern: Es bliebe bey der Notification durch erst erwähnte, doch müsse punctus Reformatorum zuvor richtig seyn, bitte also, weilen er nach Münster müsse, solchen zu erledigen, man würde zur Insinuation nicht so bald kommen können, weilen es noch nodos in sich haben würde; sonst hätten sich die Schweden vernehmen lassen, Pommern, loco Satisfactionis nicht zu abandoniren, also bitte er, in largiendo de alieno nicht so liberal zu seyn, sondern sich widersetzen zu helfen.

Mecklenburg: **Ratione temporis,** ut modo: **Personarum,** wie Braunschweig.

Sachsen-Lauenburg: Die Consilia änderten sich unterhand, wegen einfällender Difficultäten, also würde die Insinuation geschehen müssen, wann über die Montägige Ansprach des Directorii, der Deputirten Relation folgenden Tages erfolgte, würde man rathig werden können; Die Insinuation könnte al arme machen, aber doch müsse es seyn, es wäre gut, wann man mit den Evangelischen und Städtischen zu Münster vorher in loco tertio conferiren könnte.

Wetterauische und Fränckische Grafen: Nach der ersten Deputirten Berichtung würde sich das andere schon geben, sonst wie Braunschweig.

Directorium: Stelle es ad Majora, und künfftig weiter von der Sache zu reden.

Quærit ulterius. Weilen La BARDE meldete, Suecis & Gallis wäre es entgegen, daß man inter fortalicia demolienda Bensfeld und Philipsburg rechnete, ob die Specificæ auszulassen? Er hielt fast dafür, Ja.

Altenburg: Orenstern hätte dergleichen gedacht, und schloß gleichmäßig, wie das Directorium. Erinnerte sonsten, daß im Art. da de Fedribus gedacht würde, eine distinctio inter Imperatorem & Imperium befündlich, das wäre etwas hart, und hätte man auch zu Leipzig Anno 1631. das Fundament des an Ihro Majestät abgegangenen Schreibens zwar darauf gestellet, aber doch die Worte gemildert, ob nicht auch solche auszulassen?

Weymar: Er wäre wegen der Bestungen indifferent, und hätte er mehrmahlen auf die Generalität votiret, bliebe Philipsburg heraussen, müsse man auch die Beilage wegthun. Bitte in eventum für die Deputation hierneben.

Die

1645.
Nov.

Die Erinnerung Altenburgs betreffend, ließe er sich dieselbe wohl gefallen, verba non curanda, si modo rem habeamus.

1645.
Nov.

Braunschweig: Es betrübe ihn, daß die Franzosen in den Fäusten hätten, was wir in so sorgfältigem Vertrauen zusammen getragen. Petersburg möchte bleiben, der Rest ausgelassen, und die Beilage solle unter andere geleyet werden, da man de extortis obligationibus handele.

Der Kayser hätte sich immer inseparabiliter mit dem Imperio conjungiret, also müsse man es separiren. Es wäre neque in re signanda, neque signata et was verhängliches, und zumahlen in Art. de Feederibus wohl angeseyet, jedoch wäre er indifferent.

Pommern: Es käme ihm fremd für, wie die Cronen hinter das Werck gekommen, da es doch noch gang imperfect sey. Er stünde an, ob man die specificirte Dertter solle aussen lassen, dann es das Ansehen haben würde, ob wäre es ad instantiam beschehen. Wegen der Petersburg hätte hiesige Stadt ein Memorial zu übergeben. Die Distinction wäre allenthalben in Consideration kommen, und nöthig, die Kranckheit zu sagen, stellte derentwegen die Moderation dahin.

Mecklenburg: Daß man vertraute Sachen communiciret, wäre unrecht, man solle auf die Generalität gehen. Ratione distinctionis müsse man scapham, sca-pham nennen, man könne aber die Sache etwas mildern, wäre auch indifferent.

Sachsen-Lauenburg: Man hätte wohl eher Umfrage gehalten, wer ex Collegio etwas propalire, und müsse man nicht eben so bald in der Cronen Begehren gehöhlen. Ergo quod scriptum est, scriptum esto. Circa distinctionem müsse res bleiben, weil es in hoc puncto nöthig.

Wetterauische und Fränkische Grafen: Improbirten gleichfalls die unzeitige Communication, man müsse sich malecule erzeigen; Die Evangelische wären nun, Gott Lob, unter einem Hut; Gelindigkeit wäre wol gut, allein, wo gnugsame Formalia vorhanden, müsse man selbige gebrauchen. Im übrigen, wie Lauenburg.

Direktorium machte den Schluß: Es wäre freylich eine solche intemptiva communicatio zu beklagen; Die Majora gingen auf Einlassung der Dertter und der Wörter.

§. VII.

Consultation
über den, we-
gen admission
von Magde-
burg, ver-
langten Re-
vers.

Der Oesterreichische Gesandte, stellte nach seiner Ankunft zu Osnabrück, den Evangelicis daselbst, einen Revers zu, welcher wegen der Magdeburgischen Ad-mission ad Congressum Pacis, ausgestellt werden sollte. Über diesen Revers, ingleichen über die nachfolgenden Punkten: ob die Hansee-Städte in dem Aufsat mit zu benennen seyn, ob in den Gravaminibus circa Politica, der *abusus Privilegiorum & Dignitatum* zu bemerken; wechergestalt die Reformirten in den Frieden mit einzuschliessen, wurde, nach Anleitung folgender Protocollen N. I. & II. deliberiret.

N. I.

Protocollum Osnabrugense de 19. Nov. 1645.

N. I.
Protocollum.

Direktorium: Nachdem Altenburg und Wetterau gestern beym Oesterreichischen Direktorio gewesen, wäre ihnen der gestern ad dictaturam gebrachte Extractus Protocollum Monasteriensis, loco eines formalisirten Reverses, zugestellet, worinnen sie viele difficultäten und impossibilitäten fänden, 1) daß Herzog Augusti Fürstliche Durchlauchtigkeit nur in qualitate eines Herzogen zu Sachsen consideriret würde, in dem sie doch keine Lande besäßen, und es daher keines Reverses bedürffte.

1645.
Nov.

te. 2) Würde die Weltliche Bancq pro hoc actu nicht difficultiret, wenn aber solches unter den Fürstlich-Sächsischen geschehen sollte, implicirte das etwas mehrers. 3) Wüste man nicht, wer die descendentes seyn sollten, weil eines Bischoffs Kind auf das Bisthum regulariter nichts zu präzendiren hätte, den Successoribus aber könnte man nicht präjudiciren. 4) Factum tertiorum könnte man nicht präktiren, sondern müste künfftig Votum & Sessionem haben. 5) Würden alle Stände den Revers begehrt massen schwerlich vollziehen. 6) Wäre die Qualitas Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit hoc in passu eine bloße Viction. 7) Gründe dahin, was die Cronen thun würden, sie hätten sich aber vorhin schon erklärt. Reliquorum Excluserum halber wäre keine sonderbare difficultät obhanden; den Revers, den unsere Deputati nacher Münster, daselbst gefertiget, wolte man auslieffern, solcher sollte per Deputatos hesternos dem Oesterreichischen Directorio nachmahln insinuiret werden, cum oblatione.

1645.
Nov.

Altenburg: Amplissima verba geben wenig. Das Magdeburgische Votum würde in dieser qualität einen bösen Eingang machen, Reichs-Fürsten ohne Land, könnten die Päpstliche gnug intrudiren, die cautelen würden zu weit extendiret, und das Wort descendentes, auf die Fürstliche Kinder gemeynet. Particular-Admission könnte man nicht acceptiren. Wann der offerirte Revers angenommen würde, trage man der subscription halben kein Bedenken; sonst bleibe es der übrigen Stifter wegen, bey der praestatione operarum. Qualitatem Ducis absolute, könne man dem Revers nicht einverleiben, und wäre den Kayserlichen Plenipotentiaris anzufügen, daß ein mehreres in unsern Mächten nicht stünde. Der übrigen Excluserum wegen, würde es keine Noth haben, si verba civiliter intellegamus.

Weymar: Die Herren Münsterischen hätten in dem, mit uns circa modum tractandi getroffenen Vergleich, selbst pro Maxima gesehet; Niemand, als der Votum & Sessionem in Comitibus bisher gehabt, sollte admittiret werden, nun hätte ja kein Fürst, der noch nicht in der Regierung stünde, zumahl vivo Parente, dergleichen nicht zu präzendiren, also könnten Ihre Durchlauchtigkeit anderer gestalt, als Erz-Bischoff, nicht consideriret, noch dero einiger Revers abgefordert werden, dahero liesse ers in diesem und ändern, bey dem Altenburgischen Voto bleiben.

Braunschweig: Wie die vorstimmende, doch könnte er keinen Revers unterschreiben, wolle doch wol halten, was er zusagte; man sollte sich nur nicht lange aufhalten.

Mecklenburg: Die Münsterische geben Magdeburg gar nichts, er vergleiche sich also mit den vorsiehenden. Wegen Schwerin und Raseburg wäre er sorgfältig gewesen, das Gutachten hätte er Illustrissimo zugesandt, der wolte zwar geschehen lassen, daß beyde Vota für dismahl nicht sollten geführet werden, sed, salva protestatione de non prajudicando in futurum &c. schliesse also, man sollte den aufgesetzten Revers an Oesterreich übergeben, aber er subscribere nichts.

Hessen-Cassel: Wegen Magdeburg, wie die vorstimmende. Er finde wegen Hessen eine clausulam, deren zu vorhin nicht gedacht worden, wodurch man bald von allen negotiis würde ausgeschlossen seyn: die Cronen, Feinde und Kriege, fielen in allen Articulis vor, daher eine Erläuterung vorndthen.

Hessen-Darmstadt: Bey dieser Consultation wäre er nicht gewesen, doch hätte ihn Herr D. Velhafen informiret, und wären sie beyde von den Kayserlichen Plenipotentiaris ersuchet worden, die Resolution den hiesigen Ständen zu intimiren, so sie mit Glimpff abgelehnet hätten. Wegen Hessen hätte man das Conclusum auf die Oblation gerichtet, die ihme unbekandt wäre. Magdeburg halber aber hätte man beschwehlich befunden, dem ganzen Evangelischen Wesen und Ihre Durchlauchtigkeit Präjudiz beyzutragen, dahero Mayntz angezeigt, man könnte die Con-

1645.
Nov.

Conditiones nicht acceptiren. Dann da Sie tanquam Dux consideriret würden, dörfte es keines Reverses wegen Magdeburg; das disputat wäre unnöthig, man hätte Landgraf Johann angezogen, das wäre aber noch bedenklicher; im Ende wäre es dahin gestanden, der Cosnigische solle sich mit D. Delhasen eines Reverses vergleichen, so aber verblieben, dahero der Würzburgische Commission bekommen, die Sache hier richtig zu machen, und D. Richtersperger zum Gehülffen zu nehmen.

1645.
Nov.

Sachsen-Lauenburg: Bezöge sich auf unsre Relation und den Revers, den der Weymarische Gesandte aufgesetzt; das Protocoll gebe viel ein anders, es wären lauter Impossibilitäten, die man forderte, ergo ut anteriores.

Anhalt: Conformirte sich, er wäre nicht hiezu befehlichtet, hielte doch die subscriptionem unbedenklich zu seyn, es würde aber dem Directorio am Creditpræjudiciren.

Betterauische und Fränckische Grafen: Die Münsterische hätten anders gesagt, und anders gethan, der Revers wäre vorhin wohl begriffen, also sollte man dem Directorio solchen insinuiren, er sey der subscription wegen nicht instruiret, doch cum majoribus. Saarbrück habe contra Imperatorem keinen Degen gesucht.

Conclusum: Die Deputati sollen dem Austriaco das Placitum commune und den Revers insinuiren, des Würzburgischen Commission entdecken, omnem operam ratione Episcopatum Evangelicorum nochmaln offeriren, und reliquorum Excluserum wegen, um Erläuterung bitten.

Das **Directorium** proponirte ferner: Es wäre wissend, daß auf Anhalten GLOXINI, als Lauenburgischen Gesandten, an verschiedenen Orten, neben den Reichs- auch der Hansee-Städte gedacht worden; nun wüßte man den Inhalt ihres Bundes nicht, also meynte man, es wäre hierinn zu weit gegangen, und wohl zu verspüren, daß sie in terminis Commerciorum nicht blieben, sondern Fürsten und Herren Verdruß züßden, dahero sich wohl fürzusehen, zumahl nicht Herkommens wäre, daß sie bey Fürsten und Ständen ohne Mittel gesetzt würden. *Quæri ergo;* ob sie zu übergehen, oder des Städtischen Bedenkens zu erwarten wäre?

Altenburg: Man hätte deren in specie nicht gedencen wollen, weiln man auch in Reichs-Abschieden darinnen gar behutsamlich gegangen, und jedem sein Jus vorbehalten, das würden sie zwar gern mit haben wollen, hingegen aber könnte man ihnen auch nichts einräumen. Anno 1540. hätte Moguntinus Commission bekommen, auf ihr Fœdus in qualitate & quantitate zu inquiren. Sie wären in 3. Classen zu dispertiren, 1) wären rechte Reichs-Städte. 2) Fürstliche und Landes-Städte im Reich. 3) Fremde auffer dem Reiche. Diese letztere hätten nichts bey diesem Handel zu thun, die mittlere würden durch ihre Landes-Herrschaft vertreten, und wären die ersten vorhin schon darinnen. Schliesse also außs auslassen, oder sie sollten Tabulas fœderis exhibiren, um sich daraus zu informiren, und hernach zu erklären.

Weymar: Der Seylus in Reichs-Handlungen wäre der Hansee-Städte wegen bekandt, in Religions-Fällen könne man sich ihrer mit annehmen, doch also, das mit im übrigen dem natürlichen Landes-Fürsten und Herrn, dadurch an seinen Juri-bus Superioritatis kein Nachtheil zuwüchse. Man könne erwarten, was die Reichs-Städte etwa derentwegen fürbringen möchten; dann er vermüthete, sie würden sich selbst nicht absolute zusammen in eine Classe stellen lassen, sonst wie Altenburg.

Braunschweig: Die Rationes wären erheblich angeführet, schliesse also, wie Altenburg; divisim könnten sie nicht consideriret werden, conjunctim wäre es noch gefährlicher, also solle man sie zu den Ständen nicht setzen, ihre Fœdera würden sie

Hh Hh

nicht

1645.
Nov.

nicht produciren, oder doch also, damit man den fucum nicht subodoriret; man sollte sie aussen lassen.

1645.
Nov.

Mecklenburg: Ratione Commerciorum wären die Hansee-Städte in Ehren zu haben, dann dadurch müste Deutschland geholffen werden, wären diese Städte nicht gewesen, so wäre alles über und über gegangen; es sollten sich aber die Mittel-Städte nicht eximiren. Er würde Ungnade verdienen, wann er Rostock und Wismar, die sich seines gnädigen Fürsten und Herrn erb-unterthänig tituliren, zu viel einräumete; bey den Ständen können sie nicht stehen, und als ein Corpus auch hier nicht consideriret werden; sollte man also pro forma, tenorem Fœderis von ihnen erfordern, und darauf den Aufsatz ihrenthalben ändern.

Hessen-Cassel: Wie Mecklenburg und die vorliegende.

Hessen-Darmstadt: Er wüste zu vorigem Gutachten nichts zu thun, man hätte den Hansee-Bund jederzeit für formidable und schädlich gehalten; sie gäben selbst vor, er gieng auf Commerciorum und Arma, so man zwar auch wol erfahren, und wäre von den Kaysern confirmiret, dahero sehr præjudicirlich und nicht styli, sie den Reichs-Ständen zuzugesellen, zumahl man den Catholicis dadurch eine apprehension verursachen dürffte, dahero wäre ihnen in Religions-Sachen zu assistiren, die Tabulas aber zu begehren, wäre ohne Effect, und würde man sich dadurch nur mit ihnen vertieffen.

Anhalt: Wie die vorhergehende, zumahl Braunschweig und Darmstadt.

Wetterauische und Fränkische Grafen: Cum Majoribus, man sollte sie gar übergehen, doch tabulas Fœderis pro forma erfordern, wollte man aber derer gedanken, so könne es loco separato, und cum clausula de non præjudicando Juribus Dominicalibus beschehen.

Conclusum: Die Hansee-Städte sollten heraussen bleiben, weil es eine Neuerung, und sie in effectu vorhin hierinnen begriffen. Doch könne man tabulas pro forma erfordern, und etwa die omission eo ipso mit desto besserm Glimpff behaupten, solches bey der Re- und Correlation mit den Städtischen vornehmen.

Altenburg: Erinnerete, es wäre ein starcker Mißbrauch im Reich, zumahl bey des verstorbenen Kayseris Regierung, eingerissen, indem man den Ständen und Privatis mit Privilegien und Dignitäten, andern zum Præjudiz, gratificiret, und præmia Virtutum nicht allein venalia gemacht, sondern auch gar indignis conferiret hätte, fragete derhalben, ob diß nicht auch inter Gravamina Politica zu bringen.

Magdeburg: Fiat, dann es von grosser Importanz. Man könne zwar mit dergleichen Niemand præjudiciren, doch bekäme man dadurch Handel, vordessen wäre ein jeder in seinem Stand hoch genug respectiret gewesen, jekund aber wäre Niemand sua sorte contentus.

Weymar: Weiln man diß Præjudiz gemercket, wäre derhalben der jüngsten Kayserlichen Capitulation ein ganz neuer Articulus beygerücket worden, sintemahl aber dennoch die abusus nicht mangelten, und sub & obreptitie dawider Privilegia impetiret würden, könnte Ahndung nicht schaden; es wäre etlicher Orten bekandt, daß man wider dergleichen neuerlich besorgte Privilegia sich vor Alters durch abrogatoria versichert hätte. Stelle es dahin, ob dem Werck nicht vorzukommen, wann die impetrata Privilegia, wie theils Stände, und die Cron Frankreich fast durchgehends im Gebrauch hätten, anders nicht für gültig erkannt würden, sie wären denn publice in summis Dicasteriis produciret, confirmiret, und zu den Actis publicis registrirret.

Braunschweig: Diese Erinnerung wäre wohl erwogen. Præmia Virtutum sollten nicht ad æmulationem aliorum ausschlagen, und könnten dergleichen Handel den

1645. den Evangelischen leicht zum Schaden auslaufen, zumahl da man Catholische titu- 1645.
Nov. latus Principes, die nichts oder wenig im Reich haben, den andern in Conventi-
bus an die Seiten setzte.

Mecklenburg: Folget; es wäre zwar ein reservatum Principis, doch nicht zu missbrauchen, sonderlich würden die Exemptionum & Immunitatum Jura all zu gemein.

Hessen-Cassel: Wie die vorsehende.

Hessen-Darmstadt: Die Capitulation würde nicht observiret, Ihre Fürstliche Gnaden hätten sich die Privilegia an ihrem jure Dominicali nichts hindern lassen, sondern neulich einen neuen Baronem refractarium mit Soldaten zurecht bringen lassen, stinte denen vorigen bey. Im Reichs-Abschied de Anno 1566. stünde, man wolle etlichen Votum & Sessionem geben, aber sine præjudicio cæterorum Statuum, gestaltsam bey jüngstem Reichs-Tage, man sich von Seiten des Fürsten-Raths resolviret, die Intrusos anders nicht zu recipiren, dann wann sie, gleich andern Fürsten in der Matricul. concurriren, und auch in Person gegenwärtig, die Stelle unter allen Fürstlichen Gesandten nehmen würden. Die Comitiven würden jetzt erblich gemacht, kämen manchmahl auf Schuster und Schneider. Die Titulatur der neuen Häuser wie auch die Wappen stiegen, bey den Alten bliebe es bey dem alten.

Anhalt: Wie die vorsehende, der neuen Fürsten würden nur zum Präjudiz der Evangelischen zuviel gemacht.

Wetterauische Grafen: Conformirte sich. In der Wetterau wären gleichwol, ausser Hagfeld, so man gutwillig, als ein alt Adelig Geschlecht eingenommen, lauter uralte Familien.

Conclusum: Man solle diesen Punct mit einrücken,

N. II.

Protocollum Osnabrugense, Extraordinariæ Sessionis de 9. Novembris Anno 1645.

Inter Status Augustanæ Confessioni addictos.

N. II. Directorium proponerat: Weilen man jüngst den Herren Reformirten Ber-
Protocollum. rüstung gethan, ihnen auf ihr Suchen, eine Resolution zu ertheilen, so fragte sich, wohin solche zu stellen? und zwar

- 1) Wie man den 4. Punct in hoc passu stylisiren sollte?
- 2) Und solches mit gutem Gewissen, und ohne widrigen Eingang?
- 3) Wer mit Herrn Orenstierna daraus reden sollte?
- 4) Wie es an die Reformirten zu bringen?

Altenburg: Ad 1) Es wäre gut, wann sich die Herren Schweden zusörderst erklärten, Chur-Bayern hätte sich hierinn unklagbar erwiesen, wann andere dergleichen thäten, könnte man zufrieden seyn, was verglichen würde, müste in die Friedens-Notul mit kommen, den Land-Frieden müste man ihnen gönnen, aber am Religions-Frieden stünde man an, dann sie möchten sich dessen missbrauchen. Ad 2) Solle man gewisse Conditiones derhalben begreifen, und sich per Reverfales darüber versichern lassen. Ad 3) Magdeburg und Lüneburg. Ad 4) Per eosdem.

Weymar: Dieser Punct wäre wichtig, und er darauf nicht instruiret, dahero, wie in allen also auch disfalls unverbündlich; er wäre der Meynung, man könnte den Herren Reformirten gönnen, daß sie in den Frieden mit eingenommen würden, doch wann sie die Evangelischen in ihren Landen geseffene, weder im exercitio Religionis, oder der Consciencz, noch auch intuitu derer in Politischen ohnver-

h h h 2

fäng-

1645. sänglichen Sachen nicht irreten, und sich darzu per Reverfales verbinden wollten: 1645.
Nov. Wegen der Ansprach Herrn Drenstierns, und wie es an die Herren Reformirte selbst Nov.
zu bringen, wäre er indifferent.

Braunschweig : Er wäre auch nicht hierüber instruiret, den Prophan Frieden möchte man ihnen gönnen; er hätte ad Illustrissimum deswegen geschrieben: Pontificios fuisse hostes, Reformatos nobiscum pugnasse; Ergo non esse hos destituendos, modo nos non dejiciant. Amsterdam verstatte den Unsern in der Stadt das Exercitium, aber impensis Evangelicorum, nicht publicis. Wann dieses die Reformati auch thun wollen, könne man sie recipiren; Chur-Brandenburg hielte sich hierinnen wohl, wann Ihrer Durchlauchten hierinnen nachgefolget, und man ihrer Seits auch der unveränderlichen Continuation gesichert würde, möchte mans geschehen lassen. Es stünde derowegen Hessen-Cassel, loco reliquorum, vorzuhalten, wann in Hessen die Evangelischen propriis sumtibus einen Evangelischen Pfarr-Herrn halten wollten, ob sie es verstaten würden; in des Kayfers und Reichs Schuß könne man sie aufnehmen, Herr Drenstierna könne der Sache am besten rathen, und wäre ob spem imitationis Chur-Brandenburg trefflich zu rühmen.

Mecklenburg : Es wäre nöthig zu verhüten, damit man nicht zerfalle: Güsteranischen Theils wäre er interessiret; Herr Drenstierna hätte sich ohne dessen gegen verschiedene erkläret, er begehrte ihnen das Jus Reformandi nicht einzuräumen: Zu Amsterdam wäre das Exercitium precarium. Man könne mit den Calvinisten aus der Sache erstlich glimpflich reden, wie Braunschweig und die vorgehende.

Sachsen-Rauenburg : Per gratificationem solle man sich ja nicht damniciren; der Pfalz-Grav, hätte zu Heidelberg kein Evangelisches Exercitium Religionis verstaten wollen, daher auch Ihre Majestät zu Schweden Christfeeligst, fast die Restitution difficultiret; derohalben wären sie zu fragen, wie sie es halten wollen. Mit uns ad paria könne man sie nicht tractiren, wäre auch weder zu thun noch zu rathen, derhalben eine Glossa in Instrumento bezusetzen. Bey Chur-Brandenburg hätte es der Einführung des Calvinismi wegen, am guten Willen nicht, sondern nur an den Kräften ermangelt.

Rassau-Saarbrück : Die Wetteranischen hätten fines mandati überschritten, dann fast die meisten Grafen nicht Calvinisch wären; man solle derowegen Hessen loco reliquorum, wie obgedacht, anreden, und ihnen den Aufsatz communiciren.

Conclusum : Fiat, und bey der Umfrage, per Quos? Resp. per Weymar und Mecklenburg.

§. VIII.

Schluß von
der Evange-
licorum De-
liberationen.

Der Schluß derer, unter den Evangelicis seithero gepflogenen Consultationen, wurde mit diesen Punkten gemacht, wie die, von Schweden verlangte *Salvi Conductus pro Statibus Mediatis* ausdrückt werden möchten, dergleichen, ob *Causae Criminales & Ecclesiasticae Immediatorum* vor die Reichs-Gerichte gehdren, nach mehrern Inhalt der nachstehenden Protocollen N. I. II. & III.

N. I. II. III.

N. I.

Protocollum Osnabrugense, de 24. Novemb. 1645.

N. I.
Protocollum

Directorium : Laß diejenigen Aufsätze, so jüngst wegen des eingerissenen Mißbrauchs der Ertheilung der Privilegien und Dignitäten, dem Project einzuverleiben gut befunden worden, ab: darbey wurde nichts anders erinnert, als, weil etliche Worte

1645.
Nov.

Worte ziemlich hart, dieselbe zu lindern, ingleichen, den Fürsten auch den Grafen-
Stand, und den Unterthanen die Landsassen, bezuzusehen. Darmstadt aber liesse
sich vor andern heraus, diese Lection würde mehrentheils novis terrae filiis gele-
sen, welche fast, wo sie hinkämen, immunes seyn wollen, massen sich dergleichen ein
Kayserslicher Reichs-Schmid, vi Privilegii, angemasset, in einem Fürstenthum, da er,
als ein Landfremder hin verheyrather, aller Beschwerden frey zu seyn; die Condi-
tiones, womit die neuen Fürsten in den Reichs-Rath zu admittiren, wären speci-
fice zu exprimiren, nemlich: Daß sie 1) mit immediaten Gütern im Reich, die zum
Fürstenmäßigen Stande qualificiret, angezessen wären. 2) Um eine Fürstenmäßi-
ge Anlag sich immatriculiren liesse, dann 3) bey den Reichs-Conventen auch nach
aller Fürsten Gesandten erst untenan sitzen sollten.

1645.
Nov.

Directorium: proponirte ferner, demnach der Hansee-Städte in dem Auffatz
nahmentlich unter dem Reichs-Städtischen Collegio mehrmahln gedacht würde, und
solches um so viel mehr eine Neuerung wäre, weil diejenigen, so ex corpore Han-
seatico mit oder ohne Mittel unter dem Reiche, ohne dessen unter diesen Tractaten
begriffen wären, und deren genössen, also hätte man jüngst gut befunden, solche no-
vität und Ueberfluß zu vermeiden, zumahlen man die eigentliche Contenta des Bun-
des nicht wüßte. Weiln nun jüngsten nicht alle Stände bey der Hand gewesen, so
hätte mans zu aller Wissenschaft hiemit wollen kommen lassen, doch solle hiedurch ih-
nen an ihrer Gerechtsame und Befugniß nichts benommen seyn.

Directorium: Fragte ferner, ob der Paß, da der Salvorum Conductuum
pro Statibus Mediatibus gedacht würde, nicht lauterer zu geben, und die jüngst beliebte
Deputation, zu Antrieb einer Resolution hierinn, an die Herren Kayserslichen Ple-
nipotentarios fortzustellen?

Altenburg: Weiln man wisse, daß Schweden von diesem proposito weder ab-
stehen würde, noch wollte, halte er, man solle mit der Deputation das Werk zu
befördern, fortfahren, und das Suchen auf Non-Status, tanquam nomen genera-
le, stellen, weiln die Mittelbare eigentlich nicht Stände genennet werden möchten.

Weymar: Das meiste Disputat stünde auf dem Wort Adhaerentes, also wäre
dasselbe zu expliciren, sonst wie Altenburg.

Braunschweig: Wann der Graf von Lamberg von Münster wieder gekom-
men, möchte die Deputation fortgehen, sonst solle man bey dem Wort Mediatibus blei-
ben, so er wegen Mecklenburg und Baaden repetirte.

Hessen-Cassel: Das Wort Adhaerentes ginge nicht nur auf Reichs-Genos-
sen, sie seynd Mittel, oder Unmittelbare, sondern auch auf fremde, ergo solle man
sehen, pro Mediatibus & Adhaerentibus quibuscunque.

Hessen-Darmstadt: Status omnes esse Immediatos, ergo wie Hessen-
Cassel.

Sachsen-Lauenburg: Wie Hessen-Cassel und Braunschweig.

Wegen der Hansee-Städte hätte er nicht vermeynet, daß etwas vorlauffen wür-
de. Sein gnädiger Herr wäre dabey nicht interessiret, hätte ihn befohlen, Niemand
aus dem Frieden zu lassen: es wunderte ihm, da man nicht Bedenkens gehabt, die
Kaysersliche Erb-Unterthanen und privatos hinein zu schliessen, warum man die See-
Städte übergehen wollte. Von Rechtswegen solle man diesen Punct, biß zur Re-
-von reden, hoffe, wann man rationes in contrarium sehe, man würde auf ein sol-
ches ansehnlich Corpus etwas Respect haben, der Unterscheid falle nicht auf das
Corpus, sondern Membra; Meynte daher nicht, daß man es sicco pede überge-
hen solle, der Punct ginge nur auf conservationem status & Commerciorum,
hätte ohne Bedencken seine Concoirs und Jura in unterschiedenen Königreichen er-
halten ic.

Hh bh 3

Anhalt:

1645.
Nov.

Anhalt: Man solle mentem Suecorum in Acht nehmen.

Wetterauische Grafen: Es wäre zu sehen, Mediatibus, Immediatis & omnibus Adherentibus.

Fränkische Grafen: Es wäre zu geben, Mediatibus in- und ausser des Reichs ic.

Direktorium: Nachdem hierauf Magdeburg etliche Worte, so ehedessen erinnert worden, dem Auffsat beygefüget, hat es auch ungefraget

Ob unter andern cassandis nicht auch der jüngste Regenspurgische Reichs-Abchied zu comprehendiren? weils es anders nichts, als eine sequela des Prager Friedens wäre.

Altenburg: Es wäre zwischen beyden, ratione formæ & materiæ starke Differenz, also kömte er nicht dazu rathen.

Weymar: Utile per inutile non viciari, in dem Prager Frieden wären die wenigsten Stände des Reichs, und ausser Ehr-Sachsen Niemand inseriret, zu Regenspurg das gesamte Reich, item punctus Justitiæ und disciplinæ militaris begriffen ic. Daher rathen er wie Altenburg, und würden doch inutilia per generalem clausulam abrogatoriam & cassatoriam, bey dem Ende dieser, Gott gebe glücklichen Tractaten aufgehoben werden.

Braunschweig: Folget.

Hessen-Cassel: Das Accessorium stünde wohl bey dem Principali.

Hessen-Darmstadt: Wie Altenburg und Weymar.

Sachsen-Lauenburg: Folget.

Anhalt:

Wetterauische Grafen: } Cum majoribus.

Fränkische Grafen: }

Dieweils bey vorgestanderer Conferenz, Hessen-Darmstadt seine Meynung über den Auffsat, als abwesend, nicht entdecken können, als ist selbiger Gesandter um deren Eröffnung ersuchet worden, damit ja die gesamten Evangelischen, so viel möglich, überein stimmen möchten, und hat er sich dahin vernehmen lassen:

1) Hielte er dafür, circa Amnestiam wäre der caesarum belli und Relationum historicarum nicht zu gedencken, oder zu sehen, nach der Prager Schlacht Anno 1620. hätte Friede gemacht werden können ic. worinnen man ihm gratificiret.

2) Solle man Lothringen, als einen Stand des Reichs, nicht ausschließen: weils aber seine Ejectio und Dejectio, wie die Franzosen beständig sagen, nicht occasione hujus belli hergerühret, hat man die Aenderung nicht vor rathsam gehalten.

3) Solle man für Empörung, in præfato paragrapho, Unruhe, sehen.

4) Circa Feedera wäre des Kayfers Gewalt ziemlich restringiret, indem ihm verhalten nicht so viel, als einem Fürsten, eingeräumt, daher er, tanquam Princeps anders zu consideriren, doch daß er das Reich nicht mit einmengte.

5) Die Burgundische Handlung obligirte gleichwoln solche Provinz dem Reich, ob verhalten die Inclusion nicht rathamer. Respondebatur: Der Anfang wäre nur schädlich, CAROLUS V. als victor armatus hätte solche oberrudiret, in favorabilibus erkenne man das Reich, und wolle sich in andern Dingen nicht impliciren, dem sich alle Stände, zumahl post mortem CAROLI V. opponiret hätten.

6) Circa Gravamina, an statt, Niemand zu Verdruß noch Widertwillen ic. wäre zu sehen, zu Mißfallen.

7) Nota ad Lit. y. Dann obwoln fast alle Evangelische, mehrentheils von 1618. bis Anno 1631. &c.

1645.
Nov.

8) Die

1645.
Nov.

8) Die Deposita nicht indefinite, sondern nur diejenigen, so hostibus auctoritate publica entzogen, der Restitution zu befreyen.

1645.
Nov.

Worbey, indem die Session bis um 12. Uhr gewähret hatte, die Continuation bis Nachmittage verspartet worden.

N. II.

Protocollum Osnabrugense 1645. de 24. Novembris post merid.

N. II.
Protocol-
lum.

9) Crimert Darmstadt weiters: In puncto Amnestiæ wären nicht nur bona zu restituiren, sondern auch inter Status hinc inde oblivio receptarum & illatarum injuriarum einzuführen: Restitutio verstünde sich auf hostiliter & in bello ablata, nicht aber anders, dann per viam Juris erepta, ex. gr. Wann einem Vafallo ob feloniam die Lehen wären eingezogen worden, können selbige darunter nicht verstanden werden.

Die Herren Wetterauische Grafen hätten seinen gnädigen Fürsten und Herrn viel per Memorialia imputiret, denen müsse er contradiciren, und specialia contra reserviren, gestaltsam er ein Gegen-Memorial zu übergeben, Vorhabens. Des Status Politici in Böhmen, (dahin gestellet, ob solches Königreich erblich oder nicht,) solle man sich nicht gar begeben, noch dem Hause Oesterreich dardurch solches einräumen, es könne gesetzet werden: Dikfalls ic.

Art. 4. Da von des Kayserlichen Hofes allzugrosser Jurisdiction gedacht würde, zu schreiben: Nicht allemahl fundirte Jurisdiction.

Dem Privilegio Appellationis nullitatem zu addiren.

Das Cammer-Gericht zu Speyer wäre allen negotiis im Reich zu wenig, quæri, ob nicht dem Reichs-Hof-Rath etliche Reservata zuzueignen? Resp. Es bliebe bey denen, die es hätten.

Ulterius. Ob nicht besser wäre, numerum imparum circa Assessores zu eligiren, ob paritatem Votorum, so oft zu besorgen? Resp. Die Præsides können den Defect ersetzen, & si causa sit ardua, würde sie ohne dessen auf einen Reichs-Tag verwiesen.

Mehr, weils bishero die Immediati, sowol hohen als niedern Adels, in causis matrimonialibus & Criminalibus, fast ohne Rechts-Zwang gelebet, und daher durch schwehr untergelauffene Sünde, neben dem ringern Stand diese harte Strafen und Plagen in das Land gezogen, ob nicht diesen summis Judiciis die Cognitio und Executio zu committiren?

Item. Indem viele Sachen unerdrtert bleiben müssen, weils man deren Merita inter dubia gezelet, ob nicht solche auch zu resolviren?

Ad Art. 5. Ob nicht der Cadauische Vertrag zu allegiren, Krafft dessen die Churfürsten, ehe sie einen Römischen König, bey Lebzeiten eines Kayser, erwählen, zuorderst mit Zuziehung 6. der ältesten Fürsten des Reichs, deliberiren sollen, ob es auch nöthig und nützlich?

Ad Art. 6. Gleichwie contra Imperatorem & Imperium, also solle auch wider keinen Stand des Reichs kein Bund gemacht werden.

Denen im Reiche herkommenen Pactis Gentilitiis & Successoriis, solle man die Erb-Verbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen specificie einverleiben.

Ad Art. 7. Die Gravamina, ohne Deduction, wären den Catholischen zuzustellen, und aufs glimpflichste zu stylisiren.

Den ohnmittelbaren Adel könne man neben den Mediat-Städten, bey der Religion per Pacta & Præscriptionem erhalten, ergo duo hæc fundamenta addenda.

Bey

1645.
Nov.

Bey denen Gan-Erben oder Gemeinen Gütern, wäre zwar in dubio potissima causa prohibentis, es würde aber das beste seyn, daß kein theil die Unterthanen wider ihren Willen zum Glauben dringe.

1645.
Nov.

Ob in Politicis, contra Imperatorem die defension omnibus Statibus nur, und nicht singulis erlaubet wäre? Respondebatur: Contra injustam vim cuius.

N. III.

Protocollum Osnabrugense de 27. Novembris 1645.

N. III.
Protocol-
lum.

Directorium laß die mehrmahls placidirte Erinnerungen ab, worbey nichts desideriret wurde, auffer, daß man fast einmüthig vermeynte, rathsam zu seyn, bey denen Immediatis und deren angemasten Exemption, auch der Moderationen zu gedencken, wodurch in Contributions-Fällen, die Last sowol als die Exemption auf die übrigen Stände käme.

Auf Veranlassung nächster Darmstädtischen Monitorum, wurde gefragt, ob causæ Criminales & Ecclesiasticae, welche Immediatos betreffen, dem mehr berührten summis Dicasteriis anzubefehlen?

Altenburg: Diß wäre quaestio spinosa, man würde vielen Geistlichen Consistoriis eingreifen, item auch denen peinlichen Gerichten, zu dem müssen dergleichen Sachen summarisch & de plano fortgehen, daß würde hier mangeln. Ergo wäre hujus quaestionis decisio nicht hujus loci.

Weymar: Weiln die Judicia von beyderley Religionen zugethane, in gleicher Anzahl sollen besetzt werden, müsse man in causis matrimonialibus vor Catholische litigiren, oder diese würden solche Sachen, als ad forum Ecclesiasticum gehdrig, nicht annehmen. De Feudis Regalibus zu judiciren, wäre reservatum Imperatoris, also würde de Persona nicht ringer statuiret werden können; Des Adels halber hätte man bisshero das Axioma observiret, Reatum tollere omnem dignitatem, und sich der Freisch-Herr, in solchen Fällen, keine Immedietät irren lassen, doch gehörte diß Werck nicht ad Constitutionem, sondern zur Ordnung, worvon bey einem Reichs-Tag besser zu reden, daher wie *Altenburg*.

Braunschweig: Diese Sache wäre in Imperio nicht decidiret, dahero consultissimum das superledere, doch halte er, man solle dieser Gerichte Gewalt so weit extendiren, ne Crimina mancant impunita.

Pommern: Wie die vorstehende.

Hessen-Cassel: Folget.

Hessen-Darmstadt: Ingleichen, doch solle man wohlbestellte Consistoria eximiren, und keine Appellation daher verstaten, auch geschwinde Processse anordnen, Impunitas Immediatorum hätte viele Strafen causiret, sonderlich unter den Adel, hielte aber, man solle diese Frage suspendiren.

Sachsen-Lauenburg: Consentit.

Anhalt: Itidem.

Wetterauische Grafen: Auch, halten doch, Camerales wären hierüber zu consultiren.

Fränckische Grafen: Ingleichen, es ließe in formam Judiciorum.

Ratione Dubiorum Camerae, ist deren Erörterung, ohne Umfrage, auf einen Reichs- oder Deputations-Tag gestellet worden.

Wegen des Cadawischen Vertrags, weiln der kein förmlicher Reichs-Schluss, hat man rathlicher ermessen, auf rem ipsam und die contenta, als das continens zu gehen, als selben mit zu nennen.

Endlich

1645.
Nov.

Endlich ist der Han- und See-Städte Memoriale abgelesen worden, worüber fernere Consultation anzustellen.

1645.
Nov.

§. IX.

Vollständiges Gutachten der Evangelicorum, aus den seitherigen Deliberationen verfaßt.

Aus den bisshero, von den Evangelischen Ständen, gefertigten Aufsätzen und darüber gemachten Erinnerungen, verfaßte endlich das Magdeburgische Directorium das nachstehende Vollständige Gutachten der Evangelischen Stände, welches denen Fürstlichen Evangelischen Gesandten zu Münster, zu gleichmäßiger Überlegung, communiciret wurde. Jedoch ging die Meynung derer Osnabrückischen Gesandten dahin, daß solcher Aufsatz nur der Primus Gradus seyn solle, welcher von Evangelischer Seiten fürzuschlagen wäre, und wolle man sich, nach Befinden, in einem und andern Punct wei-

ter erklären; immassen einem jeden vorbehalten wurde, was er bey fernerer Handlung zu addiren, oder zu remittiren, etwa vor gut befinden möchte. Man mußte auch zu Osnabrück, wenn die Münsterischen Gesandten solches Gutachten überlegeten; daß sodann viele Neben-Quaestiones, de admisione Exclusionum &c. hinweg fallen würden, cum materia post se trahat formam & modum agendi; So würden auch solche Materialia die Catholischen Stände zusammen ziehen, daß sie die Quaestiones Admittendorum vielleicht gar zurück setzen möchten:

Vollständiges Gutachten der Evangelischen Stände zu Osnabrück, wie solches auf beyder Cronen Propositiones und die Kayserliche Respon-siones ist ausgelieffert worden.

Im Nahmen der Allerheiligsten Hochgelobten Dreyfaltigkeit. Amen.

Demnach der Allmächtige Barmherzige Gott, durch seine Göttliche Providenz auch väterliche Gnade und Güte, der fürnehmsten Potentaten der wehrten Christenheit Herzen und Gemüth dahin geneigt und bewogen, daß Sie ihre fürnehme hochansehnliche Gesandten und Plenipotentiarios nach Osnabrück und Münster abgefertiget, den hocherwünschten Ruhestand zu reduciren, und sonderlich unser geliebtes Vaterland Deutscher Nation, aus den langwierigen Zerrüttungen und jetzigem kläglichen Uebelstand zu erretten und zu befreyen; So hat man für solche Göttliche Gnade und Schickung ewiges Lob und Dank zu sagen, auch in kindlicher Demuth und Zuversicht zu stehen und zu bitten, der grundgütige Gott wolle fürters von oben herab den hohen Potentaten heilsame Christ- und friedliche Consilia inspiriren, damit ein Christlicher, allerseits billig-mäßiger Friede und Ruhestand gepflanget, und auf die geliebte posterität beständiglich propagiret werden möge. Als nun (a) solcher hochlöblichsten Intention zu folge, der Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herren, hochansehnliche Commissarii den 17. Septembris jüngsthin, ihre Resolutiones auf der beyden Cronen beschene Propositiones erdffnet, und der Reichs-Stände zu Osnabrück anwesenden Råthen, Bothschafften und Gesandten, zu Einbringung ihres Gutachtens (b) und Meynung ausgestellt, (c) für welche löbliche Beförderung dieser Tractaten, Ihrer Kayserlichen Majestät in allerunterthänigster Ehrerbietung sowohl, als beyden höchstgemeldten Cronen sonderbahrer Dank billig gegeben wird, und dem jetztgerührte Gesandten sich ihrer hierunter obliegenden Gebühr erinnert, und dabey den betrübten Zustand des geliebten Vaterlandes in Betrachtung gezogen, so haben sie erachtet, (d) gleichwie sie bisshero an einiger Verlängerung nicht Ursache gewesen, also wäre auch kein moment zu verabsäumen, sondern was etwa bey der Herren Abgesandten Propositionen und der Herren Kayserlichen Resolutionen zu erinnern seyn möchte, ohne allen Verzug zu erwegen und einzubringen,

Iii ii

immas

* Was bey diesem und den folgenden Buchstaben bemercket ist, zielt auf die Additiones, welche über das oben §. II. befindliche erste Project der Evangelischen gemacht worden.

1645.
Nov.

innassen sie sich sofort zusammen gethan, und obangerührte Kayserliche und Königlich-Propositiones und Resolutiones mit Fleiß erwogen,

1645.
Nov.

Bedingen anfangs hiermit feyerlich, ein für allemal, daß sie, in Eröffnung ihres Gutachtens, gar nicht gemeynet seyn, der Königlich-Kayserlichen Majestät, wie auch der Christlichen Könige und Potentaten hohen Respect einiger massen zu minuiren, oder auch fürselich etwas anzuführen und zu erwiedern, was allerhöchstdenckten Ihren Majestäten allerseits, und zumahl einigem Menschen zu Verdruß und Offension gereichen könnte oder möchte. Es wollen aber daneben die anwesende Abgesandten der allerunterthänigsten, unterthänigen und sichern Hoffnung geleben, es werde auch nicht ungnädig und uneben empfunden werden können, wann sie des Reichs und ihrer eigenen Nothdurfft nach, in materialibus die wahre Beschaffenheit der ergangenen und noch fürgehenden Dinge berühren, und ihrer gnädigsten, auch gnädigen Herren und Obern Nothdurfft und Anliegen, der Gebühr beachten und fürtragen müssen.

AD PROOEMIUM.

Und als dann in Procemio der Herren Königlich-Schwedischen Legaten Proposition, und der Herren Kayserlichen Commissarien darauf ertheilten Resolution, der bewußten *Salvorum Conductuum pro Mediatis* Erwähnung geschehen, und jetzt hoch- und wohlgemeldte Herren Kayserliche Commissarien die Benennung, wie auch einen gewissen numerum der Personen fürgeschlagen, so haben zwar der Fürsten und Stände anwesende Abgesandten dabey sonders nichts zu erinnern, im Fall die Herren Königlich-Schwedischen Legati darunter acquiesciren, und solche restriction zulassen wollen. Falls aber dieselbe solche restriction nicht admittiren wollten, (wie denn aus deroeselden jüngst den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris übergebener Schrift so viel, und daß sie eigentlich die vormahls verwilligte general Salvos Conductus auf Immediat- und Mediat-Stände, auch Adhærentes zugleich verstehen, zu ersehen ist) so können die anwesende Gesandten nicht dafür halten, daß deroeselden Herr und jedermänniglich ohne Präjudiz und Nachtheil seyn soll) die Friedens-Tractaten im geringsten aufzuhalten, und das geliebte Vaterland in jetzigem Trübsal, Jammer und Noth gelassen werden sollte. Es ist auch in jetzt gerührtem Procemio beyderseits der Schönbeckischen Punkten Erwähnung geschehen. Nun ist bekannt, daß solche Handlung zu keinem Schluß gekommen, es seynd auch Fürsten und Stände dazu nicht gezogen; und können sich demnach an solche Schönbeckische Punkte nicht adstringiren lassen.

Es haben auch sowol die Herren Kayserliche als Königlich Legati, in gedachtem Procemio ihnen vorbehalten, ihre respective Propositiones und Resolutiones, nach Befindung zu erweitern, zu ändern und zu erklären: daß nun jedem Theil in progressu Tractatum bevorstehe, die allbereit ausgestelltte Punkte zu declariren, davon zu remittiren, und nach ereigender Beschaffenheit zu ändern, solches erfordert die Eigenschaft und Natur der angestellten hochwichtigen Friedens-Tractaten, (f) und wollen der Reichs-Fürsten und Stände anwesende Gesandten ihnen dergleichen Gewalt und Befugniß ebener massen bedinget und fürbehalten haben. Sollten aber die Herren Kayserliche und Königlich Legati gemeynet seyn, noch andere Capita fürzutragen, die in angeregten Propositionibus & Resolutionibus nicht begriffen werden könnten; so werden hochgemeldte Herren Legati allerseits ersuchet, alle solche Punkte förderlich zu exhibiren und auszufüllen, damit man die völlige materiam der angestellten Tractaten, ohne Aufenthalt, zu Beförderung des edlen Friedens, in Berathschlagung ziehen könne.

AD PROPOSITIONES ET RESOLUTIONES.

Ad Artic. I.
Proposit. &
Resolut.

Es ist in- und aufferhalb Reiches allermänniglich bekannt, was gestalt die jetzige Empörung Anno 1618. im Königreich Böhmen ihren würcklichen Anfang genommen,

1645.
Nov.

men, und seitdem solchergestalt ins ganze Reich erweitert worden, daß fast alle Provinzen, Städte, Flecken und Dörffer, mit Ach und Wehe, bis jezo continue angefüllet worden.

1645.
Nov.

Und obwol die Böhmische Unruhe Anno 1620. durch das bewuste Treffen auf dem weissen Berge, seine Endschaft (g) hätte erreichen können, und so vieler Waffen deshalb ferner nicht wären von nöthen gewesen: so seynd doch von der Zeit an, die Reichs-Stände mit Kriegs-Volck und Anlagen unaufhörlich beschweret, und gleichsam überschwemmet worden, unangesehen, daß viele Chur-Fürsten und Stände mit solchem Böhmischen Unwesen nichts zu schaffen gehabt. Und als solche Kriegs- und andere mehr Belästigungen durch kein suppliciren und bitten abgestellt werden wollen, seynd endlich die Evangelische Chur-Fürsten und Stände des Reichs genöthiget worden, Anno 1631. zu Leipzig auf ihre defension zu gedencken, und die Waffen zu ergreifen.

Was nun die hochlöblichste beyde Cronen bewogen, sich ebener massen zu opponiren, und in die Reichs-Sachen zu mischen, solches haben dieselben in ihren öffentlichen Scriptis angedeutet, darab nicht zu ersehen, daß höchstgemeldte Cronen die Waffen gegen die sämtliche Chur-Fürsten und Stände des Reichs, sondern nur gegen dieselben ergriffen, welche sich angeregter proceduren theilhaftig gemacht. Es haben auch die Cronen in ihren Propositionibus, (h) welche an sich selbst keine Feindseligkeit wider das Reich, sondern vielmehr dessen Ruhe und Befestigung in seinen Grund-Gesetzen in sich halten) helle Andeutung gethan, gegen wen sie sich armiret, und bishero die Waffen geführet haben, und werden sich demnach ungezweifelt, wider ihren Willen und Erklärung, keine andere Feinde obtrudiren lassen wollen.

So können und wollen auch die Reichs-Stände, welche sieder Anno 1618. bis 1631. und fürters bis anhero, ohne ihren Consens und Einwilligung, mit unsäglichen Kriegs-Beschwehrungen graviret worden, für mehr höchstgedachter Cronen Feinde sich nicht halten und declariren.

Die Herren Kayserliche Legati haben auch der Königlichen Majestät in Hispanien Erwähnung gethan, und dieselbe in jetzige Friedens-Tractaten gezogen: Nun wird solches so weit dahin gestellet, als Ihre Königliche Majestät bey dem Deutschen Kriege interessiret seyn mögen. Daß aber Churfürsten, Fürsten und Stände sich in die Portugiesische, Catalonische, Navarrische, Italiänische, Niederländische, und etwa andere Kriege mischen, und dieselbe in diese Tractaten kommen lassen sollten, darzu erachten sie sich so wenig verbunden, als hochschädlich und nachtheilig solche Confusion dem hoch-affligirten Vaterlande Deutscher Nation seyn würde.

Fürsten und Stände des Reichs gönnen (i) und wünschen allen Christlichen Königen und Potentaten ihre Ruhe und rechtschaffene wahre Einigkeit von Herzen, damit man allerseits in Christlicher, von Gott so hoch befohlener Liebe und Freundschaft leben, und conjunctis viribus dem Erb-Feind Christlichen Nahmens kräftigen Widerstand thun könne und möge. Wenn aber obberührte auswärtige Kriege eorumque causa, mit dem Deutschen Unwesen und jetzigen Friedens-Tractaten confundiret werden sollten, so würde eins mit dem andern gehemmet und derogestalt intriciret werden, daß man fast keinen erwünschten Ausgang dieser Tractaten absehen könnte, (k) jedoch seynd Fürsten und Stände des Fürstages und Erbietens, daß sie die ausländischen Kriege zu stillen, und der fremden Königreiche, Friede zwischen ihnen zu befördern, sich nicht entziehen, sondern hierinnen durch friedfertige Wege gern nach Möglichkeit cooperiren wollen.

Die Herren Kayserliche Commissarii haben den Anfang des langwierigen Krieges zwar auf Annum 1630. restringiret, es redet aber die untrügliche Erfahrung, daß der Zunder des jetzigen Krieges Anno 1618. angezündet, und bis jezo ganz Deutschland für und für in flammiret, und einen Krieg aus dem andern erwecket habe. Soll demnach das geliebte Vaterland Deutscher Nation zu beständiger Ruhe gela-

1645. gelangen, sollen die wahrhafften Ursachen des unglückseligen Krieges gänzlich aufge- 1645.
Nov. hoben werden, so wird man die Friedens-Tractaten (l) noch weiter, als von An. Nov.
1618. erholen müssen.

Der Fürsten und Stände Abgesandten lassen auch gerne geschehen, daß der Her-
zog von Lothringen in diesen Frieden begriffen werde: Weil aber die Königliche
Majestät in Frankreich, desselben Fürstenthum und Länder fast überall eingenom-
men, so wird zuvörderst zu vernehmen seyn, was höchstermeldte Ihre Königliche Ma-
jestät derothalben sich erklären werden. Wegen des Armisticii wollen sich der Fürst
und Stände Abgesandten danieden vernehmen lassen.

Ad Artic. II. Es wird für billig, und zu Erhaltung eines beständigen Ruhestandes hochdienlich
Propof. Succ. erachtet, daß die hohen Potentaten allerseits nicht allein sich, sondern auch ihre Suc-
& Art. II. & cessores zu Handhabung dieses Friedens pflichtbar machen und obligiren: wie dann
III. Propof. auch zu mehrerer Erläuterung nicht undienlich gehalten wird, daß (m) aller Stän-
Gall. item- de, sie mögen gleich bey einem oder andern Theil, oder gar bey keinem
que Resolut. interessiret gewesen seyn, der freyen Reichs-Ritterschafft, (n) und aller des Reichs
Inwohner, Meldung geschehen, (o) und sie darinn geschlossen seyn mögen.

Wegen der Königlichen Majestät in Hispanien, lassen es der Fürsten und Stän-
de Rätthe und Abgesandten, bey obgehörter Erklärung bewenden, und können gar nicht
gerathen befinden, daß Deutschland sich in die absonderliche Französische und Spanische
Kriege einiger massen mischen sollte, siue inter illas Coronas restituta fuerit Pax, siue
non restituta, (p) ausgenommen, was das Reich ohne seinen Praejudiz, und un-
interessiret, zu Beforderung des Friedens zwischen den auswärtigen Cronen,
obberührter massen wird mit wirken können: Und weil (anstatt (q) das Heilige
Römische Reich) dasselbe durch die jetzige Unruhe an Mannschafft und Kräfften äußerst
abgenommen, die Reichs-Verfassungen auch vermögen, daß, ohne der sämtlichen Stän-
de Einwilligung und Belieben, mit auswärtigen Potentaten kein Bündniß zu machen,
oder gegen dieselbe Krieg zu erregen: und dann der Römischen Kayserlichen Majestät
hochansehnliche Herren Plenipotentiarii, ad Propof. Succ. Artic. V. sich rühmlich
erkläret, daß dergleichen nimmer fürgenommen werden solle: so wird dem Heiligen
Römischen Reich Deutscher Nation erspriesslich, (r) auch solchen Legibus funda-
mentacibus allerdingß gemäß erachtet, daß die Römische Kayserliche Majestät un-
ser allergnädigster Herr, sich (s) und das Reich, in die, zwischen der beyden Cronen
Frankreich und Spanien, jetzige oder künfftige Kriege keinerlei Weise mischen, son-
dern vielmehr alle Occasionen vermeiden und abwenden, dadurch das geliebte Va-
terland Deutscher Nation in jetzigen Kriegen beharren, oder in anderweite Unruhe
gestürzet werden möchte.

Die Herren Kayserliche Commissarii haben endlich eine general-Bedingung
und Vorbehalt der Königlichen Französischen Legaten Proposition Art. III. an-
gehänget (salvis tamen semper juribus, tam Imperatori, quam ejusdem Or-
dinibus & Statibus, ipsique Regi Catholico, ex Imperii Legibus ac Constitu-
tionibus; & signanter ex Transactione Burgundica An. 1548. ab Imperio
confirmata, competentibus) Als nun durch solchen Vorbehalt und Bedingung die
verglichene Friedens-Puncten sehr geschwächt und unbündig, oder je sehr zweiffel-
haftig gemacht werden wollten; so werden die Herren Kayserlichen Plenipoten-
tarii (anstatt ihnen belieben lassen) gebeten, solchen Vorbehalt auszulassen, und
Ad Artic. III. allen Anlaß zu vermeiden, dadurch die verglichene Friedens-Puncten einiger gestalt
Propof. Succ. geschmälert (u) und zweiffelhaftig gemacht werden möchten. (w) Wenn ein
& IV. V. VI. erfreulicher, unwandelbahrer Friede soll erlanget und besesiget werden,
Propof. Gall. so ist ganz gewiß, daß der äußerliche nunmehr in das Deutsche Unwesen
und darauf eingemischte Krieg, von dem innerlichen nicht kan separiret, noch abson-
erteilte Re- derlich hingelegt werden, weil die Ursachen ganz aneinander hafften, und
solutio. sich nicht aussondern lassen. Deswegen ist beständig der nothwendige
Grund

1645.
Nov.

Grund des Friedens in Ausrottung des innerlichen Mißtrauens, und dessen Ursachen, zu suchen, damit nicht, wenn die Wurzel alles bishero erlittenen Unheils besteecken bliebe, dieselbe über eine Zeit wieder herfür schlagen, und gleichschädliche Früchte zu Untergang des lieben Vaterlandes bringen möchte.

1645.
Nov.

Nun wollten der Fürsten und Stände Ráthe, Botschafften und Gesandte gang ungeru das geringste berühren und erwiedern, was der Römischen Kayserlichen Majestát, oder einigem Menschen zum Mißfallen gereichen könnte und möchte: man hat aber allschon langhero, und zumahl noch bey jetzigen Friedens Tractaten mehrfáltig wahr genommen, ob wolte dafür gehalten werden, daß die Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände und Unterthanen der Amnistia allein bendthiget seyn möchten, und so gar alles recht und wohl gethan seyn solle, was sonderlich sieder Anno 1618. biß 1630. gegen dieselbe fürgenommen und verübet worden.

Es schwebet aber den Evangelischen in unentsunckenem Gedächtniß, was massen sie (omissa hic sunt verba: sieder Anno 1618.) biß Anno 1631. mit Einquartierungen, Exactionen, Abnahm, Raub, Brandschagungen und andern unzehligen hochverbotenen Exorbitantien, geängstiget, gepresset und gedrúcket, auch endlich gedrungen worden, gegen solche in Deutschland, von vielen Seculis hero unerhörte Bergewaltigung, ihre Regalia, Fürstenthume und Lande, Hoheit, Ehre, und Würde, Leib und Leben, Haab und Güter zu retten und zu defendiren. Nun will, man Evangelischen Theils (x) (sonderlich, weil Ihro Kayserliche Majestát selbst in Dero Kayserlichen Resolution ad Art. V. VI. VIII. Propos. Succ. Hochlöblichst erkennen, daß in verfloffenen Jahren, bey diesen Krieges-Laufften, und gewaltsamen Zeiten, viele Dinge, so mit den Reichs-Constitutionibus sich nicht vereinigen, ergangen seyn) des hocherwünschten Friedens halber, solche Begegniß dahin setzen und in Bergesß stellen: ersuchen aber dagegen die Römische Kayserliche Majestát, (y) weil jetzt angeführter massen die Amnistia auf allen Theilen von nöthen, und eines gegen das andere aufzuheben ist, Sie wolte von Anno 1618. biß jetzt, eine gang unlimitirte, nullisque conditionibus vel personarum, vel rerum Provinciarumve, restringirte universalem Amnestiam, allermänniglich ertheilen, und zu Bergesß stellen lassen. (z) Dann obwol diese Anno 1642. zu Regensburg dem Reichs-Abschiede eingerúcket (darin gleichwol alle Evangelische Chur: Fürsten und Stände mehrentheils, und das ganze Collegium der Reichs-Städte niemahls gewilliget, sondern mit ihren Votis auf die Generalitat und Vermeidung aller restrictionum gegangen) nun ohne die damahls angeheffete Suspension des Effectis, neulich abermahls publiciret worden: So ist jedoch solches nicht allein auf blosses Gutachten der Herren Depuirten zu Franckfurth (die zwar auch Evangelischen Theils hierin nicht consentiret) geschehen; sondern man kan auch leichtlich ermessen, daß diese Amnestia zu Erlangung des Friedens bey weiten nicht anreichen wird, und ist zu besorgen, daß es die fremden Cronen erwann anders und ungleich aufnehmen möchten.

Als es aber unmögliche Dinge seyn, daß einem jeden, was ihm sieder Anno 1618. abgenommen, ersetzt werden sollte oder könnte, so wird unter beweg- und unbeweglichen Gütern nothwendig ein Unterscheid zu machen seyn. Die sieder Anno 1618. abgenommene bewegliche Güter, seynd mit gar vielen Millionen nicht zu bezahlen. Und, wil man im Reich den hocherwünschten Frieden nicht ad terminos impossibilium restringiren, so wird allermänniglich solche Abnahm und erlittene Beschädigung in mobilibus & semet moyentibus, sive perceptione fructuum, (aa) (gleichwol dasern die Deventores, die auf den Gütern hafftende Zinsen nicht aufschwellen lassen, davon unten in fine Art. VIII. ein mehres) quoquo modo ab adversariis sive ex deposito (bb) publica autoritate, sive alias abrepta fuerint, dem Publico condoniren, und von Niemanden einige Erstattung suchen müssen

1645.
Nov.

Num. I.

sen. (cc) Jedoch, daß die von dem Prinzen von Salm, im Nahmen des Fürstlichen Hauses Lothringen, in specie wegen der, occasione Sarwerdischer Sachen, verübten grausamen Gewaltthaten, Krafft damahls gehabter Commission, dem Gräflichen Hause Nassau-Saarbrücken angebotene Satisfaction verbleiben möge, wie in dem Memorial N. I. gesuchet wird.

1645.
Nov.

Es ist auch ganz unerseßlich, was sieder Anno 1618. biß jeho, an Kirchen, Clöstern und anderen unzehligen Gebäuden, abgebrochen, nieder gerissen, abgebrant und beschädiget worden, oder auch etlicher Derter, publicæ securitatis causa, demoliret werden müssen. Und müssen demnach all solche Beschädigungen, zu Erhaltung des hoch desiderirten Friedens, in Vergessenheit gestellet, und durchaus remittiret werden.

N. II. III.

N. IV.

Die unbewegliche Güter aber, so einem oder andern, sieder Anno 1618. entzogen werden billig jedermänniglich ohn Entgeld wiederum restituiret und eingeräumt, derogestalt und also, daß alle in Ecclesiasticis ergangene Transactiones und Accorde, (dd) auch abgedrungene Obligationes, und pro redimenda vexa zu Wieder-Abtretung einiger geistlichen Güter gethane Erbietten, und was sonst aus Respect des Edicts über die geistlichen Güter, fürgegangen seyn möchte, ohn alle Einrede, Fürwand und Unterscheid, Krafft dieses Friedens-Schlusses, nichtig und abgethan seyn sollen; was auch in Politicis (Omiss. den Evangelischen) vi metuque armorum (Omissa: concussis, & adeo metu majoris mali, mit den Catholischen Fürsten, Ständen und Unterthanen) (ee) bey eines Theils, occasione des Krieges, ersehenem Vortheil und ohne freywilligen Consens, etwan auf vorhergegangene Erkänntnisse oder sonstien tranfigiret und behandelt, wie bey der Stadt Speyer, Weissenburg am Rhein, laut der Beslagen N. II. & III. und anderer Orten mehr geschehen, wird ebener massen, (ff) neben andern von den Inhabern verhandelten Contracten, und der rechten Herrschaft präjudicirlichen Actibus, billig aufgehoben und cassiret. (gg) Wie denn der Wetterauische und Fränckische Grafen-Stand, wegen der Gräflichen Häuser Nassau, Cagenellenbogen, Hanau, Lichtenberg, Solms, Nsenburg, der Rhein-Grafen, Wittgenstein, Falkenstein, Hohenlohe, Erbach und Löbenstein, gleichfalls durch Memorial sub N. IV. eingekommen, und ein ebenmäßiges gebeten. Ingleichen werden alle (hh) occasione dieser motuum ergangene Proscriptiones, Confiscationes den auch die (Omissa: zwischen den Catholischen und Evangelischen) mittler Zeit eröffnete, (ii) und der Gewaltfahmkeit dieses Krieges theilhaftte Urtheile und dahero erfolgte Res Judicatae, oder auch durch Commissiones und andere Wege ergangene Executions krafft dieses Friedens ungültig erkennen, (kk) insonderheit aber die Brager Handlung (jedoch was zwischen Kayserlicher Majestät und Churfürstlicher Durchlauchten zu Sachsen, der beyden Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausnitz halber contrahiret worden, in seinem Stande gelassen) samt allen Neben-Recessen gänglich abgethan und aufgehoben: damit zumahl, (ll) die Chur- und Fürstlichen Häuser, Pfalz wegen Lande und Chur-Würden, Württemberg, Baden, (mm) Nassau-Saarbrück und Hohenlohe, die Stadt Augspurg, wie auch andere (nn) Reichs-Stände und Städte, (oo) die von der Freyen Fränckischen und Schwäbischen und Rheinischen Reichs-Ritterschafft, und allemänniglich in den Stand, darin ein jeder Anno 1618. in Ecclesiasticis & Politicis gewesen, wider gesetzet (pp) und also zwischen Haupt und Gliedern, auch diesen unter sich, alle Offensiones, Widerwillen und Mißtrauen zu grunde aufgehoben und abgethan werden mögen, (qq) dabenebens es auch dahin billig zu richten, daß alle, nicht allein von den Ständen des Reichs, sondern auch von Privatis, bey diesem Kriegs-Besen abgepressete activa & passiva Obligationes respective restituiret und cassiret, und alle transportirte Brieffliche Urkunden, wieder an ihren gehörenden Ort geschaffet und geliefert werden.

Den

1645.
Nov.

Den Statum Politicum des Königreichs Böhmen, segen Fürsten und Stände an seinen Ort, und wollen derothalben, so wenig der Römischen Kayserlichen Majestät als den Cronen, disfalls einige Maas geben, (rr) oder auch dem Königreich, und so wenig dem Römischen Reich ichtwas präjudiciren. Halten aber jedoch dafür, daß Churfürstliche Durchlauchten zu Brandenburg, das Herzogthum Jägerndorff zu restituiren billig und nothwendig sey, wie, aus vormahls Königlicher Majestät übergebenen Memorialien, dessen gründliche Ursachen genugsam bekandt und offenbahr. Was aber den Majestät-Brief, und dahero im Rdnigreich Böhmen dependirenden Statum Ecclesiasticum belanget, so ist bekandt, daß solche stattliche theur erworbene Privilegia nicht allein den Proceribus, die etwan Anno 1618. bey der Unruhe interessiret gewesen, sondern auch andern Ständen, und zumahl den Untertanen ertheilet worden. Als nun viele Proceres in Böhmen, Schlesien und Mähren, die Untertanen auch insgesamt, solcher Sachen nicht theilhaftig gewesen, da sieder aber bis diese Stunde gar viele verstorben, und die übrigen unsäglich Unglück, Elend, Jammer und Noth erlitten: so wird die Römische Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersuchet, allen Ständen und Untertanen in Böhmen, Schlesien, Mähren, (ss) so dann Ober- und Nieder-Oesterreich und allen Erb-Landen, obberührten Majestät-Briefes (tt) und respective Landes-Freyheit in Geist- und Weltlichen Sachen, nicht allein fürterhin würcklich, (uu) wie vor diesem, genießen, (ww) sondern auch die Exulanten, derer sich billig zu erbarmen, zu ihren Gütern, und zustehenden Rechten, und sonderlich die Stadt Eger, in Ecclesiasticis & Politicis in vorigen Stand völlig wiederum restituiren zu lassen.

1645.
Nov.

GRAVAMINA IN PUNCTO JUSTITIAE.

Ad Art. IV.
Ad Propof.
Succ. & Re-
sol.

Gleichwie insgemein einig Reich, ohne die Grundfeste der heilsamen Justiz, so gar keinen Bestand haben kan, ut, remota ista, Regna fiant latrocinia, & propter injustitiam, Regna de Gente in Gentem transferantur; also ist unwidersprechlich wahr und offenbahr, daß die von vielen langen Jahren hero zurück gestellte und hinterbliebene, so oft und beweglich gebetene endliche Erledigung und Abhelffung derer, sonderlich auf Evangelischer Seiten inner- und ausser der Reichs-Conventen, nach Ausweis der Acten, vor- und angebrachten Gravaminum Justitiae (xx) nebenst andern Mißbräuchen und Beschwerden, die vornehmste Haupt-Ursache und Brunquel deren daraus sowol zwischen den Ständen unter sich selbst, als auch zwischen denselben und dem Höchstgehrtem Oberhaupt hergestoffenen, und endlich zu gegenwärtigen vor Augen stehenden leidigen Zerrüttungen und Ubelstand des Heiligen Römischen Reichs ausgebrochenen Mißtrauens, innerlichen Zwietracht, Unruhe und Trennung, wie auch bishero vera & praecipua Pacis & Communis Boni obstacula & remora so fern gewesen, und noch seynd, daß den, so wol von beyden Hochlöblichsten kriegenden Cronen selbst, in ihren Propositionibus, als auch sonst insgemein vorgesteckten Haupt-scopum Pacificationis internæ & externæ, mit Bestande zu erreichen, und das geliebte allgemeine Vaterland Deutscher Nation, vor dem nechst anstossenden Untergang und Dissolution der unverbesserlichen Reichs-Harmonie zu vindiciren, anderer gestalt unmöglich: es sey dann, daß zuorderst bemeldten Gravaminibus vor dismahl, mit und neben andern Friedens-Handelungen, seine endliche abhelffliche Maas und Erledigung verschaffet, das heilsame Justiz-Wesen in einen unpartheyischen schleunigen Stand und Gang gerichtet, eine durchgehende Gleichheit zwischen den Ständen beyder Religionen, ohne allen Respekt und Unterscheid, gehalten, dadurch das eingerissene und fernere Mißtrauen und Gefährlichkeit aufgehoben und verhütet, hingegen gutes Deutsches Vertrauen, Aufrichtigkeit, beständige Sicherheit, Einigkeit, Friede und Ruhe wiedergebracht, erhalten und fortgepflanget werden möge.

Und gleichwie, fürs erste, die unbetriegliche Erfahrung mit unermäßlichen Schanden bezeuget, weichermaßen die vor diesem, bey allen Gelegenheiten, vornemlich wider

1645.
Nov.

wider des hochlöblichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths nicht allemahl fundirte Jurisdiction und geschwinde Processen, Evangelischen theils einkommende Lamentationes, Klagen und Beschwehden, keinen andern, als contrarium plane effectum so fern nach sich gezogen, daß sonderlich occasione bellorum, hochmeister von lauter Römisch-Catholischen Assessoren besellter Reichs-Hof-Rath, mit an sich Ziehung sowol der Religion- und Staats- als anderer, auch wol zuweilen in Camera bereits Rechtshangenden Sachen, je länger je weiter um sich gegriffen, auf eines jeden auch wol Privati Anlauffen, Processus & Mandata sine Clausula &c. erkandt, dadurch den Ständen das Beneficium Primæ Instantiæ, Appellationis & Revisionis entzogen, allerhand geschwinde und zum Theil partheyische Commissiones angeordnet, auf der Commissariorum bloffe Relation, inauditis partibus, alsobalden hochbeschwerliche Decreta, Repressalien und Arresten erkandt und zugelassen; auch die Evangelische Stände, sonderlich aber die Frey- und Reichs-Städte, zur Execucion angestrenget, ja so gar zum Theil höchste und hohe Stände, ohne vorhergegangene ordentliche Verhör und Erkantniß der Sachen, ihrer Dignität, Land und Leute entsetzet, und in unterschiedliche andere Wege, contra Evangelicos derogestalt procediret und verfahren worden, daß im Fall dißmahls verbleibender Fundamental-Remedirung, denselben, auch nach erlangten Frieden, ex odio Religionis, sub specie Justitiæ fast eben so grosser Schade, als mit offenem Kriege zugefüget werden möchte. (yy) Gestalt bekandt und Reichskundig ist, wie allein in dem Schwäbischen Crayß mit Kauff-Bayern, Ravensburg, Bibrach und Lindau verfahren worden.

1645.
Nov.

Also hat es auch, fürs andere, mit dem hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichte, leider allzuviel bekannter, und oft insgemein geklagter massen, neben andern nach und nach eingeschlichenen Defecten und Mißbräuchen, vornehmlich eine solche Bewandniß, daß es mit der Administration der Justiz daselbsten dermassen langsam und verzögerlich daher gehet, daß die Gerichtliche Processen bey eines Menschen, ja oftmahls Kinder und Kindes-Kinder ganzen Lebzeiten, kaum zu ihrem endlichen Beschluß, zu geschweigen Urtheil und Execucion (wie neben unzählig vielen andern bekantten Präjudiciis, gleichsam zu einem Muster, das eingekommene Memorial und die Relation, den langwierigen Streit der Herren Grafen zu Sayn und Wittgenstein ic. contra Chur- und Erz-Stift Trier, um die halbe Herrschaft Balendar betreffend sub N. V. hiebey geleyet, und gebetener massen, bestens recommendiret wird) nicht gelangen können, und also der finis Justitiæ, ut jus suum cuique tribuatur, so gar dabey nicht erreicht wird, daß vielmehr contrario plane effectu, den Bedrängten, sub pretextu juris, das ihrige calumniöse aufgehalten, und des Gegentheils malitia fomentiret wird, ja sie noch dazu, was sie anderweitig übrig haben, dabey aufwenden und zusehen müssen; Und aber die Schuld solcher immortalis litium diurnitatis, nicht sowol den litigantibus, eorumque Advocatis seu Procuratoribus; noch Dominis Judicibus & Assessoribus, vielweniger prudentissimis Legibus & Sanctionibus, Statutis & Consuetudinibus, & procedendi formæ modoque per se, als vornehmlich immensa causarum multitudini zuzuschreiben, welche bereit auf viele 1000. zum theil geschlossener, zum theil noch obschwebender Handel dermassen erwachsen, daß, gleichwie bereit mit derselben alleinigen Erörterung die Herren Assessores, auch in völliger Anzahl, länger denn ein ganzes Seculum zu schaffen haben würden; also im Fall noch immerzu neue Sachen dazu kommen sollten, sich selbige gar in infinitum aufhäuffen, und kein ander Mittel oder Hoffnung mehr, zu der meisten, und zumahl jüngern Handel Expedition und Erledigung übrig verbleiben, und also in effectu das hochlöbliche Kayserliche Cammer-Gericht, respectu derselben, campana sine pistillo seyn, und mehr den Bösen und Schuldigen zum Mißbrauch, als den bedrängten Unschuldigen zu gute kommen würde.

So seynd über dieses, drittens, die, von den dabey interessirten Ständen, wider das Kayserliche Hof-Gericht zu Rothweil, Land-Gericht in Schwaben, und
Land

1645.
Nov.

Land-Voigtey Hagenau, sowol bey jüngstem, als vorhergegangenen Reichs-Tägen, und in andere Wege beweglich eingekommene viele und grosse Klagen und Beschwerden, so fern aus den Reichs-Actis und sonst bekannt, daß selbige anhero zu erhohlen billig mehr für verdrießlich, als nothwendig, geachtet wird:ic.

1645.
Nov.

Welchen und anderen, bey dem heilsamen Justiz-Berck bißhero vorgelauffenen, und zur größten Confusion und Zerrüttung des gemeinen Wesens, je länger je stärker einreißenden Excessen, Mißbräuchen, Unordnungen und Verhindernissen dann, ex fundamento abzuhelffen, und alles in einen gleich durchgehenden und schleunigen Rechts-Stand einzurichten, kein anders austrägliches Remedium und Mittel, beschaffenen Sachen und des Heiligen Römischen Reichs Constitutionen und Zustande nach, übrig erscheinen will, denn daß, weil je vorher ermeldte beyde höchste und Universal-Gerichte, einer solchen fast unzähligen Menge der täglich sich vermehrenden Rechts-Händel, des Heiligen Römischen Reichs sich so weit ausstreckenden Grängen nach, nicht gewachsen; und benebens auch dieses Inconveniens sich ereignet, daß, wegen weiter Entlegenheit unterschiedlicher Provincien, den darin gefessenen Partheyen, so lang und geraume Terminen von 6. 8. 10. biß in 12. Monathen, zu mercklicher Aufhaltung der Sachen, auf Begehren nicht füglich abgeschlagen werden mögen, und über dieses, auf die, so einen weiten Weg, oftmahls von 100. und mehr Meilen, hin und wieder schickende Boten, grosse ja mehrmahls größere Unkosten, als die Summa litigiosa für sich selbst austräget, aufgehen ic. Zuförderst neben solchen beyden Gerichten im Römischen Reich noch 2. andere, als etwa eines in den beyden Sächsischen neben dem Westphälischen, das andere in den Fränkischen und Schwäbischen Craysen, beydes an wohlgelegenen Orten (darüber sowol, als auch wegen des nothwendigen Unterhalts, sich die Stände in jeden Craysen unter sich selbst zu vergleichen wissen werden) besonders angeordnet, und also dem hochlöblichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, jetzigen Umständen nach, der Oesterreich- und Bayerische; dem hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichte aber, die beyden Rheinische samt den Burgundischen zugetheilet und überlassen: Hingegen aber vorbemeldte Rothweil-Schwäbische und Hagenauische Hof-Land-und Voigten, (zz) und alle dergleichen Gerichte, welche andere Reichs-Stände, und deren Unterthanen unter sich ziehen wollen, aus ob und jetztbedeuteten und anderen erheblichen Ursachen, allereits cassiret, abgestellet und aufgehoben; im übrigen aber der Stände hergebrachte Privilegia Primæ Instantiæ, Austregarum, wie auch Appellationis, in qualitate & quantitate, in unverbindertem Stande gelassen wurden: also, daß besagte vier, als Kayserliche und des Reichs höchste Gerichte und Universalia Dicasteria, in gleicher Jurisdiction, Potestät, und Dignität bestehen, denen bißhero wohlbedächtlich gemachten Cammer-Gerichts-Ordnungen, und deren Verbesserungen, auch Revisionen unterworfen, keine (aaa) Concurrrenz, (als in dem, was hierunter ausgenommen,) noch Präventio zwischen denselbigen, vielmehr eine Avocation oder Inhibition statt haben, sondern ein jeder Actor des Rei forum, in den Craysen da selbige gefessen, um Verhütung allerhand besorgender Confusion, Ungleichheit und von Weite des Weges, oder sonst herrührenden Verzug, Kostens, und anderer Ungelegenheiten, nachzufolgen schuldig seyn, auch um förderlicher Expedition willen, die bereit geschlossene oder anhangende Händel und Acta, in bemeldte vier Gerichte nach denjenigen Craysen, darin jedesfalls pars rea seßhaft, ausgetheilet, und etwan zu mercklicher Verminderung derselben, insgemein ein gewisser Termin zu Reassumirung deren, zum meistentheil bereit vor vielen langen Jahren beschlossenen, zumahl in Revisione schwebenden Rechts-Sachen, sub pena desertæ causæ, wie auch eventuali comminatione gravioris pænæ temere moti litigii, angesetzt und publiciret werden möge.

Insonderheit aber, weil die gleichmäßige Administratio Justitiæ vornehmlich in dem bestehet, daß der Richter unpartheyisch, und keinem Theil mehr als dem andern, zugethan und gezogen sey; als will man Evangelischen theils zuforderst und vor allen Dingen, die von langer Zeit hero so oft und inständig gethane Bitte und Remon-

Rff ff

stration

1645.
Nov.

stration anhero dahin wiederhollet haben, daß der höchsten Noth, Vernunft, natürlichen Billigkeit und aller Völkler Rechten, wie auch vinculo stabiliendæ in Republica libera, inter Status paris dignitatis & juris, concordia & amicitia gemäß, alle und jede von obbemeldten vier höchsten Gerichten, mit ohngekehr (Omiss. 12. oder) 16. (Omiss. minder oder mehr, der *conjungirten* Crayse Gelegenheit nach,) von den Evangelischen und Römisch-Catholischen in gleicher Anzahl, mit eitel Deutschen und im Reich gefessenen, auch aus den Craysen des Reichs von selbigen Ständen selbstn präsentirten, auf die Kayserliche Capitulation, fundamental-Reichs-Satzungen, Crayß- und andere verglichene Ordnungen, wie auch sonderlich dem nächst künftigen Friedens-Schluss eyndlich verpflichteten Präsidenten, Assessoren und Reichs-Hof-Räthen, auch Canslen-Verwandten und andern Justitiæ Ministris beständig besetzt, und zumahl keine zwischen Evangelischen und Römisch-Catholischen Partheyen bestehende Sache anders, den vor und von paribus numero beyder Religionen, Räthen, Assessoriibus und Commissariis referiret, entschieden, oder sonstn verhandelt, und also jedermanniglich, sine ullo rerum vel personarum respectu, an gehörigen Orten unpassionirtes, schleuniges Recht wiederfahren und ertheilet werden möge.

1645.
Nov.

Dem gleichwie der Kayserlichen Majestät Hoheit darunter eben so wenig abgehet, wenn gleich die Assessores und Reichs-Hof-Räthe der Evangelischen Religion zugehan, als wann selbige der Römisch-Catholischen verwandt und beypflichtig seyn, also ist je leichtlich zu erachten, welchergestalt beyderseits in gründlichem beständigen Friede, Einigkeit und Vertrauen mit einander zu leben, und alles hochschädliche Mißtrauen und Widerwillen radicitus aus dem Wege zu räumen, nicht möglic, und für sich selbstn, sowol der Evangelicorum Statuum, neben den Römisch-Catholischen im Reich unwidersprechlich hergebrachten gleichem Stande, Reputation, Rechten und Freyheiten, höchst præjudicir-schmäler- und nachtheilig, als auch vinculo societatis humanae, & stabilis in Imperio concordia, neben andern obangezogenen unwidersprechlichen Fundamenten und Rationen, allerdingß ungemäß und zuwider seyn würde, dafern die Evangelischen, intuitu Religionis, so gar verhasset und veracht seyn sollten, daß auch dieselbe zu Dienern und Administratoren der Justiz, in gehöriger gleicher Anzahl, durchgehendß nicht geduldet und fähig geachtet werden sollten. Evangelici æquali jure cum Catholicis, de Republicæ Juribus participant, suntque Maximi, Minimi, Summi, Infimi, æqualia membra unius Imperii. Ipsa igitur æquitas & naturæ principia exposcunt, ut ad Magistratus seu Republicæ numera, Evangelici æque ac Catholici pari jure admittantur. Æqualitas mutua & reciproca tuetur Civitates, ait *Ariff. 2. Polit. 1. item 2. Pol. 2. Amicitia Civitatibus maximum bonum est, sic enim seditionibus maxime distrahentur.*

Dabey dem auch dieses, so nothwendig als billig, ferners zu verordnen und beständig zu beobachten seyn will, daß, so oft einig dubium & paritas Votorum unter beyderseits Religions-Verwandten Judicibus & Assessoriibus vorfället, die Decision und Ausschlag auf einen Allgemeinen Reichs-Tag, und Vergleichung zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und den gesanten Reichs-Ständen, ex natura deren in vim contractus, mit und gegen einander aufgerichteten Reichs-Constitutionen und Abschieden, bloß und unpræjudicirlich remittiret und ausgestellt; desgleichen auch, neben gänglicher Abschaffung obangeregter, bisher angemasteter Excesse und Vorkriffe, hinführo kein Stand eher und anderer gestalt, als auf Allgemeinen Reichs-Tagen, prævia legitima causæ cognitione, zu Verhütung deren sonstn der bekannten und zum theil frischen Experiencz nach, gemeiniglich daraus erfolgenden maximorum motuum & tumultuum in Imperio, proscribiret; vielweniger de facto etwas wider seine Person, Dignität, Land und Leute attentiret und vorgenommen; auch sonstn Niemand, wieder hergebrachte Privilegia, Recht und Billigkeit, an Religion und Gewissen, Stand und Würden, Haab und Gut, beschwehret, noch beschädiget werden möge.

Was

1645.
Nov.

Was aber die Unterthanen, so kein Stand des Reichs seynd, belanget, sollen dieselbe ihren ordentlichen Gerichten, dahin sie zuvor von rechts wegen gehörrig gewesen, in einem und dem andern unterworfen seyn.

1645.
Nov.

Dabey es denn aber insonderheit keine andere Meynung und Verstand hat, als daß an allen und jeden mehrbemeldten vier höchsten und gleichen Gerichten, alle Citaciones, Mandata, Decreta und Commissiones im Nahmen und Autorität der Römisch-Kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, und unter Dero Secret ausgehen, auch sonst Dero selbst, in präsentirung der Präzidenten (welcher (bbb) bey jedem Gerichte zwey seyn, und zu Ersparung vergeblicher Unkosten, zugleich die Cammer-Richterliche Stelle vertreten können) jedoch von beyden Religionen, hergebrachter höchster Jurisdiction, Regal, Potestät und Präeminenz, sonderlich in den bekantten reservirten Fällen Feudorum Regalium, wie auch an dero competirenden concurrerenz in causis fractæ Pacis, im geringsten nichts derogiret noch benommen; sondern solches alles mit gebührendem schuldigsten Respekt vorbehalten, jedoch auch allerhöchstgedachte Ihro Kaiserliche Majestät dabey allergehorsamst ersuchet und gebeten seyn und werden sollte; weil sechtbemelde letztere Fälle von sehr grosser Wichtigkeit, und zum Theil des gemeinen Reichs Ruhe und Wohlstand betreffen, neben obbedeuteter Befehung dero Reichs-Hof-Raths mit beyder Religion Verwandten in pari numero, auch aus allen und jeden Craysen, gewisse desselben üblichen Herkommens wohl kundige und erfahrene Personen zu Assessoren und Reichs-Hof-Räthen anzunehmen, und beständig zu behalten; auch zumahl keinesweges zu verstaten, daß einige an hochwohlbermelbtem Judicio Imperiali Aulico anhangende Sache, vor oder nach verfaßter Sentenz, einiger gestalt, wie es Nahmen haben und heim-oder öffentlich geschehen mag, sub pretextu Rationis Status aut Conscientiæ, vor dem Geheimden-vielweniger vor dem Conscientz-Rath gezogen, oder sonst von daraus dem Reichs-Hof-Rath einiger Vor- und Eingriff zugefüget werde. Und geleben der sämtlichen Evangelischen Fürsten und Stände allhier anwesende Bottschaften und Gesandte der allerunterthänigsten Hoffnung und Zuversicht, daß, gleichwie dieser wohlgemeynter Vorschlag zu keinem andern Ende, als einig und allein zu Beförderung und Handhabung des heylsamen Justiz-Wesens, und völliger, beständiger innerlicher Beruhigung und Einigkeit des so erbärmlich zerrühten Heiligen Römischen Reichs, adeoque ad supremam omnium legum, salutem videlicet Populi, gemeynet und angesehen; also die Römisch-Kaiserliche Majestät darenin desto ehender zu gehelen, allergnädigst geruhen werden: zumahl nicht allein obbedeutete Vertheilung beyder hochlöblichen Kaiserlichen Reichs-Hof-Raths, und Cammer-Gerichts, in mehrere absonderliche, höchste und letztere Gerichte, bereit vormahls für das einige und beste Mittel, dadurch männiglich mit wenigster Beschweruß, zu seinem Recht verhoffen werden möchte, von unterschiedlichen vornehmen und erfahrenen JCrts Practicis gehalten und vorgeschlagen worden; sondern auch in andern, und sogar Erb-Königreichen und Fürstenthümern, als in Frankreich (darinnen 10. Parlamenta,) und Spanien, unterschiedliche dergleichen höchste Gerichte, ad Decisionem causarum Judicialium, juxta fundamentales Regni cujusque Leges & Constitutiones, ohne einige diminution und Verlesung selbiger Könige und Potentaten hergebrachter Königlich-er Gewalt, zu finden seyn. Et per Assessores judicata, per ipsum Imperatorem judicata & pronunciata censentur: quippe qui omnia sua faciat, quibus autoritatem suam impertitur.

Im übrigen, demnach man so viel Nachrichtung, daß bey dem zu Franckfurth jüngst gehaltenen Reichs-Deputations-Tage, so wohl über die neu-verfaßte und verbesserte Reichs-Hof-Raths-Ordnung, als auch über unterschiedliche von den Herren Assessoribus Cameralibus eingeschickte consideraciones, vornemlich ratione formæ & modi procedendi, und wie neben andern beyder Orten eingerissenen Mängeln und Gebrechen, das Justiz-Wesen, sonderlich in Camera & Revisorio Judicio, in einen kürzern Gang, neben Erdrterung der überhäufften Revision, und anderer geschlossener Sachen, mit Bestande zu bringen, nach Veranlassung des vorhero

1645.
Nov.

1645.
Nov.

zu Regensburg gemachten Reichs-Abschiedes, viel und reife Deliberationes in bey den Rätthen vorgegangen, dabey allehand nützliche Erinnerung und Vorschläge zusammentragen, auch endlich gewisse Bedencken schriftlich verfasst, und zwar respectiv Ihre Kayserlichen Majestät zugeschicket; aber bis anhero noch nicht resolviret, vielweniger zu einem ordentlichen Deputations-Abschiede gebracht worden: Als wird dafür gehalten, daß die endliche resolvir-revidir-und ratificirung dessen (als welches vor sich selbst, der allzugrossen Weitläufigkeit, beyder Cronen besorgenden Verdrusses, und anderer der Sachen Umstände halber, zu gegenwärtigen Tractaten nicht füglich zu ziehen) auf einen Allgemeinen Reichs-Tag, mit gebührem Vorbehalt, auszuweisen, und dahin zu stellen seyn werden; da dann, gleichwie aus den bisshero unterbliebenen, und nicht angeordneter massen jährlich vor die Hand genommenen Visitationibus Camerae, ohnzweifelbare defectus, Mißbräuche und inconvenientien, sonderlich dergestalt entstanden, daß wider die Constitutiones Imperii, Cameralische Senatus-Consulta gemacht, die in Causis etiam arduis erlangte Revisiones nicht beobachtet, sondern, illis etiam non obstantibus, die Executiones, wider den Deputations-Abschied de Anno 1600. fortgesetzt, der Evangelischen Stände in Religions-Sachen eingebrachte Supplicationes auf eine Seite gelegt, den Römisch-Catholischen dagegen Process darauf erkannt; Arresta und Repressalien wider gehorsame und geseßene Stände des Reichs, ohne Unterscheid verstatet, und dergleichen exorbitantien mehr verübet worden: Also zuvörderst auf nächst künftigen Reichs-Tag dahin zu gedencken, eine hohe Nothwendigkeit seyn wird, damit berührte Visitationes künftigt, und sobald bisherige obstacula durch vorhandene Pacification, aus dem Wege gehoben seyn werden, in ihren ordentlichen Gang hinwiederum gebracht, und dabey kein Stand des Reichs, so dazu gewidmet ist, übergangen und ausgeschlossen werde.

Endlich weil bekannt, und leider allzuviel vor Augen, was gestalt die meisten Stände neben unzählig vielen privat-Personen im Reich, bey so gar lang gewährtem Krieges-Umwesen, und dabey fast continuirlich ausgestandenen grausamen pressuren, Schaden und Abgang, adeoque mero fortunæ vitio, in übergröffe Schuld-Last und zugleich äusserstes Unvermögen und Verderben gesetzt worden, und gleichwol ein guter Theil derselben bisshier schmerzlich erfahren müssen, welcher gestalt am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht zu Speyer, in Schuld-Processen, keine in dergleichen Fällen sowohl den gemeinen Rechten, als auch der natürlichen Vernunft und Billigkeit nach, competirende Exceptiones attendiret, sondern auf der Creditoren blosses suppliciren, mit Mandatis sine Clausula, arctioribus, declaratoriis, arresten, repressalien und andern verhassten executionis-Mitteln, dergestalt verfahren worden sey, daß, in Verbleibung gehdriger höchst-nothwendiger remedirung und temperaments, auch nach erlangten Frieden, dasjenige, so truculentia belli übrig und zurück gelassen, per rigorem juris entzogen, und jura severiora armis seyn würden: Als halten der allhier versammelten Fürsten und Stände Gesandten unvorgreiflich dafür, daß, wie zwar dieses Werk seiner weitreichenden consequenz und Wichtigkeit nach, zu einer eigentlichen richtigen Verabscheidung, auf einen Allgemeinen Reichs-Tag zu remittiren; also doch, bey in stehenden Tractaten, auf ein solch provisional-Mittel zu gedencken, damit inzwischen, und bis auf erfolgende endliche Erdrterung, bedeuteten extremis und inconvenientien zeitlich remediret, (ccc) auch, nach Beschaffenheit der Umstände, die Christliche Liebe und Billigkeit hierinnen beobachtet werden mdge.

Ad Artic. V.
Propof. Succ.
& Art. VII.
& XI. Propof.
Gall. und er-
folgete Refo-
lut.

Wegen Erwehlung eines Römischen Königes, lassen es Fürsten und Stände bey der Güldenen Bulle CAROLI IV. allerdings bewenden, und werden die Herren Churfürsten sich hierunter ihrer theuren Pflichten erinnern, und vornehmlich ihre Sorgfalt dahin anwenden, damit das Römische Reich zu keinem Erbe gemacht, sondern bey der freyen Wahl erhalten werden mdge. Es werden auch die Herren Churfürsten nicht uneben nehmen, wann Fürsten und Stände bey den künftigen Erwehlungen eines Römischen Kayfers, nützliche Erinnerungen zu thun, dem Heiligen Römischen Reich nöthig befinden möchten.

Aller-

1645.
Nov.

Allermassen auch des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation Fundamental-Satzungen vermindern, und von undenklichen Jahren üblich hergebracht worden, daß keine Universal-Gesetze und Reichs-Constitutiones, außershalb eines Allgemeinen Reichs-Tages, und Einwilligung der sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände gemacht; und, was etwa einem und andern Orts zweifelshafftig und dunkel, und nicht allerdings hell determiniret seyn möchte, ebener gestalt ohne dergleichen Bewilligung der sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände, nicht erläutert und declariret, noch einiger Fürst oder Stand des Reichs in die Acht gethan, und seiner Lande, Güter und Würden entsetzt werden möge. Und dann die Herren Kayserlichen Commissarii sich hierunter allerdings gewierig, und den Reichs-Constitutionibus gemäß erklärt; so wird all solches mit danknehmigem Gemüthe acceptiret und beliebet.

1645.
Nov.

Gleichergestalt wird beliebet und angenommen, daß allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät sich allergnädigst durch Dero Plenipotentiaros erklären lassen, außershalb eines Allgemeinen Reichs-Tages, und ohne unbehinderten freyen Consens und Bewilligung aller Reichs-Stände, keinen Krieg zu erregen, oder Friede und Bündniß zu machen; Dann auch, die Reichs-Stände, ohne dero selben freye Bewilligung, mit keinen Contributionibus, Anlagen, Einquartirungen, Durchzügen und andern Krieges-Beschwehungen, wie dieselbe der Krieg nach sich zu ziehen pfleget, zu besetzen oder zu beschwehren; sodann, keine Bestungen in der Fürsten und Stände Landen zu erbauen, oder auch der Fürsten und Stände Bestungen nicht zu besetzen, Und stellen, solcher allergnädigsten Kayserlichen hochrühmlichen Erklärung zufolge, Fürsten und Stände außser Zweifel, jetzt allerhöchstgemeldte Kayserliche Majestät werde ohnnoerweiter abschaffen, was dagegen bißhero, auch durch ebenbürtige und Mit-Stände, sürgenommen und biß jezo continuiret worden.

Auß dann auch Bestungen zum Schuß, und nicht zur Unterdrückung der Unterthanen, sogar auch ad emulationem der anrainenden Stände nicht zu erbauen; (allhier sind 4. im ersten Project nahmhaft gemachte Bestungen ausgelassen.) so werden die Herren Kayserliche Plenipotentarii höchstes Fleißes erüchet, an dienlichen Orten zulangende Erinnerung zu thun, daß solche unnöthige schädliche Bestungen, als die Petersburg zu Ohnabrück und dergleichen, nach erfolgter restitution forderlich niedergerissen und demoliret werden mögen.

Fürsten und Stände seynd erbietig und willig, der Römisch-Kayserlichen Majestät als Ihrem allerhöchstegeehrten Oberhaupt, alle Ehre, Respect und gebührenden Gehorsam zu erweisen, seynd auch gar nicht gemeynet, Dero selben einiger massen zu nahe zu treten, und in dem zu beeinträchtigen, was Ihre Majestät, vermöge der Reichs-Satzungen allein gebühret, und als summo Principi reserviret worden. Sie lassen es auch dabey bewenden, was den Herren Churfürsten laut der Guldnen Bulle allein zustehet. Es würde aber ohngezweifelt zu Verhütung künftiger Irrung hochdienlich seyn, wann die Römisch-Kayserliche Majestät allergnädigst belieben wollte, die Kayserliche Reservata und propria Jura zu designiren. Fürsten und Stände erklären sich nochmahls dahin, hierunter nicht den geringsten Eintrag zu thun; der Herren Churfürsten Präcipua seynd aus mehrgerührter Guldnen Bulle bekant, dabey hat es sein Verbleiben, (ddd) und wird billig alles *juxta morem ab antiquo in Imperio legitime receptum, & ejus Constitutionibus conformem* verstanden.

Ad Artic. VI.
Propof. Succ.
& VIII. Propof.
Gall. ac
Cæsar. Refol.

Der Fürsten und Stände Rätthe, Botschafften und Gesandte, haben bey dem angemerckten Punkten nichts sonderliches zu erinnern, außser dem, daß inter Imperatorem & Imperium etwas Unterscheid zu machen. Contra Imperium & Rempublicam gebühret Niemanden, weder Haupt noch Gliedern, wer der auch seyn möge, einige Bündniß zu machen, oder auch sonst das geringste zu machiniren. Imgleichen gebühret allermänniglich, der Römischen Kayserlichen Majestät, als dem allerhöchsten Oberhaupt, alle Ehrerbietung und Gehorsam zu erweisen, bevorab wider Dieselbe, noch einigen Stand, keine Bündniß zu machen, oder das Reich darein

1645.
Nov.

zu mischen. Gleichwie aber die Römische Kayserliche Majestät allemahl bey fürgehender Erwählung sich hochbetheurlich verpflichten, Churfürsten, Fürsten und Stände, und männiglich bey seinem Stand, Hoheit und Würden zu erhalten, und dagegen nichts zu thun, oder zu verstaten, also wird hingegen in keinen Zweifel gestellet, die Kayserliche Majestät werde solcher Kayserlichen Verpflichtung auch ihrer Seits rühmlich nachsehen: (eee) Sonsten werden die alte wohlhergebrachte und approbirte Fœdera, und Pacta Gentilitia im Reich, sonderlich, die zwischen den Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen bestehende Verbrüderungen, billig confirmiret und in ihrem Stande erhalten.

1645.
Nov.

GRAVAMINA ECCLESIASTICA.

Ad Art. VII.
Propof. Succ.
& Resolut.
Cæsar.

(ff) Der Römischen Kayserlichen Majestät Lobwürdigste Resolution: indem Dieselbe die Reichs-Gravamina in Ecclesiasticis & Politicis, bey gegenwärtiger Zusammenkunft und Tractaten erörtern, und durch deren billigmäßige Vergleichung, die Wurzel des schädlichen Mißtrauens auszurotten zu lassen, allergnädigst verwilliget (womit also der im Majo herbenahenden Jahrs fürgewesene, zwar auch sonst von den Evangelischen nicht beliebte Deputations-Tag abgestellt) erkennen Fürsten und Stände mit schuldiger allerunterthänigster Dankbarkeit. Denn wie sehr die Evangelischen zuwider dem Passauischen Anno 1552. aufgerichteten Vertrag, und dem 1555. verglichenen hochbetheurlichen Religions-Frieden, wie nicht weniger zu entgegen allen anderen Reichs-Constitutionen, gedrucket und jederzeit beschwehret worden, ist etlicher massen aus nachfolgenden der Evangelischen biß dato vergeblich geklagten Gravaminibus zu ersehen, welche aber gleichwol nicht darum erzehlet werden, Trennung zu machen, (Omissa hic sunt verba: eins oder das andre zu syndiciren) jemand zu beleidigen, oder den Religions-Frieden und andere Reichs-Constitutiones in einigen Disputat zu ziehen, sondern nur zu erweisen, was dißfalls für obstacula Pacis ganz offenbahr am Tage liegen, ohne deren Begräumung kein sicherer Ruhestand im Reich zu hoffen; noch zu vermuthen, daß die löblichsten Cronen, welche ihre Securität in der Deutschen Beruhigung setzen und fundiren, die Waffen nieder legen werden, ehe und zuvor diese starcke Quellen des Mißtrauens, Widerwillens und daraus folgender Zerrüttungen, durch gültliche Beylegung, gänglich und aus dem Grunde erhoben und abgeleitet worden. Und zwar

I.

Geben die Römischen Catholischen vor, wenn ein Erz-Bischoff, Prælat, oder einer von Capitularen und Canonicis &c. zur Augspurgischen Confession trete, mache er sich hiedurch seines Erz-Bistums, Prælatur, und aller seiner Beneficien verlustig, wenn auch gleich das Capitul damit zufrieden seyn, oder wissenlich einen Evangelischen wählen, oder auch selbst zur Augspurgischen Confession sich bekennen wollte. Zu welchem Ende und mehrer Behauptung dieses Intentis, seynd durch die Päpstliche Censur fast in allen hohen und andern Stifftern und Collegial-Kirchen, die Juramenta und Statuta geschärfet und geändert, und bey dem Kayserlichen Hof dahin unterbauet, daß den Evangelischen Primat-Erz- und Bischöffen keine Regalia, (ggg) es haben denn dieselben vorher das Pallium und Belehnung vom Pabst empfangen, geliehen; sondern sie pro inhabilibus geachtet, und ihnen weder Session noch Votum außs Reichs-Versammlungen verstatet werden wil. Welches denn wieder die hellen klaren Worte des Religion-Friedens laufft: Den allda stehet die Regula mit Deutschen unbewundenen Worten; „daß kein Stand des Reichs, von wegen der Augspurgischen Confession, einigerley Weise beschwehret oder verachtet, oder von der Augspurgischen Confession abgedrungen, sondern bey solcher Religion, Land, Leuten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ruhiglich und friedlich gelassen werden sollte. Dergleichen Universal-Regul auch allbereit zuvor Anno 1547. imgleichen, mit Aufhebung aller widrigen Abschiede, Anno 1544. wie nicht weniger Anno

1645.
Nov.

Anno 1552. zu Passau beliebt worden. So hat auch das Churfürstliche Collegium Anno 1555. bey erstem Entwurff des Religion-Friedens, keine Aenderung begehret, noch hierinnen begehren können, daß die Evangelischen, da man eben beyssamen, die vorigen Friedens-Handlungen zu ergänzen, und eine unpartheyische Gleichheit einzuführen, ihrer Religion zu grossen Nachtheil, von obgemelter Regula und jure quaesito abschreiten, ihnen selbst und ihren Glaubens-Genossen, den Zugang zu Geistlichen Würden und Nütungen versperren, und mit unaußsöhnlichem Schimpff und Gewissens-Berlegung, ihre Religion selbst vor eine verworfene Lehre und causam & modum amittendi Dominia & Dignitates, machen sollten.

1645.
Nov.

Ob auch gleichetliche Geistliche bey Aufrichtung des Religion-Friedens erinnert man möchte zu dem Wort: Standt, das Wortlein: Weltlicher hinzu setzen; so haben sie doch solche Restriction nicht erhalten, sondern es ist auf der Evangelischen Remonstracion, daß solch Begehren den Reichs-Tages-Abschieden de Anno 1541. imgleichen de Anno 1544. stracks entgegen lieffe, bey der Generalität des Worts Standt gelassen worden. Wie dann solches alles und anders mehr, als Anno 1583. GEBHARDUS Archiepiscopus & Elector Colonienfis, darum, daß er die Augspurgische Confession angenommen, zu nicht geringem Schimpff und Präjudiz Kayserlicher Majestät und des Reichs, auf Befehl des Pabsts seines Erzbischoffs und Chur-Dignität entsetzt worden, allerhöchst gedachter Kayserlichen Majestät von Chur-Pfalz, Sachsen und Brandenburg, mit so statlichem Grunde zu Gemüth geführt worden, daß Sie es, wie THUANUS saget, nicht beantworten können, sondern, als vor einem Scopulo, stillschweigend vorbeypassiret.

Sonsten bemühen sich aber die Römisch-Catholischen Exceptionem à Regula zu probiren und beyzubringen, daß obangezogene Regula nur sey von Weltlichen Ständen zu verstehen, denn sagen sie, von den Geistlichen Ständen, die zur Augspurgischen Confession treten, wäre im §. des Religion-Friedens, der sich anfähet; Und nachdem 2c. gar ein anders verordnet, welchen §. sie den Geistlichen Vorbehalt nennen. Nun ist es gewißlich sichtbar und greifflich, daß dieser §. ganz unverbündlich sey, und vim legis niemahls gehabt, denn was in vorigen Reichs-Abschieden, ja eben in hac ipsa constitutione Pacis Religionis, in genere verwilliget und verordnet, daß kein Stand um der Augspurgischen Confession sein Land und Herrlichkeiten verlieren soll, das soll dieser von den Römisch-Catholischen angeführter Paragraphus corrigiren, und respectu der Geistlichen Stände ein anders ordnen, da doch in ipso contextu desselben ausdrücklich stehet, daß die Stände sich hierinnen nicht vergleichen können. Nun ist ja einem jeden, der von Deutschen Sachen nur ein wenig Wissenschaft träget, nicht unbekandt, und ist aus der Kayserlichen den Fränkischen Craß-Abgesandten den 20. Aug. 1629. erteilten (hhh) N. VI. hiebey befindlichen, auch jeso heraus gelassenen Kayserlichen Resolution Artic. 5. mit mehrerm zu ersehen, daß im Römischen Reich kein neu Gesetz gegeben, noch die alten interpretiret werden können, es geschehe dann mit Einwilligung der gesamten Reichs-Stände; dazu auch 2) dieses kommt, daß Anno 1552. zu Passau verglichen worden, es sollte in Religions-Sachen das mehrere nicht gelten, damit kein Theil des Ueberstimmens sich zu befahren haben möchte.

N. VI.

Die weil den ad validitatem cujusque actus nicht allein voluntas, sondern auch potestas erfordert wird, so folget dann aus den vorhergehenden un widersprechlich, daß, ob es schon bey Hinrückung dieses §. und vermeynten Vorbehalts, Könige FERDINANDO und den Catholischen Ständen am Willen nicht ermangelt, doch gleichwol potestas ipsorum sich dahin nicht erstreckt habe, die Reichs-Satzungen und den Religions-Frieden ihres Gefallens, ohn Einwilligung der Evangelischen, (iii) welche diesem §. für, bey und nach dem Religions-Frieden, beständig widersprochen, zu ändern und zu restringiren; sondern, was solchergestalt geschieht, und also auch dieses gerühmte Reservatum, ist an sich selbst null und unkräftig.

Daß

1645.
Nov.

Daß aber hierauf von Römisch-Catholischen die Instanz pfeget gegeben zu werden, es hätten diesen Punct Könige FERDINANDO die Evangelischen heim-gestellt, ist dem Buchstaben des Religion-Friedens und den Reichs-Actis ganz ent-gegen, denn die bezeugen klärllich, daß die Evangelischen in diese Dinge niemahls gewilliget; sondern König FERDINAND hätte es aus Kayserlicher Heim-stellung und Gewalt also hinein gesezet: Welche Gewalt und Heimstellung aber dieses nicht würcken kan; daß Seine Königlische Majestät, *in vitis Statibus*, ein Ge-ses hätten können fürscheiden. Ohne ist es nicht, die Evangelischen haben sich ver-nehmen lassen, sie könnten Ihro Römischen Königlischen Majestät weder Maas noch Ziel geben, was sie aus Heimstellung Kayserlicher Majestät thun oder lassen wollten, aber stracks darauf und in eodem scripto bedingen sie mit ausgedruckten Worten; Sie vor ihre Person könnten in das Reservatum nicht willigen. Und weil sie ja endlich das factum inferendi Reservati nicht wehren können, haben sie zum wenigsten nur die Worte zu mildern gebeten, damit aber so wenig in das Reservatum eingewilliget, als einer pro confesso zu halten, wenn er seinen Gegenpart bäte, er möchte das über-gebene Libell ändern, und die anzügliche verkleinerliche Worte auslassen.

1645.
Nov.

Die in fine aber des Religion-Friedens befindliche Asseruration und Subscri-ption beruht sich auf das, was obstehet. Nun siehet aber oben, nemlich in con-textu des Religion-Friedens, daß die Evangelischen in das vermeynte Reservatum nicht gewilliget, welchen dissentium bey allen künfftigen Reichs-Versammlungen, und anderer bequemer Gelegenheit, sie eyferig wiederhohlet, und hat sich absonderlich Kayser FERDINAND I. den 17. Febr. Anno 1557. erboten, solcher Widerspre-chung eingedenk und geständig zu seyn, dahero auch MAXIMILIANUS II. An. 1566. in einer ertheilten Kayserlichen Resolution diesen Punct vor streitig hält, der in Gottes Nahmen auf andere sügsame Tractaten zu verschieben, und nebst andern unverglichenen Religions-Puncten, zur Christlichen Verglei-chung zu bringen sey.

Wiewol es an Seiten der Evangelischen für unstreitig gehalten wird, und nichts billiger ist, als, daß zu folge so vieler klarer Reichs-Abschiede, die das Fundament des innerlichen Friedens und Wohlstandes des Heiligen Römischen Reichs darauf se-zen, daß kein Stand, er sey Geist- oder Weltlich, um der Augspurgischen Confession willen beschwehret, verachtet, oder seiner Lande und Herrlichkeit beraubet werden sol-le, die Römisch-Catholischen von ihrem prætendierten ungegründeten Reservato, als welches *verbis, rationi & intentioni Constitutionum Imperialium diametra-liter* entgegen läuft, demahleins abstehen, so viel Churfürstliche, Fürstliche, Gräfl-iche, Herrliche und andere Häuser, (kkk) auch uhralte adeliche Stiffen, mächtige Familien, deren Vorfahren doch die meisten hohen Stiffen fundiret, auszuschlies-sen, ferner nicht begehren; sondern die disfalls geordnete Juramenta und Statuta in vorigen Stand und den Reichs-Abschieden gemäß einrichten, auch, wie bisshero oh-
ne allen Fug geschehen, der Evangelischen Erzbischoffe und Prælaten Beleihungen mit den Regalien, gebührendem Titul und Admission ad Sessionem & Votum in Reichs-Deputations-Visitations- und Revisions-Tagen, hinfürter nicht sechten, oder den Evangelischen einigerley Weise den Zutritt zu den hohen und andern Stiffen, Prælaturen, Capituln, Ritter-Orden, Commenden, Beneficien, sub prætextu Jurium Papalium (III) (welche doch vorlängst *suspendiret*) verhindern, noch son-
sten anderer gestalt schwehr machen, vielweniger diejenige Geistlichen, die zur Augspur-gischen Confession sich bekennen, von ihrem Amt, Dignität und Nuzungen dringen; sondern alles, was dem zu entgegen gehandelt worden, ehestens und gänglich abzuthun, auch, wie nicht unbillig, es dahin vermitteln, daß in denen Erz- und Stiffen, davon die Evangelische Erz- und Bischoffe, wie auch Canonici de facto verstoßen worden, zum forderlichsten Evangelische Canonici nicht allein zur Perception der Prabenden, sondern auch ins Capitulum recipiret; sowol bey erster Sedis-Vacanz Ev-angelische Erz-Bischoffe und Prælaten eligiret oder postuliret; und also, was zu Nachtheil der Evangelischen geschehen, wiederum emendiret werden möge.

II.

1645.
Nov.

II.

1645.
Nov.

N. VII.

Daß die Bestellung und Anordnung des Publici Exercitii Religionis, Kirchen-Ordnung, Ceremonien, und was dem ferner anhängig, immediate von dem Jure Territoriali dependiret, segen des nächst verstorbenen Römischen Kayfers (mmm) FERDINANDI II. Kayserliche Majestät, in einer den 22. Decembris 1627. Pfalz-Gräf AUGUSTO ertheilten (non) sub N. VII. *Extracts*-weise beygelegten Kayserlichen Resolution selbst: Es vermag auch solches der Religions-Friede Anno 1555. ausdrücklich, und habens ihnen Chur-Fürsten und Stände allbereits Anno 1526. vorbehalten, in ihren Landen es also zu verordnen, wie es gegen Gott und gegen die Römische Kayserliche Majestät zu verantworten. Den Augspurgischen Confessions-Verwandten ist zu allem Überfluß Anno 1541. mit gutem Wissen und Willen der Römisch-Catholischen, vom Kayser CAROLO V. eine absonderliche Declaration hierüber gegeben, auch Anno 1544. den Evangelischen Stiftern und Eldstern so wohl als dem Catholischen providiret worden, daß die Rente und Zinse, so ihnen aus andern Fürstenthümern und Landen gebühreten, unweigerlich sollen gefolget werden, und die Evangelischen solchen ihrem Juri, bey Beschließung des Religion-Friedens, niemahls renunciiret, auch im Religions-Friede, wie allerhöchst gedachte Kayserliche Majestät in Dero Resolution selbst anführen, eben dieses fundiret, daß die Cura Religionis und derselben Bestellung dem Domino Territorii gebühret; so kan ja Niemand verkünnen, daß den Evangelischen noch diese Stunde frey stehet, dasjenige, was zu Bestellung des Publici Exercitii Religionis gehörig ist, Christlich zu disponiren, Kirchen-Ordnungen zu machen, und mit denen zur Geistlichkeit gewidmeten und in ihren Landern gelegenen Gütern, solche Verfügung zu thun, wie es der Gottseeligen Fundatoren Christliche Intention, und Beförderung Gottes Ehre, auch des Orts Zustand erfordert, wie dann die Evangelischen solche Disposition über dergleichen hinter ihnen gelegene Geistliche Güter, jederzeit behalten und geübet haben.

Dahingegen aber sich die Römisch-Catholischen, wider Recht und Billigkeit, unterwunden, diesem allerfürnehmsten Juri Superioritatis der Evangelischen, mancherley Eintrag zu thun, alles unter dem richtigen Vorwandt, die Mediat-Stifte, Eldster und Kirchen, welche von den Geistlichen, tempore Passaviensis Transactionis, sive naturaliter, sive civiliter, sive etiam interimittice wären possidiret worden, hätten von Chur-Fürsten und Ständen Evangelischer Religion, ob sie schon in ihren Territoriis gelegen, nicht können reformiret werden. Und dieses Vorgeben zu erweisen, gründen sie sich auf den §. Dagegen 10. §. Dieweil auch 10. §. Damit 10. und §. Als auch 10. des Religions-Friedens, und wird im Kayserlichen Edict An. 1629. gemeldet, daß dieses mit dem Reichs-Abschiede Anno 1544. allerdings correspondire, da doch weder in diesen §. §. noch in gemeldetem Reichs-Abschiede Anno 1544. der Evangelischen Freyheit, die Mediat-Stifte, Eldster und andere Geistliche Güter zu reformiren, mit keinem Wort etwas benommen wird, sondern der Senfus literalis bringet an sich selbst ganz ein anders mit. Und ist anders nicht, die allegirten §. §. seynd aus dem Reichs-Abschiede Anno 1544. genommen und formiret worden, und haben keinen andern Verstand, als daß den Reichs-Ständen, wie auch den Mediat-Geistlichen und Ordens-Leuten, welche der Religion halber anders wo Residenz nehmen, die Renten und Zinsen, so aus der Evangelischen Landen an selbige Orter gehören, abgefolget werden sollen, so viel davon die Geistliche, zur Zeit des Passauischen Vertrages, annoch in Besiz gehabt.

Daß solches der rechte Verstand sey, bezeuget Kayser CAROLUS V. in der Instruction, die Seine Kayserliche Majestät Dero Commissariis Anno 1555. nach Augspurg mit gegeben hat, im §. Und wiewol 10. Und ist Seiner Kayserlichen Majestät Explication desto höher zu achten, dieweil Sie offtgedachten Reichs-Abschied Anno 1544. auf allerunterthänigste beyderseits Religions-Verwandten Heimstellung, selbst ansetzen lassen. Es würde über dieses der Römisch-Catholischen ungleiche Interpretation, eine Correction vieler anderer Reichs-Abschiede mit sich bringen,

¶¶¶

und

1645.
Nov.

und erzwingen, daß die Evangelici ihren Rechten renunciiret hätten, welches aber, wo nicht expressa verba vorhanden, aus blossen Conjecturen nicht zu behaupten ist.

1645.
Nov.

Dieses alles hat den Herren Cameralibus zu Speyer dieses beständige Axioma an die Hand gegeben: Cujus est Regio, ejus est de Religione dispositio, und verursacht, daß sie diese quæstion, so den Evangelicis von den Römisch-Catholischen, wegen der nach dem Passauischen Vertrag eingelegenen Mediat-Geistlichen Gütern moviret werden will, niemahls decidiren wollen, sondern es ad Comitua Imperialia remittiret. Die Römisch-Catholischen aber haben hingegen andere Weg ergriffen, und durch ausgebrachte geschwinde Processu, Mandata, Commissiones vom Kayserlichen Hofe, sonderlich aber das Anno 1629. emitirte Edict, und darauf angestellte eiffertige Executiones, die Evangelischen aller Orten angefallen, und ihnen hin und wieder viele Stifte, Elbster und andere Geistliche Einkünfften, causa non cognita, und da mancher Stand nicht gewusst oder erfahren können, wer ihn verflaget habe, mit Gewalt hinweg genommen.

Soll demnach beständiger Friede und gutes Vertrauen wiederum gestiftet werden, so ist in alle Wege vorndthen, daß die Römisch-Catholischen von dergleichen widerrechtlichen Thätlichkeiten hinführo absehen, Chur-Fürsten und Stände Evangelischer Religion, in ihren Landen, (und zwar die Reichs-Städte, ob gleich bey Aufrihtung des Religion-Friedens beyde Religionen bey ihnen nicht getrieben worden, (ooo) noch vielmehr aber, wo solches gewesen, und da es in den Stand ohne Verzug billig wieder zu setzen, als welche die Jura Superioritatis so wol als andere Stände haben, nicht allein in der Ringmauer, sondern auch in ihren habenden Territoriis) an dem Christlichen Reformation-Werck nicht hindern; sondern ihnen alle seit Anno 1618. und zuvor abgenommene Stifter, Elbster, Kirchen, Schulen, Hospitalien, geistliche Einkünfften und dergleichen, wiederum einhändigen, und an derselben Disposition und Administration nicht den geringsten Eintrag thun. Welches alles von der Freyen Reichs-Ritterschafft und derselben erbgeludigten Unterthanen und Hinterlassen nicht weniger zu verstehen. So viel aber die Reichs-Städte betrifft, in welchen zur Zeit des Religion-Friedens beyde Religionen zugleich im Gang gewesen, hätte es, nach Inhalt jetzt-erwehater Constitution, billig dabey bewenden sollen. Wie nun solche Reichs-Städte tractiret werden, stehet das klägliche Nachsische, Augspurgische, (ppp) Dunkelfeyelsische, und viele andere exempla für Augen, und ist die höchste Billigkeit, daß auch hierinnen alles in vorigen Stand ohne Verzug gesetzt werde, dessen dann in sehr vielen Supplicationen und Intercessionen, wie mänglich bekannt, ganz unwiderlegliche rationes angeführet worden, die anhero als Reichs-kündig zu widerholen unvorndthen ist.

III.

Bei Abhandlung des Religion-Friedens ist auch dieses beschloffen und verwilliget worden, daß die Evangelische Unterthanen, so unter Römisch-Catholischer Obrigkeit gefessen, der Religion halber nicht sollten verdrungen werden, sondern es sollte in ihrer Willkühr stehen, zu verbleiben, oder, gegen Erlegung billiger Nachsteuer, anderswohin sich zu wenden. Wiewohl nun die disposition des Religion-Friedens auch in diesem passu deutlich genug ist; so haben doch die Römisch-Catholischen bey Zeit zu scrupuliren angefangen, deshalben dann König FERDINAND ihnen den 20. Septembris Anno 1555. ernstlich zu Gemüthe führen lassen, daß wenn die Unterthanen des Religion-Friedens nicht genieffen sollten, so wäre es nur ein halber und hindender Friede, der das glimmende Feuer unter der Asche liegen ließe; man hätte dabey zu betrachten, daß nicht allein zwischen den hohen Ständen, sondern vielmehr unter Obrigkeit und Unterthanen, allein aus dem Gewissens-Zwang herrührenden Mißtrauen, Unwillen

1645.
Nov.

len und Unheil vorzukommen wäre; derowegen man auf allgemeyne durchgehende Gleichheit, und nichts außs Particular zu verengern willig und geflissen seyn wollte ic. und was die Contenta dieser tapffern Königlich und Christlichen Vorhaltung mehr gewesen. Worauf die Römisch-Catholischen Chur-Fürsten und Stände, die ganze Sache und diesen Punkt, Königlich Majestät zu erklären anheim gestellet; immassen dann Seine Königlich Majestät, noch vor publicirung des allbereits abgefaßten Religion-Friedens, eine Declaration ertheilet, daß die Unterthanen bey ihrem hergebrachten exercitio Augustanae Confessionis gelassen werden sollten; gestalt auf dem Wahl-Tage zu Regenspurg Anno 1575. solche Declaration originaliter fürgelegt, auch von den Geistlichen Herren Churfürsten als richtig recognosciret, und nur damit beantwortet worden; sie und ihre Råthe wußten nichts davon, es wären auch die Declarationes im Religions-Frieden verboten: welches aber von futuris, und ad instantiam unius partis ertheilten Declarationibus zu verstehen. So kan auch die vorgeschügte Unwissenheit wider die Notorietät der Reichs-Akten nichts gelten.

1645.
Nov.

Dessen aber allen ungeachtet, seynd die armen Evangelischen Unterthanen hin und wieder, auch an den Orten, da sie das Exercitium theuer erworben, auf das allerunbarmherzigste gedrucket und verfolget worden, indem man ihnen nicht allein das publicum Exercitium genommen, sondern auch in der Nachbarschaft sich dessen zu gebrauchen, außs schärfste verboten; ja auch nicht privatim eine Predigt zu hören, oder zum wenigsten Evangelische Bücher zu lesen, und Gott mit Gesang zu loben verstaten wollen, sondern außs schärfste Nicht gegeben, und wo nur einer, zu Beruhigung seines Gewissens und um mehren Trostes willen, etwan Predigt, Nachtmahl, Tauffe und Copulation, an Orten, da das Evangelium rein gelehret, (qqq) und die Sacramenta nach der Nichtschmuck Göttliches Wortes administrivet werden, gesucht, oder Evangelische Geistliche zu sich erfordern lassen, ist solches (omissa hic: wie noch vor kurzer Zeit in diesem Stiftt geschehen,) viel höher, als man etwa grobe verbotene Laster anzusehen pfelet, mit grossen unerträglichen Geldbußen, oder langwierigem Gefängniß gestraffet worden, (rrr) wie noch gegenwärtig in diesem Stiftt Osnabrück, und zwar in conspectu, und ohne einigen Respect dieses ansehnlichen Convents, geschieht. Zu geschweigen der Verachtung, daß männiglich sie scheuet, ja wol gar, wenn sie als Zeugen angegeben, als infames zu rejiciren sich unterwindet. Zu keinem Ehren-Amt werden sie zugelassen, bey vorgehenden Lehns-Veränderungen wollen ihnen die Beleihungen, ohne vorabgelegtem Juramento Religionis, nicht wiederfahren; ingleichen auch den Lehr-Zungen weder Geburts- noch Lehr-Briefe abgefolget werden; ja so gar verhasset sind sie, daß auch die Christliche Sepultur, als wenn sie in reatu des ärgsten Bubensstückes verstorben, nach ihrem Tod verlaget wird: andere unzehlige grausame pressuren zu geschweigen, welche alle dahin angesehen, durch solche Schmach und Unterdrückung, die armen unschuldigen Leute und der verstorbenen Erben zum Abfall zu zwingen.

Wann auch gleich einer sich des Juris Emigrandi gebrauchen will, so wird es ihm so schwehr gemacht, daß er das meiste darüber zurück lassen muß, dieweil ihm ein enger kurzer termin zum Verkauffen angesetzt, und ehe er noch verkaufft, die Nachsteuer für voll ausgepresset, und ihm hernach, nach verfloßenen termin, das Gut wieder zu beziehen nicht verstatet, und also mancher gezwungen wird, alle sein Vermögen um ein liederliches hinzuschlagen, welches er gleichwol hernach, aus Mangel der Justiz, langsam und beschwehrllich erlanget, und viele solche Kauff-Pretria sind unter gesuchtem allerley Prætext gang confisciret, theils Eltern auch ihre Kinder vorenthalten worden; an vielen Orten ist die Emigration den Unterthanen gar verweigert, und sind sie mit Gefängniß und andern schwehren Zumuthungen zum Pöblichen Glauben gezwungen, (sss) und mit abscheulichen Pflichten und Reverfen dabey zu verbleiben verbunden worden; theils Römisch-Catholische Stände sind nicht begnüget gewesen, an Ort und Ende, da ihnen das Jus Territorii zuständig, dem Evangelio also zuzusetzen, sondern sie haben unter dem Prætext meri &

1645.
Nov.

mixti Imperii, auch die Unterthanen, die notorie unter anderer Stände territoria-
lische Hoheit gehören, zu reformiren, mit Gewalt sich unternommen, andere, die nur
ein blosses Jus retentionis zu allegiren, haben solches zu Ausschaffung der Evangeli-
schen gebraucht, ohne einigen Schein Rechts: (cc) Nicht minder wollen ge-
bohrne und belehrte Reichs-Fürsten, welche doch ohnzweifelich des hoch-
berheueren Religion-Friedens vollkommenlich fähig, durch brüderliche Thei-
lung, wo etwa das Jus Primogenitura eingeführet, derer Fürstlichen Digni-
tät und Würden gleichsam entsetzet, und dem Primogenito durch die Ab-
sonderung, Recht und Gewalt über dieselbe, deren Hof-Staat, Officianten,
Diener und dergleichen angehörige Familien und Unterthanen, circa pun-
ctum reformandæ religionis vermeyndlich, und auch bey ringern Stän-
des-Personen unerhört eingeräumet, und von Theils dererselben mit un-
verantwortlicher Thätlichkeit usarpiret werden. Welches alles mit vielen
unlängbaren exemplis, wenn es nicht ohne diß mehr als zu viel bekant wäre, könn-
te bestätiget werden: Ob aber solche Schmach und Verfolgung der Evangelischen,
nicht eine Wurzel sey des Mißtrauens und besorglicher grosser Verbitterung, ist nicht Ur-
sach zu fragen; sondern vielmehr dahin zu gedencen, wie dem Ubel aus dem Grunde
zu helfen sey. Es werden verhoffentlich die Römisch-Catholischen solches selbst beherr-
gen, die bishero hierunter gebrauchte Unbefugniß und acerbitäten abstellen, und ih-
ren ainen Evangelischen Unterthanen die abgedrungene Güter wiederum einlieffern, das
Publicum Exerctium, da es vordessen gewesen, insonderheit, wo es durch Pacta oder
Præscriptiones hergebracht, auch fürter vergönnen; denen aber, die das Publicum Ex-
erctium Evangelicæ Religionis nicht haben, solches nochmahls anzurichten verstat-
ten, keinesweges aber jemand, der Evangelischen Religion halben, zu verkauffen zwingen,
oder zu einem Unterthan, Bürger oder Vasallen aufzunehmen verweigern, noch sie von
Ehren-Ämtern und Gemeinschaften einiger weise ausschliessen, am allerwenigsten
aber wegen Primogenitur, Pfandes-Gerechtigkeit oder peinlicher Gerichte, oder an-
derer Prætexten, sich einiger Reformation nicht anmassen, sondern auch dißfalls alles
in integrum restituiren: Sonderlich aber Pfaltzgraf *Augusti* Christmülden An-
denckens, hinterlassene Fürstliche Herren Söhne, in den vorigen von Anno 1615. (da
Dero Herrn Vater und dessen Herrn Bruder Pfaltzgraf *Hans Friedrich*, beyder
Christ-seligen Gedächtniß, die Erb-Ämter eingeräumet und abgetreten worden) biß
auf Anno 1627. gewesenen alten ruhigen Stand, tam in Ecclesiasticis quam Po-
liticis, hinwiederum setzen, und dabey unbeeinträchtigt lassen.

1645.
Nov.

IV.

Kenthe, Zinsen, Gülte, Zehnten und andere Intraden, so die Evangelische Stiff-
ter, Eibster, Hospitalen &c. in Catholischen Ländern zu fordern haben, sollen vermöge
des Religion-Friedens und Reichs-Abschiedes, ihnen unweigerlich gefolget, wie auch
von den Geistlichen Gefällen, so, wie obsiehet, aus den Evangelischen Orten in Ca-
tholische Lande gehörig seynd, die Ministeria, Schulen, Hospitalia und Almosen,
die sie vordessen zu bestellen schuldig gewesen, auch ins künfftige bestellet werden; so
wird doch dem schnurstracks zuwider gelebet, die Kenthen nicht abgefolget, zu den Al-
mosen kein Evangelischer gelassen, die Ministeria und Hospitalia bestellen sie auch
nicht; und sonderlich in Reichs-Städten, da vor diesen beyde Religionen bey einan-
der gewesen, gehen in diesen Punkten sehr grosse Beschwehrungen für, wie die Aug-
spurgische, Biberachische, Kauffbeyerische, (uuu) Duncelspielsche und anderer
Städte mehr Gravamina jedermänniglich wohl bewußt sind.

V.

Die Geistliche Jurisdiction und prætendirte Jura Papalia und alles andere,
das dem Religions-Frieden in einigerley Weise hinderlich und abbrüchig seyn könnte,
ist eingestellt und aufgehoben, darunter dann auch nothwendig die von Pabsten mit
vorigen Kaysern gepflogene Transactiones und Concordata, alle Canones, und
was diesem Frieden zuwider, begriffen seyn. Nichts desto weniger unterstehen sich die
Ab-

1645.
Nov.

Römisch-Catholische Erz- und Bischöfe, und andere Geistliche, der Evangelischen Stände Unterthanen an theils Orten, in Ehe- und anderen Sachen, vor ihr Geistlich Gericht zu ziehen, (www) und sie in ihren Consistoriis zu turbiren, dringen auch die Evangelischen an vielen Orten zu Haltung des neuen Calenders, dadurch ihnen ihre Fest-Zeiten und Gottes-Dienst verrücket und zerstöret wird. Ja es haben sich wol Päpstliche Nuncii unterfangen, die Geistliche Jurisdiction in Evangelischen hohen Stiftern zu üben, Evangelische Prälaten ad videndum se privari zu citiren, Dispensation zu ertheilen, Präbenden zu vergeben, und durch Protestationes demjenigen, was im Reich zwischen den Ständen abgehandlet wird, sich zu widersehen, wie nicht weniger der Pabst (xxx) bey Evangelischen Primar, Erz- und Stiftern, auf die erledigte Prälaturen und Beneficia, Provisiones, und den Evangelischen zustehender Geistlichen Güter halber, noch vor wenig Jahren, (yyy) Concessiones und Commission ertheilet (zzz) und die in den Concordatis Germaniæ gegründete und vom Pabst herrührende Preces Primariæ noch immer wollen gebräuchet werden, daß also der Religions-Friede auch hierinnen auf eine Seite gesetzt, und alles dem Pabst in die Hände gespielt werden wil. Wie dann

1645.
Nov.

VI.

Aus BURCHARDI Autonomia und der Dillinger Friedhäftigem Buch, Composito Pacis genannt, so wol andern verbitterten Scriptis genugsam zu ersehen, daß selbige unruhige Leute den Religions-Frieden, durch allerhand gefährliche Assertiones, gerne ganz übern hauffen, und die Evangelischen wieder unter die Gewalt des Pabsts werffen und stecken möchten; andere erkennen zwar den Religions-Frieden vor einen steten ewigwährenden Frieden, sie suchen aber gleichwol sub specie recti eben den Zweck, nemlich die Durchlöcherung des Religion-Friedens, und daran hangende Ausräutung der Evangelischen. Derohalben sie importunis & falsis precibus, bald wider diesen, bald wider jenen Stand solche Process erhoben, derer Anfang ipsa executio gewest; endlich aber vord beste erachtet, alle Evangelicos auf einmahl zu condemniren, und nechst verstorbene Kayserliche Majestät bewogen, daß Sie, exemplo plane inaudito, unerhört einiges Evangelischen, auch nicht aller Catholischen Stände, Anno 1629, ein Edict ermittiret, und darinnen den Religions-Frieden in den fürnehmsten Punkten pro Romano-Catholicis declariret; so viel aber das übrige belanget, selbige zwar zu fernerm Bedacht ausgesetzt, gleichwol aber das Edict auf solche Principia gegründet, daraus leichtlich abzunehmen, was man insgemein vor einen Religions-Frieden inskünfftige zu gewarten haben möchte. Und sind hierauf alsobald die Executions-Commissarii ins Reich geschicket, auch den Kayserlichen Generalen die Assistentz ernstlich anbefohlen, und die Execucion mit allem Ernst, alles der Evangelischen Bitten und Remonstrirens ohngeachtet, an die Hand genommen und fortgesetzt worden. Atque hinc tot annorum lacrymæ!

Gedachtes Edict nun nennen Seine Kayserliche Majestät ein Edict und Declaration, die Römisch-Catholische Geistlichen aber pflegen eine Edictalische Sentenz zu nennen. Es ist aller also damit beschaffen, daß es als eine Declaration nicht binden kan, dieweil die einseitigen Declarationes im Religions-Frieden ausdrücklich verboten. Vim legis kan es auch nicht haben, dieweil, wie oben angeführet, im Römischen Reich ad formam Sanctionis Pragmaticæ consensus Statuum erfordert wird, welcher hier ermangelt. Eben so wenig hat es die substantial-Strücke eines kräftigen Richterlichen Ausspruches, denn Seine Kayserliche Majestät nennen sich Advocatum des Stuhls zu Rom; sie sind selbst der Religion zugethan gewesen, und also Part; gleichwie auch König FERDINAND, in Aufsehung des Religion-Friedens, sich unterschiedlich als Part mit den Römisch-Catholischen conjungiret. Nemo autem potest judicare in propria causa, saget der Kayserliche Reichs-Hof-Rath in notis ad literas Serenissimi Saxonie Electoris de 28. Apr. Anno 1629. N. 4.

1645.
Nov.

So sind auch 2) die Evangelischen niemahls darüber gehöret worden, die doch Beklagte seyn sollen; anderere defectus zu geschweigen, welche in unterschiedlichen der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände, wegen dieses Edicts abgegangnen Schreiben, überflüssig beygebracht und dargehan worden, wie auch dieses zur Gnüge widerleget, daß der Römischen Kaiserlichen Majestät sie niemahls heimgestellt, über ihre so lang geführte Gravamina auf eine solche ungewöhnliche Weise zu erkennen, und neque auditis neque consentientibus ipsis, den Religions-Frieden zu declariren, und zwar dergestalt, daß dadurch die Evangelici in viel gefährlichem Stand, als vor dem Religions-Frieden, oder vielmehr augenscheinlich aus allem Frieden, gesetzt würden.

1645.
Nov.

Welches den Römisch-Catholischen um so viel leichter zu erlangen, diem Weil sie sich selbst zu Richtern aufwerffen, wer für einen Evangelischen zu halten oder nicht, welche Cognition ihnen so wenig eingeräumet werden kan, als wenig die Evangelischen begehren zu judiciren, wen sie für Römisch-Catholisch erkennen, oder als Uncatholisch halten sollen. (a4) Aus welchen allen die nullität solches Edicts überflüssig erscheinet, und deswegen auch solches nahmentlich zu cassiren, und außem Grunde aufzuheben, auch hinführo des allbereits durch den Religions-Frieden abgethanen Interims, im Reich nicht mehr zu gedencken gebeten wird.

Diese vorhergehende Gravamina nun wären mit viel mehrn Umständen und Fundamentis an- und auszuführen, auch tam in genere quam in specie andere viele Beschwehden mit gutem Grunde beyzubringen, welches aber noch zur Zeit verbleiben, und bis zu ehest verhoffender gütlichen freundlichen Unterred- und Vergleichung seinen Anstand haben mag; und seynd ohn das alle vorgesezte Punkten und denselben annektirte Postulata, nach Gelegenheit der Handlung, salvo jure addendi, minuendi & declarandi zu verstehen. Inmittelst erkennen die Evangelischen, daß die Römische Kaiserliche Majestät wie auch Hochgedachte Edblichste Cronen, die Reichs-Gravamina, ohne fernere Verweisung, bey diesen Tractaten gerne beygelegt sehen, nochmahls mit schuldigstem Dank und Ruhm; leben auch der gewissen Zuversicht, es werden die Herren Römisch-Catholische nicht gesonnen seyn, ihren bisher geführten Extremitäten, darüber ganz Deutschland betrübet und elendiglich zerstöret ist, noch ferner zu inharriren, sondern vielmehr Beliebung tragen, durch freundliche, Christliche, gütliche Vergleichung über den von ihnen erregten Dubiis des Religion-Friedens, ohne Verzögerung, sich also mit den Evangelischen zu vereinigen, daß der im Proccmio des Religion-Friedens exprimirte finis erlanget werden, und ein jeglicher wissen möge, was er sich zu dem andern zu versehen habe; ohne welches, der lieben Vorfahren hochvernünftigen Meynung nach, nicht möglich, daß Friede und Ruhe erhalten werden könne, sondern nothwendig Krieg und endlicher Untergang erfolgen müste, wie denn dessen traurige Experiencz vor Augen stehet. (b4) Dabey denn auch den Franciscanern und andern Ordens-Leuten derogestalt Einhalt zu thun, daß sie an diesen Frieden mit verbunden seyn, und die Evangelischen, als für diesem geschehen, ferner zu turbiren sich nicht unterfangen können. Evangelischen Theils suchet man (c4) anders nicht, als was auf Recht, Billigkeit und beständige Rationes gegründet. Wünschen und begehren von Herzen mit ihren lieben Reichs-Mit-Gliedern, ungeachtet des Unterscheids der Religion, in redlichem Deutschen Vertrauen, Friede und Einigkeit zu leben, bis Gott Gnade giebt, daß sie in Einigkeit des Glaubens und der Wahrheit zu uns treten, und also beyde Theile eine Herde unter dem einigen grossen Seelen-Hirten Christo Jesu werden und verbleiben mögen.

GRAVAMINA POLITICA.

Und demnach neben den Religions-Beschwehden, auch den Politischen Gravaminibus ihre abheffliche Masse dismahls gegeben, und dadurch der Stände diltrahirte Gemüther, zu guter Vertraulichkeit und Freundschaft vermittelt werden sollen: hal-

1645.
Nov.

halten der Fürsten und Stände anwesende Rätthe, Botschafften und Gesandte vors
I) an ihrem Orte dafür, daß zu Cumulirung angeregter Beschwehreden nicht gerin-
gen Vorschub und Anlaß gegeben habe, die vor legt gehaltenen Regenspurgischen
Reichs-Tage vieljährige Unterlassung der Allgemeinen Reichs-Convente, ohne wel-
che der gemeine Friede, Ruhe und Wohlfahrt im Heiligen Römischen Reich, wie die
Formalia des Reichs-Abschiedes de Anno 1555. §. Und aber 2c. lauten, nicht be-
fordert und erhalten werden kan, zumahl, weil in einem so weit gespannen Regiment
nicht wohl möglich ist, daß nicht allerhand Mißbräuche, Irrungen und Gebrechen
nach und nach einschleichen, denen in Zeiten remediret und erprießlich vorgebogen
werden muß. (an statt: Stellen derowegen ihren unmaßgeblichen Vor-
schlag dahin,) Vermeynen derowegen allgemeinem Wohlstande dienlich
zu seyn, daß hinführo alle drey Jahr ordinarië und dazwischen, so oft es des Reichs
eilende Nothdurfft erheischen möchte, eine Allgemeine Reichs-Versammlung von der
Römischen Kayserlichen Majestät, wie Herkommens, ausgeschriben, kein Stand
dabey umgangen, und selbige, auch andere Conventus aller Möglichkeit nach be-
schleuniget, und außs längste in einem Viertel-Jahr geendiget werden könnten.

1645.
Nov.

II.

Wann nun des Heiligen Römischen Reichs Nothdurfft hiernächst erheischen soll-
te, daß man sich auch in Krieges-Versaffung und Bereitschaft stellen und einlassen
müßte, welches der Allerhöchste in Gnaden lange Zeit verhüte, werden verhoffentlich
Ihre Kayserliche Majestät, in istum eventum, Ihro allergnädigst belieben und ge-
fallen lassen, nicht allein zeitliche Verfehlung zu thun, daß die Reichs-Matricul vor-
hero ergänget, etlicher Stände allzuhohe Anschläge bey ordinari-Reichs- und Crays-
Steuern, (c4) (darüber sich in specie das Primat- und Erz-Stift Magde-
burg nach Ausweisung des Memorialis N. VIII. beschwehret) auf ein erträg-
liches moderiret, und die dismembrierte Circuli redintegriret werden, sondern auch
zu präcaviren, daß Chur-Fürsten und Stände des Reichs, (d4) und jedermän-
niglich nicht, wie Zeit während dieser Krieges-Unruhe geschehen, entweder an ih-
ren Dignitäten, Würden und Hoheiten gekränkct, beschimpffet und despectiret,
oder mit Einführung fremdes Krieges-Volckes, Durchzügen, Einquartierungen und
eigenthätlichen Extorktionen belästiget, ausgezogen und aller Kräfte beraubet,
(e4) sondern der Land-Friede und andere Reichs-Constitutiones disfalls
der Gebühr in acht genommen werden. In mehrer Betrachtung, daß die
Præeminenz des Heiligen Römischen Reichs neben der Majestät des Allerhöchstege-
ehrten Oberhauptes, in der Chur-Fürsten und Stände, auch des gesamten Reichs
Libertät, Respect und Conservation vornemlich radicire, und demnach in fleißige
Observanz zu ziehen, wider alle Oppressiones & injurias zu schützen, und in Er-
mangelung anderer auslänglicher Remedien, den Ständen selbst, unbilliger Zundhi-
gung mit erlaubter Gegenwehr sich defensiva zu entbrechen, ohngehindert aller Pflich-
ten und Verwandniß, laut Land-Friedens, heim zu geben sey.

N. VIII.

III.

Es haben auch insonderheit die Evangelische Stände, bey vormahls gepflogenen
Reichs-Conventen, wie nicht weniger auf Deputation-Crays-und andern dergleichen
Tägen, öfters nicht ohne sonderbare Beschwehreden erfahren und verspüren müssen,
daß man Römisch-Catholischen Theils auf die mehrere Stimmen, in allen und jeden
Fällen, indifferenter gehen, und dawider kein Ein- und Widerreden gelten lassen
wollen, daraus dann nicht allein grosse Alteration entstanden, sondern noch größser
Unheil künstig erwachsen könnte, wo nicht zeitliche Remedirung, bey gegenwärtiger
Friedens-Handlung, durch vernünftige Separation der Fälle, darin geschehen sollte:
Es erinnern sich zwar der Fürsten und Stände Gesandten gar wohl, daß in gewissen
Geschäften, und sonderlich, wenn es um Defension des Heiligen Römischen Reichs,
oder Erwählung eines Oberhauptes zu thun, wie nicht weniger, da zwey Reichs-Col-
legia einer Meynung mit einander sind, die Majora ihre Gültigkeit, nach Auswei-
sung

1645.
Nov.

fung Pacis Publicæ und Aureæ Bullæ, ohnwidereprechlich haben und behalten: in freywilligen und denen Sachen aber, da beyder Religionen zugethane Stände, Partheyen mit einander machen, und keiner dem andern, was er zu thun oder lassen solle, Maasß und Ziel zu stecken hat, würde aller menschlichen Vernunft, und von Natur implantirter Billigkeit zuwider lauffen, wenn eine Parthey der andern Gesetze geben oder einige Beschwehrung aufdringen sollte. Halten es demnach dafür, man hätte sich deswegen mit einander freundlich und also zu vergleichen, daß nicht allein in Religions-Contributions- (f 4) und denen Sachen, da die Stände *ut singuli* zu *consideriren*, sondern auch in allen und jeden andern, sie treffen an was sie immer wollen, darin die Römisch-Catholischen eine, und die Evangelischen die andere Parthey constituiren, das Überstimmen hinführo nicht mehr geschehen, noch der schwächere von dem stärckern überlänget, sondern eine durchgehende *Equalität* unter den Ständen des Reichs gehalten, und keiner vor dem andern wider Billigkeit und Recht beschwehret werden solle. Widrigenfalls, da die Evangelische Stände den partheylichen Ausschlag und Belieben des mehrern Theils, sich jedesmahl ergeben und unterwerffen müßten, würden sie von Allgemeinen Reichs-Versammlungen anders nichts denn Schaden, Nachstand und endliches Exterminium zu gewarten haben.

1645.
Nov.

IV.

Zu Conservirung jetztberührter Gleichheit unter den Ständen, und Vermehrung beständigen guten Vertrauens, würde weniger nicht vortrüglich seyn, wenn die verschiedene Eingriffe, welche von dem Churfürstlichen Collegio den übrigen beyden Reichs-Räthen eine zeithero geschehen und begegnet sind, künftigt ein- und abgestellt verbleiben.

Daß die Herren Churfürsten auf Wahl-Tagen die Kayserliche Capitulation erwägen, bereden, und, welchergestalt die Kayserliche Regierung weißlich und wohl zu führen, dienliche Erinnerungen beybringen, sodann auf andern Collegial-Conventen, (g 4) über demjenigen, so ihnen vermöge der Güldenenen Bull allein zukommt, einen Schluß machen, auch was zur Wohlfahrt und Incolumität des gangen Römischen Reichs gereicht, präparatorie bedencken, können Fürsten und Stände gar wohl geschehen lassen. Dieses aber nicht, daß bey dergleichen Zusammenkünften, sie der übrigen Stände *Jura communia*, als *Pacis & Belli, Fœderum, Collectarum, Proscriptionum &c.* allgemächlich per Majora an sich ziehen, die Reichs-Verfassungen ändern, und wider desselben Constitutiones solche Haupt-Schlüsse machen, dadurch ihre Mit-Stände und derselben Unterthanen merklich beschwehret werden, wie eine zeithero notorie geschehen ist. 2) Daß die Churfürstliche Herren Gesandten, auf Ordinari-Reichs-Deputations-Tagen sich mit übrigen, der Fürsten und Stände Deputirten, nicht conjungiren, sondern, dawider eingewandter Protestationen ungehindert, beharrlich separiren wollen, da man doch, nach Anleitung der Reichs-Abschiede, beyammen sitzen, und die *Vota viritum* ablegen sollte. (*Hic omissa sunt: Ein neues Præjudicium hat auch*) (h 4) Und daß 3) dem Städte-Rath, erst in Neulichkeit bey diesem Friedens-Geschäfte, so viel die Bestellung ihres Directorii betrifft, ein neues *Præjudicium* durch ein von Münster eingekommenes Bedencken, hat wollen zugezogen werden: unangesehen sie sich auf des Reichs Herkommen und übliche Observanz beruffen, darinnen ihnen andere Collegia weder Maasß noch Ordnung fürzuschreiben haben. Hierbey wird 4) nicht ohnbequem geahndet, daß, auf Reichs- und Deputations-Conventen, bey vorgangenen Re- und Correlationen, wann die *Vota* different erschienen, von den Directoriis weder Abschrift noch Bedenck-Zeit wollen zugelassen, sondern, daß die Resolution *stante pede*, und gleichsam aus dem Stegreiff geschehe, urgiret worden, welche Ubereilung zu nichts anders, als Confusion und Verwirrung der Geschäfte auslauffen und gereichen können. (i 4) Es ist auch 5) beschwehrlich und unrecht, daß von den im Fürsten-Rath gemachten Schlüssen ganz nichts zu vernehmen, bis sie auf einmahl geschwinde abgelesen werden: und laufft 6) aller Gebühr zuwider, daß man der Evangelischen Meynung und *Vota* (wie mehrmahl und noch neulich zu Regens

1645.
Nov.

Regensburg und Frankfurth geschehen) denen *Conclusis* nicht nur *relative* hat *inseriren* wollen.

1645.
Nov.

V.

Daß der Erbaren Frey- und Reichs-Städte *Votum Decisivum* etwa in *Disputat* gezogen werden wollen, ist bekandt. Demnach aber selbige auf *Comitia* und andere derogleichen Täge beschrieben werden, nicht als *Consiliarii* oder Diener, sondern als würckliche Stände des Reichs, und zwar signanter zu dem Ende, daß sie, mit und neben andern Ständen des Reichs, denen das *Votum Decisivum* undisputirlich zustehet, desselben Nothwendigkeit helfen erledigen, schliessen, und zu würcklicher *Execution* vermitteln, wie beydes der Reichs-Abschied de An. 1545. §. Dem allen nach ic. und die jederweisen an sie abgehende Ausschreiben in klaren Buchstaben mit sich führen, ohne deroselben *Consens* auch nichts verbindliches *concludiret* und beschloffen werden mag, massen die *Subscriptiones* solches zu erkennen geben; dahingegen, was sie helfen schliessen, *vim contractus* hat, laut Reichs-Abschied de Anno 1500. circa finem, qui in alterius voluntatem collatus, non tenet, anderer vortrefflichen Fundamenten anjeho, geliebter Kürge halber, zu geschweigen: Als wird man sie verhoffentlich, zu Abwendung fernerer Mißhelligkeit, Spaltung und *Diffidenz*, quæ, teste *Livio, Lib. 3. Ordinum est venenum, præcursor ruinæ, & omnia opportuna insidiantibus faciens*, über und wider dasjenige, wessen *Jhero* Kayserliche Majestät, de *Comitiali liberoque omnium Imperii Ordinum Suffragio*, sich allbereit insgemein erkläret, weiters nicht begehren zu graviren, noch für *Patrimonial- und Cammer-Güter* anzusehen und zu halten, wie bey diesen leidigen *Krieges-Zerrüttungen*, sowol in *scriptis publicis*, als *Privat-Discursen* geschehen, sondern im Gegentheil, jeso und ins künftige, bey ihrem zustehenden *Jure Suffragii Decisivi* unangefochten lassen, ihnen ihren hergebrachten freyen Stand, samt allen Rechten, *Privilegien*, *Regalien*, *Compactaten*, *Verträgen*, löblichen *Gewohnheiten*, *Statuten*, *Pfandschafften*, *eigenthümlichen* und andern *Besizungen*, bey jeßtmahligen *Friedens-Tractaten* von neuen *confirmiren*, und vor alle *Beeinträchtigung* bewahren.

VI.

Als auch eine grosse Ungleichheit sich bißhero in dem erzeiget, daß auf *Ordinari-Deputations-Tägen*, die *Evangelischen* von den *Römisch-Catholischen* weit überstimmet gewesen, halten der Fürsten und Stände *Gesandten*, zu *Verhütung* allerhand daraus erwachsender *Beschwehden* und ungleicher *Gedanken*, rathsam (k 4) und billich zu seyn, daß bey der Reichs-Deputation der *Evangelischen* *Deputirten* Anzahl verstarcket, und den *Römisch-Catholischen* gleich gemacher, sodann dieselbe mit sonderbarem *Fleiß* erinnert werden, die ihnen in Reichs-Abschieden gesetzte *Limites* und *Schrancken* im wenigsten nicht zu überschreiten, noch sich solcher *Sachen* anzumassen, welche auf *Comitia* und vor gesamte Stände des Reichs gehören. (1 4) Dergleichen auch bey allen *Extraordinari-Deputationibus* zwischen dem *Chur- und Fürsten-Rath*, daß nehmlich selbe von beyder Religionen zugethanen *Personen* in gleicher Anzahl jedesmahl verrichtet werden, in Acht zu nehmen vonnöthen ist.

VII.

Weil auch die Stadt *Donaupwert* durch geschwinde *Mandat- und Execution-Process*, um alle ihre *Privilegia* und *Freyheiten*, in *Geist- und Weltlichen* Dingen, bekandter massen kommen; und aber weyland *Kayser Rudolph Christmildester* Gedächtniß, derselben vollkommene *Restitution* in Anno 1609. ohne einig *Beding* und *Entgeld*, versprochen; als vermeynen der Fürsten und Stände *Gesandten*, es sollten *Jhero* Kayserliche Majestät allerunterthängst ersuchen und angesprochen werden, selbige *promissionem Antecessoris in Imperio*, nummehr zu *Werk* zu richten, gemelte Stadt in die vorige ihre *Freyheit*, circa *Ecclesiastica & Politica*, wiederum zu setzen, und dabey *continuirlich* handzuhaben.

M m m m m

VIII.

1645.
Nov.

VIII.

1645.
Nov.

(m 4) Dabenebenst ist auch dieses ein groß *Gravamen*, und nicht zu verschweigen, daß nicht allein von der Reichs- Stände Landen und Leuten *absolute* wollen *disponiret*, und ihrer ungehört, andern davon nach Belieben überlassen und veräußert, (wie obberührtes das Erz-Stift Magdeburg betreffendes *Memorial N. VIII.* ausweist,) sondern auch die Reichs-Glieder selbst, als mit den beyden Reichs-Dörffern, Jochsheim und Semsfeld, geschehen, andern übergeben werden; welches alles gänzlich zu *castiren*, und in vorigen Stand zu setzen, auch dergleichen nicht mehr sürgehen zu lassen, hohes Fleißes gebeten wird.

IX.

Ein grosses *Gravamen* bestehet auch darin, daß, da etwa eines Reichs-Standes Unterthan den fremden Cronen gedienet, und eines *crimini lesa Majestatis* beschuldiget worden, Ihro Kayserliche Majestät dessen Güter andern übergeben, und hiemit der Stände zustehendem *Juri Territoriali* und *Fisci*, mercklichen Eingriff gethan haben.

X.

N. IX. Hieher gehören auch die *Special-Gravamina* und Unbilligkeiten, so die Wetterauische Herren Grafen betreffen, wie aus dem deßhalb eingegebenen *Memorial N. IX.* zu vernehmen.

XI.

Und ist hiebey keinesweges zu übergehen, daß vornehme *Immediat-Stände* sich und ihre Unterthanen, von der *Jurisdiction* und *Oneribus* des Reichs *eximiren* wollen: so an sich selbst unbillig, zu grosser Zerrüttung des Römischen Reichs, und andern Ständen zu mercklicher Beschwehrung gereicht; wie auch, daß bey bewilligten Anlagen, einem oder andern Stande *Remission* und Erlassung, zu desto mehrer Bedrückung der übrigen, widerfähret: worinnen billig der Reichs-*Matricul* unverrücket nachzugehen, sich gebühret.

XII.

Ins gleichen gereicht zu grossen Nachtheil, daß der Fürsten und Stände *Landsassen* und Unterthanen, ihrer ungehört, *Privilegia Immunitatis* und *Exemptiones* gegeben, selbe oftmahls dem Kayserlichen Cammer-Gericht *insinuiret*, und hernach für ein beständig Recht und erlangte *possession vel quasi* angezogen werden, welches, weil es unrecht, und den erlangten Reichs-*Constitutionibus* zuwider, auch vielen Ständen dadurch hohes *Prejudicium* zugezogen wird, so ist solches alles billig vor nichtig zu achten: kein dergleichen *Privilegium*, es sey denn mit Vorwissen und *Consens* derer, so daran *interessiret*, zu ertheilen; auch dasselbe jedesmahl also zu verstehen, daß es Fürsten und Ständen, an zustehender Hoheit, *Jurisdiction* und Rechten unabbrüchig seyn solle.

XIII.

Wiewol man sich auch genugsam erinnert, daß die *potestas*, oder das *Regale conferendi Dignitates*, Kayserlicher Majestät allein zustehet, und ein *Annexum* der Kayserlichen Hoheit und Majestät ist: so kan man sich doch nicht entbrechen, den grossen Mißbrauch, der eine zeithero hierinnen sürgegangen, mit gebührendem *Respect* zu berühren. Dann bey allen wohlgeführten Regimenten, und sonderlich für andern *Nationen* in Deutschland, ist bey den löblichen Vorfahren jederzeit dahin gesehen worden, daß die Erthei-

1645.
Nov.

Ertheilung der Dignitäten und höherer Stände, allein eine Belohnung sonderbarer Tugenden, und dem Vaterlande geleisteter nachhabfter Dienste seyn solle: deswegen auch von den *Politiciis*, dieses *Regale* nicht zu missbrauchen, fleißig gerathen wird. Welchergestalt aber etliche Jahr hero im Römischen Reich dergleichen Dignitäten, unbetrachtet solcher *requisitorum substantialium*, vielen ganz unwürdigen (jedoch den Wohlverdienten hierdurch nicht zu Nachtheil geredet,) ohne Unterscheid hingegeben, ansehnliche und über Standes-Gebühr mit Helm und Zierathen gefüllte Waffen zugeeignet, und solche neu erhabene mit hoher *Titulatur*, für alten ansehnlichen Familien, geehret worden, das ist kundbar und am Tage, dadurch dem geliebtem Vaterlande an dem *Splendor* und Ansehen, welches der Deutsche hohe und niedere Adel durch alle Stände, wegen rein gehaltenen alter Geschlechter, bey allen auswärtigen Nationen gehabt, ein solches Nachtheil, das hoch zu beklagen und nicht leichtlich zu repariren, ist zugezogen worden.

Dierveil aber dieser Mißbrauch endlich zu grosser Zerrüttung der Deutschen Policey und guter Ordnung ausschlagen, und viele schädliche Consequenzen nach sich ziehen wolle: so werden Fürsten und Stände in schuldiger hochnöthiger Sorgfalt bewogen, alles Fleisses zu bitten, daß es hinführo geändert, höherer Stand anders nicht, als durch sonderbare Tugend wohlverdienten Leuten, nach dem Exempel der löblichen Vorfahren, conferiret, dieses hohe *Regale* nicht so gemein und verächtlich gemacht, und denjenigen, die zum Fürstlichen und Gräflichen Stande neu erhoben worden, keine *Sessio* im Reichs-Rath (sie haben sich denn neben andern *requisitis*, mit genugsamen unmittelbaren Gütern, zu Ertragung einer Fürstentmäßigen Portion der Reichs-Onerum qualificiret gemacht, auf Maasse, wie bey jüngstem Reichs-Tage erinnert,) eingeräumt werden möge. In Zuversicht, es werde dieses Suchen, weil es der Kayserlichen *Capitulation* vorhin gemäß, gute statt finden, und, wie es an sich selbst ist, förderlich wohlgemeynet aufgenommen werden.

Ad Art. VIII.
Propof. Suec.
& Artic. V.
Propof. Gall.
Itemque
Resp. Cz. l.

Der achte Articul Königlich-Schwedischer Proposition, mit dem der fünffte Französische concordiret, so von allgemeiner Amnestie, derer auch die Kriegs-Officirer, Soldaten und Politische Ministri, welche einer und der andern kriegenden Parthey, (n 4) und Adherenten, auch die ganz keinem, und etwa einem Stande des Reichs gedienet, sie seyn aus Kayserlicher Majestät Erb-Landen oder andern des Reichs Provinzien bürtig, für sich und ihre angehörige, jetzt lebende und nachkommende, tam personaliter quam realiter genießten sollen, handelt, ist an sich selbst gut, den Rechten ganz gemäß, und derowegen nicht unbillig anzunehmen. Gleichwie sich aber die Kayserliche Herren Plenipotentiarü in ihrer darauf ertheilten Antwort, auf vorhergehenden dritten Articul referiren, also erhohlen der Fürsten und Stände Gesandten, ihre daselbst gethane und wohlmeynend angeführte Erinnerungen, (o 4) sowol den *Terminum ab Anno 1618*. ebenmäßig hieher, wollen aber vor fernerer Gemüths-Eröffnung erwarten, was sowol die Königlich-Schwedische Herren Plenipotentiarü für Gedanken hiebey führen, als die Königlich-Französische Herren Gesandten sich, der Lothringischen Soldatesque halben, dagegen resolviren und erklären werden.

So viel sonst die Restitution der Güter anlanget, halten der Fürsten und Stände Gesandten dafür, daß die restituendi jetzigen Inhabern einigen Abtrag zu thun, und expensas zu erstatten im geringsten nicht gehalten, sondern genug an dem sey, daß sie der immittelst aufgehobenen und genossenen fructuum entratheren und erlangen müssen, (p 4) wozu sie gleichwol auch sodann alleine verbunden, wenn die bisherigen Inhaber, von den auf den enthaltenen Gütern haftenden *Capitalien* die Verzinsungen richtig abgetragen. Denn wenn solches verblieben wäre, so wolle unbillig sey, daß diejenigen, so ihre Güter

M m m m 2

nicht

1645. nicht genossen, nunmehr die aufgeschwollenen *Pensiones* abstaten sollten; wie dann, was wegen Wetterauischen und Fränkischen Grafen-Standes dißfalls ersuchet worden, aus dem übergebenen *Memorial N. X.* zu ersehen.

1645.
Nov.

Ad Artic. IX. Was dieses Orts und in der Französischen Proposition Art. X. der Gefangen halber gesucht, und auf Seiten der Kayserlichen Herren Plenipotentiarien ist verwilliget worden, schlägt allerdings zusammen, bis auch Prinz EDWARDS von Portugall Erlassung, deswegen dann, sowol bey beyder alliirten Königlichten Cronen, als den Kayserlichen hochansehnlichen Herren Plenipotentiariis einzukommen, und das Werck dahin zu unterbauen wäre, daß jene diesen, in die mit der Cron Spanien vorhabende Haupt-Tractaten einlauffenden, und das Heilige Römische Reich nicht concernirenden Punct dieses Orts aussen lassen, diese aber Ihro Kayserliche Majestät um Intercession bey der Cron Spanien, für berührtes Prinzen Erledigung, beweglich ersuchen wollen, weil derselbe auf Deutschem Boden, und gleichsam im Angesicht derer in Anno 1641. zu Regensburg versamlet gewesenen Stände des Reichs, gefänglich angenommen worden, sonsten aber das Heilige Römische Reich, mit denen zwischen beyden gemeldten Cronen entstandenen Differentien, ganz nichts zu schaffen hat.

Ad Art. X. XI. Diese von beyder Königlichten Cronen, Deroselben Soldaten und Concedirten begehrtter Satisfaction rebende drey Articuli, sind etwas general und derogestalt verfasst, daß man daraus nicht eigentlich ersehen kan, quid & a quo peratur? Beziehen sich derowegen der Fürsten und Stände Gesandten forderst auf dasjenige, so sie bey dem ersten Punct von den subjectis belligerantibus erwehnet und angedeutet haben: wollen im übrigen ihre Special-Erklärung gern so lang bey sich und in suspenso halten, bis beyder Königlichten Cronen hochansehnliche Herren Plenipotentiarii, nothwendige Determination und Erläuterung in einem und dem andern von sich gestellet haben werden. (q 4) Was aber den Fürsten in Siebenbürgen anlanget, mit dem haben Fürsten und Stände nichts zu schaffen.

Ad Art. XIII. Bey diesem Punct und darin enthaltener Restitucion eingenommener Plätze, und was demselben zugehöret, haben der Fürsten und Stände Rätthe, Botschafften und Gesandten anders nicht zu erinnern, als was von Demolition derjenigen Bestungen und Fortificationen, welche entweder wider der Stände Privilegia und Verträge, oder zu deroselben Unterdrückung sind aufgeföhret, schon hieoben bey dem V. Punct wohlmeinend ist erinnert worden, (r 4) sonsten aber stehet jedem Reichs-Stande billig frey, seine an der See, oder Gränken, oder im Lande gelegene Städte und Bestungen, zu seines Landes Verwahrung, mit eigenem Volcke zu besetzen; dazu sie dieses wenige allein addiren, daß, was von groben und kleinen Geschüße von einem Ort an den andern verführet worden, und noch wirklich vorhanden ist, antiquis Dominis auf ihr Begehren und Bescheinen ohn einig Entgeld und Widerrede restituiret und ausgefolget werden solle; was die Kayserliche Herren Plenipotentiarii in ihrer auf den XVI. Französischen Articul ertheilten Antwort, der Lothringischen Restitucion halber exprimiret, läuft in den ersten Punct mit ein, dahin sich der Fürsten und Stände Gesandten referiren, und das übrige auf der Königlichten Französischen Herren Plenipotentiarien special Erklärung angestellet seyn lassen.

Art. XIV. Daß mit geschlossenem Frieden, alles Krieges-Volck, ohne der Stände des Reichs Beschwehrung, Inhalts Kayserlicher Capitulation, sowol von Ihro Kayserlichen Majestät als den Chur-Fürsten und Ständen abgedancket werden solle, nehmen der Fürsten und Stände Gesandten der Gebühr und billig an, geleben aber dabey der allerunterthänigsten Zuversicht und Hoffnung, Ihro Kayserliche Majestät werden über dasjenige, was zu Besetzung einiger Bestungen auf Dero Kosten vonnöthen, weiter nichts, noch etwa ein Reichs-Krieges-Heer auf den Weinen zu behalten gedanken; doch soll denjenigen, welche Profession vom Degen machen, ausländischen Potentaten

1645.
Nov.

taten, so fern dieselbe wider das Heilige Römische Reich nichts feindliches vorhaben und verüben, und es ohn des Reichs Beschädigung geschehen kan, zu dienen und Krieges-Volk zuzuführen, auf Maas und Weise, wie in Anno 1570. erläutert und geordnet worden ist, ohnverwehret und ohnmachttheilig seyn, (s4) jedoch, daß von den Fremden Cronen dergleichen reciproce verstatet, und den ihrigen, die sich in Deutschland setzen und niederlassen wollen, solches nicht verwehret werde.

1645.
Nov.

Ad Art. XV.
Propof. Succ.
& XI. Propof.
Gall. Item;
Resp. Caf.

Der 15. Articul, darin von Wiederbringung der vorigen Freyheit der Commerciën, und Abstellung darwider eingeschlichener Beschwehungen gehandelt wird, ist der Kayserlichen Capitulation gemäß, und gereicht dem ganzen Römischen Reich zum guten, bestehet aber noch zur Zeit auf der Höchstblühlichen Cron Schweden fernere Erklärung, so der Fürsten und Stände Gesandten billig zu erwarten haben. Inmittels aber ohnberührt nicht lassen können, daß, sonderlich bey bisherigen und noch anhaltenden irregulirten Krieges-Läufften, an verschiedenen Orten des Heiligen Römischen Reichs, neue Zölle, Imposten und Licenten, unter allerhand Nahmen, Titul und Prætext, theils de facto und occasione dieses Krieges, theils vermittelst sub- & obreptitie ausgewürckter Concessionen, eingeführet und angestellet, am andern die alten und vorhin erlangten auf gleiche Weise erhöht, gesteigert und prorogiret worden seyn. Demnach nun an ohngehindertem Lauff der Commerciën, nicht nur dem Heiligen Römischen Reich und desselben Eingesessenen, zumahl Gewerb- und Handels-Städten, sondern auch den benachbahrten Königreichen, Landen und Provinzien über alle massen viel gelegen, und das Band der vicinität zum guten Theil darinnen beruhet, als will hoch vonnöthigen seyn, daß sie in vorigen freyen Stand, (t4) zu Wasser und Land, hinwiderum gebracht, alle beschwene in und außershalb des Reichs getroffene Compactaten und Verträge, gemachte Ordnungen und respective erlangte Privilegia ohnverrücket erhalten; vornemlich aber, was zu Behinder- und Beschwehrung derselben, seit Anno 1618. so wol auf Schiffreichen Wassern und Ströhmern, als öffentlichen Land-Strassen und Pässen, von Zöllnen, Staffel-Geldern und Licenten, auch Krieges-Mitteln, Passade-Geldern und dergleichen, auf und im Zwang gebracht; (u4) imgleichen die von den Reichs- auch Hanssee-Städten seither obbemelter Zeit eingeführte neue Zölle, Imposten und Consumtien-Geldern, samt deswegen, wie auch anderer fremden Schulden haben, auf dem Rhein und andern Ströhmern verübten Repressalien und Arresten, Krafft verhoffenden Frieden-Schlusses, gänglich und zumahl cassiret, abgethan und aufgehoben, im übrigen auch dahin gerichtet werde, zum Fall ja des gemeinen Wesens Wohlfahrt, oder andere vordringende Bewegnissen erheischen sollten, daß neue Zölle künftig angeordnet, oder die vorhin zugelassene erhöht, gesteigert und erweitert werden müsten, daß solches, in Ansehung des Heiligen Römischen Reichs jeztmaligen bekandten Unvermögens, dem vielmehr auf thunliche Weise und Wege zu remediren, als durch Bewilligung neuer Imposten oder Extension der alten, der garaus zu machen ist, nirgends anderswo, denn auf öffentlichen Reichs-Versammlungen gesucht, noch ohne ausdrückliche Bewilligung der sämtlichen Interessenten zugelassen werde, (an statt vielweniger den Herren Churfürsten ic.) (w4) und versehen sich Fürsten und Stände, die Herren Churfürsten werden sich samt den ihrigen und derselben Waaren, zu der übrigen Mittstände und derer Unterthanen desto grösserer Beschwehrung, davon zu eximiren und zu bestreyen, (Loco: ferners nach gesehen und verstatet werden) (x4) als etwa für diesem geschehen, nicht gemeynet seyn. Dabey auch dem grossen Mißbrauch der Zollfreyen Paß-Zettull (wodurch alte wohlhergebrachte und etwa titulo oneroso erlangte Zölle, sehr geschwächt und fast ganz zu nichte werden) Einhalt zu thun, und selbe zu mäßigen die Billigkeit erfordert: Jedoch der bekandten wohlhergebrachten Gewohnheit, dadurch die Chur-Fürsten und Grafen, auch andere, an demjenigen, was sie für Dero Hof-Staat und Haushaltung bedürffen und gebrauchen, von Zöllnen befreyer seyn, hierdurch nichts abgebrochen.

1645.
Nov.

Es lassen es der Fürsten und Stände Gesandten allerdings dabey bewenden, und bitten allein gebühlich, daß die Könige, Fürsten und Stände, welche im Friedens-Schluss mit begriffen seyn sollen, forderlichst benahmset, und hinc inde ausgeliefert werden möchten.

1645.
Nov.

Ad Art. XVI.
Prop. Succ. &
XVI. Propof.
Gall. itemque
Resp. Czef.

Gleichwie der Fürsten und Stände Gesandten, diesen Punct von den Königlichen

Ad Art. XVII.
Prop. Succ. &
XII. Propof.
Gall. itemque
Resp. Czef.

Schwedischen Herren Plenipotentiaris den Rechten gemäß eingerichtet befinden, und mit geziemendem Danck erkennen: also halten sie der Kayserlichen Herren Plenipotentiarien dabey gethanen Vorschlag für gar heilsam und ersprieslich, daß nemlich amicablem compositio, (Omiss. ehe man) (y4) ehe Haupt und Glieder unter sich, oder mit anderen, zu den Waffen greiffen, jedesmahls vorherho tentiret, und den extremis vorgezogen werden solle. Stellen im übrigen dahin, ob man sich des modi tractationis & compositionis (z4) sowol eines unparteyischen Ausspruchs halber, bey diesen Tractaten freundlich mit einander bereden und vergleichen wolle.

Ad Art. XVIII.
Prop. Succ. &
XII. & ult.
Prop. Gall. i.
temque Resp.
Czef.

Die bey diesem letzten Punct auf seiten der Königlichen Herren Plenipotentiarien geschene Erinnerung, daß nemlich dieser Frieden gleich von dem Momento vorgegangener Auslieferung der Friedens-Instrumenten an, seinen Bestand, Krafft und Effect erreichen solle, erachten der Fürsten und Stände Gesandten für sehr gut und nützlich, sind auch ihres Theils erbietig, die Instrumenta Pacis in gleicher Anzahl von beyden Religions-Berwandten, so viel derselben bey der Stelle seyn, mit zu unterschreiben; stehen darneben in den ohnmaßgeblichen Gedanken, es werden der Exemplarien nicht wol weniger den Zwölff seyn können, weil vor Ihre Kayserliche Majestät eines, beyde alliirte Königliche Cronen zwey, und die Herren Mediatorez zwey, sechs aber vor die drey Reichs-Collegia und darin enthaltene beyderley Religions-Berwandten, (a5) und eines für das Fürstliche Haus Hessen-Cassel kommen, nach deren Aushändigung die Publicatio allhie und zu Münster, als in locis Tractatum, geschehen könnte. (b5) Das hierbey vorgeschlagene Armistitium betreffend, deshalben können der Fürsten und Stände anwesende Gesandten, weil ihnen der Armeen Zustand und dergleichen circumstantia nicht bewußt, schwehlich etwas einrathen, besorgen sich auch, es möchte die Abhandlung des Armistitii einen grossen Theil der Zeit, darinnen vielleicht mit dem Hauptwerk glücklich fort zu gehen, und dem Friedens-Zweck näher zu kommen, hinweg nehmen, und bitten derowegen mit gebührendem Respect und angelegenes Fleisses: Es wollen derowegen mit gebührender Kayserliche Majestät als die fremden Hochlöblichsten Cronen, durch schleunige Beforderung des werthen Friedens, das geliebte Vaterland und ganz Europam zu erfreuen, zu Dero unsterblichem Lob und Ruhm, ihnen beliebig und angelegen seyn lassen.

Nota.

Die, in vorherstehendem Gutachten angezogene Beylagen, bestehen in folgenden Stücken:

- N. I. *Memoriale*, krafft dessen, die dem Gräflichen Haus Nassau-Saarbrück, von dem Prinz von Salm, im Rahmen des Fürstlichen Hauses Lothringen, in specie wegen derer, occasione Saarwärdischer Sachen, verübten grausamen Gewaltthaten, krafft damahls gehabter Commission angebotene *Satisfaktion*, demselben verbleiben möge.
- N. II. & III. *Memorialien* der Städte Speyer und Weissenburg am Rhein, daß diejenigen *Obligationes*, so ihnen tempore belli sind abgedrungen worden, ungültig seyn sollen.
- N. IV. *Memoriale* des Wetterauischen und Fränkischen Grafen-Standes, wegen der Gräflichen Häuser Nassau, Cagenelnbogen, Hanau-Lichtenberg, Solms, Ifens

1645.
Nov.

Zfenburg, Witgenstein, Falckenstein, Hohenlohe, Erbach und Edwenstein, eandem Materiam betreffend.

1645.
Nov.

- N. V. Memorial und Relation, den langwierigen in Camera Imperiali getriebenen Streit des Grafen zu Sayn und Witgenstein, contra das Chur- und Erz-Stift Trier, die halbe Herrschafft Valenthar betreffend.
- N. VI. Kayserliche Resolution, denen Fränckischen Crayß-Gesandten ertheilet, den 20. Aug. 1629. daß kein Gesetz gegeben noch interpretiret werden könne, sine Statuum Consensu. Art. 5.
- N. VII. Kayserliche Resolution, d. 22. Decembris 1627. Pfalzgrafen Augusto ertheilet, daß die Anstellung der Kirchen-Ceremonien zum Jure Territoriali gehöre.
- N. VIII. Memorial des Erz-Stifts Magdeburg über den allzu hohen Matricular-Anschlag.
- N. IX. Der Wetterauischen Grafen Beschwernungs-Memorial, wegen Eingriff in ihre Jura Territorii und Fisci, durch exemptiones, so den Unterthanen ertheilet wurden.
- N. X. Des Wetterauischen und Fränckischen Grafen-Stands Memorial, daß sie die, tempore belli aufgeschwollene Pensiones zu zahlen nicht schuldig, weil sie ihre Herrschafften nicht genossen.

Indem aber davon nicht mehrere, als nur 3. Stücke, sub N. i. 5. und 8. in allen vorhandenen Actis, anzutreffen, die übrigen auch sonst nirgends zu erhalten gewesen, ob man schon deswegen, an vielen Orten darum angesuchet; so können auch nur selbige allein dermahlen hier angefüget werden, biß etwa in den Supplementis dieser Abgang ersetzt werden kan.

N. I.

Dictatum d. 5. Novembr.
Anno 1645.

Gräflich Nassau-Saarbrückisches Memorial, desselben Restitution betreffend.

Des Heiligen Reichs Hochlöblicher Fürsten und Stände hochansehnliche und fürtreffliche Herren Räthe und Abgesandten, Hoch-Edelgebohrne ic. Hochgeehrte Herren.

Was bey dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, das uralte Gräfliche Haus Nassau-Saarbrücken ic. je und alle Wege für tapffere nütz- und löbliche Dienste geleistet, hingegen bey dem in unserm geliebten Vaterlande nummehr 27. Jahr beharrlich währenden Krieges-Unheil, zum äusersten und zwar Anfangs durch Königlich Hispanische Arméen erlitten, wie diesemnach das Fürstliche Haus Lothringen in den Reichs-Grasschafften Saarwerden und Saarbrücken, Anno 1629. und folgender Zeit gewaltthätiger weise verfahren; folgendts, als beyde kriegende Theile an dem Saarstrom und Gegend des Westerreichs gerücket, die noch lebende Hochwohlgebohrne Grafen, Herr Johann und Herr Ernst Casimir Gebrüdere, Grafen zu Nassau-Saarbrücken, samt ihrem Christfeligen abgelebten Herren Brudern, dem in gleichen Hochwohlgebohrnen Herrn Wilhelm Ludewigen, Grafen zu Nassau-Saarbrücken, von Land und Leuten in ein erbärmlich exilium verjaget, wie hochgedachte Herren Grafen, einig und allein zu Rettung Dero bedrängten Hauses, des Gewissens und gemeinen Vaterlandes Freyheiten, wohlmeynendlich geführte Consilia und Actiones bey Dero Römisch-Kayserlichen Majestät, in Anno 1635. und nachgehends von fürnehmnen Reichs-Gliedern durch Schreiben und Abgesandte, zu schwehrstem Verdacht und Kayserlicher höchstern Ungnade, mit ohnbeshienenen narratis angegeben worden,

N. I.
Nassau-
Saarbrücki-
sches Memo-
rial.

1645.
Nov.

dergestalt, daß mehr um der Ankläger allerseits ohnbilligen Privat-Gesuchs, als Ihre Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs gemeinen ruhigen Wohlstandes, vorhochermeldte Herren Grafen der hiebevorigen Amnestia ohnfähig erachtet; dannenshero endlich alle das ihrige mit den Rücken ansehen, dessen gängliche distraction, Ruin und desolation vernehmen, und nunmehr in das eilffte Jahr in bekümmertem Elend leben müssen: Solches ist samt und sonders ohne weitläufftige Wiederholung Reichs- und fast weltlich kundig, auch hiebevorigen von Zeiten zu Zeiten der Römisch-Kayserlichen Majestät, Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, mit genugsamen Umständen gebührend angebracht worden, und giebt es die Beylage A. in etwas mehrern zu erkennen.

1645.
Nov.

Wenn dann bey gegenwärtigen General-Friedens-Tractaten, hocherwehnte Herren Grafen: *quoad publica* die beständige Hoffnung haben, es werden sowol die Römisch-Kayserliche Majestät als ausländische vereinigte Cronen und allerseits Interessenten, die Haupt-Intention dahin führen, wie nechst Beförderung Göttlicher Ehre und Lehre, das blutige Krieges-Wesen inn- und ausserhalb Reichs vermahleins beyseits geleyet, dahingegen durch Gottes allergewaltigen Beystand, ein allgemeiner sicher und ehrlicher Frieden wiederum getroffen werden möchte; als wollen mehr hochgemeldte Herren Grafen nicht weniger in *privatis*, bevorab auf verschiedentliche vernommene erfrentliche Resolution, dieses feste Vertrauen schöpfen, daß, wie sie hiebevorigen bey wärenden Krieges-Bewirungen ganz unverschuldet, und ungehörter Dingen, aller und jeder ihrer Graf- und Herrschafften, Land, Leute und Gütern vorberührter massen entsetzt worden; also bey diesen Friedens-Handlungen (dahin die Sachen verwiesen) alles obersehsten von Rechts und Billigkeit wegen, wiederum habhaft und dabey kräftig geschützet werden können und sollen.

Begehren demnach Ihre Gnaden Gnaden für sich und Dero gesammtes Gräfliches Haus, erstlich und in genere eine völlige ohnentgeldliche Restitution aller und jeder von Dero Herren Vatern, dem weyland hochwohlgebohrnen Herren Ludwig, Grafen zu Nassau Saarbrücken *ic.* Christlichen Gedächtniß, auf sich ererbte Recht, Gerechtigkeit, Immunitäten, Privilegien, Graf-Herrschafften, Land, Leute und Güter geistlich und weltlich, eigen und Lehen, sie seyn confisciret, doniret, verkauffet, verseyet oder sonst quibuscunque titulis veräußert wie sie wollen, ingleichen alle zur Zeit Ihre Gnaden währenden Exilii heimgefallene Lehn-Güter, in summa alles dasjenige, so dem Gräflichen Hause Nassau-Saarbrücken, seit Anno 1618. in diesen blutigen Krieges-Läufften zuständig und angehörig gewesen oder worden, *cum fructibus perceptis & percipiendis.*

Sodann und in specie begehren Ihre Gnaden Gnaden gleichfalls, daß des Herzogen von Lothringen Fürstliche Gnaden, durch diese general-Tractaten, zu völliger ohnentgeldlicher Restitution der Reichs-Grasschafft Saarwerden, auch deren darin gelegenen Particular-Mezischen Erb-Lehn, beneben der Bogtey Hertzheim und sonderslich der Bestung Homburg, ohne demolition Zufüg- oder Gestattung eines fernern Schadens, wie auch ohn Abführung Geschützes, Gewehres, Munition oder andern an selbigem Ort amoch befindlichen mobilien, zumahl auch, weil das Gräfliche Haus Nassau *ic.* durch dieser Grasschafft gewaltthätige occupation, wider den klaren Buchstaben des Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Speyer am 7. Julii 1629. publicirten Urthel, sodann der eingewandten und erhaltenen Revision, ausgewürckten Mandati *paenalis de restituendo &c.* und darauf in vorberührtem Jahr erfolgten Paritorien auch Kayserlicher Majestät selbst eigenen Rescripten (massen die Beylagen B. & C. mit mehrern zu vernehmen geben) ganz unerachtet, in überaus grossen Schaden gesezet, daß man jährlich disseits von Anno 1629. ausser dem 1634. und 35. Jahren, in die 40000. fl. cariren müssen; Ferner die Grasschafft und angrenzende Landen dergestalt grausam und elendig zugerichtet, daß selbige in vielen Jahren sich nicht wieder erholen, auch wegen etlicher Millionen beschehenen Schadens, und dahero verursachten schwehren Schulden-Laßs (des vielen Schimpffs und Spotts zu geschweigen,)

1645.
Nov.

gen) zu gebührender Satisfaction an baarem Gelde oder Landen vermdgt, und solches dem künftigen Friedens-Begriff nachmentlich einverleibet werde, mit renunciierung aller und jeder präntensionen, so das Fürstliche Haus Lothringen an obgedachter Graffschafft gehabt, oder zu haben vermeynen möchte.

1645.
Nov.

Diesemnach und salvo Jure addendi, minuendi &c. gelanget an die hochansehnliche hier anwesende, des Heiligen Reichs Fürsten und Stände gevollmächtigte Herren Abgesandten, krafft habender und bey dem höchstlöblichsten Maynßischen Directorio eingelieferter Vollmacht, mein unterdienst- und fleißiges Bitten, sie geruhen mit geneigter Gutwilligkeit diese, oft hochehrwehnten Herren Grafen meist angelegene, und das gemeine Evangelische Wesen nicht wenig concernirende Sachen, in ohnbeschwehre hochvernünftige Erwegung zu nehmen, und dero hohen Wohlvermögen nach derogestalt zu dirigiren, daß selbige der Römisch-Kayserlichen Majestät und respective ausländischer Cronen hochansehnlichen Herren Gevollmächtigten Legatis, auch Chur-Fürsten und Stände fürtrefflichen Herren Abgesandten, Rätthen und Bottschaften bestermassen recommendiret, und also dermahleinst durch Einschließung in die general-Amnestie, das uralte Gräfliche Haus Nassau-Saarbrück, so wol obangeregte ohnentgeltliche Universal-Restitution, als begehrte special-Satisfaction an das Fürstliche Haus Lothringen würcklich erhalten, und künftigt dabey kräftiglich gehandhabet werden möge.

Solche grosse beförderliche faveur und Mühehaltung erbiethen sich vielmeldete meine gnädige Grafen und Herren, um die hochansehnliche Herren Abgesandte samt und sonders, bey allen Begebenheiten danckbarlich zu erkennen, und nach Möglichkeit hinwieder zu verschulden, und ich verbleibe jederzeit beständigst

Osnabrück den 18.

Octobr. 1645.

Meiner sonders Großgünstigen Hochgeehrten
Herren Abgesandten zc.

Gräflich Nassau-Saarbrückischer Rath und
Abgesandter

Johann Adam Schrage D.

Diß. 10. Nov. An. 1645.

Lit. A.

Nachrichtliche Specification, welchergestalt die Nassau-Saarbrückische Gräfliche Herrschafften, Land, Leute und Güter, auch dazu gehörige Lehnshafften beyderseits Reichs, vor und nach dem Prager Frieden-Schluss, verschiedener Weise occupiret, confisciret und hin und wieder fremden verurtheilet worden.

Daß Fürstliche Haus Lothringen hat, durch bloßen Vorwandt einer am Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer An. 1629. den 7. Julii publicirten Definitiv (drey particular Metzische Lehnstücke betreffende) gleichwol derselben klaren Inhalt und Buchstaben schnur stracks entgegen, sondern einiger vorhero ausgewürcketer oder inquirter Executorialien, zumahl auch der eingewandren und erhaltenen Revision, im gleichen des von Hochgedachtem Gericht den 3. Aug. ermelten Jahrs ertheilten Mandati poenalis de restituendo, und darauf in mehr berührtem Jahr den 7. Dec. und 6. Julii Anno 1630. erfolgten Paritorien, ja sogar Ihrer Kayserlichen Majestät selbst eigenen, und mit Bewußt des Churfürstlichen Collegii Anno 1630. aus Regensburg ertheilten Rescripten ohngeachtet, sich der gangen Graffschafft Saarwerden

Wie auch imgleichen der, zu dieser Graffschafft niemahls und keines Weges, sondern zur Graffschafft Saarbrücken je und alle Wege gehdrigen Vogtey Herbisheim, im Anno 1629. und folgenden Zeiten, wider allgemeine Geist- und Weltliche Rechten, insonderheit den hochverpoeneten Land-Frieden, eigen- und gewalthätig bemächtiget.

Nnn nn

Und

1645.
Nov.

Und ob zwar jetzt berührte Grafschaft Saarbrücken, weyland Herrn Graf Ludewig 2c. (wiewol die Stadt Saarbrücken und St. Johann beneben der Vestung Homburg, über die 7. Jahr continuirlich mit Kayserlichen Guarnisonen besetzt gewesen) eine Zeitlang gelassen, ist jedoch selbige nachgehends, so bald das Kayserliche Herdauische Regiment im Octobri Anno 1641. abgefodert war, von den Herzogen von Lothringen unter Vorwand Kayserlicher Majestät Concession, im Martio des folgenden Jahrs eingenommen, nach welchem Anno 1644. die kostbare Gräfliche Residenz, wie auch gedachte beyde Städte Saarbrücken und St. Johann demantenniret und erstlich ganz verlassen, doch bald hernacher St. Johann wiederum mit etwas Lothringischer Guarnison (welche im Sept. desselben Jahrs bey ankommen der Königlich-französischen Völcker ausgewichen) besetzt worden, daß also bis gegenwärtig St. Johann mit Französischen, die Vestung Homburg aber mit Lothringischen Völkern besetzt verblieben.

1645.
Nov.

In der Herrschaft Amt Ottweiler haben der Gräflichen Frau Wittwen zu Nassau-Saarbrücken Fürstliche Gnaden, seit des Sept. An. 1641. ihren beschwerlichen Wittwen-Sitz zwar behalten, es ist aber im ganzen Amt nicht ein Dorff aufrecht, sondern fast alle in die Aschen gelegt, auch stündlicher Plünderung und Ungelegenheiten von allen umliegenden Guarnisonen, sonderlich aus Homburg als dem nechst gelegenen Ort, neben stetigem fast ohnerschwinglichen Fröhnen und anderen überfchweren Executionen unterworfen.

Und hat bis auf diese Stunde wider alle solche Gewaltthaten kein vielfältig erinnern, suchen auch kostbare wohlgemeinte Schickungen der Herren Grafen zu Nassau-Saarbrücken selbst, ingleichen verschiedener hohen Fürstlichen angewandter Personen Intercessionen und Remonstraciones, auch der Kayserlichen Majestät Particular-Erinnerungen im geringsten nichts verhelffen mögen.

Die Herrschaft Gleiburg und darzu gehörige Gemeinschaft des Hüttenberges, haben Herrn Landgrafen Georgens zu Hessen-Darmstadt Fürstliche Gnaden bereits in Anno 1635. per sub & abrepticias preces am Kayserlichen Hofe variis modis inständigst gesucht, endlich in Anno 1637. unter Vorwand Ihrer Kayserlichen Majestät vorgeliehener aber niemahlen erlegter, sondern auf blosser Obligationen gestellter 15000. Rthlr. eingenommen, und die Unterthanen an beyden Orten zu huldigen gezwungen.

Auch zugleich der Gemein-Herrschaft Cleberg, ohne Kayserliche Assignation, sich proprio facto bemächtigt, und mit den Unterthanen daselbst gleichgestaltt verfahren. Noch ferner haben Hochgedachte Fürstliche Gnaden einen in der Wetterau gelegenen fürnehmen Flecken Reichsheim in Besitz gebracht, und von Herrn Grafen Johann Ludewig zu Nassau Hadamar (dem doch keine einige rechtmäßige Præsention jemahl darauf gebühret) äußerlichen Bericht nach, um 8000. Fl. vernehmlich auf sich erhandelt. Herr Graf Johann Ludewig zu Nassau Hadamar hat mit zuthun seines Vetteren, weyland Herrn Johann zu Nassau Casenellbogen, der Römischen Kayserlichen auch zu Hispanien Königlichlichen Majestät respective Feldmarschallen und Generals der Cavallerie, unterschiedliche Nassau-Saarbrückische Güter, benanntlich das Saarbrückische Amttheil der Grafschaft Nassau, die Aemter Alt und Neu Wilman, Amt und Stadt Büstingen, beyde Stockheimer Gericht (so Pfälzisch Lehen) Eichelbach, Niederhoffheim, und Gemeinschaft Kirchberg, wie nicht weniger die Flecken Ketten, Espach und Nickerhausen, bey Ihre Kayserlichen Majestät auf ohngleiche narrata ausgewürcket, folgendes eine selbst angebotene Taxam aller und jeder Nassauschen Güter dieß- und jenseits Rheins an Kayserlichen Hof geschicket, und wird von Hochgedachten Herren Grafen beständig vorgewand, ob wären jetztberührte Landen wegen einer am Kayserlichen Hofe prætendirten starcken Summen Königlich-Spanischer Krieges-Dienstgelder von 32152. Fl. 27. Rtl. in solutum assigniret und angenommen worden.

An denen Aemtern Büstingen, Alt und Neu Wilman hat der Spanische Obrister de BURRI samt Interessenten für 28000. Fl. participiret, und seyn gedachte Orter, Krafft

1645. Kraft Kayserlicher respective Decreten und Rescripten de Anno 1640. 20. Aug. 1645.
Nov. 1641. 5. Dec. durch Commissarios proportionabiliter getheilet worden. Nov.

Nachdem auch Herr Graf Ferdinand Siegmund Rurz, Kayserlicher Majestät Cammerherr und Reichs-Vice-Canzler, auf die Nassau-Saarbrückischen Rentner Merenburg und Burg-Schwalbach bey Kayserlicher Majestät, wegen gewisser Summen Geldes eine Assignation erlanget, hat dem Verlaut nach vorhochgedachter Herr Graf Johann Ludwig zu Nassau-Hadamar selbige käufflich an sich erhandelt, auch solchergestalt dieser beyden Dertter vermeindlichen Possession sich bemächtigt.

Die nechst ans Erz-Stift Maynz gränkende Herrschaften Wisbaden und Sonnenberg, seynd gleich nach dem Prager Frieden, sondern einig Cognition, in Kayserliche Sequester gezogen, bald aber von Ihrer Churfürstlichen Gnaden ausgebeten, und Deroselben durch einen Kayserlichen Commissarium heim gewiesen worden, massen dann Ihre Churfürstliche Gnaden die Huldigung daselbstens sowol für sich als in eventum, für dem Capitul, so in Anno 1643. aus Churfürstlichem Befehl, in einem zu dieser Herrschaft gehörigen Dorf Nasspach genant, auf Absterben des Evangelischen Pfarrherrns, daselbstens die Papiistische Religion eingeführet, wie auch im Majo Anno 1644. aus gleichmäßigen Befehl in der Stadt Wisbaden das Chor eingenommen, und der Papiistische Gottes-Dienst allda verübet worden.

Die heimgefallene Liebensteinische Lehen am Rhein, sind dem Herrn Ober-Marschall zu Maynz, Freyherrn von Waldenburg, assigniret worden.

In beyden Herrschaften Stauff und Kirchheim, beneben dem Flecken Juchenheim hat Freyherr von Metternich weyland Domprobst zu Maynz, Anno 1636. vermeynte Huldigung, auf gerühmte Kayserliche Concession, sich leisten lassen, nach desselben Todt haben sich seine Herren Gebrüder solthane unrechtame Possessionem continuiret, auch fernere Confirmation ihres eingewandten Besizens, am Kayserlichen Hof subrepticie ausgewircket.

Mit dem Stift Worms hat das Gräfliche Haus Nassau-Saarbrücken, etliche zwischen Worms und Franckenthal am Rhein gelegene Dörffer, vor undencklichen Jahren in Gemeinschaft gehabt, es hat aber in Anno 1636. der Herr Erz-Bischoff zu Worms einseitige Huldigung daselbstens einnehmen, und die Unterthanen von fernern Gehorsam Nassau-Saarbrücken abhalten lassen.

In die Herrschaft Istein ist zwar Herr Graf Adam von Schwarzenberg, so hiebvor in Chur-Brandenburgischen Diensten gelebet, gegen eine Prætension von 250000. so er an die Römische Kayserliche Majestät zu haben vermeynet, immittiret worden, dennoch aber Hochgedachter Herr Graf selbige wegen äußerster Defolation für solche Summe nicht sufficient befunden, und deshalb recusiret, ist berührte Herrschaft neben dem Amt Wehen (darauf ein Witthum assigniret) in Kayserliche Sequester gezogen, bißanhero geblieben, und die Ineraden durch den Ober-Commissarium Specken eingezogen worden, wie noch.

Ihre Fürstliche Gnaden von Lobkowitz sind, gegen einer Summen Geldes dem Vorgeben nach von 200000. Fl. durch einen Kayserlichen Commissarium An. 1636. in das Ober-Amt Weilburg und zugehörige immittiret worden.

Herr Caspar Bambergzen Obristen und gewesenem Kayserlichen Commendanten in Philipsburg, ist das Gräfliche Nassau-Saarbrückische Antheil der in Brißgau gelegenen Herrschaften Bar und Mahlberg, um eine gewisse Summa Geldes (so er zu Kayserlicher Majestät Diensten ausgeleget haben soll) beneben einer Recompens ohnbenannt einer oder andern Summe daraus zu erheben, durch Friederich von Osheim Kayserlichen Commissarium, in Anno 1636. zu Ende des Julii, hypothecarie eingeräumet, und die Unterthanen selbigen zu huldigen angehalten worden.

1645.
Nov.

Seynd also die nochlebende Hochwohlgebohrne Herren Grafen zu Nassau-Saarbrücken ꝛ. theils sub pratextu Sententiae latae, theils auf ungleiches hißiges anklagen derer benachbahrten, zum Theil naher Anverwandten und (welches zu verwundern) Confessionis zugethanen, nach beschehener Ausschließung vom Prager Frieden und darin verfaßter Amnistie, um alle ihre Gräfliche Herrschaften, Land und Leute, ganz unverschuldeter Dinge sine exemplo gebracht worden, ohnbetrachtet das irralte Gräfliche Haus je und alle Wege dem Heiligen Römischen Reich vielfältige löbliche und nützliche Dienste im Werck erwiesen, derogestalt, daß (sonder Ruhm zu melden) ein Hochlöblich Churfürstlich Collegium etlichen aus demselben die Chur-Würde beyzubringen, ja gar einem die Römische Cron hiebevorn aufzusetzen kein Bedenkens getragen, folgendes dessen Nachkommen in den Fürsten-Stand zu erheben, sich einmüthiglich belieben lassen ꝛ.

1645.
Nov.

Diät. Osnabr. 10. Nov.

Anno 1645.

B.

FERDINAND. &c.

Durchlauchtiger ꝛ. Eurer Liebden ist unverborgen, was massen Wir Deroselben, noch unterm Dato des nächst abgewichenen Monats Maji, auf unterthänigstes anrufen und bitten der Wohlgebohrnen Unserer und des Reichs lieben Getreuen, Wilhelm Ludwig und Johann vor sich selbst, als auch gedachtes Wilhelm Ludwig in Vormundschafft's Nahmen seiner beyden Gebrüdere Ernst Casimirs und Otten, aller Grafen zu Nassau-Saarbrücken, ganz vetter- und gnädiglich zugeschrieben.

Demnach sich jetztgemelte Grafen beklaget, daß Eure Liebden auf die, in Sachen Lothringen contra Nassau, den 7. Julii nächst abgewichenen Jahres an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht ergangene und publicirte End-Urtheil, nicht allein die in Sententia Deroselben zuerkandte particular-Megische Lehnstücke, und die vor diesem determinirte Pertinentien, sondern auch dazu die ganze Graffschafft Saarwerden samt der Voigtey Herbisheim, so zur Graffschafft Saarbrücken gehörig, und in lite niemahlen gewesen, proprio facto eingezogen haben sollen. Es wollen Eure Liebden, in Erwegung der in benanntem unserm und des Heiligen Reichs Cammer-Gericht allbereit wider Dieselbe, vorberührter geklagter Beschweren halber, ergangenen Mandaten und Paritorien und deren gegen Uns geschenehen Erbietten, die Sachen dahin vermitteln, und sich also bezeigen, daß die schärfere Process, so etwann erkandt werden möchten; wie auch andere besorgende Umstände verhütet und abgewendet werden möchten. Ob wir nun zwar der tröstlichen Zuversicht gelebet, es würden Eure Liebden diese unfere zum besten wohlgemeinte, ganz vetter- und gnädigliche Erinnerungen in gebührende Obacht genommen haben; so werden wir doch von besagten Grafen anderwärts allergehorsamst klagend berichtet, daß von Eurer Liebden, ungeachtet vorangedeuter an unserm und des Heiligen Reichs Cammer-Gericht erlangter Processen, und unserer abgegangener Kayserlichen Schreiben, ihnen, klagenden Grafen von Nassau, ihren Lehn-Leuten, Dienern und Unterthanen je länger je härter, so wol dieser Saarwerdischen Differentien, als anderer Ursachen halber zugesetzt werde, mit unterthänigster angeheffter Bitte, daß Wir denenselben unsere Kayserliche Hülffe, sowol an Eure Liebden als auch obberührt unser Kayserlich Cammer-Gericht, pro maturanda iustitia, gnädigst mittheilen und wiederfahren lassen wollen.

Wann dann Eurer Liebden genugsam bewusst und bekandt ist, daß wir von tragenden Amts wegen und in Krafft des Heiligen Reichs Satz- und Ordnung, den klagenden Partheyen die rechtliche Hülffe zu ertheilen schuldig und verbunden seyn, dannenhero wir dann auch ermelten Grafen die gebetene promotoriales pro maturanda iustitia, an unser Kayserlich Cammer-Gericht zu ertheilen, nicht zu verweigern gewußt.

113

1645.
Nov.

Als ist unser anderwärts Besinnen an Eurer Liebden hiemit ganz vetter- und gnädiglich, daß Sie in reiffer Erwegung aller der Sachen Umstände, sich ihrem selbst gethanen Erbieten nach, hierinnen also bezeigen wollen, damit bey dem Cammer-Gericht mit ferneren Processen zu verfahren, noch auch den Grafen wegen ihrer und ihrer Lehn-Leuten, Dienern und Unterthanen, noch Deroselben Haab und Güter, der geklagten zugefügten Bedrängnissen sich weiter zu beschweren nicht Ursach haben, sondern daß solches alles mit dem ehesten abgewandt und eingestellet werde.

Das gereicht uns von Eurer Liebden, neben der selbst Billigkeit, zu gnädigstem Gefallen. Dero wir mit x. Regenspurg am 24. Octobr. 1630.

An Herzog von Lothringen ꝛ.

C.

Dictatum Osnabrück den

3. Nov. 1645.

Gräflich Nassau-Saarbrückisches Memorial, desselben Satisfaction gegen Lothringen betreffend.

Des Heiligen Reichs hochlöblicher Fürsten und Stände hochansehnliche, fürtreffliche Herren Räthe und Abgesandten.

Hochedelgebohrne, Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

Die Hochwohlgeborne Grafen und Herren, Herr Johann und Herr Ernst Casimir Gebrüder, Grafen zu Nassau-Saarbrück, meine gnädige Grafen und Herren haben mir Endes beschriebenen, in Neben-Instruction gnädig anbefohlen, weil in Anno 1632. des Pringen von Salm Fürstliche Gnaden, von wegen des Fürstlichen Hauses Lothringen, mit dem Gräflichen Hause Nassau-Saarbrücken, ratione derer in der Grafschaft Saarwerden und angränzenden Landen verübten Gewaltthaten, Commission zu tractiren gehabt, und einer Satisfaction sich bereits damahlen vernehmen lassen, daß bey gegenwärtigen General-Friedens-Tractaten, ohnangesehen immitteltst vorherührten Landen noch weit größere Drangsalen und Schaden zugefüget worden, ich eine Special-Satisfaction (so künfftig zu benennen seyn wird) contra das Fürstliche Haus Lothringen gehöriger Orten begehren, und selbige zu erhalten, mich äusserst befeisigen solle. Werden demnach des Heiligen Reichs Fürsten und Stände hochansehnliche Herren Abgesandte hiebey besten Fleisses erücher, bey insiehenden Handlungen diese angelegene Special-Anforderung in Großgünstige Recommendation zu halten, und daß selbige erlanget werde, wohlvermüdende Beförderung zu verleihen; Es erkennen solche Gutthat hochgedachte meine gnädige Grafen und Herren mit gebührender Danckbarkeit: Ich aber verbleibe jederzeit beständigst

Meiner ꝛ.

Osnabrück, den 18.

Octob. 1645.

An des Heiligen Reichs zu Osnabrück anwesende Gesandten.

Gräflich Nassau-Saarbrückischer
Abgesandter

Johan Adam Schrage D.

N. V.

Dictatum Osnabrück den

1. Nov. 1645.

Memoriale und Relation, den in Camera Imperii aetribenen Streit des Grafens zu Sayn und Witgenstein, contra das Chur- und Erz-Stift Trier, die halbe Herrschaft Valenthar betreffend.

Der hochlöblichen Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, bey die-

N. V.
Memorial,
wegen Valen-
thar.

ser zu den Allgemeinen Friedens-Tractaten angestellter Versammlung allhie zu Osnabrück

Ann nn 3

nabrück

1645.
Nov.

nabrück im Fürstlichen Collegio anwesende hochansehnliche Herren Abgesandte, Hoch- und Wohlbede, Gestrenge und Beste, auch Edle, Ehrenveste, Hoch- und Wohlgelahrte, insonders vielgeliebte und hochgeehrte Herren und gute Freunde.

1645.
Nov.

Denselben ist unverborgen, daß diese Allgemeine Versammlung hauptsächlich dahin angesehen, einen allgemeinen auch rechten, billigen und beständigen Frieden zu befördern und zu schließen, wann aber solches nicht wohl ins Werk zu setzen, es sey denn die Brunnquell und Haupt-Ursache des so tieff eingewurzelten blutigen Krieges gleichsam gestopffet und weggethan, als erkühne ich mich meinen hochgeehrten Herren, samt und sonders zu vernehmen zu geben, was massen meine Vor-Eltern, aus zugestossenen hochdringenden Nöthen, die halbe Herrschafft Vallendar, welche nahe an der Chur-Trierschen Stadt Coblenz lieget, und an die Vestung Ehrenbreitstein stoffet oder gränzet, mit allen ihren Zugehören vor langen Jahren, namlich Anno 1392. dem Erzbischoff Trier vor und um 8000. kleine Gilden, wie mans der Zeit genennet, wiederlöblich verkauffet und versezet gehabt, dieselbe aber mein Vor-Groß-Vater, Graf Wilhelm zu Sayn und Wittgenstein re. in Anno 1551. vom Herrn Bischoffen Johann und dem Thum-Capitel zu Trier wieder zu lösen, gefonnen und begehret, dessen sich Trier verweigert, und der kleinen Gilden Valors halber Disputat erveget, darüber zwischen den Partheyen verabschiedet, weil die Rechten vermöchten, wenn die Schulden eines theils illiquid, daß deswegen caviret, oder doch auf Bezahlung des Liquidi, das Pfand frey gefolget werden solle, daß daher die 8000. gute Goldgilden angenommen, das Pfand aber abgetreten, und durch Arbitros erkannt werden solle, ob und wie viel auf die 8000. Goldgilden ferner zuzulegen, und das zweiffelsohne auch aus dem Bedacht, weil die Rechts-Gelehrten die von alten verschriebene kleine Gilden vor Rheinische Gold-Gilden achten und erkennen, Fichard. Vol. 2. Conf. 4. 2. Berlich. Part. 2. Concluf. 3. v. n. 18. dem aber ist wieder nicht nachkommen, sondern es sind auf ferner Anhalten zwar arbitri gesetzt, die auch ausgesprochen, daß zu Ersetzung des Wercks 500. Rheinische Goldgilden auf die 8000. erleger, und also die halbe Herrschafft damit ausgelöset werden sollte, dessen sie sich abermahls verweigert, und wiewol ganz widersprechlich von solchem arbitrio ad Cameram appelliret, doch es ersigen lassen, nur die meinige Vorfahren dadurch aufzuhalten, und sind also dieses schon drey oder vier handschriftliche Tergiverfationes, da wir, was klaren Rechts ist, dem geringen Stand des Reichs, ohn allen Schein Rechts verewiedert und abgeschlagen, daher denn meine liebe Vorfahren auch endlich verurthet und gendthiget, am Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu klagen und Process auszubringen. Die auch den 20. April Anno 1556. reproduciret, fürderis lis contestiret, gar notorie untüchtige Einreden defendendo eingewendet, die in einem der Zeit gehalten und Vol. 4. Conf. Marpurgensium 10. befindlichen Rechts-Schluß ganz beständig widerleget, und also der Trierische Unfug dieser Sachen aller Welt kundbar gemacht worden, daß sie sich der grossen Unbilligkeit nun billig und vor aller Welt zu entschulden, um also vielmehr, weil der Process am Cammer-Gericht so lang gewähret, bis nach 50. Jahren allererst bloß auf so klare Briefe und Siegel, und da zumahl keiner Zeugen vorher vonnöthen gewesen, und nemlich den 3. Junii Anno 1606. Urtheil ergangen und erkannt, daß beklagte, Chur-Trier und das Thum-Capitul, den Wiederkauff der halben Herrschafft Vallendar zu gestatten, und dieselbe samt allen dero Ein- und Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, wie die in vorbrachter Kauff-Verschreibung specificiret, gegen Erlegung 8000. und 500. guter angenehmer Rheinischer Goldgilden, so jehiger Zeit des Heiligen Römischen Reichs Münz gemäß, abzutreten, und Klägern würcklich einzuräumen und einzuantworten schuldig, und dazu verdammet worden, compenfatis expensis, daraus zugleich dann erscheinet, daß der oben gemeldter Spruch Arbitrorum vom Cammer-Gericht approbiret, und die 500. Goldgilden Uberschusses gebilliget worden, aber ein lebendiges Muster der Deutschen über langen und unsterblichen Processen darob zu vernehmen und zu verspüren.

Wie

1645.
Nov.

Wiewol nun darauf Executoriales vom Cammer-Gericht an Ihro Churfürstliche Durchlaucht und das Dom-Capitul erkannt, ausgegangen und insinuiert, auch im Nahmen Kayserlicher Majestät befohlen worden, dem Urtheil nachzukommen, und wie längst vorhin, Anno 1552. den 4. und 5. August. auf der Arbitrorum Spruch, also nachmahls auf die erkante und insinuierte Cameral-Executoriales (doch in recht überflüssig, weil es notorie nicht angenommen werden wollen,) die Oblatio und Depositio der Niederlassungs-Gelder, oder Pfand-Schillings, legitime & sufficienter geschehen, hat es doch nachmahls nicht angenommen werden wollen, sondern ist man aller Orten des Trierischen Gebiets damit abgewiesen, und dem Kayserlichen Executorial im geringsten nicht pariret worden, also, daß mans unter Chur-Pfalz deponiren müssen, und hat Chur-Trier allein und ohn Bewilligung und Zuthun des Dom-Capituls, eine ganz nichtige und unerhebliche Revision gegen die Cammer-Gerichts-Urtheil einseitig prætexitet und zur Hand genommen, die doch auch gebühlich nicht insinuiert oder eingeführet, weniger, wie vermöge der Ordnungen beschehen sollen, den Eyd Calumnix &c. darüber geleistet, sondern haben vor ein erstes die ordinarii procuratores solche Eyd-Leistung ganz ausgeschlagen, und ob sich schon verschiedene fremde Personen dazu siktiret, seyn doch auch dieselbe, nach vernommener Bewandniß der Sachen, allemahl wieder zurück gangen, daß darüber nunmehr 39. Jahr verlossen, und solcher Eyd nicht geleistet worden, kan auch mit gutem reinen Gewissen von keinem Christen-Menschen nimmermehr geleistet werden, wie das und der ganzen Sachen Beschaffenheit, auß hiebey gefügtem und zu mehrer Befoderung gemachten Abdruck ganz beständig zu vernehmen, und dieweil nun auch darin, nehmlich p. 12. & seqq. mit 10. grundfesten Argumenten dargethan und bewehret, daß die einseitige von Churfürstlichen Gnaden, allein zu Aufhalt gesuchte, vom Dom-Capitul aber nicht approbirte oder gutgeheißene Revisio ganz unrecht, nichtig, und keinesweges statt haben könne, sondern die Cameral-Urtheil billiger länger, denn vor etlichen und 30. Jahren hätte exequiret werden sollen, immitteltst aber und per ejusmodi notoriam partis adversa moram, der Verlust des Pfand-Schillings darzu kommen, und darum es juris effectu so viel ist, als wenn solutio realis geschehen, sin-temahl, wie droben schon gemeldet, wegen gegenheitiger Verweigerung, das Geld bey Chur-Pfalz deponiret worden, und durch die Krieges-Unruhe, die von Anno 1629. her gewähret, die Pfalz, ja das ganze Reich und alle Provincien desselben so gar und ganz verderbet, daß nicht Heller oder Pfennig gleichsam wieder zu bekommen, oder doch in vielen Jahren nichts zu erlangen, daß es doch effectiv vor verlohren zu halten, dahero auch die fructus ab illo Anno 1629. mit den wiederlöblichen Pfand-Gut billig gefodert und zugleich restituiert werden müssen, dagegen man das Depositum zu cedinen erbiethet, wie im pag. 29. & seqq. pag. 36. & seqq. ausführlich zu sehen, und den das Symphorema Tom. IV. pag. 1. fol. 41. pag. 330. gerade beschläget, über das vielmehr Schaden dann 10000. Goldgülden werth (ultra ulteriorem liquidationem dabey vorbehalten,) ex adverso an selbiger ganzer Herrschaft mit Exequirung und Auspressung übermäßiger Contributionen, dazu sie, Trierische, nicht befugt, gethan, und die Herrschaft in den Grund verderbet, daß auch die Leute daraus entlauffen müssen, und sich länger bey den ihrigen nicht enthalten können, alles nur zu dem Ende, wenn die Restitutio endlich geschehen muß, daß es mir doch nichts nütze seyn könnte oder möchte, und ob ich schon alles bey Kayserlicher Majestät selbst unterthänigst geklaget, um Hülffe und Execution angesuchet, auch die verhoffet hätte, weil zu selbiger Zeit weder Cammer-Richter noch Präsesident bey dem Cammer-Gericht, und vermöge Reichs-Abschiedes vom Jahr 1546. §. penult. von Kayserlicher Majestät Hülffe zu leisten gewesen, habe ich dennoch nichts würckliches erlangen mögen, sondern werde biß auf diesen Tag aufgehalten.

Dieweil denn diese hochansehnliche Versammlung Kayserlicher Majestät und so viel hoher Potentaten und Herrschaffren Abgesandten, wie besagt, alleinig dahin angesehen, wie nebens andern Königreichen, auch vornehmlich dem Heiligen Römischen Reich und allen desselben Nothleidenden und gleichsam agonisirenden Gliedern, der liebe Friede durch Gottes Gnade und Benedeyung wiedergebracht werde, ein solches aber

1645.
Nov.

1645.
Nov.

aber nicht practicirlich, weniger ins Werck gerichtet werden kan, wenn nicht ein jeder das Seinige, was ihm von Gott und rechtswegen gebühret, sondern thätlich entzogen, und wider Recht abgenommen ist, wieder gegeben wird, als bitte die hochvermögende und hochansehnliche Herren Abgesandten zum allerhöchsten und inständig, sie wollen ihnen unter andern vielen dergleichen fried-störenden Sachen, damit das Reich Deutscher Nation bishero so hart gedrängert, und die Geringern durch die Größern unterdrückert worden, und keiner zur Justiz kommen mögen, sich auch diese meine große und unerwindliche Beschwörden recommendiret seyn lassen, und dieselben dahin richten und befördern helfen, daß ich zu dem, was mir und meinen Vorfahren Urtheil und Recht längst zuerkannt, mit Erstattung Kostens und Schadens auch Nutzung von Anno 1629. her, demahleins würcklich gelangen möge; Solches bin ich zu bedienen und zu verschulden dadurch höchlich verobligiret und bereit willig gestiffen und erbietig, der cooperation mich darunter zuversichtlich getrübstende und verlassende.

1645.
Nov.

Meiner Hochgeehrten Herren Abgesandten
dienst-freund und bereit-williger

Johann Georg, zu Sain und
Witgenstein.

N. VI

Diktatum Osnabrück den
3. Nov. An. 1645.

Memoriale des Erz-Stifts Magdeburg, den allzu hohen Matricular-Anschlag betreffend.

N. VI.
Magdeburgi-
sches Memo-
riale.

Des Heiligen Römischen Reichs Hochlöbliche Fürsten und Stände zu den all-gemeinen Friedens-Tractaten abgeordnete hochansehnliche Räte, Bottschaften und Gesandte, Hoch- und Wohl-Edle, Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

Denselben mögen wir dienstlich nicht verhalten, welschgestalt das Primat- und Erz-Stift Magdeburg in nachfolgenden Punkten sich zu beschwehren, 1) daß der Stadt Magdeburg, ungehört des Erz-Stifts, und demselben zum schädlichen merklichen präjudiz, bey diesem Kriegs-Wesen, vom Herrn Grafen Schlick, Bestigungs-Recht gegeben, und dazu ein Stück dem Erz-Stift gehöriges Land, an zweien Stätten ausgewiesen, solches auch am Kayserlichen Hof, ohne einigen Consens und ganz unvernommen des Erz-Stifts, confirmiret worden. 2) Ob zwar von langen Jahren her das Erz-Stift Magdeburg der Anlagen halber in Römer-Zügen sich zum höchsten beklaget, ist doch derselben Beschwörung niemahls abgescholffen worden, bitten demnach unsre hochgeehrte Herren ganz dienstlich, sie wollen es unbeschwehrt mit dahin dirigiren helfen, damit solche dem Erz-Stift hoch-präjudicirliche und zum Schaden gereichende Ausweisung möchte hinwegwiderum calliret und aufgehoben, es auch sonst dahin vermittelt werden, auf daß wegen der so lang geführten Beschwörung in puncto des Römer-Zuges, gebührende Abheffung auf rechtmäßige proportionirte æqualität erfolge.

So wir unsern Hochgeehrten Herren, mit Vorbehalt der übrigen Gravaminum, dienstlich vermelden wollen. Signatum Osnabrück am 29. Octobr. An. 1645.

Der Herren Abgesandten dienstwillige
Fürstliche Erz-Bischöfliche Magdeburgische zu den allgemeinen Friedens-Tractaten anhero verordnete Abgesandten,

Eurd von Einsiedel.
Johann Crull. D.

S. X.

1645.
Nov.

S. X.

1645.
Nov.

Hessen-Darmstädtische Protectorsion gegen der

In dem vorherstehenden Gutachten waren einige, im Nahmen der Wetterauischen Grafen exhibirte Memorialien, als Beylagen angezogen worden, welches

der Hessen-Darmstädtische Gesandte seinem Herrn präjudicirlich zu seyn achtete, dahero selbiger die nachgelegte Pro-
testation und Verwahrung ad Acta gab:

Wetterauischen Grafen Memorialien.

Dictat. 25. Nov. 1645.

Wohl-Edle, Gesehrte ic. Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

Nachdem meine hochgeehrte Herren ihnen gefallen lassen, über die von der Cronen Frankreich und Schweden Herren Plenipotentiarien in Festo Trinitatis eröffnete Propositiones, und darauf von der Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, gethaner Erklärung einige Consultationes allhier zu Osnabrück anzustellen, auch ihre wohlgemeynte vernünftige Gedanken zu Papier zu bringen, mir dieselbige, als in meinem nothwendigen Abwesen verhandelt, zu meiner Wiederkunft allhier vor wenig Tagen von guter Hand allererst communiciret, ist von mir im Verlesen observiret, und zwar nicht ohne Befremden vernommen worden, daß der löblichen Wetterauischen Grafen Deputirte, im Nahmen der Wetterauischen Correspondenz, den Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Cagenelmbosgen, Dieß, Ziegenheim, Nidda, Isenburg und Büdingen, meinen gnädigen Fürsten und Herrn, bey diesem ansehnlichen Convent in unterschiedenen Memorialien, wegen der Gräflichen Häuser Nassau-Saarbrücken, Solms, Braunfels, Hohen-Solms, Isenburg, Büdingen ic. nicht mit wenig nachtheiligen, auch Ihre Fürstlichen Gnaden Ehren halben unleidlichen, und allenthalben erzehlter massen in facto nicht befindlichen imputationen verunglimpffet, und daß es auch so weit kommen, daß solche Memorialia den notis des bey den Consultationes Gutbefindens inseriret, und denselbigen einverleibet worden.

Nun stelle ich dahin, ob aller Herren Wetterauischen Grafen Meynung sey, daß diese Dinge solchergestalt allhier angebracht werden sollen, wie ich gleichwol aus gewissen Ursachen sehr hieran zweiffele. Weil mir aber, als einem verpflichteten Diener, in alle Wege gebühret, hochgedachtes meines gnädigen Fürsten und Herrn Fürstliche Ehre und Nahmen auch Dero Rechtame zu bewahren; so werde zwar solche anzügliche Memorialia Ihre Fürstlichen Gnaden ich unterthänig zuzuschicken, und Dero fernern gnädigen Befehls zu erwarten nicht unterlassen, unterdessen aber will ich solchen, so viel sie mehr hochgedachten meinen gnädigen Fürsten und Herrn betreffen, krafft habenden general-Befehls, hiemit bester massen contradiciret, dagegen protestiret, und alle Nothdurfft Ihre Fürstlichen Gnaden reserviret und vorbehalten haben.

Und werden meine hochgeehrte Herren, aus dem von Ihre Fürstlichen Gnaden hiernächst einkommenden Bericht, verhoffentlich selbst spüren, daß sich die facta und deren circumstantia viel anders, als narriret worden, verhalten, und also beschaffen seynd, daß die Herren Grafen keine Ursache über Ihre Fürstliche Gnaden sich dergestalt zu beschweren, oder das Werck anhero zu bringen, haben.

Demnach meine hochgeehrte Herren dann selbst befinden, quod secundum rectæ rationis dictamen ad unius relationem votando, consulendo, oder judicando, parti alteri non auditæ, nicht zu präjudiciren, und was per sub- & obreptionem erlangt, wieder zu cassiren und abzuschaffen sey; so gelanget an dieselbe mein dienstliches Bitten, die wollen in Erwegung aller Umstände gedachte Memorialia, so viel selbige offthochgedachten meinen gnädigen Fürsten und Herrn besagen, ab Actis abthun, und deren allegationen, weil noch res integra ist, in notis, und wo sie zu

Do o o

besin-

1645.
Nov.

befinden, auslöschten, oder da solches wider Verhoffen nicht geschehen sollte oder könnte, alsdann diese meine Contradiction, Protestation und Reservation zugleich mit anhängen und nahmhafflich anziehen.

1645.
Nov.

Solches, wie es sich in solchen Fällen gebühret, auch meiner hochgeehrten Herren eigener Glimpff erfordert, getrüste ich mich gänzlich, fernere Nothdurfft reservirend.
Signatum Dñnabrück den 21. Novembris 1645.

Der Herren Abgesandten
allezeit dienstwilliger

Fürstlicher Hessen-Darmstädtischer zu den all-
gemeinen Friedens-Tractaten anhero ver-
ordneter Abgesandter

Joſt Sinold genandt Schüg. D.

§. XI.

Des Weyma-
rischen Ge-
sandten Be-
dencken über
die Friedens-
Propositio-
nes.

Zu desto mehrerer Erläuterung des vor-
hin angeführten Gutachtens, wird nach-
gesetztes Privat-Bedencken des Sachsen-
Weymarischen Gesandten zu Dñnabrück
beygefügt; worinnen hauptsächlich dieje-
nigen Momenta, in welchen die Kayserli-
che Resolution von der Schwedischen

Proposition abweicht, enthalten, zugleich
auch einige Noten über diejenigen Artic-
culn der Französischen Proposition, da-
von in der Schwedischen keine hinlängliche
Wiedlung geschehen ist, angehängt zu sin-
den sind:

Des Sachsen-Weymarischen Gesandten Bedencken über die Königlische Pro-
positiones und Kayserliche Resolution.

Beyder Kayserlichen den 15. Septembris publicirten Resolution auf die beyde
Königlische Propositiones, bedüncket mich ratione declarationis ex parte Sta-
tuum seyn zweyerley zu bedencken; nemlich, wie auf den Vortrag, und das Haupt-
Werk selbst zu antworten.

Beym Vortrag werden die Gegen-Curialia gewöhnlicher massen præsupponi-
ret, und gebühret der Kayserlichen Majestät billig allerunterthänigster Dank, daß
Sie Dero Eyfer und Begierde zu dem lieben Frieden, und des werthen Vaterlandes
Deutscher Nation Beruhigung, so ansehnlich bezeugen. Der Kayserlichen Majestät
hätten Fürsten und Stände, ausser der so particulariter seit entstandener mo-
tuum inn- und ausser des Reichs, als in universum, bey Churfürstlichen Crayß-
und Reichs-Tagen, mehrfältig, umständig und fast flehentlich repræsentirter Noth-
wendigkeit, den Blutsturgungen ein Ende zu machen, und die alles verzehrende Kriegs-
Flamme zu tilgen und zu löschen, hingegen den werthen unentbehrlichen Frieden
postliminio zu reduciren, gern mit Dero allergehorsamsten ohnmaßgeblichen pa-
rere, wie solches etwa zu Werk zu stellen, an die Hand gegangen, da sie nicht in den
Gedanken gestanden, erst angeregte so lange Zeit vorher gegangene für Augenstel-
lungen wären vorhin mehr dann zuviel bekannt, und wenn nicht bey gegenwärtigen
Handlungen sich solche Hindernissen ins Werk geleyet, welche die Zusammenfassung der
Gedanken dermassen behindert, daß man auch nicht wissen können, ob auch Kayser-
licher Majestät ein solches allergnädigst gefallen, und nicht vielmehr für einen Vorgriff
und ungeziemende Maßgebung aufnehmen möchten.

Fürsten und Ständen allhier wäre nichts erwünschters gefallen, dann daß man
allerseits eben die Gedanken geführet, alle ungleiche Respekt und Mißverständnis-
sen beyseits, und in rechtem Deutschen aufrichtigen Vertrauen zusammen zu setzen,
und das Werk dermassen anzugreifen, darmit man auf das geschwindeste und für-
träglichste, als das immer möglich, die schwehre fast alles zu Boden drückende Last
erheben, und den wehrten Frieden herbey bringen könnte; hätten derowegen Kay-
serliche

1645.
Nov.

ferliche Majestät höchst rühmlich gethan, daß sie zumahlen alle solche Remoras aufser Acht gelassen, und Dero Resolution beyden Eddlichen Cronen hinwieder zu intimiren den Schluß ergriffen. Man bedankte sich auch, daß allerhöchst gedachte Ihre Majestät Chur-Fürsten und Ständen deren hergebrachte und gebührende Suffragia, auch diß Orts bey so hoch- und des ganzen Heiligen Reichs Aufnehmen und Rettung vor den Untergang berührenden Fürfallenheiten, einholten, und sie in partem curarum mit einziehen wollen, Sie allergehorsamst versicherend, daß, wie von des Heiligen Reichs und dessen Satz-Ordnung- und Verfassungen, wie auch der Kayserlichen Majestät Respekt und gebührender Ehrerbietung, Conservation und Emporhaltung, Ihre eigene Wohlfahrt dependiret, sie auch anders nichts in solchen Ihrem Gutachten anschauen oder betrachten wollen, dann was vermöge getreuer Patrioten und redlicher Deutschen schuldiger Pflichtigkeit und Liebe gegen dem lieben Vaterland, und angebohrnen Eifers, der wehrten Posterität einen sichern immerwährenden Frieden, und unter sich gutes Vertrauen und Vernehmen zu stiften, und zu hinterlassen, zu förderst aber zu Erhaltung Gottes Ehre und der Christlichen Kirchen Aufnehmen gedeylich und diensam seyn mag. Dahero dann auch nicht zu befahren, daß man in diesem Negotio einige privat-Differenz oder Mißhelligkeit, dem Publico zu Verfang, einreißen oder prædominiren lassen wolle, sondern man sey vielmehr, ex parte Principalium begierig, und von Seiten deren Rätthe, Botschafften und Abgesandten beflissen und obligat, die Consilia dahin zu stylisiren, wie man solche zum vorgesezten Friedens-Scopo am gleichsten zu collimiret und gerichtet befinden werde, der allergetröstetsten Zuversicht gelebend, allerhöchstgedacht Ihre Kayserliche Majestät werde das, was etwa aus eingepflanzter Sorgfalt und Verlangen nach dem lieben werthen länger unentbährlichen Frieden, ins Mittel gebracht werden mag, anders nicht, dann wie es aus allerunterthänigster Devotion geschicht, in Kayserlichen Hulden und mildesten Gnaden auf und annehmen, und sich etwa durch widrige Impression, und ungleiche der Intention zu entgegen laufende Ausdeutungen, nicht verleiten lassen.

1645.
Nov.

Man sehe sonst, daß Allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät beyder Cronen Propositiones in dreyerley Classes dispertiren, und dahin allernädigst stellen, ob man solche alle hiehero ziehen, oder deren nur theils dabey abhandeln, die vorige aber anderstwo, dahin sie ihrer Eigenschaft nach, gehdrig, remittiren wolle? besonders aber dafür halten, daß die Cronen bey dem Restitutions-Punct active viel an Ihre Kayserliche Majestät fordern, was sie aber hinwider passive darbey zu thun gemeynet, sehr parce und kurz anzeigen, dahero auch hierinnen zu förderst, damit etwas klar- und heller an den Tag gehen sollten.

Nun hätte zwar in der Cronen Propositionibus, der Ordnung wegen, vielleicht etwas Aenderung getroffen werden mögen, allein weiln an der forma und ordine positionum so viel nicht gelegen, wann man nur in realibus zusammen kommen könne, also hätten Ihre Kayserliche Majestät der Cronen Ordnung wohl inhærreret, und würde auf diesen Fall die Vermeydung langwierigen Disputats, unter dessen Verlauff viel unschuldiges Bluts vergossen, und manche Provinz in völlige Desolation gestürzet werden können, und viele edle Zeit gewonnen. Und so viel vom Vortrage.

Beym Haupt-Werck selbst seynd abermahl zweyerley Considerationes anzustellen, die erste ruhet auf dem Eingang, die andere denen Puncten selbst. Des Eingangs halber lässet sich solcher wieder in 3. Capita subdividiren, da bey dem ersten freylich nur Verdruß, Weiltläufigkeit und mehrere Verbitterung verursacht würde, wann man viel disputiren wollte, welcherley Waffen die gerechtesten gewesen, und was ein und der andere Theil vor Intention, oder zu des andern Invasion für Ursachen gehabt, dann man jezo den Krieg nicht zu justificiren, sondern hinzulegen, und die Differentien, woraus solcher entsprossen, gültlich zu erledigen, zusammen

1645.
Nov.

kommen, also daß man hierinnen beyderseits einig, solchen Zwespalt nicht zu realsumiren, noch zu erregen.

1645.
Nov.

Das 2. Caput betreffend die Salvos Conductus pro Mediatas, da wären auf der Kayserlichen Majestät Oblation die Cronen zu ersuchen, mit der Specification derer, für welche sie solche begehren, ohnbeschwehrt heraus zu gehen, damit gleichwol Chur-Fürsten und Stände sehen mögen, quibus conditionibus sie zu admittiren, auch wie weit sich ihrer anzunehmen sey, werden auch Ihre Kayserliche Majestät dieselbe nicht difficultiren können, weil Sie solche Mediatos auch Art. 3. selbst, dieser Tractaten theilhaft und fähig erkennen. Worbey auch diese Cautela mit anzufügen, daß, zum fall gleich eine Admissio Deductionis ihres Interesse erfolgen möchte, ihnen doch der Access zu den dreyen im Reich hergekommenen Collegiis und ordentlichen Suffragiis nicht verstattet, sondern sie ihre Nothdurfft a parte zu werben angehalten werden sollen.

Der dritte Punct bestehet hinc inde auf den Claufulis reservatoriis, da man auch einig.

Die Puncte an sich werden billig im Nahmen der Hochheiligen Dreyeinigkeit angefangen.

Ad I. Und fällt bey beyderley Propositionen stracks Eingangs im ersten Punct die Differenz ein, daß die Cron Schweden asseveriret, sie habe mit dem Heiligen Reich, auch dessen Chur-Fürsten und Ständen in ungutem nichts zu schaffen, sondern nur wider Ihre Kayserliche Majestät und das Haus Oesterreich, auch deren Gehülffen und Assistenten, fremde und einheimische ic. den Krieg bishero geführt; hingegen ziehen Ihre Kayserliche Majestät das Werk dahin, daß der Krieg sowol wider Sie, als auch das Reich, dessen Chur-Fürsten und Ständen, den König in Hispanien, und das Haus Oesterreich zugleich gerichtet gewesen: da hat man sich nun sonderlich ex parte Evangelicorum wohl vorzusehen, dann da man in die Kayserliche Assertion gehohlet, gestehet man entweder, daß man mit Hispanien wider die Cronen in Waffen gestanden, und machet dardurch causam ejus Regni suam, sich auch, auf den Fall, da diese Tractaten, so Gott gnädig verhüte, sich zerschlagen sollten, arma wider sie zu conjungiren obligat, oder man muß agnosciren, daß man zu Zeiten des Leipziger Schlusses und Bundes, mit den Cronen wider das Heilige Reich gefochten, und sich also darmit heftig vergriffen habe; was aber darauf gehdret, und wessen man sich solchenfalls auch eines ordentlichen Friedens zu getrüsten, ist ex Politicis kundig, und diesem ansehnlichen Confessui bezzubringen, ein lauterer Ubersuß, zu geschweigen, daß es denen noch mit ihnen im Felde stehenden Bunds-Genossen nicht, citra jacturam exultimationis, bezzumessen, und gewißlich auch von den Herren Catholischen nicht gern einer gestehen, ja so gar die Liga das nicht einräumen wird, sich für des Hauses Hispanien Allirten geriret zu haben, besonders auch im Vortrag Ihre Kayserliche Majestät selbst, causas Imperii & Hispaniarum contradistinguiren.

Der andere Unterscheid beyderley Propositionen fällt ein, wann die Cronen, den Krieg mit allen Reliquiis auf das initium motuum Bohemiae, Ihre Kayserliche Majestät aber auf Annum 1630. stellen; bey solchem Paß wäre Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu repräsentiren, daß auf diese Weise dasjenige, was Sie in diesem ersten §. Ihre zum Zweck sürgestecket, ganz nicht zu erreichen sey, dann wann ein Christlicher, allgemeiner und immerwährender Friede eingeführet werden solle, so müsse man zuörderst alle Ursach zu Mißtrauen, Mißverständnis, Zwespalt und Uneinigkeiten, allerdings aus dem Wege räumen und abthun, und nicht nur mit einem und dem andern sich vergleichen, den Samen aber eines unendlichen Krieges bey andern ausgestreuet liegen lassen, sondern die Wurzel mit dem Gewächß, woraus einiger Anlaß zur Continuation oder Reassumption des Krieges herfür schießen könnte, tilgen und austräuen. Ob man sich nun einiger Ruhe und Sicherheit

im

1645.
Nov.

im Reiche zu getöbsten, so lang *causa Palatina* nicht in erdrterten Stand gesetzt, die-
jenigen, so von solcher Zeit an bis auf Anno 1630. ihrer Güter priviret, restituiret,
das also genannte Edict, und die Differenz der Geistlichen Güter halben, auch an-
ders mehr assopiret worden, das giebt man alle Fried und Ruhe, auch des Heiligen
Reichs Wohlstand begierigen Liebhabern unpassionirtem *judicio* anheim, und wä-
ren Ihre Kayserliche Majestät, um der Ehre Christi, des Heiligen Reichs und ihres
eigenen Erb-Hauses Wohlfahrt, so viel unschuldiger Christen Seelen Seuffzen und
Blut weinenden Verlangens, auch der wehrten Posterität willen, flehentlich zu bit-
ten, dißfalls dem Werck näher zu treten, und weil gleichwol Reichs- ja Welt-kün-
dig, daß die leyddige Kriegs-Unruhe nicht erst Anno 1618. sondern lang vorhero ge-
glummet, und in die helle Flamm ausgeschlagen, Sie möchten sich doch selbst höchst-
rühmlich überwinden, und des *Termini* halber, in der Cronen Gesinnen allergnä-
digst condescendiren, zumahl, Gott erbarme es, die Erfahrung bezeuget, daß
der Krieg nicht nur von solcher Zeit, sondern auch lang vorhero, scharff und hefftig
genug geführt worden, und im Ende eine *incompatibilität* seyn würde, wann man
prae se ferire wollte, *reliquias priorum dissidiorum* zu componiren und zu so-
piren, wann man die ganze *molem materiae peccantis* unabgethan und unausge-
führt besammeln liesse.

1645.
Nov.

Ob auch nicht die Worte: *occasione hujus belli*, so man loco: *tam ante bel-
lum, quam in bello*, gesetzt, etwas *equivocationis* in sich begreifen, und im
Schwedischen Context deutlicher lauten, stehet auf Nachdenken, dann mich die re-
strictio auf die *occasionem belli*, in etwas zu enge *cancellos* bestricket zu seyn be-
dünket.

Ad II. Beym andern Puncto ist kein sondern nur scheinbarer Unterscheid, und
zu wünschen, daß dessen Inhalt bereit würcklich effectuirt sey.

Ad III. Wird 1) die *Amnestia* nur auf die, so den *Coronis etiamnum juncti*
sind, und nicht *qui fuerunt*, gestellet, also ausser weniger Stände, sich de-
ren eine geringe Zahl zu erfreuen haben, und *semina dissidiorum* ganz nicht ausge-
tilget seyn würden.

Dann 2) ist der ganze *parenthesis* ausgelassen, also das Rdnigreich Böhheim,
cum annexis, worunter in *eventum*, die Kayserlichen nur die incorporirte Län-
der, Schlesien, Mähren und Lausniß, nicht aber die Erb-Länder ob- und unter Enß,
Stener, Cärnten, Crain, Tyrol ic. verstehen, abseits gesetzt, wie aber gleichwol
der Majestät-Brief, dann, nach dem Böhmischem Aufstand, in Schlesien und der Laus-
niß, *vigore Commissionis & assecurationis Imperialis*, gegen Chur-Sachsen
die feste Versprechung *libertatis Conscientiarum*, vorhanden, und man Evange-
lischen theils das *studium conservandæ & propagandæ Religionis*, zumahl bey
so erwünschter Gelegenheit, da die Cron Frankreich, als Catholisch, selbstn An-
laß darzu giebt, pro potissimo zu halten, als hat man mit Auctorität und Beystand
der Cronen, allen Fleiß anzuwenden und nicht abzulassen, man habe dann durch Got-
tes Gnade, diesen schwehren Stein erhoben. Es ist ja unlängbar, daß durch diesen
Anfang leider das Feuer in ganz Deutschland aufgeflogen, da man nun die glim-
mende Aschen nicht auslöscht, kan es leicht wieder in helle lichte Lohe ausschlagen;
so seynd auch noch sehr viel, und nur aus einer Stadt in Böhmen in die 200. exu-
lirnde Seelen vorhanden, welche in ihr Vaterland zu kommen mit heißen Thränen
flehen und hoffen. Wegen Oesterreich und anderer Erb-Länder, wäre der Cron
Schweden die Beyforge an die Hand zu geben, daß unter den *annexis Bohemiae*
dieselben nicht, sondern gar als ein *separat-Werck* zu consideriren, und also der Text
etwas zu erläutern, an sich selbst aber ist der gewesene Gebrauch der Evangelischen
Religion selber Orten notorisch, und haben die guten Leute, sonderlich die in den
Ober-Oesterreichischen Landen gewohnet, ganz keine Ursache der Ausschaffung, als
das sie Lutherisch gewesen, sondern treffliche *experimenta fidei erga Dominos*
papicolos gegeben, also sich ja der, zumahl so vieler Herren-Stands Personen, wel-

1645.
Nov.

che noch viel 1000. Seelen bey dem Evangelio, in Krafft gehabter Landschafftlicher Freyheiten, erhalten und herbey bringen können, mit keinem gewissenhaftigen Color zu außern, und fällt, ausser erst angezogenen Fundamenten, des vor kurz hergebrachten, und mit Erz-Hertzoglichen Briefen und Siegeln bekräftigten Exercitii, auch diß mit ein, daß die Kayserliche Majestät sich in Ihrer Capitulation per totum S. R. J. also auch in Oesterreich, welches ja zu dem Reich omnibus modis mit gehöret, mit einem theuern Eyde dahin pflichtig machen, daß Sie die Evangelische Religion dafelbsten allenthalben schützen, schirmen, handhaben etc. wollen, da dann persona loquentis jurantis nicht kan excipiret werden, sintemahl es schlecht lauten würde, wann einer etwas zu halten schwüre, und citra expressam reservationem, tacite in animo, nicht allein die Gedanken volvirte, in seinen eigenen Landen, wolle er solches nicht halten, sondern auch ipso facto das Widerspiel verübete; hindert auch nicht, anderer Fürsten und Stände öffentliche Exercitia, und daß sie anderer Religion-Verwandte nicht dulden, weilm es fürs 1) vieler Orten an dem, daß man sich deren nicht erwehren können, sondern de facto dergleichen obtrudiret und geduldet, wie dann auch 2) andere Fürsten, Herren und Stände solch Jurament so eben nicht leisten, und 3) das alte Herkommen, und Special-Concessionen nicht mit einlaufen, wie in den Erb-Landen geschehen, welche sich ad libitum solius concedentis, angesehen sie als kein precarium, sondern ex conventione reciproca geschlossen, nicht cassiren noch aufheben. Wegen des Hauses Pfalz ist oben gemeldet, daß ohne deren Sachen Erörterung, in Deutschland nimmermehr keine Ruhe zu hoffen, die jetzt lebende junge Herrschafft ist ja unschuldig, und hat, da der Herr Vater pecciret, nun in die 25. Jahr redlich gebüßet, also nicht zu zweifeln, weilm Kayserliche Majestät sich höchst rühmlich resolviret, alle motus zu sopiren, und keinen Saamen darzu übrig zu lassen, Sie werden auch hierinnen Dero friedliebendes Gemüth allergnädigst erweisen, und zu Hintanlegung dieses Unwesens, Mittel allermildigst ergreifen. Wegen Württemberg, Baaden, Augspurg, und anderer, sind die merita causarum iltarum so bekannt, daß eine lautere Unnothdurfft ist, solche weitläuffrig anzuführen, denen, sonderlich aber Augspurg, dann vielen Fürsten, Grafen, Herren, Städten, wie auch der Ritterschafft, würde mit der Restitutione auf Annum 1630. wenig gedienet seyn, weilm das Edict zu Mühlhausen Anno 1627. geschmiedet, und successive biß Anno 1630. mehrentheils de facto exequiret worden, ob nun bey so bewandten Sachen einig Gräßein, zu geschweigen die Wurzel der dissidiorum ausgezogen, und nicht vielmehr immerwährender Streit und Armirung gehäget würden, gibt man jederman zu bedencken anheim. In eben diesem dritten Punkte setzet man Kayserlicher Seiten abermahl, daß die Cron Schweden mit dem Heiligen Reich Kriege geführet, welches ebenmäßig aus obigen fundamentis abzunenden und abzulehnen, auch das, was bey dem ersten Punkt, ratione Termini restitutionis a quo von den motibus Bohemiae erinnert, hiehero zu erhohlen. Worbey ohnmaßgeblich dahin gestellt wird, ob nicht der Cron Schweden an die Hand zu geben, vigore clausulae salutaris reservatoriae, weilm ja kundbar, daß das Kayserliche An. 1629. publicirte Edict, an der endlichen Uberschwemmung des armen Deutschlands fast allein schuldig, dessen ja sowol als der Pragerischen Handlung nominatim zu gedenden, und dessen memoriam allerdings aufzuheben, zumahl dessen Fundament, das Dillingische Pacifications-Buch, zu aboliren.

Der Pragerische benannte Friede ist im Kayserlichen Project ausgelassen, wie aber die darbey nöthige Verbesserungen, so häufig sind, daß man den nicht wohl, ohne künstigen Anstoß, in esse verbleiben lassen; also könnte man apparentem durtiem rei etwa mollitie verborum quorundam corrigiren, doch dergestalt, daß man dardurch lauter abzunehmen, wie man dem die vorhin attribuirte Kräfte benommen, und durch diese Tractaten abgethan; zumahl notorisch, daß er wider das Herkommen, nur zwischen Ihro Majestät und Chur-Sachsen allein getroffen, in der Eyl darin, wegen ungnugsam gehalten Berichts, viel übersehen, die Evangelischen darüber weder vernommen, noch ihrer zeitlich eingewandten Bitte nach, gehöret, sondern mit Bedrohung der Exclusion und Proscription übereilet worden. Die

1645.
Nov.

1645.
Nov.

Die limitatio der Amnestie ist sehr dunkel, und scheint fast contestationi superiori contraria, und cassatio suspensionis eine blossē vox, præteraque nihil zu seyn: Daher auch Kayserliche Majestät hierinnen allerunterthänigst zu imploriren, der Amnestie, wie oben gedacht, stracks vollen Effect beyzuordnen, mit aller gehorsamster Repräsentation beyder, daraus quovis modo erfolgender und befahrender commodorum & incommodorum &c.

1645.
Nov.

Ad IV. Der 4) ist, auffer des Puncts die Herren Reformirte betreffend, gleichstimmig, und darbey zu erinnern, daß man ihnen die Reception in den Frieden herzlich gönne.

Ad V. VI. VII. Zu den 5. 6. und 7) Schwedischen Articuli wird generaliter und specialiter declariret, und zwar in genere, Coronarum non interesse, nec bellum hæc de causa gestum fuisse, & si qua dissentio intercesserit, eam tractatu Pragensi aut aliis modis, excepta causa Hassiaca, sopitam &c. Nun könnte man es wohl bey der darauf in sine gestellten Oblation, Erläuter- und Entschuldigung in etwas, weils es ratione Tractatus Pragensis & aliarum Transactionum notorisch nicht rein und lauter ist, sondern noch ziemlich spöcket, also mit gewisser maasse und nicht absolute bewenden lassen: Allein indem man die ganze Sache ad Comitia Universalia remittiret, sind Ihro Kayserliche Majestät allergehorsamst zu ersuchen, ne quid feminis dissidiorum remaneat, auch diß Orts und mahls solche Unrichtigkeiten neben anderen Gravaminibus, allergnädigst erledigen zu lassen, cum contestatione, daß man nichts dann die Leges Fundamentales, das Herkommen, und was Kayserlicher Majestät und den Herren Churfürsten für Respect und Præminenz gebühret, in alten Flor und vigor zu erhalten und zu restabiliren begehre: zumahl man Chur-Bayern und Chur-Sachsen Inclinationen darzu gesichert.

Ad V. Bey der Special-Declaration des 5) Puncts sind zweyerley consideriret, nemlich 1) Quando Romanorum Imperator sit eligendus, & 2) quomodo procedendum cum Statu bonis exuendo. Ratione diß ist man fast einig, doch wird es nicht lauter gesehen, sondern ist vielen Interpretationen unterworfen, also billig zu erklären, ratione jenes, contrariire das Begehren Constitutionibus & observantia, und wolle man derhalben mit den Churfürsten schon überein kommen. Wie man nun ratione electionis Regis vivente Imperatore, der Herren Churfürsten parere billig nicht vorzugreifen: also ist es gleichwol an dem, daß bey Aufrichtung der Guldenen Bull, sich Fürsten und Stände alles Rechts, wegen deren Verbesser-Erläuter- und Vermehrung privative nicht begeben, sondern dieselbe in solchen Fällen mit ein- und zuzuziehen seyn.

Ad VI. Der Appendix bey dem 6) ist an sich selbst lauter und nicht auszusagen; doch stehet dahin, ob nicht das Wörtlein: immediate, post verba; non sint, zu inferiren, weils in consequentia eingeführet werden könnte, daß sich Niemand contra insultus Hispanorum und anderer zu conserviren, mit einigem extero alliren dürffte.

Ad VII. Der 7) ist nur wegen der Worte die im parenthesis begriffen, different, die sind aber von hoher Importanz, und ist leicht zu schliessen, wann solche Differentien nicht zugleich mit dieser Handlung hingelegt werden, daß zwischen Fürsten und Ständen des Religion-Friedens eigentlichen Verstandes, und der Geistlichen Güter halben, die Mißhelligkeiten immer bleiben, und zu einigem guten Vertrauen nimmermehr zu bringen, sondern sich immerzu Verbitterungen und Unruhen ereignen werden, daher dann Ihro Kayserliche Majestät auch dißfalls solchen parenthesis aus- und es bey der Cronen Auffas allergnädigst zu lassen, allerunterthänigst zu erbitten sind, zumahl, die in der Prager-Handlung geschlossene, und zum Anfang präfigirte 10. Jahr längst verlossen.

Ad VIII.

1645.
Nov.

Ad VIII. Beym 8) werden die Worte der Schwedischen Proposition: *sive ex hereditariis Imperatoris ditionibus, sive aliis exteris, aut Imperii Provinciis oriundi*, in der Kayserlichen Resolution übergangen. Dahero zu muthmassen, man wolle hierinnen künfftig generalitatem subsequenter restringiren, zumahl auch die 27. folgende Jahr præteriret. Wie nun diß alles nicht allein von obigen, wo des termini a quo gedacht wird, zu verstehen, also wäre sich der guten Leute, welche sich propter exilia, inopiam & zelum Religionis, zu dergleichen Diensten bewegen lassen, billig anzunehmen, und Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu erkennen zu geben, daß die Cronen hingegen solchesfalls Ursach nehmen würden, die-
enigen, so von ihnen hierüber in Dienste gegangen, ebener massen anzusehen.

Nov.
1645.

Ad IX. Des 9) Differenz stehet in liberando Bragantino, wie man sich nun von Seiten der Deutschen in die Portugalische Händel nicht zu mischen hat, also würde dieser Paß der Cron Schweden und Frankreich zum Austrag heimzugeben, und zu contestiren seyn, daß man hierin litern nicht suam machen wolle.

Ad X. XI. XII. Wegen 10. 11. und 12) offeriret man reassumptionem Tractatus Schonbeckiani: wie weit es nun damit kommen, ist mir unbewußt, und wäre derhalben zu erkundigen, auch darauf fernere Resolution zu fassen, sonsten aber meines Ermessens, dahin zu trachten, weils die Kayserliche Propositions-Worte; quorum maxime interest, von grosser Consequenz und sonder Zweifel dahin gemeynet, Chur-Fürsten und Ständen die ganze Last allein aufzuladen, wie solches möglichster massen abzuwenden, mit den Cronen hat man sociale bellum geführt, welchesfalls die impensa auf jeden locium fallen, also werden sie hoffentlich deren afflictioni mehr affliction beizufügen, nicht gemeynet seyn, welches ihnen a part zu imprimiren, warum man aber a foedere abzugehen, vermüthiget worden, daß ist ihnen guter massen bekandt, und stehet auf erstgedachter Reassumptions-Oblation, deren Resolution zu vernehmen. Wegen Ihro Fürstliche Gnaden zu Hessen-Cassel stehets zu deren Erlährung; mit Siebenbürgen aber soll es nunmehr seine Richtigkeit haben, so etwa auch zu allegiren.

Ad XIII. Der 13) Schwedische præsupponiret Ratificationem & Præstationem, der Kayserliche aber nur Conclusionem & Publicationem, also jenes das consequenz, diß zum theil das antecedenz, dann die Conclusio hier geschicht, und will den Effect auf 2. Monath nach der Publication differiren, in gleichen die Abführung der Garnisonen auf occasionem hujus belli, welche Worte öfters zu befinden, und sonderliche Emphasis haben müssen, restringiren, weils diß aber den Cronen ombraße, und einen Anfang zu einem neuen Feuer, re transacta, geben dürffte, wären Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu bitten, hierinnen ein solch expediens, Dero allergnädigst declarirten Intention gemäß, zu treffen, nequi motus aut tumultus novi exoriantur. So will mir das Wort; *introducitis*, auch etwas mehrers hinter sich zu führen bedüncken.

Ad XIV. sq. Beym 14) ist man indifferent, bey 15) aber es abermahls am termino a quo stehend, da möchte fast besser seyn, weils cursus Commerciorum mit diesen Kriegs-Wesen nichts zu thun haben solle, daß man bey der indefinita bliebe, und keiner Restriction statt gebe.

Ad XVI. Der 16) hat rationem reciprocam, und ist nicht zu ändern.

Ad XVII. Beym 17) sorge ich, die Worte: *Fœderatorum & Adhærentium*, werden uns tacite in ein und andere Allianzen, welche das Hauß Oesterreich jeso haben, oder mit fremden bekommen mag, also unmerkelt und wider Willen in neuen Krieg flechten, dahero dann besser, man liesse es bey dem Wort; *Partium*, bleiben, und könnte man Kayserlicher Majestät allergehorsamst repræsentiren, daß die Cronen hierbey per fœdera Ihro und dem Reich ins künfftige leichtlich beschwehliche Conditiones zu ziehen könnten. Der Ueberrest aber, *ratione tentandæ semper concordia amicabilisque compositionis und viæ juris*, dessen man sich vergleichen möchte, aber nicht absolute, wie vor dessen, ist mit allerunterthänigstem Danck zu acceptiren.

Ad XVIII.

1645.
Nov.

Ad XVIII. Beym 18. begehren Ihre Kayserliche Majestät, wann man hier und zu Münster in der Handlung fertig und einig, daß sobald Friede seyn, und alle Hostilitäten, unerwartet Kayserlicher und Königlich Ratificationen, aufhören, und durantibus & continuantibus hiesce Tractatibus, ein Armistitium auf wenig Zeit aufgerichtet, und post Confirmationem subsequutam erst Publicatio & Executio Pacis angestellet werden solle, welches mit obigem 13. in etwas differiret und zu erläutern ist. Des Armistitii wegen aber fallen considerations pro & contra ein: Contra, 1) daß man den Stand, auf den die Armées liegen, interim ganz ruiniren, 2) zur Verstärkung Urfach geben, 3) donec de conditionibus conveniat, wohl mit Gottes Hülffe aus dem Handel gar kommen und den Frieden erheben möge. 4) Da man gleich anderer Orten her ein ajuto di costas thun wollte, hätte man es an Leuten und Führen nicht, 5) Stehe jesund ohne des der Winter bevor, da weder Haupt-Actiones im Felde, noch formalische Belägerungen vorgehen können, 6) falle den Ständen, auch die wenig Leute hier zu erhalten, mehr dann schwehr genung, 7) könne man, da man wolle, und die Sache selbst ernstlich zu treiben, und einander nicht schwehr zu machen Lust hätte, geschwind in der Haupt-Sache fort kommen. 8) Werden die Cronen schwehrlich in ein Armistitium condescendiren, weils sie sagen, sie achten des Friedens so hoch nicht, sondern was sie thun, geschehe aus compassion des nothleidenden Deutschlandes, 9) seyen deren advantages vor Augen, und 10) in den nächsten Jahren nicht Hoffnung, bey so ermerckeltem Zustand, sich, da man gleich wollte, equivalent zu machen, 11) könnte leicht geschehen, daß man hernach duriores conditiones eingehen müste, 12) weils die exteri leider unser Unvermögen wissen, 13) die progressus mit der Cron Dänemarc, bey währendem starcken Widerstande im Reich von der Cron Schweden, und die so starcke hazard, so Frankreich gegen der Chur-Bayerischen Armée erlitten, hätten keine consideration gewürcket, 14) Ihrer Majestät könnten die Tractaten des Bavarici ja nicht verborgen seyn, und was dergleichen fundamenta mehr einfallen mögen. Pro Armistitio militiret das einige Haupt-Fundament, daß, bey solchem mutatio status belli & inde conditio Pacis durior nicht zu befahren: allein, bey der Noth des Friedens selbst und unserer Armut, da auch die Pferde an unsere Zäune gebunden, und die fremden dahero das Spiel lang genung sicher zusehen, und nachwarten, auch die Handlung der Treues leichtlich biß das Gras wieder auf dem Felde stehet, trainiren, sich auch, um Zeit zu gewinnen, mit dem wohl hiernach aufhalten können, daß sie nicht zum Stillstand der Waffen, sondern Frieden zu tractiren plenipotentiiert; also werden mehr allerhöchst Ihre Kayserliche Majestät zu bitten seyn, zuden Haupt-Tractaten schleunig zu schreiten, und dem lieben auf dem Zeitlichen, und, bey continuirenden Waffen, aller Orten anreißendem Atheismo, ewigen Untergang sprung stehenden Vaterland Deutscher Nation, die Ruhe und den edlen werthen Frieden allermildigst auf mögliche Weise und Wege zu schaffen: sintemahl ja Gott so lange Jahre her handgreiflich gewiesen, daß er sein Werck des Friedens nicht mit Gewalt und menschlichem Arm, sondern durch Güte und schiedliche Mittel zu wege gebracht wissen wolle. Andere Nationen haben das Glück gehabt, durch Nachgeben sich zu erhalten und zu ergrößern, dem hochlöblichen Erz-Hause Oesterreich sey der Verlust der Eydgenossenschafft balden, nachdem sie solchen gutwillig über sich gehen lassen, dergestalt ersehet und ihr dominium dermassen erweitert worden, daß bey dem dominio die Sonne fast niemahls untergehe, sondern immervährend scheinend gesehen werde; also sey auch nicht zu zweiffeln, da Ihre Majestät auch disfalls dem Willen Gottes folgen, Sie werden nicht allein das Reich beruhigen, sondern durch solche Wohlthat und Mildigkeit auch, nächst dem Segen Gottes, Ihre alle und jede Chur-Fürsten und Stände desselben, wie auch ihrem Erz-Hause und Nachkommen, unaufßßlich devinciren und verbinden.

Der höchste wolle solchen Wunsch väter- und gnädiglich benedeyen, und das arme betrübe Vaterland mit dem unentbehrlichen Frieden erfreuen, solches auch zu seines allerheiligsten Rahmens Lob, Ehr und Preis, und seiner Kirchen unendlicher Erbauung, um Christi Jesu, unsers Erbsers und Seligmachers willen, der Hellige Geist auch alle Potentaten mit seiner Gnade und uns insgesamt mildiglich überschatten,

Ppp pp

daß

1645.
Nov.

1645.
Nov.

daß man nichts als friedfertige Gedanken führen, und dieselbe eher nicht, als bis zu erreichtem und getroffenem auch befestigtem Scopo und Zweck, ablegen möge. Amen.

1645.
Nov.

Præmittatur, man wolle sich hiemit zu nichts verbündlich gemacht, sondern alles unverfänglich sowohl Fürstlicher Herrschaft, als sich selbst, in gutem Vertrauen, discours- und conversations-weise ins Mittel gebracht haben, dann da es anderst aufgenommen und ausgedeutet, auch jemand, ob ihm dadurch zu viel geschehen und zu nahe geredet worden, ermessen sollte, wolte man es für nicht ausgesprochen noch an den Tag gegeben, erachten. Desuper solennissime contestando.

Quod DEUS T. O. M. bene vertat! Amen. Ad Resolutiones Imperatoris ad Gallicam Propositionem notæ. Der Eingang mag hinc inde hingehen, weils Galli ihren Saumsaal zu excusiren wissen werden. Bayern, ist zu consideriren; daß Lothringen zwar ein Stand des Reichs, aber nur die Herrschaft Nomeny dem incorporiret ist, so hat dem, seit der Böhmischen moruum vom Reich Niemand kein Leid gethan, sondern er sich vielmehr freyen Willens zu den Evangelischen Reichs-Ständen genöthiget, dieselbe mit Feuer und Schwerdt barbarischer Weise verfolget; so ist auch gnugsam am Tage, aus was Ursachen ihm die Cron Frankreich so hart zugesetzt, und daß es nicht seiner in Deutschland gethaner Einbrüche, sondern anderer Absehen halber geschehen, und, da man alle und jede fremde Händel zusörderst, ehe dann Deutschland pacificiret, ausständig machen, und indessen solche zum theatro dieses elenden spectaculis aufhalten wolte, würde dasselbe wohl des Rahmens eines Lands, zu geschweigen Reichs, bey weiten nicht mehr würdig seyn, sondern zu einer ungeschickten massa und Klumpen werden, dahero die Kayserliche Majestät als herunterhängig zu bitten, externa ab internis zu separiren, man wolle pacata Germania, gern interponendo das seine thun, damit auch hierinnen der Herzog gute Satisfaktion haben und erlangen möge.

Ratione Armistitii, werden rationes pro & contra bey der Schwedischen Antwort utiliter repetivet.

2) Wichtig.

3) Was der Cron Hispanien wegen gereget wird, damit wird sich hoffentlich Niemand so wenig einmischen, als man vordessen bey allgemeinen Reichs-Versammlungen sich des Burgundischen Wesens halber einzumengen Lust gehabt; so weiß man auch vom munere Advocati Universalis Ecclesie dissfalls nichts, und Spanien für die, dem Reich, dann der Christlichen Welt und dem Erden-Crayß geleistete berühmte gratuita officia noch weniger Dank, dann Frankreich, es wäre dann, daß dem sie, einem Catholiquen besser, als dem Evangelischen Theil befanndt wären. Im Ende aber stellet mans dahin, daß sich Frankreich gegen Ihre Majestät quatenus Imperatorem und das Heilige Reich nicht besorgen darf, daß man sich Evangelischen theils dissfalls wider selbe Cron für Spanien meliren werde, massen es hoffentlich bishero das Werk auch nicht erwiesen; so viel aber die Declaration: Placet, ut pro majori confirmatione &c. betrifft, ist toties quoties zu verhüten, damit man nicht in Meynung, aus diesem Labyrinth zu kommen, in eine verbündliche Conspiration mit Spanien coalesciren, sondern des Heiligen Reichs von der Cron Spanien und des Hauses Oesterreich Affaires (welcher conjunctivus mir sehr suspect fürkommt, und mein oprativus verhalten auf eine starke interjectionem zielt) wohl und specificce contradistinguiret werden. Der Burgundische Vergleich trifft mehrentheils das Justiz-Contributions- und Commerciens-Werk, also kan solcher, suo modo, und nach Inhalt darauf erfolgter Reichs-Resolution, seines Orts wohl in esse verbleiben, auch des übrigen halben das Werk dahin gestellet werden, wie in Propositione Suecica & Resolutione Imperatoria desuper emanata, Art. 17. mit mehrern wohl versehen ist.

4) Bey dem 4. Art. stehen die Worte, de Amnestia jamjam publicanda, wohin die notæ ad Suecicæ Propositionis Resolutionem, & ejus numerum 3. zu erholen.

5. Hätte

1645.
Nov.

5) Hätte zwar etwas Unterscheid, in titulis pro capitibus belli, Praefectis &c. allein das möchte hingehen, wann nicht alles in fine, wie bey dem Schwedischen auf occasionem belli restringiret, und Lothringen allezeit eingemenget würde.

1645.
Nov.

6) Der 6. laufft in die Contenta des 3. Schwedischen ratione termini a quo, nemlich 1618. und rupturæ mit Frankreich, dann Reservati & limitationis Amnestiæ &c. Reliqua pendent ex Suecicis notis &c.

Faxit DEUS, ut cuncta cedant ad Nominis sui gloriam, Ecclesiæ incrementum, Patriæ tranquillitatem, nostramque salutem æviternam.

Fave, move, promove et adjuta Propositionem DEUS MI!

§. XII.

Desgleichen hatte der Brandenburg-Culmbachische Gesandte, welcher sich selbige Zeit zu Münster aufgehalten, seine Gedancken über der beyden Cronen aus-

gestellte Propositiones, und der Kayserlichen darauf erfolgte Resolutiones, in ein Bedencken zusammen getragen, welches folgender massen lautet:

Des Brandenburg-Culmbachischen Gesandten Bedencken über beyde Königlich-Propositiones und Kayserliche Resolutiones.

Bei Anfang dieser Tractaten wird ohnmaßgeblich erinnert, daß, nach Ausweis der Guldnen Bulle, dann der Kayserlichen Capitulationen, bevorab jetziger Kayserlichen Majestät Artic. 16. zu Erhaltung des Heiligen Reichs Majestät und Reputation und dessen Fundamental-Sagungen, die Schrifften und Handlungen bey diesen Tractaten in Deutscher und Lateinischer Sprache verfaßt und angestellt, besonders aber der Crone Frankreich Plenipotentiarium und Legati darzu disponiret werden sollten; so auch denenjenigen, welche der Französischen Sprache nicht allerdings und fundamentaliter kundig und erfahren, zu statten kommen würde.

Ferner, nachdem die Kayserliche Herren Plenipotentiarium in beschehenem Vortrag begehret, daß Chur-Fürsten und Stände einrathen helffen wollten, ob und wie weit man sich mit den ausländischen Cronen bey gegenwärtigen Tractaten einzulassen; Als erinnert man sich, daß die übergebene Articul meistens das Heilige Römische Reich und dessen Beruhigung, dann auch Chur-Fürsten und Stände betreffen, daher auch vor diesem difficultiret worden, daß des Heiligen Römischen Reichs Sachen vor die ausländische Cronen so wenig gehörten, als wenig dieselben dulden würden, daß die Römisch-Kayserliche Majestät oder die Reichs-Stände in Dero Königreichen, wie sie ihre Stände und Unterthanen zu guberniren, vorschreiben sollten. Daher auch wol zu wünschen wäre, daß man es auf so vielfältig bewegliches Suchen, Flehen und Bitten, so weit nicht hätte kommen lassen, daß die ausländische Cronen und Potentaten sich nunmehr bey diesen Kriegen so weit und stark interessiret gemacht, und die Hände so weit mit eingeschlagen, daß sie diesen Deutschen für ihren eigenen Krieg halten, dabey auch ein jeder, daß darauf sein ganzer Staat und Sicherheit beruhe, anziehen thut. Über diß auch die leidige Erfahrung bezeuget, daß die ausländisch kriegende Partheyen mit Waffen und Gewalt von des Reichs Boden nicht zu bringen gewest; Ergo mußte ein ander expedienz ergriffen werden, welches bey so übel gestallten Sachen auf transactionem pacificam gestellet worden. Ad transactionem aber partium interessentium consensum requiri, ist extra controversiam, und würde also nothwendig mit ihnen zu tractiren seyn, weil zumahl dergleichen gültliche Tractaten ihnen allbereit an die Hand gegeben, und mit ihnen etliche Jahre tractiret, auch dero Propositiones gutwillig übernommen, und zu den Consultationibus übergeben worden: also in quaestione An? nicht weiter zu zweiffeln. Wie weit aber mit ihnen von den Reichs-Handlungen zu gehen und sich einzulassen, wird ipsa tractatio von Articul zu Articul an die Hand

P p p p 2

geben,

Des Brand-
enburg-
Culmbach-
ischen Ge-
sandten Be-
dencken.

1645.
Nov.

geben, bis scopus Pacis erlanget werde, daß also mit langen disputiren den Sachen gar nicht gerathen noch geholfen, sondern nunmehr die Friedens-Puncta in Gottes Nahmen an die Hand zu nehmen seyn.

1645.
Nov.

Quibus ita præmissis, ad ipsas Consultationes zu schreiten, weils in vorigen Consultationibus der Methodus für den besten und rathsamsten befunden worden, daß von der Cronen Propositionen von Articuli zu Articuli zu deliberiren: so befindet man, daß dieselbe bestehen in Procemiis, ipsis Propositionibus, earundem Confirmatione & Conclusionem.

In den Procemiis werden allerhand excusationes und culpæ remotiones, indem eine und andere Parthey die Ursache des Krieges von sich auf andere zu schieben, auch rechtmäßige und gnugsame causas impulsivas, die arma zu ergreifen, zu haben vermeynet; dann scopus Tractatum, als nemlich die Versicherung der Cronen eigenen Staats, der Schutz und die Confirmation der allgemeinen Freyheit; Introduction und restablirung des allgemeinen Friedens im Reich; Reductio der Stände mit dem Oberhaupt Kayserlicher Majestät sowol, als der Stände unter sich selbst, deswegen man gewisse Confederationes machen, und viel Jahr mit den Præliminar-Tractaten zubringen müssen, und was der Sachen mehr, davon bey ipsa Consultatione articulorum & punctorum, weiters zu reden seyn wird, angeführet.

Ipsæ Propositiones bestehen in proposito scopo & fine der angestellten Tractatum, qui & ipsa pacificatio & tranquillitas Imperii, dahin collimiret Art. Suec. 1. & 2. Gall. Art. 1. 2. & ex parte 3.

Ferner, in Mediis ad ipsum destinatum finem ducentibus, deren 9. zu colligiren. 1) Amnistia generalis. Art. Gall. 4. & 5. Suec. 3.

2) Restitutio & Reductio der Reichs-Stände in Statum, wie es An. 1618. gewesen. Art. Suec. 3. Gall. 6.

3) Æqualis Justitiæ administratio. Artic. Suec. 4.

4) Libera Ordinum Imperii Suffragia, & consensus in causis & negotiis publicum Imperii Statum concernentibus. Articulo 5. & Gall. 7. & 8.

5) Jus Fœderum, so die Stände unter sich oder mit andern, zu Bestätigung defensionis sui & suorum, zu machen befugt. Art. Suec. 6. & Gall. 7. 8.

6) Compositio Gravaminum in causis Ecclesiasticis & Politicis. Artic. Suec. 7.

7) Militaria & punctus Satisfactionis, qui consistit & subdividitur in 7. membra, quæ sunt:

a) Ampliatio Amnistie Universalis ad Ministros toga vel sago militantes. Art. Suec. & Gall. 5.

b) Reciproca captivorum dimissio & redemptio. Art. Suec. 9. Gall. Art. 10.

c) Præstatio indemnitas. Art. Suec. 10.

d) Solutio & satisfactio præensionum militarium. Artic. Suec. 11. Gall. Art. 13. & 15.

e) Ut & Confederatorum. Suec. Art. 12. Gall. Art. 14.

f) Restitutio locorum utrinque occupatorum cum cunctis pertinentiis suis. Suec. Art. 13. Gall. 16.

g) Dimissio & exauctoratio Exercituum Suec. Art. 14.

8) Medium pacificationis proponitur in libertate Commerciorum. Suec. Art. 15. Gall. 11.

9) Admissio Regum, Principum, atque Rerumpublicarum, qui pacificatione hac frui voluerint. Suec. Art. 16. Gall. 17.

Nach

1645.
Nov.

Nach diesen Mediiis wird der Contrariorum gedacht, wie nemlich in widrigen Fall, da ein oder der andere Theil Stände, wider die transigirte Friedens-Schlüsse, beschwehret werden wollte, solchen Occurrentien zu begegnen, und den bedrängten zu succurriren, Suec. Art. 17. Gall. 12. Auf solches folget Confirmatio articulorum in stipulatione reciproca, Suec. Art. 18. Gall. 12. & 18. In Conclusionem debiti honoris & respectus der Stände gegen die Römische Kayserliche Majestät: in concordia & reconciliatione der Stände unter sich selbst; in Restabilirung des Reichs und der Stände Freyheit und derselben Versicherung in guter Freund- und Nachbarschaft der angrenzenden, und in guter Beruhigung und Tranquillirung des lieben Vaterlandes, wie auch Versicherung und Securität der Cronen und anderer benachbarten Staaten und Interessenten.

1645.
Nov.

So viel die Proemia oder Exordia selbst anbelanget, wird in der Französischen angeführt, daß ob sie wol zu verschiedenen mahlen, solche Propositiones gethan, daß sie verhoffet, sie würden zur Beförderung der Pacification sufficient seyn; weil man jedoch davor gehalten, daß sie in gar zu sehr generalibus terminis bestehen, auch inzwischen des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände, welche sowol Ihre Königl. Herren Principalen, als auch sie selbst, durch sonderbare Invitations-Schreiben, zu diesen Tractaten zu erscheinen begehret und ersuchet, in ziemlicher Anzahl sich eingestellt, und noch einkommen möchten: Als hätten sie nicht unterlassen, eine ausführliche Proposition zu verfassen, und den Herren Mediatoribus zu übergeben, in Hoffnung, dieselben werden mit der Kayserlichen Intention, und daß mit Ihro Majestät Chur-Fürsten und Stände des Reichs, eine gute Composition zu einem gemeinen Frieden und Satisfaction der bedrängten Nothleidenden Stände (dahin sowol Französischer als Schwedischer Cronen scopus collimiret) eingerichtet werde, übereintreffen.

In dem Schwedischen Proemio will erstlich die Culpa, daß die Cron Schweden zu diesen Motibus nicht Ursach gegeben, removiret werden, nachdem werden drey Ursachen angezeigt, warum die Waffen ergriffen und ins Reich geführt worden. 1) Als erstlich zu der Cronen eigenen Interesse Versicherung. 2) Zu Schutz und Confirmation der allgemeinen Freyheit. 3) Zu Introdurirung und Restabilirung des allgemeinen Friedens im Reich; nach welchem Ende die Cronen nun in 15. Jahren zum höchsten getrachtet, wie sie durch übliche, und zwischen Königen und Potentaten hergebrachte Tractaten, nicht allein mit der Kayserlichen Majestät sich förderst gebührlich vergleichen, sondern auch Dieselbe mit den Ständen des Reichs in ein besser Vertrauen gesetzt, die Stände auch unter sich selbst mit einem guten Vernehmen und der Einigkeit unaufsäßig invicem verknüpffet und reuniret werden könnten. Derentwegen, unerachtet allerhand Difficultäten und obstaculen immittelst in Weg geworfen werden könnten, sie nochmals intentioniret, aus Liebe und Begierde des Friedens und Tranquillität des Reichs, auf solchen Scopum das Absehen zu richten, und das beste und möglichste dabey zu cooperiren.

Die Kayserliche Antwort und Erklärung auf das Französische Exordium gehet dahin, daß ob sie wol verhofft, selbige Herren Plenipotentarii würden mit vollständiger Proposition auf den verglichenen Termin, als den 4. Decembris verwichenen Jahrs, hervorgebrochen haben, welches aber erst Festo Trinitatis jezt laufenden Jahrs beschehen, wollte man jedoch zu Bezeugung Kayserlicher Majestät Friedens-Begierde, und daß bey Dero nicht angestandenem, daß nicht alle Chur-Fürsten und Stände des Reichs, ja das ganze Heilige Römische Reich zu ruhiger und sicherer Dignität und Incolumität nicht eher restituirer worden, Causas remoræ an seinem Ort gestellet seyn lassen, und sich mit begehrtter Erklärung; wie auch auf das Schwedische Proemium, mit weitläufiger Inquirirung super prætextu armorum Coronæ Suevicæ nicht aufhalten; in Erwägung diese Zusammenkunft nicht ad discipandum de justitia belli, sed ad ejusdem compositionem amicabilem angesehen. Wie auch die Controversia von den Salvis Conductibus pro Statibus

1645.
Nov.

Immediatis vel Mediatis nicht von solcher Importanz sey, daß beschweden die Tractaten gehindert und zurück gestellet werden sollten; jedoch mit dem Erbietten, damit an Seiten Cæs. Maj. studio promovendæ Pacis, & contestatione propensissimæ voluntatis ad promovendum Pacis negotium, auch disfalls culpa moræ ulterius keineswegs zu imputiren; so wolte man, dafern die Schwedische Herren Legati certum & tolerabilem numerum derjenigen, für welche solche Salvi Conductus vermehnet, nahmhaft machen würden, auch es hierinnen nicht ansichen, sondern so viel geschehen lassen, was mit Einrathen Chur-Fürsten und Stände, ohne præjudiz Kayserlicher Majestät, der Stände und des ganzen Reichs, concediret werden möge.

1645.
Nov.

Gleichwie man nun in Hoffnung stehet, beyde Cronen werden bey dieser Kayserlichen Erklärung gutwillig und allerdings adquietiren; also hat man gegen Kayserlicher Majestät sich allerunterthänigst zu bedanken, und zu bitten, Dieselben geruhen allergnädigst bey so höchstrühmlichster Intencion zu verbleiben, und das zerfallene Reich, durch Restabilirung eines redlichen, sichern und beständigen Friedens, wiederum aufzurichten, und ad pristinum statum zu redintegiren und zu bestätigen. Wodurch Derofelben ein unsterbliches Lob zu wachsen, auch zu mehr ruhiger und prosperirlicher Regierung dermaleinst gereichen werde; wiewol hoch zu wünschen, daß die allegirte Schönbeckische Tractaten mit der Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen und dem Schwedischen Reichs-Canslar Drenstierna, Anno 1635. und bey Anfang des 1636. Jahrs vorgewesener Tractaten, bevorab vermittelst Herzog Adolph Friedrichs zu Mecklenburg Fürstlicher Gnaden übernommener Interposition, damahls so viel gewürcket, und gesuchret haben möchten, daß die auf Schwedischer Seiten so stark begehrte Tractaten mit Thro Kayserlichen Majestät und dem Reich ihren schleunigen Fortgang genommen hätten, und diese zehn Jahr über so grausame Laniena Christiani sanguinis hinterblieben wäre; da doch jetzt nach so starcker Blut-Vergießung und Verwüstung Land und Leute, so wohl auf Kayserlicher Majestät als Schwedischer Seiten die Reflexion dahin endlich gerichtet wird, und also der Stall erst, da das meiste Vieh daraus verjagt und verlohren, zugemacht und verwahret werden wil.

Die Proposition an ihr selbstn ziele auf den rechten Scopum, daß nemlich der Zweck und Schluß seyn soll, wie alle Feindseligkeiten abgeschafft, und dagegen allerseits gute Freundschaft gestiftet werden, und die gängliche Beruhigung dem Reich zu wachsen möge. Welches dann der Rechte finis, wohin alle Consultationes zu richten, wozu auch der Prager Friedens-Schluß, sowol die im Procemio der Schwedischen Proposition angezogene Handlung zwischen der Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen und dem Schwedischen Reichs-Canslar Herrn Drenstierna, Anleitung geben. Und in dem stimmen Articuli primi in beyden Propositionen der Französischen und Schwedischen überein.

Ad Artic. I.

Dann obwol in der Schwedischen dieser Art. etwas ausführlicher gesezet worden, so sind sie doch einerley Meynung, außer, daß in der Französischen Terminus à quo, nemlich von Anfang der Böhmischen Unruhe, nicht gemeldet, welches jedoch ex Artic. 6. daß alle Sachen im Reich, wie sie vom Anfang oder origine præsentium moruum Anno 1618. gewesen, zu restituiren, suppliret werden kan.

In der Kayserlichen Antwort werden die Generalia, daß nemlich alle Feindschaften abgeschafft, hingegen allerseits gute Freundschaft invicem gestiftet, placidiret, davor man allerunterthänigsten Danck zu sagen, benebst aber diß zu erinnern, weil in dem Schwedischen Art. der Anfang der Böhmischen Unruhe mit gedacht, bey den Herren Kayserlichen aber ganz præteriret, und aber gleichwol selbige der Ursprung und Anfang der innerlichen Kriege, dabey etliche Churfürsten und Stände sich theilhaftig gemacht, so wäre nicht unbillig, daß solches Böhmisches Wesen nicht so gar

1645.
Nov.

gar mit Stillschweigen übergangen, sondern auch ditzfalls Chur-Fürsten und Stände künftiger Zu- und Anspruchs und daraus entstehender Gefahr gleichfalls versichert würden.

1645.
Nov.

Nachdem auch nicht geringe Difficultäten entstehen wegen der Adharenten, Confederirten und Assistenten, welche eigentlich darunter zu verstehen, sondern auch ein Unterscheid zu machen ist; inter assistentes vel adhaerentes Exteros & Germanos; sintemal diß Orts davor gehalten wird, daß die Reichs-Sachen und Cause internæ ab externis recht abzuschneiden und nicht zu confundiren, vielmehr sich wol vorzusehen, daß Fürsten und Stände weder directo noch consequenter in ausländische Krieg und Sachen, noch in fremde weitaussehende und gefährliche Verbündniß impliciret werden, immassen die hochlöbliche Vorfahren in die Niederländische und Burgundische Kriege, aus tapffern, vernünftigen und erheblichen Ursachen, sich nicht einmengen lassen wollen, weil zumahl die unbetrüglliche Experienz ein zeithero bezeuget, daß man in jetzt noch continuirenden höchst beschwehre- und verderblichen Krieg darum je länger je mehr eingestochten worden, indem andere, so biß Dato die Direction der Waffen, wider der Fürsten und Stände Wissen, Willen und Intention gehabt, sich fremder, das Römische Reich proprie nicht concernirender Handel theilhaftig gemacht, davon mit Fürsten und Ständen wenig communiciret noch gehandelt worden, außer wenn man 120. Römer-Monath contribuiren, oder Einquartierung der Völker übernehmen und verpflegen müssen. Und obwol der Friede den ausländischen Cronen gar nicht zu miß-sondern vielmehr von Herzen zu gönnen, auch zu wünschen wäre, daß damit die ganze Christenheit auf einmahl gesegnet und erfreuet werden könne: so siehet man doch hingegen nicht, falls je die fremden Cronen unter sich nicht zu vereinigen, und doch mit der Kayserlichen Majestät, so dann Chur-Fürsten und Ständen, allein einen aufrichtigen, redlichen Frieden tractiren und schliessen wollen, warum eben des Römischen Reichs Beruhigung ob bella & dissidia externa länger zu retardiren, auch derentwegen die Waffen in Händen zu behalten? Würde auch weder bey Gott noch bey der werthen Posterität zu verantworten, sondern billig und zusehenderst des Römischen Reichs Tranquillirung, quocunque honesto modo, zu suchen und einzugehen, und alles Fleißes dahin zu trachten seyn, damit bey diesen Tractaten das Deutsche Pacifications-Werck allen andern Sachen vorgezogen werde, da zu befahren ist, weil die ausländische Cronen, bevorab Spanien und Frankreich, bereits stark in einander verwickelt, und je länger je mehr aneinander wachsen, es dörffte der Universal-Frieden um so schwerlicher zu erhalten seyn, jemeher der in Avantage stehende Theil die Condiciones allzu hoch spannen; der ander aber, vermittelst Hoffnung eines wandelbaren Streichs der Waffen, wo nicht mehr Vortheil, dennoch aufs wenigste das Equilibrium würde erwarten wollen, wodurch das Heilige Römische Reich, wann man dergestalt das Absehen auf die fremde Cronen nehmen, und nicht ehender, dann biß sie einander die Restitution des per arma occupirten Königreichs Fürstenthumer und anderer Lande gethan, mit höchstgedachten Cronen Friede machen wollt, in noch grössere Gefahr gestürzet, und dieses eben das rechte Mittel, und ein gebahnter Weg zu der Chur-Fürsten und Stände völligem Rain und totalen Untergang seyn würde. Woferne aber nach erhaltenen Frieden im Römischen Reich, mit desselben und der Stände Interposition, den Cronen, damit sie auch unter einander vereinigt werden möchten, gedienet, hätte man sich zu aller möglichster Cooperation zu offeriren. Dabey gleichwol zu bedencken, daß Frankreich stets mehr auf der Deutschen Libertät, als Hispanien gesehen.

So viel den Herzog von Lothringen anbelanget, erinnert man sich zwar gutemassen, daß er certo respectu & modo ein Membrum Imperii constituiret und vertritt, deswegen dann ipsius restitutio expresse im Prager Friedens-Schluß bedinget worden; über diß dem Reich sehr vorträglich, daß selbiges Herzogthum, gleichsam als eine Vormauer gegen Frankreich, bey dem Reich erhalten werde, und daher, wie es Ihro Durchlauchten gern zu gönnen, also auch dabey nicht unbillig zu cooperiren: so die Französische Herren Plenipotentarii mit Zug nicht zu difficultati-

1645.
Nov.

ficulirein, dieweil sie die Restitution auf Annum 1618. gerichtet haben wollen, zu welcher Zeit Lothringen noch nicht in der Cronen Frankreich Hand und Macht gewesen. Und weil Hochgedachter Herzog bereits sich zum zweytenmahl mit Frankreich verglichen; so wil man hoffen, daß Ihro Durchlauchten selbst rechter Ernst darzu seye, daß sie auch das drittemal damit zu recht zu kommen wissen werden. Inmittelst aber die Pacifications-Handlung im Reich dieser Prætenzion halben nicht aufzuhalten noch zu hindern, weil zumahl Frankreich Lothringen nicht wegen der Reichs-Lehen, sondern anderer Ursachen, dahin sie sonderbahre Reflexion gehabt, bekriegeret, darzu auch wissenschaftlich Chur-Fürsten und Stände weder Rath noch That geleistet, und also desselbigen billig nicht zu entgelten.

1645.
Nov.

Ferner wird in der Kayserlichen Antwort eines kurzen und billigen Armistitii gedacht. Jus & effectus Armistitii bringen zwar mit sich, daß die Hostilitäten und öffentliche Ubergiehung, auch Ein- und Ubersallungen zwischen den kriegenden Partheyen eingestellt; hingegen aber bleiben die Völkler im Lande, welche Quartire und Verpflegung haben wollen. Dannhero dieses dem Römischen Reich vielmehr Beschwehden und Contribution als einige Respiration mit sich bringen, und also kein Mittel zu einem beständigen rechten Frieden seyn würde. Ja es könnte leichtlich dahin den Ausschlag gewinne, daß sub prætextu Armistitii perpetuus miles in Imperio zu unterhalten wäre, dadurch den Ständen, an statt verhoffender Respiration, vollends der Garauß gemacht würde, in Erwegung die Noth und Armuth im Lande gar zu groß, und es länger auszusiehn impossibel ist. Solle es aber principaliter dahin angesehen seyn, damit, durantibus Tractatibus, die grausame und erschreckliche Vergießung des Christen-Bluts, wie auch das tyrannische procedere mit so heftig unaufhörlichen Gewaltthaten, Exactionen und Kriegs-Pressuren, deren die Kriegs-Commissarii je mehr und mehr neue erdencken, immassen solches noch gänzlich mit großem Ruin der Fürsten und Stände im Fränkischen Crays erfahren wird, inmittelst eingestellt, nicht weniger mit den Tractaten und Consultationibus tutius und liberius fortgefahren und gehandelt werden möchte; So läst man es dahin gestellet seyn, doch, daß dabey nachfolgende und andere darzu dienliche Conditiones beobachtet, und nicht allein bedinget, sondern auch dermahleinst effective gehalten würden: als nemlich, daß es züförderst mit Belieben der Cronen beschehe, daß das Armistitium auf eine kurze Zeit gerichtet werde, daß die Strassen sicher gehalten, daß die Commerciën nicht gesperret, noch mit Plankerregen und Plündern spoliiret, daß bevorab die Agricultura nicht beyseit gestellet, und nicht durch Pferd- und Vieh-Abnahm, noch andern dergleichen rapinis devastiret: daß auch den Herrschafften an ihren noch wenig übrigen Renthen und Gefällen von der militia keine Hinderniß noch Eintrag, auf was Weise es sey, geschehe, dergleichen man bißhero wehemüthig erfahren müssen, sonderlich aber Herrn Bischoffs zu Bamberg, auch meines gnädigen Fürsten und Herrn, Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden, von dem Commendanten zu Schweinfurth, mit Anhalt- und Arrestirung der Güter, unterschiedlich begegnet, daß auch bey der Repartition der Völkler, so im Reich, brevi hoc & æquo armistitio durante, nothwendig unterhalten werden müssen, eine durchgehende Gleichheit oberviret, und nicht ein Crayß oder Stand vor dem andern wider die Gebühr graviret werde; daß inmittelst die Kriegs-Disciplin besser bestellet, und die unerträgliche Pressuren, und das Landsverderbliche militärische procedere, zum wenigsten also moderiret werde, damit man nur in etwas spüren oder sehen möchte, daß getreue gehorsame Stände wie auch die Reichs- und Crayß-Ordnung, sonderlich der nächste Regenspurgische Reichs-Abschied, in Consideration genommen, und nicht alles vor ungültig, und gleichsam aufgehoben geachtet; noch dergestalt den Officiern und Commissariën alle Gewalt, Wuthwillen und Freyheit, Fürsten und Stände nach ihrem Gefallen schimpflich und verderblich zu tractiren, nachgesehen, sondern die Verbrechere zur gebührenden Strafe gezogen werden, und was dergleichen hochnothwendige Conditionen mehr zu consideriren seyn würden.

Ad

1645.
Nov.

Ad Artic. II.

1645.
Nov.

Concordiren die Französische und Schwedische. Man weiß auch diß Orts nichts sonders dabey zu erinnern. Dann obwol in Succ. Proposit. vocabulum: *hered.* zu Ihro Kayserlichen Majestät nicht wohl, noch apposite gesetzt: alldieweil das Römische Reich ein Wahl- und kein Erb-Kayserthum ist. Nachdem aber in der Kayserlichen Replic in verbis: *Adhaerentes eorumque respectiva successores & heredes, moderiret*; also hat es zwar dabey sein Verbleiben, wird aber doch in *hifce & similibus terminis* jedesmahls der Unterscheid zwischen dem Römischen Reich an ihm selbst, und Ihro Kayserlichen Majestät Erb-Länder, wohl in Acht zu nehmen seyn, besonders auch, daß es in fremde Handel mit Spanien oder andern nicht impliciret, noch gar immergiret werde, wie droben bey Art. I. weitläufftig erinnert worden, und bey der *Clausula fin. ut omni ex parte, & cum universo Romano Imperio &c. addatur: Ejusque Electoribus, Principibus & Ordinibus amicitia firma &c. colatur &c.* Es wäre auch in dem Schwedischen Articul dem Wort: *Civitates, mediatas & immediatas* beyzusetzen, und nicht außer Acht oder sonderbare Consideration zu setzen, alldieweil man sich zu erinnern, daß unter dem Prager Frieden die Stadt Erfurt nicht hat wollen verstanden werden, dahero denn das jetzige Erfurtische Wesen seinen Ursprung genommen, und den benachbarten Fürsten und Ständen grosse Ungelegenheit, Actiones und Pressuren verursacht hat, und noch verursacht: wie nicht weniger die Hansee- nebst andern Mittelbaren vornehmen Städten mächtig interessiret sind.

Und weiln die Kayserliche Resolution in genere auf *Sacrum Romanum Imperium omnesque ejusdem Electores, Principes & Status* gehet: so wird vor rathsam erachtet, daß auch vorerwehnter Mediat-Städte halber die Nothdurfft beobachtet, und sie expresse mit in die Friedens-Puncte inseriret werden, damit nicht durch Præterirung derselben neue Motus entstehen möchten; Inmassen dann-ohne daß, nach den Französischen 17. und den Schwedischen 16. wie auch der Kayserlichen Declaration, vocabulum: *Status in genere*, gesetzt, und nicht zu zweiffeln, daß jedwede *Respublica* seine Friedens-Begierde am Tag und zu rechter Zeit sich anzugeben wissen werde.

Ad Artic. III. Gall. Propos.

In dem 3. Articul der Französischen Proposition wird abermahls das Königreich Spanien mit introduciret, daß Kayserliche Majestät nicht befugt seyn solle, directe vel indirecte Spanien wider Frankreich und Schweden Assistenz zu leisten, welches jedoch als sowohl in der Kayserlichen Resolution auf futurum, nachdem nehmlich zuvor ein beständiger Friede zwischen Frankreich und Spanien bestätigt, berichtiget wird, cum reservatione Jurium Imperii cum primis ex Transactione Burgund. 1548. Gleichwie man nun bey vorigem Articul erinnert, daß sich wohl vorzusetzen, und maximopere zu vigiliren, damit das Heilige Römische Reich in fremde Handel und Kriege, wider der Stände Willen und Vermögen, als bey diesen motibus beschehen, directe vel indirecte nicht eingeflochten; daß auch in Pacificatione Imperii das Absehen nicht auf den terminum oder Zeit, biß Spanien und Frankreich, oder andere auswärtige Potentaten unter einander verglichen, so sich, wer weiß wie lang verziehen, und interim das Reich gar zu Grunde gehen möchte, gerichtet: sondern solche innerliche Beruhigung des lieben Vater- und Deutschlandes vor allen Dingen werckstellig, zumahl auch ein Unterschied gemacht werde, inter facta Cæsaris, tanquam Archi-Ducis & capitis Familix Austriacæ, & quæ nomine Imperii geschehen und vorgegangen: Also gelebt man der unterthänigsten Hoffnung, Ihro Majestät werde respectu hujus prætextus, keine Verhinder- oder Verzögerung der Tractaten vorgehen lassen, weiln zumahl Dieselbe in Respons. ad Art. VII. Gall. & Art. V. Succ. sich allergnädigst dahin erkläret, daß ohne der Fürsten und Stände Einwilligung, kein Krieg noch Bereitschaft dazu,

1645.
Nov.

vorgenommen werden solle, wie es ohne das die Reichs-Constitutiones und die Kayserliche Capitulation mit sich bringen; Hingegen auch Derofelben weder Ziel noch Maaß geben, was Sie ratione Dero Erz-Hertzoglichen Hauses Oesterreich und naher Anverwandniß gegen Spanien, oder anderer Potentaten und Respublicquen, mit Assistenz oder andern Mitteln thun wolste oder möchte, inmassen dann auch in der Kayserlichen Replie nicht unbillig gesehet, daß hingegen Frankreich, Schweden und andere, auch Ihre Majestät und des Reichs oder Dero Erz-Hertzoglichen Hauses Feinden, keine Hülffe noch Assistenz leisten sollen; Idque ex dictamine Juris Divini, Naturalis & Gentium. Quod tibi vis fieri, alteri ne feceris, & contra &c. Item quod quisque jurium in alium statuerit, eodem & ipse utatur. Doch alles nach der norma der Kayserlichen Capitulation und des Reichs Constitutionen, Satzungen und Herkommen.

1645.
Nov.

Ad Art. IV.

Mit diesen concurriret und accordiret, der 3. in der Schwedischen Proposition, besonders was die General-Amnistiam und völlige Restitution der Churfürsten und Stände in den statum, wie es Anno 1618. gewesen, anbelanget, welches für das erste Mittel zum Friedens-Werck statuiret und vorgestellt wird.

I. Medium
ad Pacem,
Amnestia.

Und weils diese Generalis Amnistia sowohl in Prager Friedens-Schluss, als auch auf dem letztern Reichs-Tag Anno 1641. für das beste und vornehmste Mittel, wodurch die zerfallene Reichs-Harmonia kan restabilliret, auch die Beruhigung des lieben Vaterlandes bestättiget und erhalten werden; als wäre vor allen dahin zu trachten, daß der punctus Amnestiæ, sowol generaliter als specialiter, realiter & personaliter, in Ecclesiasticis & Prophanis, ohne einiges Vorbehalt, ohne Limitation, Condition oder Restriction, kräftig und immerwährend stabiliret werde. Und nachdem es bisshero in cassatione effectus suspensivi am meisten angestanden, unerachtet bey dem Franckfurthischen Deputations-Tag bereits geschlossen, und an Ihre Kayserliche Majestät gebracht und gebeten worden, daß suspensio effectus Amnestiæ gänzlich cassiret und aufgehoben werden möchte; Und aber Kayserliche Majestät in der Responzion ad hos Articulos Vertröstung thun, daß solche Cassatio aufs eheste publiciret werden solle: so wären Dero Plenipotentarii zu bitten, damit solches förderlichst erfolge, und so dann davon weiter gehandelt werden möge. Der größte Streit wird in der Jahrs-Zeit bestehen, sintemahl die Cronen das Aufsehen auf Annum 18. richten, die Kayserliche Resolution aber auf Annum 30. oder vielmehr in genere, da einer oder der andern Cronen exercitus auf des Reichs Boden angelanget. Wann man aber die Ursachen, warum die Völkler ins Reich gekommen, bedencket, so wird sich befinden, daß es eben darum geschehen, was in den mitlern Jahren von den Böhmischen motibus Anno 1618. an, vorgelauffen, nemlich, daß die Pfalz nicht hat wollen restituiret werden, auch unterschiedliche Stände merklich lædiret und prægraviret; der Krieg ohne der Stände Willen acerrime fortgeföhret, eine Contribution nach der andern invicis aufgelegt, mit Gewalt und militarischer Execution erpresset, Pferde, Viehe und anders im Lande weggeraubet, Städte und Dörffer abgebrandt, und summariter, Fürsten und Stände, und Dero armen Land und Leute also tractiret, auch die Schwingfedern dermassen ausgerupffet worden, daß sie Krafft-loß und keiner dem andern Hülffe noch Assistenz leisten können. Worauf die Gefahr und Suppressio durch das Anno 1629. publicirte Kayserliche Edict, die Geistlichen Güter betreffend, noch größer gemacht, auch gegen etliche exequiret, und da die Evangelischen Stände sich einer billigmäßigen Defension und Verfassung, vermöge des Leipziger Schlusses verglichen, darüber aber von Kayserlicher Majestät Völkern mit Heeres-Macht überzogen und verfolget worden: daher ist den Cronen die Kayserliche Macht suspect, und davor gehalten worden, daß Dero Interesse und Versicherung der Königreiche, merklich daran gelegen, daß die Evangelische Reichs-Stände nicht gar suppressiret, sondern zu den alten statum Libertatis, Dignitatis, Dicionum & honorum gebracht und erhalten werden möchten. Wannhero wohl zu besorgen, wann nicht alle

1645.
Nov.

alle diese und andere Obstacula, durch völlige Restitution, recht aus dem Weg geräumt werden, daß kein beständiger Friede zu machen noch zu hoffen. Dann so lang noch übrige Funken in der Aschen bleiben, so kan ins künftige eben so bald und so grosses Feuer, als leider geschehen, daraus entstehen, weils die Erfahrung bezeuget, daß die Cronen ein sonderbar Auge auf die Restitution der Ober- und Unter-Pfalz haben.

1645.
Nov.

Daß solchem nach Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu bitten, Sie wollen allergnädigst geruhen, auf die in der promulgirten Amnistia bedingte Zeit stricke nicht zu beharren; sondern lieber was, und so viel ohne Schmälerung Ihro Kayserlichen Hoheit, und des Reichs Reputation und Wohlfahrt geschehen kan, nachzugeben, und caulas mali funditus & radicitus extirpiren zu helfen; als die Gefahr neuer Unruhe zu fomentiren, damit also nicht nur dißmahl und auf eine kurze Zeit im Reich, wahre Freundschaft gestiftet, bald hernach aber Fürsten und Stände in neue Hostilitäten und Kriege eingeflochten, auch solchergestalt der Krieg nicht nur differiret, sondern totaliter componiret und aufgehoben, und per consequens, nicht auf die im Prager Friedens-Schluß bekannte 40. Jahre, sondern auf einen ewigwährenden Frieden, wie der Religions-Frieden, und andere Reichs-Constitutionen an die Hand geben, geschlossen werden möchte. Dieserwegen, ob wohl in der Kayserlichen Erklärung, was Art. III. Suec. wegen des Königreichs Böhmen, oder Pfalz, Würtemberg, Baaden-Durlach, und der Stadt Augspurg gemeldet worden, silencio præteriret wird, so wird jedoch davor gehalten, daß, gleichwie ohne Vermittel- und Beylegung der Pfälzischen Sache, kein beständiger Frieden zu hoffen, also werde auch vonnöthen seyn, vorhochgedachte und andere Fürstliche Häuser und Städte, bevorab Augspurg in vorigen alten Stand, wie die allerseits vor der Böhmischnen Unruhe gewesen, bringen zu helfen.

Ad Artic. V. Gall. & Art. 8. Suec.

Diese Articul gehören zu dem puncto Amnistia, & sunt ampliatio ejusdem, daß sie auch auf die Kriegs-Generalen, Ober- und Unter-Officire und gemeine Soldaten zu extendiren, welches auch in der Kayserlichen Responzion verwilliget, und also keine sonderbare Differenz dabey zu consideriren; Ausser, daß an statt Hessen-Cassel, davon die Frankösischen melden, ex parte Cesareorum hingegen des Herzogthums Lothringen gedacht wird, vielleicht der Meynung, was an einem Ort gelten solle, an dem andern dergleichen auch nicht unrecht, noch zu verwerffen seyn werde. Dabey man allein wiederhollet haben will, was droben bereits wegen Lothringen erinnert worden, nicht zweiffelnd, es werde auch Hessen-Cassel sich zu accommodiren wissen, daß die Friedens-Tractaten nicht gehindert werden.

Ad Art. VI. VII. VIII. & IX. Cum quibus concordant Suec. Art. 3. 4. 5. & 6.

Medium II.
Restitutio.

Mit diesem 6) Articul stimmt überein der Schwedische 3) und begreifen in sich das andere Medium Pacificationis, quod consistit in Restitutione der Stände, wie es Anno 1618. im Reich bey einem und andern Theil gestanden: Dabey man nicht hoffen will, daß Clausula limitativa in Gall. Art. daß nemlich dasjenige, da etwa ein anders in diesen Friedens-Handlungen bedinget und geschlossen werden solle, auszusetzen sey, interpretationem periculofam nach sich ziehen möchte; weils Art. IV. alle Reservation, Limitation, Exception, Prætext und Vorwand aufgehoben und cassiret wird.

In der Kayserlichen Resolution wird der terminus a quo abermahls auf Annum 1630. restringiret, worauf man dasjenige, was droben ad Art. IV. erinnert worden, wiederhollet haben will; imgleichen wird eine exception, was in nähert Reichs-Tag zu Regenspurg in puncto Amnistia anders bedinget und geschlossen, bengebracht, welches abermahls der Declaration ad Art. IV. Gall. in fine, & Art. Suec. 3. zuwider läuft; so aber aus hoffender und verträgsteter Cassation des effectus Amnistia suspensivi weiters zu erläutern seyn wird. In genere aber wird

1645.
Nov.

bey diesem puncto Restitutionis wohl in Acht zu nehmen seyn, daß darunter sonderlich zu verstehen und gemeynet sey, was durch Kayserliche Commissiones, Decreta, Urtheil, Accord und dergleichen, seit Anno 1618. den Evangelischen Ständen, sub specie recti entzogen worden; nicht weniger, daß den Titulis Proscriptionum, Confiscationum, Rerum Judicatarum, in specie auch die Tituli Venditionum, Permutationum, Oppignorationum, Donationum, Remuneracionum, & quarumcunque Cessationum vel Alienationum &c. annektiret, und expresse inseriret werden. Item, nachdem man Nachrichtung, daß theils hohe Stände sich angemasset, von den Generalen und Obersten Obligaciones, so Fürsten und Stände in Ermangelung der Zahlung ihnen geben müssen, auch andere Schulden, um ein geringes an sich zu erkauffen und zu erhandeln, zu dem Ende, damit sie von ihren Mit-Reichs-Ständen, ein Stück Landes oder Güter an sich ziehen mögen; alß würde auch solches nicht allein zu verbieten, sondern auch dergleichen unrechtmäßige Handlungen, wo es allbereit geschehen, zu cassiren seyn. Ferner wäre bey dieser Restitution, auch auf die Archiven und schriftliche Urkunden zu sehen.

1645.
Nov.

III. Medium
Pacis, libera
Ordinum
Suffragia in
causis publi-
cis.

Was weiters bey diesem, wie auch den 5. 6. & 7. Art. Schwedischer Propos. in der Kayserlichen Erklärung angeführet wird, daß es solche Sachen, welche die Jura Kayserlicher Majestät und der Reichs-Stände unter sich selbstem concerniren, und die Erone gar nicht angehen, deswegen auch der Krieg weder angefangen noch geführet worden, da auch etwa dissensiones oder dissidia zwischen Kayserlicher Majestät und etlichen Ständen, durantibus hisce bellis, vorgegangen; so wäre solches allbereit componiret und aufgehoben, excepta sola Landgravia Hassiæ: So wird es zwar so weit, was die Ausödnung der Personen anbelanget, acceptiret, was aber die vöilige Restitutionem honorum anbelanget, wird nummehr der Effect realiter zu hoffen und werckstellig zu machen seyn, auch ein und anderer Stand, wo ihm die Last drücket, und der Dorn in die Backen sticht, am besten anzubringen, und zu deduciren wissen.

Diß Orts aber dem Fürstlichen Hause Brandenburg-Culmbach und Onosbach, das Closter Kisingen, wie auch Amt und Stadt Kisingen; Item die Bestung Wiltzburg wiederum zu restituiren seyn, um so vielmehr, weilen gedachtes Closter Seiner Fürstlichen Gnaden wider alles Recht und Billigkeit, unciiret, ungehdret und uncondemniret, mero facto weggenommen, und nun in 18. Jahren vorenthalten worden, in welcher Zeit Sie aller redituum & fructuum entbehren müssen; wie ingleichen die Bestung Wiltzburg Anno 1631. dem Tilly conditionaliter & certa transactione übergeben worden, daß sie nemlich wiederum in den Stand, als damahls bey Übergebung gewesen (deswegen auch ein Inventarium aufgerichtet worden) cediret, abgetreten und ohne exception eingeräumet werden solle, so auf diese Stunde nicht zu erhalten gewesen, deswegen zu seiner Zeit genugsam und ausführliche Deduction zur Hand gebracht und übergeben werden soll.

Was dann die diesem Artic. unterschiedliche allegirte exempla betrifft, als die Wahl eines Römischen Königs, welche vivente Imperatore nicht geschehen solle, so werden die Herren Churfürstlichen Principales, ihr uraltes Herkommen ihnen nicht gerne entziehen, noch dieses ab exteris vorschreiben lassen, vielmehr sehr übel aufnehmen, da denenselben die Fürsten und Stände in solchem der Churfürsten Prærogativ gleichsam Eingriff thun wollten. Nichts destoweniger stellen Fürsten und Stände das gute Vertrauen zu den Herren Churfürsten, da künfftig bey vorfallender Kayserlichen oder Königlichem Wahl, einem Hochlöblichen Churfürstlichen Collegio, entweder gesammete Fürsten und Stände, oder theils unter denselben, nothwendige, erhebliche und wichtige Erinnerungen, so des Reichs und desselben Stände Wohlfahrt betreffen, beybringen sollten, dieselbe ihnen solches nicht verargen werden.

Wie es sonst mit Stiff und Auffrichtung novarum Legum oder interpretation der alten, item mit Krieg und Krieges-Steuer, auch allgemeiner Reichs-Steuer, oder da jemand aus ihrem Mittel seiner Würden, und Güter entsetzet, oder in Ver-

hafft

1645.
Nov.

hafft oder Arrest genommen werden solle, zu halten sey; das demonstriren sowol die Kayserliche Capitulationes als auch alle fundamental-Satzungen und Herkommen, nicht weniger der Fürsten und Stände Freyheit und Privilegien auch derselbigen hohes interesse, genugsam, lauter und klar, daß dergleichen keines ohne einen Allgemeinen Reichs-Schluß geschehen soll; dahero es zwar bey der Kayserlichen Declaration ad Artic. 6. & 7. Gall. & Art. 5. & 6. Suec. seine Bewandniß hat, wird aber doch dabey erinnert, ob wol die jüngste Kayserliche Capitulation in unterschiedenen Pässen also restringiret, daß Kayserliche Majestät ohne Vorbewußt und Einwilligung gemeiner Reichs-Stände, in vorangezogenen das ganze Römische Reich concernirenden Sachen, vor sich ohne Zuthuung allgemeiner Reichs-Stände nichts vorzunehmen; so ist dennoch in unterschiedlichen solchen Fällen die Clausula mit eingerücket worden: Oder doch zum wenigsten der 6. Churfürsten zc. dahin auch in der Kayserlichen Declaration ad Gall. Art. 7. & Suec. Art. 5. in fin. gesehen wird. Wam aber dabey Fürsten und Stände allzusehr ja unaussprechlich präjudiciret werden, als hat man das große Vertrauen und Zuversicht zu den Churfürsten, sie werden auf solche denen Fürsten und Ständen, auch ihren selbst eigenen Nachkommen und der Posterität zum höchsten Nachtheil erreichende Clausul nicht beharren, noch in solche, bevorab den Steuer- und Reichs-Anlags-Sachen, in welchen man auch auf den Reichs-Tagen die Majora nicht gelten läset, wie auch andern allgemeinen Sachen und Obliegen, ohne Einwilligung und Consens gesamter Fürsten und Stände, ferner nichts einwilligen, sondern vielmehr dergleichen Neuierung abstellen, und hiedurch alle Mißverstände, Diffidentien und böse Affecten verhüten, zumahl aber Fürsten und Stände bey ihrer wohlhergebrachten Freyheit und alter Observanz erhalten helfen; in Betrachtung, was den Reichs-Ständen gehdret, das werden weder Kayserliche Majestät noch die Herren Churfürsten ihnen allein zuzueignen gemeynet seyn. Dahero wol in Acht zu nehmen, daß die Friedens-Tractaten also eingerichtet und begriffen, damit Fürsten und Stände die Jura Suffragii und gebührende Stimmen, sowol den Frieden zu schliessen, als Krieg anzukündigen, nicht widerstreitig gemacht werden. Demnach auch die Kayserliche Capitulation besaget, daß die eingewilligte Reichs-Steuer zu keinem andern Ende, als darzu sie verwilliget, angeleget werden solle; und man aber bey dieser Kriegs-Unruhe viel Millionen ja ungläubliche Summen Geldes, und Geldes Werth extorquiret und heraus gepresset, so würde Fürsten und Ständen nicht zu verdencken seyn, daß sie solches ihnen noch vorbehalten und gebührende Rechnung desideriren und urgiren.

1645.
Nov.IV. Me-
dium Pacis
Jus Fæde-
rum.

Was in specie das Jus Fæderum anbelanget, davon Art. Gall. 8. & Suec. Art. 6. wird bey der Kayserlichen Declaration zu insistiren und zu betrachten seyn, daß, gleichwie zuvörderst Populus Christianus, vermöge der Göttlichen Rechten, mit und untereinander, also viel mehr Chur-Fürsten und Stände im Reich, als welche membra unius corporis sind, auch durch die Reichs-Constitutionen, Religion und Prophan-Frieden stricke conjungiret, und derentwegen omni jure gegeneinander selbstien confederiret und dermassen devinciret, daß sie absque consideratione Religionis mit einander in vertraulicher Einigkeit, zuvörderst auch mit gebührendem Respect gegen Ihre Kayserliche Majestät als dem Ober-Haupt, æquali jure zu leben und zu persistiren, auch ein ander zu assistiren schuldig, ne conservatio & augmentatio unius alterius sit vel fiat destructio. Wozu dann in specie auch die Erays-Berfassung verordnet und angestellet, wie auch die Reichs- und Executions-Ordnungen gewisse permission disfalls verstaten und zulassen, imgleichen die Aurea Bulla Tit. 15. da zumahl dieselbe nicht wider Ihre Kayserliche Majestät, das Römische Reich oder dessen Chur-Fürsten und Stände gerichtet, auch nur allein zur Conservatio und manutention ihrer Land und Leut vermeynet und angesehen; dergleichen Confederationes und Erb-Einigung sind im Heiligen Römischen Reich von uralten Zeiten und bishero gebräuchlich und herkommen, gestalten die Churfürstlichen unter sich selbstien ihre Vereinigung haben; so ist auch das Exempel der Erb-Einigung zwischen Chur- und Fürstlichen Häusern, Sachsen, Brandenburg, Hessen, im Reich notorisch und bekandt, auch Pommern mit der Cron Schweden, davon

1645.
Nov.

noch andere Exempel mehr allegiret werden könnten. So viel aber *foedera externa* anbelanget, so wird Chur-Fürsten und Ständen nicht anzunehmen seyn, daß sie sich aller ausländischen Verbündnissen und Hülfen begeben und renunciren sollten, sintemal sie solchergestalt aller assistenz gegen künftige oppressionen sich wieder natürliche Rechte vergeben und verzeihen müsten, auch keiner Hülf noch handhaben, wann sie aus jegigem verhoffenden Friedens-Schluß beschwehet oder getrieben werden wollten, zu getrösten haben würden, da ihnen das *Jus Armaturæ* für sich wider alle unbillige Gewalt, auch zu deren Defension, wie nach dem Leipziger Schluß geschehen, entnommen werden sollte. So doch alles mit moderation, daß es nicht wider Kayserliche Majestät, noch zu des Reichs, und der Chur-Fürsten und Stände Oppugnation, sondern allein zur eigenen Conservation und Defension gemeint und gerichtet werde.

1645.
Nov.

V. Medium
Pacis, æqualis
Justitiæ
administratio.

Nach diesen sind allhier 2. Articuli, welche in der Franckbischen Proposition nicht so expresse, als in der Schwedischen gesetzt, zu inseriren, nemlich Art. IV. welcher de *Justitiæ æquali administratione in Imperio* handelt, und als das V. medium Pacis vorgeschlagen wird.

Gleichwie nun dieser Artic. des Heiligen Reichs Constitutionen und Abschieden, wie auch der Kayserlichen Capitulation gemäß, ebenmäßiger gestalt auch durch die Kayserliche Declaration iisdem *verbis repetiret*, interpretiret und confirmiret wird; also wird dabey zu collaboriren seyn, daß es auch zu einem erwünschten, heilsamen und sicherlichen Effect zu bringen, sintemahl leichtlich zu erachten, daß Fürsten und Ständen an einer unpartheyischen Gerechtigkeit im Reich ja so viel, als an dem Frieden selbst gelegen; hingegen aber wohl bekannt, was vor Klagen, sonderlich *ex parte Evangelicorum*, deswegen geführet worden; es bezeugen es die vielfältig eingekommene *Lamentationes* und Schrifften in und ausser den Reichs-Tägen überflüssig. Dabey sonderlich dahin zu sehen und zu trachten, daß gleichwol Fürsten und Ständen ihr gebührende und wohlhergebrachte Austräge, weder durch Kayserliche Commissiones, noch von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, noch dem Cammer-Gericht so gar genommen werden; was vor Klagen wider den Reichs-Hof-Rath so vielmahl, bevorab bey dem Regenspurgischen Reichs-Tag Anno 1613. wie auch dem letzten Anno 1641. vorgekommen, das geben die Acta zu erkennen. Auf dem Fall nun die Kayserliche Majestät auf dem Reichs-Hof-Rath allergnädigst beharren, auch andere Chur- und Fürsten mit gewisser Maaß sich gleichfalls darzu verstehen; so wäre es doch dahin zu vermitteln, damit der Reichs-Hof-Rath von Deutschen und im Reich gesessenen treuen Patrioten, sonderlich die weder ausländischen noch andern Potentaten mit Pflichten oder andern Respekten verwand oder zugethan, und von beyden Religionen in gleicher Anzahl besetzt, daß wegen des Directorii oder Präsidenten-Stelle zwischen beyden Religionen alterniret, daß die Kayserliche Geheimde Reichs-Hof-Räthe auf die Kayserliche Capitulationes, auf die Fundamental- und Reichs-Satzungen, auch verglichenen Ordnungen, Inhalts jegiger Kayserlicher Majestät Capitulation, endlich verpflichtet werden sollen. Es ist zwar ein Reichs-Deputations-Tag in Justiz-Sachen zu Franckfurth vorgegangen, was aber daselbst verrichtet, davon hat man ausser den Protocollen wenig Nachricht, und nur dieses vernommen, daß am Kayserlichen Hof keine Resolutiones zu erhalten gewesen. Da es aber noch zu einem Deputations-Abschied kommen sollte, werden Fürsten und Stände ihnen ihre gebührende Erinnerungen dabey vorbehalten.

Daß sonsten bey diesem Articul mit eingerücket, daß die Reformirten, mit und unter dem Religions-Frieden begriffen seyn, und dessen in allen genießen sollen, ist zwar denselben zu mehrer Erhaltung des lieben Friedens, weil gleichwol vornehme Stände des Reichs darunter begriffen, und welche zu Restabilirung und Conservation der Ruhe, Fried und Einigkeit im Reich, nicht wenig vermögen, solches wohl zu gönnen, sonderlich wann sie ihr *Exercitium*, wie sie es anjeko haben, mit dieser Maaß zu behalten bedacht sind, daß sie gleichwol hiedurch, wo die ungeänderte Aug-

spur-

1645.
Nov.

spurgische Confession in Dero Land und Gebiet seit Anno 1618. gewesen, und geduldet worden, dabey gebühlich gelassen, und zu der Reformirten Religion zu treten, keines weges gezwungen werden sollten. Inmassen dann wohl zu bedencken und zu præcaviren, damit, wann sie illimitate in den Religions-Frieden an- und eingenommen werden sollten, dieselbe alsdem nicht prætextu Juris Territorialis, die Reformirte Religion noch weiter einzuführen und zu propagiren, Ursach und Gelegenheit suchen wollten.

1645.
Nov.

Medium
VI. Pacis
compositio
Gravami-
num.

Der andre Artic. so aus der Schwedischen Propos. hier einzurücken, und als das VI. Medium Pacificationis in Consideration zu nehmen, ist Compositio der Reichs-Gravaminum in causis Ecclesiasticis & Politicis, & proponitur Art. VII. Es könnte zwar die höchste Nothwendigkeit dieses Articuls, ingleichen, was vor herrliche Commoda aus dieser Composition dem Reiche zuwachsen, hingegen in Verbleibung dessen, was vor Schaden und Gefahr noch entstehen möchte, mit vielen beweglichen rationibus und argumentis demonstriret werden; alldieweiln aber in der Kayserlichen Declaration placidiret, die Erörterung der Reichs-Gravaminum noch bey diesen Tractaten vorzunehmen: als hat man es mit allerunterthänigster Dancksagung anzunehmen, und wird Fürsten und Ständen desto mehr dabey zu vigiliren seyn, damit disfalls nichts versäümet, ja solcher Punct vor aller anderer Handlung, auch, daß Friede und Ruhe unter den Ständen im Reich gestiftet, vorgenommen und verglichen werde, bevorab in dubiis & controversiis de Pace Religionis & bonis Ecclesiasticis, wozu die Kayserliche Declaration selbst Anlaß giebt, eben in Responsione ad hunc Artic. 7. Derentwegen dann man sich einer gewissen Deputation, in gleicher Anzahl von Catholischen und Evangelischen Ständen, förderlich zu vergleichen, welche diesen Punctum vornehmen und einem Versuch thäten, wie weit man sich in einem und andern vergleichen könne, dabey man dis Orts indifferent, ob man es bey der zu Regenspurg auf dem Reichs-Tage An. 1641. gemachten Deputation bleiben lassen, oder andere eligiren wolle; Und weiln man hier zu Wünster keine præparatoria darüber macht, auch nicht zu vermercken, daß die Herren Catholici Lust darzu hätten; so giebt man den Evangelischen Herren Legaten zu bedencken, ob sie nicht dieselbe durch ein Schreiben ersuchen, daß mittelst und unter andern Tractaten dieser Punct vorgenommen werden möchte, welches dem Werck selbst merkliche Beförderung thun würde.

Ad Art. 10. 13. 14. 15. & 16.

VII. Pacis
Medium, Mi-
litaria & pun-
ctus Satisfac-
tionis.

Das VII. Medium, so bey dem Pacifications-Besey vorgeschlagen wird, bestehet in Militaribus & puncto Satisfactionis, so beyde Cronen begehren, und hält die 7. unterschiedliche membra in sich. Das erste membrum gehet auf die Amnistiam, daß solche auch auf die Kriegs-Generalen, Ober- und Unter-Officiern und gemeine Soldaten zu extendiren, wovon droben ad Art. 5. Ausführung beschehen. Das andre membrum handelt von Loslassung der Gefangenen, weiln man aber davon keine gründliche Wissenschaft, sonderlich was für Ranzionen und Löse-Geld auf einer oder andern Seiten versprochen oder nicht zc. zu dem die Kayserliche Erklärung ad hos Art. bestimmit, ausser was wegen des jetzigen Königs in Portugall excipiret, und ad locum ordinarium remittiret worden; als will man sich gerne informiren lassen, und mit den majoribus, was billig und recht ist, vereinigen, zumahl aber nochmahls wiederholen, was droben wegen dergleichen fremden das Reich nicht concernirenden Sachen, damit die Stände in solche Handel nicht eingestochen werden, erinnert worden. Und daß gleichwol dahin zu sehen, daß auf beyden Theilen gleiches Recht gebraucht, bevorab der Frieden und die Tractaten hierdurch nicht protrahiret werden: dahero dann sehr gut, daß auch dieses Portugiesischen Capitulum halber, Mittel zu finden seyn möchten.

Das dritte membrum, so Satisfactionem ipsam für beyde Cronen, samt dero Confederirten, und wie dieselbe zu contentiren, in sich begreiff, ist von sehr schweren und weit aussehenden Consequenzen; und wäre wohl vonnöthen, daß beyder-

seits

1645.
Nov.

seits Herren Legaten sich specialius und deutlicher heraus lieffen, insonderheit, was sie unter der indemnität und Schadloßhaltung, auch wie sie es nennen, rechtmäßigen Anforderung und Recompens für beyde Cronen, als andern noch heutiges Tags mitkriegenden Partheyen, besondern die Frau Landgräfin zu Hessen, neben den Fürsten in Siebenbürgen, und allen andern Bunds-Verwandten und Adharenten, auch die Soldatesca, verstanden haben wollen; Vocabula *indemnitas* quoad *præterita*, & *securitatis* in *futuris*, scheinen ambigua zu seyn, sintemahl wann es dahin angesehen, daß beyde ausländische Cronen, samt ihren Adharenten, wegen der wider Kayserliche Majestät und das Reich geführten Kriege, sich weiter keines Anspruchs zu befahren haben sollten, würden vielleicht weder Kayserliche Majestät noch Chur-Fürsten und Stände dasselbe groß difficultiren; da es aber diese Meynung, wie leichtlich zu ermessen, habe, daß Kayserliche Majestät, Chur-Fürsten und Stände des Reichs, die aufgewendete Unkosten wiederum erstatten sollten, wäre es keine zum Frieden dienliche Condition noch Medium, noch in *jure* oder *facto* gegründet, *ex duplici consideratione*, in *genere* & in *specie*. In *genere* wäre den Cronen zu Gemüth zu führen; weils 1) gleichwol das Römische Reich für sich und an ihm selbst, wider die ausländische Cronen in Unguten nichts zu thun gehabt, und wofern es von denselben unangefochten bleibe, noch nicht hätte: so wollte man nicht hoffen, wäre auch der Billigkeit und den Rechten zuwider, daß die Stände zu Abstattung desjenigen, so sie nicht verschuldet, auch wider ihren Willen geschehen, genöthiget werden sollten. Denn daß andere, so bißhero die Direction der Waffen geführet, sich fremder das Reich nicht proprie concernirender Handel theilhaftig gemacht, ist wider Fürsten und Stände Wissen und Willen geschehen, sondern sie sind *inviti*, mit dero höchstem Schaden und Verderben, darin impliciret und eingedrungen worden, dahero ihnen *culpa* nicht zu imputiren, adeoque gegen dieselbe nicht zu vindiciren. So wäre es 2) *res mali exempli & periculossimæ consequentiæ*, sintemahl dergestalt ein jeder so Lust zum Krieg hätte, ohne Verwilligung Chur-Fürsten und Stände und unter allerhand Prætext oder Schein, Völker zusammen bringen, damit einen und andern Stand anfallen, überziehen und bekriegen, und sodann die Unkosten auf das Reich zu wälzen und anzuweisen sich unterfangen dürffte, wodurch dergleichen unruhigen Köpffen tacite eingeräumt und Anlaß gegeben würde, was *Artic. 5.* dem höchsten Oberhaupt als Ihro Kayserlichen Majestät zu thun, nicht verstatet noch nachgesehen werden will. Ja, da nach diesem Exempel und *petito*, daß nemlich die angegebene Kriegs-Unkosten wieder, und noch ein Recompens darzu erstattet werden sollten, Ihro Kayserliche Majestät, die Herren Churfürsten und andere, so Kriegs-Völker in Bestallung und auf den Beinen, dergleichen Præensiones urgiren wollten; so würde das Heilige Römische Reich gleichsam verkauft, auch schwerlich so viel zu bezahlen vermögen, als Unkosten, Recompens und Schäden angegeben werden dürfften, und dahero ganz zu Boden fallen müste. Es könnte auch dergestalt kein Stand wissen, ob sein Land und was ihm sonst zuständig, sein oder eines andern wäre, & per *Consequens* dürfften die Stände dermassen in einander gesetzt und verwickelt werden, und das letzte ärger als das erste seyn, und daraus nichts als *desperation* und höchste *extremitäten* entstehen und folgen würden.

Es wäre auch 3) der Cronen vielfältig beschehenen Erklärungen zuwider, indem sie *consolidationem & restaurationem Imperii & Ordinum*, wie es *An. 1618.* gestanden, vorschützen, und also vermuthlich derselben *interitum* nicht suchen werden; in sonderbahrer Betrachtung, die *Satisfactio* entweder mit Land und Leute, oder um Geld beschehen müste, durch jenes würde das Reich zertrümmert und gestümmelt, und nicht in dem Stand, wie es *An. 1618.* gewesen, gelassen; mit diesem aber, da zumahl die *Summa*, wiewohl starck zu vermuthen, auf eine lautre *impossibilität* ausschlagen sollte, indem die Stände samt dero Land und Leuten dermassen bereit ruiniert, und auf den äußersten grad verderbt und ausgezogen worden, daß damit auf zu kommen keine Möglichkeit, und da es gleich versprochen, doch *propter notoriam impossibilitatem, cujus nulla est obligatio*, nicht zu halten seyn könnte.

Nicht

1645.
Nov.

1645.
Nov.

Nicht weniger hätten die Cronen 4) in consideration zu nehmen, was sie durantibus bellis an erpresten Contributionen, Brandschagungen, Zöllen, Uffsch lag und andern Exactionen, bey den armen Untertanen und Ständen, an Geld, Früchten, Pferden, Viehe und andern Gelds werthen Waaren empfangen und erhoben, ohne was sonst gewaltthätiger Weise abgeräumt worden, welches, da es recht zusammen getragen und calculiret, sich wohl auf ein mehrers, als der ordentliche Sold der Soldatesca erstrecken würde.

1645.
Nov.

Wie auch 5) gleichwohl zu erwegen, da sie alles ad extrema dringen, und auf die Spitze der Waffen stellen wollten, wohin endlich die Sachen gerathen, wie dubia Martis alea, wie kugel-rund und wandelbar das Glück sey, wie leichtlich der Bogen, wenn er gar zu hart gespannt, zerbrechen, und daraus Gefahr folgen, und ihnen zuwachsen, interim aber noch mehr Christen Blut vergießen, und noch mehr Jammers und Elends erregt und verursacht, den Verursachern aber schwehre Verantwortung aufbürden könnte und würde.

Dannhero man 6) hoffen wollte, es würden die Cronen vielmehr dero bekannte hochrühmlichste heroische animosität auch disfalls prävaliren lassen, und zu Gemüth führen, daß auch hiebvor in dergleichen Fällen (wie die Historien, unterschiedliche Exempel vor Augen stellen,) mächtige Könige ihren Freunden und benachbarten in obliegender Noth und Gefahr oft stattliche Hülffe geleistet: sich aber mit der Glori und Ruhm, so sie dadurch erworben, contentiret, und zu erkennen gegeben, daß ihre intention mehr auf Trost, Hülffe und Rettung der Nothleidenden Freunde und Nachbarn, als auf Gewinn und acquisition Geldes oder Landen, höchstrühmlich gerichtet gewesen, dergleichen man auch sich gegen ihnen versichern wolle.

So viel dann in specie die Crone Frankreich betrifft, wäre derselben zu Gemüth zu führen, was vor Jahren zu Heilbronn vorgegangen, da selbige Cron vorgegeben, versprochen und sinceriret, wie ihre Waffen einig und allein zu Erhaltung des Heiligen Römischen Reichs, Chur-Fürsten und Stände Libertät, auch deren Wiederbringung in alten Stand, angesehen; mit dem Erbietzen, die damahls occupirte oder noch occupirende Dertter, nach erlangten Frieden ohne Entgeld wiederum abzutreten, und zu restituiren.

Welches dann nicht weniger der Reichs-Cansler OXENSTIERNA in seinen nunmehr in Druck gekommenen scriptis contestiret: daß nemlich der nechst verstorbene König gegen ihm zu Compiegni selbst in Person gedacht, welcher gestalt Ihre Königliche Majestät anders nichts als einen universalen erbaren Frieden im Römischen Reich und dessen Nachbarschaft suchten, auch nichts, so dem Reich zuständig, ihr zu machen begehrten, sondern trachteten nur nach redlichen Tractaten, wobey alle Interessenten gehdret würden; allermassen Herrn Orenstierna unterm Dato 1. Aug. 1635. den Chur-Sächsischen Rätthen zu Leipzig ertheilte Resolution solches in Buchstaben mit sich führen thut: Wobey man verhoffen wollte, es würde noch mals dabey, als einer höchstrühmlichen Heroischen Gemüths Meynung, sein Bewenden haben; ingleichen wird auch verhoffentlich die Crone Schweden nicht ausser Consideration setzen und sich erinnern, daß des abgelebten Königs höchstseeligsten Andenkens intention ebenmäßig dahin gezelet, daß er nichts vom Reich begehre; immassen aus seinen publicirten Manifestis, wie nicht wenigens auch dem Exordio dieser Proposition erhellet, daß Ihre Majestät die Arma in Deutschland, vornemlich zu Vindicirung Dero selbst angethanen und erlittenen Injurien, dann zur Versicherung Dero eigenen Staats und Interesse, geführt, so nunmehr auch durch der Deutschen Hülff und Vorschub so weit gebracht, daß diese Cron in weit bessern Aufnehmen und Wohlfahrt, als sie vielleicht in vielen Jahren gewesen, sich befinde, über diß aus den vorgevesenen Tractaten, sonderlich was Anno 1635. mit des Herrn Chur-Fürsten zu Sachsen Durchlauchten und dem Schwedischen Herrn Reichs-Canslern Orenstierna vorgeloffen, zu ersehen, daß auf der Seiten der Cron Schweden

Rrr rr

wei-

1645.
Nov.

weiter nichts begehret worden, als was vom Römischen Reich wegen derselben zur Satisfaction verwilliget wird, daß bis zu vollkommener Auszahlung, gewisse Dertter Jure Hypotheca innen gelassen werden sollten, wie solches bezeugen des Reichs-Canzlers Schreiben an Ihro Churfürstliche Durchlauchten sub Dato Wismar 21. Octob. 1635. Item das Project des Herrn Reichs-Canzlers den 18. Novembris Art. 12. daß so bald die Accorde geschlossen, vollzogen und beyderseits überliefert, sie alle Land und Dertter, auch was sie an den See-Kanten innen hätten, ausserhalb denen, so der Cron Schweden Jure Hypotheca verbleiben, quitiren, und ihren rechtmäßigen Herren restituiren wollten; welches auch von ihm dem Reichs-Canzlern im zweyten Project, so des Herzogs von Mecklenburg Fürstliche Gnaden in 7. & 9. Artic. wie nicht weniger in dessen ausführlicher Information über vorhergehendes Project hochgedachter Fürstlicher Gnaden zu Mecklenburg de Dato Straßfund 15. Decembr. und dann in einer Wider-Antwort den 22. Decembr. Anno 1635. bestätigt, und also niemal was eigenthümliches, sondern nur Unterpfands-weis begehret worden: worüber sie verhoffentlich ein mehrers erhoben haben, als der Soldatesca Sold sich ordentlich erstreckt; inmassen denn zu Franckfurth Anno 1634. remonstrirret worden, und noch werden kan, wie viel Millionen Geldes die Schwedische Armée aus Deutschland gebracht, und ihnen zu guten gekommen.

1645.
Nov.

Demnach auch sowol in dem Eingang, als der Kayserlichen Responfion ad Art. 10. 11. 12. der Schwedischen Proposition, des Schönbeckischen Vertrags, und dessen Reassumirung gedacht wird; so ist unverborgen, daß die Herren Schwedischen bey selbigen und andern vorgegangenen Tractaten, auf ein Stück Landes von Reich zur Satisfaction gedrungen, ad Exemplum Electoris Saxoniae mit Magdeburg und Kaufnig, item Electoris Bavariae mit der Chur-Pfalz; welches aber abgelehnet, und hingegen remonstrirret worden, warum es nicht seyn könne, und was für ein Unterscheid sey, wann Chur-Fürsten und Ständen des Reichs oder ausländischen, dergleichen Reichs Provinzien per legitimam transactionem cediret und eingeräumet, oder sonst auf ein Reichs membrum transferiret werden, weils es doch in und bey dem Reich verbleibe, und per consequens nicht deterioriret und geschmählert, weniger alieniret; als wann es ausländischen fremden Potentaten oder Rebuspublicis, welche dem Reich weder mit Pflichten noch sonst zugethan, übergeben werden. Hingegen der Crone damals 40. Tonnen Goldes gleichsam zur Re-compens offeriret worden, welches zwar ohne Wissen und Consens der meisten Stände beschehen, dahero auch dieselbe nicht obligiren kan. Dann obwol nicht ohne, daß im höchsten Nothstand viele Evangelische Chur-Fürsten und Stände sich mit dem in Gott ruhenden König, in etwas Confederation eingelassen, so wird jedoch wissendlich keiner zu finden seyn, der sich zu dergleichen Re-compens obligiret hätte. Falls aber darauf noch ferner beharret werden sollte, so wäre nochmals rathsamer, auf eine Summa Geldes, zu gewissen und erschwinglichen Terminen zu bezahlen, als auf Land und Leute einzugehen. Dabey jedoch ex parte Evangelicorum sich wohl vorzusehen, daß die Bezahlung ihnen allein nicht aufgefiset werde, sondern ein durchgehendes Werck, darvon sich kein Stand, weder Catholisch noch Evangelisch, abzusondern hätte; inmassen man auch nicht hoffen will, daß die Cron Schweden Dero Religions-Verwandten diese Bürde allein zu tragen, aufladen, oder begehren werde, in Erwägung Dero so vielfältig gethane Contestationes dahin gegangen und noch gehen, daß diese Hülffe und assistenz nicht zu Ruin sondern Conservation Deroselben angesehen und gemeynet sey.

Ebenmäßige Meynung hat es auch mit den Hessen-Casselschen. Sintemaln sie den Krieg aus den erpreßten Contributionen und der Franckhischen Geld-Hülffe geführet; und weil Hessen als ein vornehmer Stand des Reichs ohne das vorgeben, daß sie die arma pro defensione & propugnatione Statuum führen, so will man nicht hoffen, daß es auf sonderbahren Gewin oder Re-compens angesehen, sondern sich mit der Ehr und Tranquillität, sowol der Land-Grasschaft Hessen als totius patriae,

1645.
Nov.

patriz, contentiren lassen, dahero billig der Kayserlichen Declaration zu insistiren, und dahin das Absehen und die Consilia zu richten, damit das Reich nicht weiter zerstückelt, sondern vielmehr dabey erhalten, die präterdirte sumtus & expensæ, wie bey den Reichs-Händeln, da kein Theil gar recht hat, zu geschehen pfleget, zu allen Theilen invicem compensiret und aufgehoben werden sollen.

1645.
Nov.

Das vierdte und fünffte Membrum Satisfactionis wird gestellet auf Bezahls- und Contentirung der Soldatesca, sowol der Cronen als auch Dero Concedirten, Art. Gall. 13. 14. 15. Suec. 11. & 12. solches wird aus voriger Deduction beantwortet.

Das sechste Membrum Satisfactionis bestehet in Restitutione der von einem und andern Theil occupirten, und an sich gebrachten Dertter, cum certis pertinentiis, Art. Su. 13. & Gall. 16. weil die Kayserliche Declaration in genere und in meisten, außer daß der Terminus Restitutionis auf 2. Monath gestellet, übereinstimmet, so wird es verhoffentlich nicht grosse Difficultäten abgeben; dann obwol in derselben auf den Franckischen Art. 16. der Restitution Kayserlicher Majestät Adhærentium & nominatim des Herzogs zu Lothringen, nochmals gedacht wird, so wil man, was droben in hoc passu erinnert worden, wiederholet, benebst aber diß Orts sonderlichen erinnert haben, daß in specie die Restitution des Herzogthums Pommern mit eingerückter werde.

Obwol auch bey dem 13. Art. Suec. eine Limitation oder Restriction in verbis; *ab ulterioribus omnibus, occasione hujus belli introductis presidiiis*, annectiret worden, so wird jedoch dem Reich und der Stände Securität besser gerathen und geholfen seyn, wann alle solche Præsidia und Besatzungen nicht allein von Zeit dieses Schwedischen oder Franckischen Krieges, sondern, wie es Anno 1618. oder zuvor bey guter Beruhigung des Reichs und der Stände gewesen, je eher je besser abgeföhret, und aus dem Reich geschafft werden, damit nicht prætextu solcher Garnisonen, gleichsam perpetuus miles im Reich, ad terrorem Ordinum unterhalten, welches neue Difficultäten und Verhinderungen an einem rechten vertraulichen Vernehmen zwischen und unter den Ständen, wie auch bey den benachbarten allerhand suspicion erregen würde.

Sonsten wäre auch bey diesem Art. in Acht zu nehmen, daß die von ausländischen Cronen bißhero gebrauchte, theils auch neu gemachte und erhöhete Zölle und Aufschläge abgestellt; wie nicht weniger alle Fortificationes, so in præjudicium tertii, besonders wider alte Verträge und Urtheil, bevorab seit Anno 1618. erbauet, wiederum demoliret, und in den alten Stand gesetzt werden.

Das siebende Membrum bestehet, in Abdankung und Abführung der Krieges-Völcker von des Reichs Boden, jedoch mit seiner Maas, daß jedwedem Theil frey stehet, von den Völkern, so viel er zu Versicherung seines Standes und Interesse vornehmlich zu haben vermeynet, in sein eigen Land und Status zu inferiren; davon handelt Art. Suec. 12. & Gall. 16. welchen auch in der Kayserlichen Responson ad Artic. Gall. 15. & Suec. 16. adstipuliret, und auf guten Vergleich beruhen würde; wie aber solche Abdank- und Abführung anzustellen, gibt die Kayserliche Capit. Art. 12. sub. fin. klare maas, welschergestalt die Soldatesca, da der Allmächtige Gott, den so lang desiderirten lieben Frieden beschehen würde, ohne männiglichs unziemlicher Belästigung abgedankt werden solle. Dahero wol zu vigiliren und dahin zu gedencken, damit solches ohne sonderliche Beschwehrung Chur-Fürsten und Stände, auch ohne weitere besorgende Gefahr des Reichs und der angränzenden Länder beschehen, benebst die Meuteration der Soldatesca verhütet, und sie gebühlich gestillet, sowol der Intention, perpetuum militem im Reich zu haben, nochmahls omnibus modis vorgebeuet werden möge, immassen man dißfalls sich wohl vorzusehen,

1645. und zu präcaviren, daß man nicht allzuviel Kriegs-Volk zu der Versicherung be-
Nov. halten, und leichtlich wiederum zu einen neuen exercitum zu kommen seyn möchte.

1645.
Nov.

VIII. Medi-
um Pacis,
Commercia
libera.

Hierauf folget das achte Medium ad Pacem, und bestehet, in liberis Com-
merciorum negotiationibus, Art. Gall. 12. & Suec. 15. mit welchen die Kayserliche
Declaration übereinstimmig, und weiln die Herren Schweden auf fernere weite-
re Exposition sich beruffen, so würde dieselbe zu erwarten seyn. Einmal ist dem
Heiligen Römischen Reich und allen den darin begriffenen Landen und Inwohnern,
an der Libertät und Securität der Commerciën merklich und viel gelegen; im-
massen man denn bißhero erfahren, wie grosser Schaden dadurch geschehe, daß die
Handels-Leute so vielmahls auf den Strassen beraubet und geplündert worden; Da-
hero ja darauf zu gedencken, wie man nicht allein von den Reichs-Äblekern von der-
gleichen Placereyen gesichert, sondern auch von den Ausländischen dessen vergewissert
seyn; nicht weniger die Imposten, Zölle, Aufschläge, neuerliche Convoy-Gelder ic.
abgeschafft, oder doch also moderiret, daß dadurch dem Reich und Interessenten kei-
ne Beschwehrung zugefüget werden mdge.

IX. Medium
Pacis, Admi-
sio aliorum
Regum, Prin-
cipum.

Das neunte Medium Pacis gehet dahin, daß an Seiten beyder Königreiche,
Frankreich und Schweden, unter und in dieser Pacification, auch andere Könige,
Fürsten und Respublicæ begriffen seyn, welche sich darzu verstehen wollen, und vor
Conclusionem Tractatum benannt werden sollen, Art. Suec. 15. Gall. 11. Wor-
mit auch die Kayserliche Declaration zu frieden, daß jedoch conditione reciproca
Kayserlicher Majestät frey stehen solle, ihres theils ebenmäßig zu benennen, welche
Sie unter dieser Pacification begriffen haben wollen. Wie man nun nicht zweiffelt,
es werde sich verhoffentlich Niemand, der Friedens begierig, leichtlich säumen oder zu-
rück bleiben; als will man hoffen, da dieses gleich nicht erfolgen sollte, daß jedoch der
allgemeine Friede, wegen etlicher weniger Abwesenheit, nicht zu hindern, noch rück-
stellig zu machen sey.

Contraria.

Nach vorgesezten und ausgeführten 9. Mediis wird der Contrariorum gedacht,
wie nemlich im widrigen Fall, da ein oder der andere Theil wider die gemachte Frie-
dens-Schlüsse beschwehret werden, oder nicht einhalten wolle, solchen Occurrentien
zu begegnen, und sowohl den Bedrängten zu helfen, als auch der widerwärtigen Par-
they zu steuern, und zu Vollziehung und Adimpletion der Pacification anzuhalt-
ten; davon wird gehandelt Art. Suec. 17. & Gall. 12. auch in der Kayserlichen Er-
klärung und Responzion declariret, dabey aber diese Clausul inferiret, daß hoc
casu zuvor via juris & placidæ conventionis, wie auch andere dienstliche Mittel vor
die Hand genommen und versucht würden, ehe man die Waffen de novo wieder er-
greiffen, und Ursach zu noch mehrerer Blutstürgung geben solle, welches an ihm bil-
lig, und den Rechten, auch politischen Regeln gemäß. Omnia siquidem, secun-
dum Comicum, prius consilio quam armis experiri, sapientem decet. Et
cum, Cicerone notante, duo sint genera decertandi, unum per disceptationem,
alterum per vim, cumque illud proprium sit hominis, alterum bel-
luarum, confugiendum est ad posterius, si uti non licet superiore.

Demnach auch droben Art. Gall. 7. & Suec. 5. statuiret und deduciret worden,
daß Kayserliche Majestät weder Krieg noch Kriegs-Bereitschafft ohne einen Allgemei-
nen Reichs-Schluss anfangen, noch bewerkstelligen solle; so würde auch dieses da-
hin zu richten, und bey begehenden Fällen zu beobachten seyn, damit Fürsten und Stän-
de nicht abermahls wider ihr Wissen und Willen mit eingestochten, und zu verderbli-
chen unerschwinglichen Contributionen genöthiget werden.

Confirmatio
Pacis.

Sonsten ist an ihm selbstn billig und nothwendig, daß, wie bey allen Friedens-
Stiftungen, also auch bey dieser, eine Manuentio und zwar reciproca seyn müsse,
auch der vorgeschlagene, und in der Kayserlichen Declaration approbirte Modus
nicht

1645.
Nov.

nicht vor unbillig zu achten; Man würde aber dieser Cautel gar nicht vonnöthen haben, wann die Partheyen allerseits bona fide handeln, und von den Pactis und Transactis nicht abspringen, noch auch Occasion oder Ursach dazu geben, sondern was einmahl beschloffen, und sancte invicem versprochen und pacificiret, und Krafft Artic. finalium utrarumque Propositionum & Declarationum, mit richtigen Instrumenten confirmiret worden, firmiter & inviolabiliter halten wollen. Fides siquidem justitiæ fundamentum & sanctissimum humani generis bonum; nec ulla res vehementius Rempublicam continet, quam fides. Dahero keinesweges zu zweiffeln, es werden sowol das höchste Haupt der Christenheit, als auch andere interessirte Könige und hohe Potentaten, tanquam fulera justitiæ & juriurum, eorumque propugnatores, an seiffet beständiger Confirmation und Einhaltung allerseits nicht ermangeln, noch einige Occasion und Ursach in contrarium weder für sich geben, noch durch andere geschehen lassen; Sondern, gleichwie Art. 18. von beyden Cronen nicht weniger in der Kayserlichen Erklärung dahin geschlossen wird, daß über die getroffene Friedens-Puncte gewisse, mit subscriptionibus & sigillis utrinque corroborirte Instrumenta aufgerichtet, und invicem ausgeantwortet werden sollen; Also würde auch darüber fest und seiff gehalten, bevorab, immittelst der in Kayserlicher Resolution bestimmten 2. Monathen, der geschlossene Frieden unperturbiret inviolabiliter verbleiben und vollzogen werden, noch durch erfolgende Ratification, in sonderbarer Erwegung, die Herren Abgesandte darzu genugsam gevollmächtiget, auch darum Plenipotentiarii genennet werden, disputirlich gemacht, geändert, oder gar umgestossen werden, wie bey dem Pirnischen Vertrag Anno 1634. geschehen, als derselbe auf Ratification ausgesetzt, da man hernacher weit einen schlechtern und gefährlichern, nemlich den Prager Schluß bekommen. Sonsten ist bey diesem Articul recht und wohlbedächtlich eingesetzt, daß die Vollziehung und Confirmation zugleich von den Ständen des Reichs, wie sichs gebühret, geschehen, unterzeichnet, und also das Jus Suffragii denselben auch dismals recht bestätiget werden möchte.

1645.
Nov.

Anlangend, das in der Kayserlichen Erklärung ad hunc Art. 18. abermahls erwähnte Armistitium, ist droben ad Art. I. Erinnerung beschehen, was vor Gefahr und besorgende Beschwehr- und Bedrängnissen, dabey reifflich und wohl zu consideriren; welchen Motiven man diß Orts nochmahls insilivret, und noch ferner zu bedencken vor Augen stellet, wann ein rechter Ernst zum Frieden in den Herzen und Gemüthern der Transigenten inprimiret ist, wie er im Munde geführet wird, daß man ja so bald den Haupt-Frieden selbst erlangen und erhalten, damit die Zeit gewinnen, und viel Unheil, Jammer und Noth aufheben könne, als mit Armistitiis der dubiæ Martis & fortunæ alex noch länger vertrauen, und mit endlichem Schaden den eventui zusehen, ja vielleicht noch ärgern Schaden, als bishero erfahren, erwarten. Gestaltfam dann daraus man sich anders nichts zu versehen, als daß der Fränckische und Schwäbische Crayß bey solchem Stillstand, mit Exactionen am meisten gepresset, sonderlich aber der Evangelischen Länder und Gebiethe mit Völkern überschwemmet werden, daß sie nichts anders als ihren totalen Ruin vor Augen sehen und erdulden müssen; hingegen andere, besonders der Bayerische Crayß verschonet, und den Mit-Fürsten des Reichs und Ständen selbige portiones auf den Hals, wie bishero geschehen, gewiesen, welche das Ungemach der würeklichen Quartier ausstehen, und noch zu geworten hätten, daß allerhand Infectiones und Sterben mit ins Land gebracht werden, welche hernach nicht aus den Quartieren zu bringen, bis man ihre Bezahlung und Prärensiones, die sie meisterlich und leichtlich erfinden und vorzusuchen wissen, gleichwoln nach ihren Belieben, erstatte; also selbst exequiren, und vielen Ständen den garaus machen, wozu sie von den Kriegs-Commissariis und sonsten noch wohl allerhand Vorschub und Assistentz, hingegen Fürsten und Stände weder Schutz, Rettung noch Hülffe zu hoffen haben. Und ob man sich gleich bemühen wolle, leges militares interim vorzuschreiben, und eine bessere Kriegs-Disciplin anzustellen; so bezeuget doch die tägliche Erfahrung, wie man über dieselbe und

1645.
Nov.

sonderlich den jüngsten Regensburgischen Reichs-Abschied zu halten, vielmehr aber der Soldatesca alles, was ihnen gelüftet, impune nachzusehen pflege, als wenn ihnen die Stände gleichsam frey gegeben wären. Und gehet es recht secundum illud Ciceronis in Catilinam: Et quod libet, licet, & quod licet, audent, & quod audent, possunt, & quod possunt, faciunt, & quod faciunt, vobis molestum non est? Welchemnach viel besser, daß man, wie und welcher gestalt nach geschlossenem Frieden, die Völkcr abzudanken und aus dem Reich zu bringen, auch wie unterdessen der Soldatesca Exorbitantien zu verhüten, und abzuwenden, als viel von dem Armistitio redete. Sollte aber je von den dreyn Reichs-Collegiis, da man zumahl eines allgemeinen sichern Friedens sich unfehlbar zu versehen, ehe und zuvor die Confirmation und Ausantwortung der gegen einander verglichenen Pacificationen erfolget, auf eine kurze Zeit einen Stillstand der Waffen für gut befunden werden; so will man dabey erinnert haben, was droben ad Art. I. Erwähnung gesehen.

1645.
Nov.

Conclusio, effectus Pacificationis.

Hierauf folget schließlic in der Schwedischen Proposition die Conclusio, in deren die hoffende effectus dieser Pacification erzehlet werden, daß nemlich

1) Einem jeden dasjenige, so ihm von rechtswegen gebühret, wiederum restituiret, und attribuiret, juxta triplicis Juris præceptum, ut suum cuique tribuatur.

2) Daß der Römischen Kayserlichen Majestät von den Ständen des Reichs alle schuldige Ehre, Treue und Respect erwiesen werden, und gegen Deroselben allerdings ausgehönet seyn sollen. Welches wie es an ihm selbstn billig ist, auch die schuldige Pflicht gegen Ihro Majestät erfordert, als wollen Fürsten und Stände hingegen sich versehen, es werde auch Dero Kayserliche Majestät Ihr angelegen seyn lassen, dieselbe, nach Dero Kayserlichen Capitulacion, Reichs-Satzungen und Herkommen, zu guberniren, und Sie bey ihren Freyheiten, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten zu erhalten und hierin unbekümmert zu lassen.

3) Daß die Stände des Reichs unter sich selbstn vertraulich reconciliiret, und in gutem Vernehmen und guter Harmonie bey einander leben und bleiben mögen, welche Concordia eben das rechte Vinculum, womit die Gemüther zu dem alten Deutschen, redlichen und aufrichtigen Vertrauen gegen einander verbunden werden; sintemahl Sie alle Glieder eines Leibes, und gleichsam Bürger, so in einer Republic bey einander wohnen, daß immer einer dem andern die Hand bieten, und zu guter Concordia operiren solle, ne unius asservatio vel augmentatio alterius fiat destructio.

4) Daß das ganze Reich mit und nebst den Ständen, universis & singulis, nicht allein zur rechtmäßigen Freyheit, und derselben Versicherung restituiret und dabey erhalten:

Sondern auch 5) stete und immerwährende Freundschaft mit den benachbarten Königreichen und Rebuspublicis gestiftet und wieder gebracht werde.

6) Nicht weniger dieselbe gebührende und zuverlässige Securität und Versicherung Dero Standes erlangen und genießen möchten.

Wie nun solches einem und andern wohl zu gönnen, auch allerseits zum beständigen Effect zu bringen: also will man hingegen hoffen, die angränzende Reiche und Herrschafften werden gleicher gestalt guter vertraulicher Nachbarschaft sich befeißigen, und zu keiner fernern Hostilität Anlaß noch Ursach geben.

Und

1645.
Nov.

Und dieses ist es, so man ex parte Brandenburg-Culmbach, sowol auf der Cronen Propositiones, als den Kayserlichen Resolutiones und Erklärungen, loco Voti anbringen und ohnmaßgeblich erinnern wollen.

1645.
Nov.

Votum.

Der allmächtige Gott wolle das übrige suppliren, und das arme wohl geplagte Deutschland wiederum mit erfreulicher Respiration und Ergözung erquickern, damit Ehre und Ehrbarkeit, die bey diesem Krieg fast gar erloschen, wiederum durch den Frieden herfür scheine, eingeführet und befördert, die Gottesdienste, Kirchen und Schulen, die bisshero zerstöret, eingerissen und ruiniret worden, neben den freyen Künsten wieder wachsen, erhaben und ausgerichtet; die liebe Justiz sich wieder herfür thun, auch alle Christliche Tugenden restitueiren und sich sehen lassen, sowol alle erhebliche und ehrliche Gewerbe und Handthierungen in Schwang gehen, ja summariter, nach dem Psalm Davids, allenthalben gute Künste, Güte und Treue einander begegnen, Gerechtigkeit und Friede sich küssen, daß auch uns der Herr gutes thue, damit unser Land sein Gewächs gebe: So wollen wir den Herrn loben von nun an bis in Ewigkeit &c.

§. XIII.

Nahmen und
Titul der
Wetterauischen
Grafen,
so nomine
Collegii, Ge-
sandten abge-
schicket.

Nachdem obgedachter massen (*Libr. IV. f. 67.*) von der Wetterauischen Grafen-Banck, einige Gesandten auf den Congress abgeschicket worden, dagegen aber verschiedene Gräfliche Häuser, welche über solche Abschickung nicht befraget waren, sich beschwehret hatten; so wurde der Punctus Legitimationis etwas genauer

untersuchet, und zeigten die Abgeschickten, in folgender Specification, sub Num. I. die Nahmen und Titul ihrer Commitmentium an; wobey eine zugleich ertheilte privat-Notiz, die *Præcedenz* und *Titulatur* betreffend, sub Num. II. mit angefüget ist.

N. I.

N. II.

N. I.

Specification und Titul der sämtlichen Grafen und Herren des hochlöblichen Wetterauischen Grafen-Standes, welche uns zu Endes-bemeldten zu den General-Friedens-Tractaten nacher Münster und Ohnabrück abgefertiget.

Nassau-Casenehbogen.

N. I.
Specification
der commit-
tiren den Wet-
terauischen
Grafen.

Herr Johann Ludwig, Ritter des Guldnen Vlieses, der Römisch-Kayserlichen Majestät geheimder Rath, und zu den General-Friedens-Tractaten nacher Münster gevollmächtigter Abgesandter.

Herr Ludwig Heinrich, der Römisch-Kayserlichen Majestät General-Wachmeister und Obrister, und der hochlöblichen Wetterauischen Grafen-Correspondenz Director.

Herr Johann Mauritz, der Herren General-Staaten General-Lieutenant zu Pferde, Obrister und Gouverneur zu Cassel und der umliegenden Bestungen.

Herr Wilhelm Friedrich, Gubernator in Friesland &c. Obrister.

Herr Georg Friedrich, Obrister zu Pferde.

Herr Heinrich, Gouverneur zu Hulst und Obrister zu Fuß &c. und

Herr Johann Frank, Römischer Spanischer Capitain: alle Grafen zu Nassau-Casenehbogen, Bianden und Dies, Herren zu Beylstein,

Nassaus

1645.
Nov.

Nassau-Saarbrücken.

Herr Johann und Herr Ernst Casimir, Grafen zu Nassau-Saarbrücken, Herren zu Lahr, Wisbaden und Istein ꝛ. für sich selbst und ihre Vettern Johann Ludwig und N. N.

1645.
Nov.

Hanau.

Herr Georg Albert, Graf zu Erpach und Herr zu Dreuberg ꝛ. Vormund und Administrator der jungen Herren

Herrn Friedrich Casimirs }
Herrn Johann Philipps und } Vettern.
Herrn Johann Reinhardts }

Grafen zu Hanau, Rhienek und Zweybrücken, Herren zu Münsenberg, Lichtenberg und Döfenstein, Erb-Marschallen und Ober-Vogten zu Straßburg ꝛ. und zugleich Adjunct der hochlöblichen Wetterauischen Grafen-Correspondenz.

Solms.

Herr Johann Albert, Graf zu Solms ꝛ. General-Feld-Zeugmeister, Gouverneur zu Maastricht und Obrister.

Herr Wilhelm, }
Herr Philipp Adam, } Vettern.
Herr Philipp Reinhardt, }
Herr Ludwig Christoph, }

Für sich selbst und für ihre Vettern

Carl, }
Otten, }

Frau Elisabeth, geborne Rheingräfin, Gräfin und Wittwe zu Solms, als Vormünderin ihrer Söhne

Herrn Mauris,

Herrn Philippsen.

Alle Grafen zu Solms, Herren zu Münsenberg, Wildenfels und Sonnenwalde.

Rheingrafen.

Herr Georg Friedrich, }
Herr Adolph und } Vettern.
Herr Johann Ludwig, }

Rheingrafen zu Kirburg, Grumbach und Daut ꝛ.

Leiningen.

Herr Friedrich,

Herr Emich,

Grafen zu Leiningen und Dachsburg, Herren zu Appermond,

Herr Reinhardt,

Herr Georg Wilhelm,

Grafen zu Leiningen und Herren zu Westerburg und Schaumburg.

Isenburg.

1645.
Nov.

Ysenburg.

1645.
Nov.

Herr Wilhelm Otto, }
Herr Ludwig Arnoldt, } Brüder und Vettern.
Herr Johann Ludwig, }

Für sich selbst und respective im Nahmen des minder-jährigen Bruders

Herrn Johann Ernsten.

Frau Maria Magdalena, gebohrne Gräfin zu Nassau-Wiesbaden und Istein,
Gräfin und Wittwe zu Ysenburg, in Vormunds-Nahmen ihrer jungen Söhne:

Herrn Christian Morigen,

Herrn Wolfgang Heinrichen,

Herrn Carl Ludwigen,

Alle Grafen zu Ysenburg und Büdingen.

Stollberg.

Herr Johann Martin, } Gebrüdere.
Herr Heinrich Ernst, }

Grafen zu Stollberg, Königstein, Rutschfort, Wernigeroda und Honstein, Herren zu
Dreuberg, Lohra und Klettenberg.

Sayn-Wittgenstein.

Herr Johann, Adjunctus der gedachten Wetterauischen Correspondenz und
von Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, zu den allgemeinen Frie-
dens-Tractaten gevollmächtigter Abgesandter.

Herr Ludwig Heinrich, Graf zu Nassau u. obgedacht,

Georg, Graf zu Sayn und Wittgenstein,

Frau Elisabeth Juliana, gebohrne Gräfin zu Nassau-Saarbrücken, Gräfin und
Wittwe zu Sayn und Wittgenstein, in Vormunds-Nahmen der jungen Herren:

Herrn Georg Wilhelmen, } Brüdern.

Herrn Philipp Ludwigen, }

Und Herr Ernst, }

Herr Georg, } Vettere.

Herr Christian, }

Für sich selbst und für ihre Vettern.

Herr Otto,

Herr Bernhard,

Herr Wilhelm Philipp und

Herr Ludwig Albert,

Alle Grafen zu Sayn und Wittgenstein, Herren zu Homburg, Valendar und Neus-
magen u.

Wiedt.

Herr Friedrich,

Herr Moritz Christian,

Grafen zu Wiedt, Herren zu Dunkel und Ysenburg.

Falkenstein.

Herr Wilhelm Wyrich, von Daun, Graf zu Falkenstein, Herr zu Oberstein,
Bruch und Neipoltskirchen.

Ess ff

Walz

1645.
Nov.

Herr Volkrath und }
Herr Johann, } Wettern.
Grafen zu Waldeck, Pyrmont und Cuilenborg, Herren zu Tonna &c.

Hagfeld.

Herr Melchior, }
Herr Hermann, } Brüdere.
Respective der Römisch-Kaiserlichen Majestät General-Lieutenant über Dero Armée, Grafen zu Gleichen und Trachenberg Herren zu Wildenberg, Haltenbergsteten und Roßenberg &c.

Signatum Ohnabrück den
20. Nov. 1645.

Johann Geißel, Gräflich Hanau-
scher Rath.

Jost Heinrich Heidfeld, D. Gräflich Nas-
sau-Caseneubogischer Rath.

N. II.

Die Präcedenz und Titulatur &c. einiger von der Wetterauischen Gra-
fen-Band betreffend.

N. II.
Präcedenz
und Titula-
tur einiger
Wetterau-
ischen Grafen.

Bei Nassau-Saarbrücken, welches Hause vermöge bisherigen unerrückten Her-
kommens vorgesezt seyn sollte, ist der vöilige Titul nicht gesezt, so da ist, Grafen zu
Nassau, zu Saarbrücken und zu Sarwerden, Herren zu Lohr, Wisbaden und Isstein &c.

Und haben beyde genannte Herren weder vor sich selbst, noch weniger vor Dero
Anno 1640. verstorbenen ältern Herrn Bruders, Grafen Wilhelm Ludewigs &c.
hinterlassener Sohn, Herren Johann Ludewig, Gustav Adolffen, und Wol-
raden, die Herren Wetterauischen Correspondenzische Abgesandten abgefertiget,
sondern haben sowol beyde jetzt hochgedachte Ihre Gnaden Gnaden vor sich, als auch
Dero Gottselig gedachten Herren Bruders hinterlassene Frau Wittwe, Frau Anna
Amalia, gebohrne Marggräfin zu Baden und Hochberg &c. Gräfin und Frau zu Nas-
sau-Saarbrücken &c. als legitima und am Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer be-
stätigte Vormünderin, ihre eigene Abgesandten, noch vor der Wetterauischen Cor-
respondenz, bey den General-Friedens-Tractaten gehabt und noch.

Bei Hanau stehet: seyn Reformirter Religion quoad subditos zugethan;
Es ist aber ein Unterschied zu machen unter denen Hanau-Münzenbergischen Landen
disserts Rheins und Mayns gelegen, so Ihre Gnaden Gnaden Gnaden erst nacher
Aussterben selbiger Linien erblich bekommen, welche berührter Religion, Ihre Gna-
den Gnaden Gnaden aber ungeänderter Augspurgischer Confession zugethan seynd,
und dann den zuvor gehaltenen Hanau-Lichtenbergischen mehrentheils jenseit Rheins
im Elsaß situirten Landen, worunter auch das Amt Bobenhaußen bey Franckfurth
begriffen, welche sämtlich erwehnter ungeänderter Augspurgischen Confession, gleich
ihren Herrschafften, zugethan, und den obigen wohl gleich, da nicht noch größer und
zu Friedens Zeiten volkreicher gewesen sind.

Bei Solms sind aufgelaßen: Solms-Liech und Solms-Laubach &c. so genann-
ter Lutherischer, und Graf Wilhelm, dessen Gnaden doch jeso mit den ältesten im
Haus, zu Solms-Greifenstein &c. so Calvinischer Religion zugethan.

Bei den Herren Rheingrafen ist zu notiren, daß jetziger Zeit bey solchem Haus
Herr Johann Georg, sich zu Strassburg aufhaltend, zwar der älteste, doch von der
Solmischen in specie ita dicta linea; sonsten aber auch noch im Leben ist, welchem die
andern alle zu deseriren pflegen, Herr Johann Casimir Wild- und Rheingraf,
Graf

1645.
Nov.

1645.
Nov.

Graf zu Solm, Herr zu Finstringen, Obrister und Ritter ꝛ. dessen Gnaden dann beyder Herren Gebrüdern, Rheingraf Johann Philipsen und Rheingraf Otto Ludewigs ꝛ. gewesener beyder Generalen bey der Schwedischen und Weymarischen Armeen, zweyen hinterlassener Söhne, Vormundschaft verwalter, und Herrn D. MARCO OTTONI, Straßburgischem Abgeordneten, in des ganzen Hauses Nahmen, Vollmacht und Instruction zugeschiekt hat: hier aber befindet sich Seiner Gnaden Herr Sohn, Rheingraf Georg Friedrich ꝛ. davon erst gemeldet, so doch noch keine eigene Regierung, sondern selbige Hochgedachte Dero Herr Vater noch führet.

1645.
Nov.

Und haben zwar Herrn Rheingraf Adolffs Gnaden Dero Residenz zu Grumbach, werden aber davon nicht tituliret, sondern gleich auch Herr Rheingraf Johann Ludewig ꝛ. schreiben sie sich titulo extensiore: Rheingrafen zum Stein, Wildgrafen zu Kirburg und Daun, Grafen zu Salm, Herrn zu Finstringen und Püttlingen.

Beu Leiningen, Dachsburg sind ausgelassen, Herr Graf Johann Casimir, so obwohlsbenanntem Herrn Straßburgischen Commission gegeben; und Herr Graf Friederich Emich und Graf Johann Philips ꝛ. beyde auf Hartenburg residierende Gebrüdere.

Beu Leinigen, Westerburg sind ausgelassen, Herr Graf Philips zu Alten Leiningen und Herr Graf Ludewig Emichs hinterlassener Sohn zu Oberbrun residierende: deren Titul, Grafen zu Leiningen und Kiringen, Herren zu Westerburg, Schaumburg, Forbach und Müdersburg ꝛ. des Heiligen Römischen Reichs Semper Freyen ꝛ.

Beu Stollberg erinnert man sich, daß der zuerst gesezte Herr der jüngere, und der andere Herr Heinrich Ernst der ältere unter diesen beyden Herren Gebrüdern, von denen aber hat auch der Gräflich-Schwarzenburgische Herr Abgeordneter sondern Gewalt.

Waldeck hat einen eigenen Abgeordneten zur Stelle gehabt ꝛ.

So auf sonderbahres Begehren hierbey berichten wollen, alles unvorgreifflich, und so viel man dismahl allhier sich erinnern und Nachricht geben können.

Ende des Ersten Theils.



